

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Anton Rosner</i>	Die Arbeitssituation der Bediensteten im Strafvollzug – eine empirische Untersuchung zur Situation der Mitarbeiter und der Strafvollzugsreform	67
<i>Friedrich Lösel</i>	Freizeitverhalten und Delinquenz – unter besonderer Berücksichtigung pädagogisch-psychologischer Aspekte	74
<i>Martin Swarzenski</i>	Von der Tätigkeit als abgeordneter Richter im Strafvollzug – Ein Erfahrungsbericht	82
<i>Klaus Koepsel</i>	Ein Impuls für die deutsche Strafvollzugswissenschaft – Besprechung der 3. Auflage des Buches „Strafvollzug“ von Kaiser/Kerner/Schöch	88
<i>Max Busch</i>	Der Rollenkonflikt des Sozialarbeiters in der Strafrechtspflege	93
<i>Arbeitsgruppe des Berufsfortbildungswerks</i>	Berufliche Bildungsmaßnahmen im Jugendvollzug	99
	Berichte aus der praktischen Arbeit	
<i>Rudolf Röhr</i>	Freizeitpädagogische Ansätze im Vollzug – Chor- und Musikpflege in der JVA Straubing	105
	Leser schreiben uns	106
	Neu auf dem Büchermarkt	107
	Für Sie gelesen	107
	Aktuelle Informationen	113
	Aus der Rechtsprechung	120

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

- Anton Rosner* Dipl.-Psychologe , Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht – Forschungsgruppe Kriminologie –, Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg i.Br.
- Prof. Dr. Friedrich Lösel* Abteilung für Experimentelle und Angewandte Psychologie der Universität Bielefeld, 4800 Bielefeld 1
- Martin Swarzenski* Richter am Landgericht Berlin, 1000 Berlin
- Klaus Koepsel* Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen, Postfach 200801, Dietrich-Bonhoeffer-Weg 1 - 3, 5600 Wuppertal 2
- Prof. Dr. Max Busch* Universität Gesamthochschule Wuppertal, Gaußstraße 20, 5600 Wuppertal
- Arbeitsgruppe des Berufsbildungswerks –
Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH
Düsseldorf – 6660 Zweibrücken
- Rudolf Röhrli* Hauptlehrer, JVA Straubing, 8440 Straubing
- Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz* Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
- Dr. Gabriele Dolde* Vollzugsanstalt Stuttgart – Kriminologischer Dienst –, Postfach 500, 7000 Stuttgart 50

Die Arbeitssituation der Bediensteten im Strafvollzug – eine empirische Untersuchung zur Situation der Mitarbeiter nach der Strafvollzugsreform

von Anton Rosner

1. Zielsetzung des Projekts

Bestandsaufnahme und Analyse der gegenwärtigen Situation des Erwachsenenstraf- und -untersuchungshaftvollzugs vor dem Hintergrund der Strafvollzugsreform ist das Ziel des Forschungsprojektes „Strafvollzugsenquete“ der Kriminologischen Forschungsgruppe am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht¹⁾, zu dem das hier dargestellte Forschungsvorhaben als ein Teilabschnitt gehört. Die grundsätzliche Zielrichtung dieses 1979 begonnenen Forschungsvorhabens wurde in gemeinsamer Planung mit der Strafrechtlichen Forschungsgruppe des Hauses entwickelt, die seit der gleichen Zeit ein umfangreiches Projekt zur Freiheitsstrafe im internationalen Vergleich durchführt²⁾. Ein erster, bereits abgeschlossener Projektabschnitt der kriminologischen Forschungsgruppe bestand in einer Darstellung der Entwicklungstendenzen anhand struktureller Daten des Strafvollzugs während der siebziger Jahre³⁾.

Ein weiter, noch nicht fertiggestellter Projektabschnitt hat zum Ziel, ähnlich wie eine Fragebogenenquete von Müller-Dietz und Würtenberger⁴⁾ sowie eine Studie von Calliess⁵⁾ Ende der 60er Jahre, objektiv erfaßbare Organisations- und Strukturdaten der einzelnen Vollzugsanstalten bzw. Abteilungen in 7 Bundesländern zu erheben⁶⁾. Es soll dabei die Frage beantwortet werden, inwieweit wesentliche Aspekte des Strafvollzugsgesetzes in den einzelnen Anstalten verwirklicht worden sind. Dieser Projektabschnitt beschränkt sich auf 7 Bundesländer, da die Genehmigung für die Durchführung in vier Bundesländern nicht erteilt wurde.

Bei dem nun im folgenden vorzustellenden Forschungsprojekt handelt es sich um einen dritten Projektabschnitt im Rahmen der Gesamtfragestellung. Folgende Erwägungen haben zu der Entscheidung geführt, bei der angezielten Bestandsaufnahme des Strafvollzugs nach weitgehendem Abschluß der Strafvollzugsreform die Situation der Mitarbeiter in den Strafvollzugsanstalten in den Mittelpunkt zu stellen: Zunächst kann man sagen, daß die Auswirkungen von Veränderungen durch die Vollzugsreform auf die berufliche Situation der Mitarbeiter von der Forschung in den 70er Jahren nur wenig beachtet worden sind⁷⁾. Aus verständlichen Gründen hat man sich auf die Frage konzentriert, wie denn der im Gesetz formulierte Anspruch der Resozialisierung des Gefangenen mit wissenschaftlich begründeten Methoden zu erreichen sei. Die Betonung dieser Zielperspektive hat als Nebeneffekt auch die Folge gehabt, daß die Probleme der Umsetzung von Reformideen im Bereich der Mitarbeiter zu wenig Aufmerksamkeit gefunden haben. Gleich grundsätzlich dürfte jedoch die Frage, inwieweit Reformen durch die Mitarbeiter eines betroffenen gesellschaftlichen Bereiches

gestützt und realisiert werden, von ganz entscheidender Bedeutung sein⁸⁾. Unerwünschte Nebeneffekte wie Erhöhung von Belastung, Entstehung neuer zusätzlicher Aufgaben sowie das Auftreten von nicht erwarteten oder wenig beachteten Problem- und Konfliktkonstellationen zwischen den an der Durchführung von Reformen Beteiligten können die praktische Verwirklichung von Neuerungen gefährden.

Der Anstoß zu der Untersuchung der beruflichen Situation der Bediensteten im Strafvollzug ging daher unter anderem von der Frage aus: Wo zeigen sich in diesem Bereich Hindernisse für die Veränderung der Organisations-, Aufgaben- und Interaktionsstruktur, die einer praktischen Verwirklichung der Ideen der Strafvollzugsreform entgegenstehen? Diese Frage läßt sich jedoch nicht isoliert beantworten, sondern ist nur auf dem Hintergrund einer umfassenden Analyse verschiedener Aspekte der Arbeitssituation angemessen zu behandeln.

Als zusätzliche Ermütigung, im Rahmen einer Situationsanalyse des Strafvollzugs besondere Aufmerksamkeit auf die Lage der Mitarbeiter zu richten, erwies sich die Tatsache, daß aufgrund der Weiterentwicklung der Arbeits- und Organisationspsychologie heute ein vielfältigeres und verbessertes Methodeninstrumentarium zur Verfügung steht. Die oben angeführten Untersuchungen zu Beginn der 70er Jahre und Ende der 60er Jahre bleiben hinsichtlich der Erhebungs- und Auswertungsmethoden weit hinter dem heutigen Stand zurück⁹⁾. Zur Erfassung der Arbeitssituation und des Organisationsklimas, der Arbeitszufriedenheit, der Arbeits- und Berufsmotivation und des Belastungserlebens wurden gerade in den 70er Jahren eine Reihe von Erhebungsverfahren entwickelt, durch die heute methodisch fundiertere Zugangsmöglichkeiten zu den in Frage stehenden Variablenbereichen gegeben sind¹⁰⁾.

Zusammengefaßt spricht zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgendes für eine Untersuchung der beruflichen Situation der Mitarbeiter:

- Die berufliche Situation der Mitarbeiter im Strafvollzug hat in den 70er Jahren nur geringes Interesse der Forschung gefunden, da die Frage der Resozialisierung der Gefangenen im Vordergrund stand. Dies ist auf die Schwerpunktverlagerung in der Zielsetzung des Strafvollzugs-Resozialisierung vor Schutz der Allgemeinheit – zurückzuführen.
- Eine breit angelegte Untersuchung zur Situation der Mitarbeiter gibt Antworten auf die Frage: Welche Schwierigkeiten ergeben sich bei der Implementierung von normativen Veränderungen, die den Strafvollzug betreffen (Reformgesetzgebung), und von Reformideen (Humanisierung und Resozialisierung) im Bereich der Mitarbeiter? Ein allgemeines Interesse besteht an einer Untersuchung wie der hier vorgestellten aus der Perspektive der Erforschung von Prozessen der Normgenese und der Umsetzung von Normen in die Praxis.
- Die Weiterentwicklung der Forschungsmethoden in der Organisations- und Arbeitspsychologie läßt es als sinnvoll erscheinen, bereits früher ansatzweise behandelte Fragestellungen neu aufzugreifen, um damit zur Verbesserung der Lebensqualität am Arbeitsplatz auch der Mitar-

beiter im Strafvollzug beizutragen. Hier besteht ein Nachholbedarf gegenüber anderen Bereichen der Arbeitswelt. Die Analyse der Arbeitssituation liefert außerdem Informationen, wie die Realisierung der Organisationsziele optimiert werden kann. Da es sich hierbei um Grundfragen der Arbeits- und Organisationspsychologie handelt, können Konzepte und Methoden dieser Disziplinen in fruchtbarer Weise auf einen bisher wenig beachteten Arbeitsbereich angewendet werden.

2. Strafvollzugsreform und berufliche Situation der Bediensteten in den Strafvollzugsanstalten

Für die Erarbeitung einer Forschungskonzeption war als erstes die Auseinandersetzung mit der Frage wichtig: In welcher Hinsicht wurde die Situation der Mitarbeiter im Strafvollzug durch die Strafvollzugsreform beeinflusst? Eine Analyse der Literatur zu dieser Thematik und der Entwicklungstendenzen anhand der zur Verfügung stehenden Daten sowie Gespräche mit Bediensteten zeigten, daß drei Entwicklungsrichtungen einen zentralen Stellenwert besitzen: die *strukturellen Veränderungen* im Bereich der Vollzugsorganisation und der Berufsbilder, die Erhöhung der *Arbeitsbelastung* infolge neuer Aufgaben und der stark angewachsenen Belegungszahlen sowie die veränderte *Zusammensetzung des Vollzugspersonals* infolge der Personalvermehrung bei den sozialen Diensten. Diese drei Themenbereiche dienen schließlich als Ausgangspunkt für die Formulierung von drei Hauptfragestellungen (vgl. 3.1 bis 3.3).

2.1 Strukturelle Veränderungen in der Organisation des Strafvollzugs und im Tätigkeitsbereich des einzelnen Mitarbeiters

Der Strukturwandel in den Vollzugsanstalten hat für die Gefangenen vor allem Verbesserungen und Erleichterungen der Lebensbedingungen im Strafvollzug, eine größere Durchlässigkeit des Vollzugs nach außen und eine Zunahme der Möglichkeiten der Wiedereingliederung mit sich gebracht. In gewissem Maße wurde auch das Angebot an sozialen Betreuungsmöglichkeiten verbessert. Die Situation dürfte hier allerdings für den größten Teil der Vollzugsanstalten immer noch unzureichend sein, da es den Vollzugsbeamten an Zeit und notwendiger Aus- und Fortbildung fehlen dürfte, andererseits aber diese Lücke von den Fachdiensten nicht ausgefüllt werden kann, da im Bereich dieser Berufsgruppen immer noch zu wenig Personal zur Verfügung steht.

Von der Situation der Mitarbeiter her sind zunächst als wichtige Aspekte des Strukturwandels die Veränderungen in der Organisationsstruktur der Vollzugsanstalten und des Strafvollzugs insgesamt zu nennen. Anstaltsübergreifend hat sich eine Differenzierung in offene und geschlossene Anstalten vollzogen. Im Bundesgebiet lag der Anteil an Haftplätzen im offenen Vollzug 1980 bei 10,6%; in Hamburg und Nordrhein-Westfalen beträchtlich höher (26,7% bzw. 19,5%)¹¹⁾. Dies bedeutet für den Allgemeinen Vollzugsdienst, daß nunmehr ein breiteres Spektrum von Aufgabefeldern mit unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkten entstanden ist. Im offenen Vollzug ist der Beamte im stärkeren Maße gefordert, den Gefangenen bei der Bewältigung ihrer

vielfältigen Probleme im Kontakt nach außen zu helfen¹²⁾. Die Gefangenen wenden sich in stärkerem Maße an den Beamten mit dem Wunsch nach Hilfe bei sozialen und psychologischen Problemen. Da offene Anstalten meistens kleinere Einheiten darstellen, ist mit dem Dienst im offenen Vollzug häufig eine größere Eigenständigkeit verbunden.

Demgegenüber ist die Tätigkeit im geschlossenen Vollzug auch heute noch eher von den traditionellen Regeln für die Ausübung der Tätigkeit des Vollzugsdienstes geprägt. Innerhalb der Anstalten vor allem des geschlossenen Vollzugs, noch stärker im Jugendvollzug, läßt sich häufig eine Tendenz zur Dezentralisierung durch die Schaffung von Wohngruppen mit meist etwa 50 Gefangenen, gelegentlich auch weniger, beobachten. In den meisten Anstalten ist man außerdem heute bemüht, den stärker voneinander abgegrenzten Abteilungen oder Wohngruppen ein Team von Aufsichtsbeamten und z.T. auch einzelne Mitarbeiter der Fachdienste fest zuzuordnen. Die baulichen Voraussetzungen dazu wurden in vielen älteren Anstalten begleitend zu ohnehin notwendigen Modernisierungs- und Baumaßnahmen geschaffen. Eine Reihe von Anstaltsneubauten wurde von vornherein dezentral strukturiert. Ein ebenfalls neuer Anstaltstyp ist die sozialtherapeutische Anstalt. Diese Organisationsform ist weniger aufgrund ihres quantitativen Anteils am gesamten Strafvollzug, sondern wegen ihres Modellcharakters von Bedeutung.

Die strukturellen Veränderungen betreffen weiterhin insbesondere das Berufsbild der traditionellen Berufsgruppen im Strafvollzug, d.h. des Allgemeinen Vollzugsdienstes (früher Aufservollzugsdienst) und des Werkdienstes. Anders oder stärker als im „klassischen“ Strafvollzug der fünfziger oder frühen sechziger Jahre erwarten Anstaltsleitung¹³⁾, Justizverwaltung und die Fachdienste häufig von den Vollzugsbeamten, daß sie sich an der sozialen Betreuung der Gefangenen beteiligen und Behandlungs- und Beeinflussungsversuche im Sinne des Resozialisierungszieles unterstützen. Diese strukturellen Veränderungen auf eher normativer Ebene sind zum einen Ausdruck der veränderten Zielperspektive der Strafvollzugsreform und in § 2 des Strafvollzugsgesetzes explizit formuliert. Im Vollzugsalltag und in der konkreten Berufstätigkeit der Vollzugsbeamten, in geringerem Maße auch der Werkbeamten, hat sich damit eine Erweiterung des Aufgabenspektrums und eine Anreicherung des Berufsbildes ergeben¹⁴⁾. Letzteres ist auch deswegen eine positive Tendenz, weil sie zu einer Anhebung des Status und der Verbesserung des Images der Berufstätigkeit im Strafvollzug in den Augen der Öffentlichkeit führen dürfte.

Andererseits ergeben sich jedoch infolge solcher Strukturveränderungen auf normativer Ebene im konkreten Berufsalltag eine Reihe von Problemen für die Vollzugs- und Werkbeamten. Die neuen Aufgaben bzw. die neue Gewichtung einzelner Aufgaben und Handlungsziele ist zunächst einmal ein Anspruch, dessen Realisierung nicht einfach ist. Viele Schwierigkeiten stehen der praktischen Verwirklichung des Behandlungsvollzugs und der Veränderung des Berufsbildes gerade beim Allgemeinen Vollzugsdienst entgegen: Überforderung durch gewachsenen Aufgabenumfang, starke Belastung durch die „alten“ Aufgaben: Überwachen und Beaufsichtigen, Begleiten, Aus- und Einschließen¹⁵⁾. Es besteht weitgehend Unklarheit, wie der Resoziali-

sierungsgedanke in der Interaktion mit den Gefangenen praktisch umgesetzt werden kann und soll. Die Erfahrung, daß die meisten der Gefangenen früher oder später wieder rückfällig werden, und dies sowohl im Vollzug klassischen Zuschnitts als auch im heutigen Strafvollzug, führt bei einem großen Teil der Beamten zur Resignation. Selbst wenn das Engagement durch frustrierende Erfahrungen dieser Art nicht beeinträchtigt wird, bleibt ein unbefriedigender Mangel an klaren Kriterien, welche Verhaltensweisen in konkreten Situationen als dem Resozialisierungsziel gemäß anzusehen sind. Daneben werden Vollzugsbeamte durch vielfältige Erfahrungen im Vollzugsalltag veranlaßt, Verhaltensweisen, Äußerungen und Wünschen von Gefangenen zu mißtrauen, die man dem ersten Anschein nach im Sinne des Resozialisierungsziels positiv zu werten geneigt ist. Diese Skepsis entsteht aufgrund von Erfahrungen, daß sich Gefangene gegenüber den Bediensteten als konform mit den offiziellen Zielen des Strafvollzugs zeigen, in Wirklichkeit einen mit konformen Verhalten verbundenen inoffiziellen persönlichen Vorteil anstreben. Andererseits wird dies dem Gefangenen wohl kaum übelzunehmen sein, wenn man davon ausgeht, daß es ein verständliches Bedürfnis der Insassen von Vollzugsanstalten ist, sich die Haftsituation möglichst zu erleichtern¹⁶⁾.

Probleme bei der praktischen Realisierung eines neuen Berufsbildes für den allgemeinen Vollzugsdienst und den Werkdienst wurden in der Literatur häufig mit den Begriffen Rollen- und Zielkonflikt in Verbindung gebracht. Es ist anzunehmen, daß infolge der veränderten Erwartungen an den Vollzugs- und Werkbeamten von Seiten der Öffentlichkeit, der Justizverwaltungen und der Anstaltsleitungen auch die Schwierigkeit, sich in der konkreten Handlungssituation für eine bestimmte Verhaltensalternative zu entscheiden, zugenommen hat, ebenso wie das Ausmaß an Unklarheit¹⁷⁾, in welcher Form eine bestimmte Aufgabe auszuführen bzw. welches Verhalten eigentlich im Hinblick auf das Resozialisierungsziel richtig sei.

2.2 Zunahme der Arbeitsbelastung

Neben den strukturellen Veränderungen war mit der Strafvollzugsreform eine Erhöhung der Arbeitsbelastung bei den Bediensteten verbunden, da mit der Umgestaltung des Vollzugsalltages eine Vielzahl zusätzlicher Aufgaben auf alle Berufsgruppen zugekommen ist. Dies gilt sowohl für den Verwaltungsdienst, der durch bürokratische Verfahrensweisen bei der Gewährung von Lockerungen eine enorme Zusatzbelastung erfahren hat, als auch für den allgemeinen Vollzugs- und Werkdienst, der infolge der Liberalisierung der Anstaltsbedingungen eine größere Zahl von Tätigkeiten zu bewältigen hat¹⁸⁾. Die zusätzliche Personalkapazität, die während der 70er Jahre in Erwartung von zusätzlichen Aufgabenbelastungen durch die Strafvollzugsreform geschaffen wurde, ist in den letzten fünf Jahren durch die Überbelegung der Anstalten nahezu neutralisiert worden. In manchen Bundesländern hat sich die Relation Bedienstete : Gefangene infolge der Zunahme der Gefangenenzenzahlen seit 1970 kaum verändert. Da durch die Strafvollzugsreform die Aufgabenbereiche und der Arbeitsumfang bei allen Berufsgruppen erweitert wurde, ist in den letzten Jahren eine effektive Zunahme der Arbeitsbelastung beim Vollzugsziel eingetreten, die besonders für den Allgemeinen Vollzugsdienst in der hohen Überstundenzahl zum Ausdruck kommt.

Eine Erhöhung der Arbeitsbelastung beim Allgemeinen Vollzugsdienst ergab sich aus zwei Gründen: Da Entscheidungen über Urlaub, Ausgang und Verlegungen in andere Vollzugsformen sowie Anträge auf Gewährung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs stets mit einem zum Teil beträchtlichen Verwaltungsaufwand verbunden sind, hat die Erweiterung der Möglichkeiten und Rechte der Gefangenen durch das Strafvollzugsgesetz auf der anderen Seite auch zu Mehrarbeit bei den Bediensteten geführt. Die Zunahme des Arbeitsaufwandes ergab sich beim allgemeinen Vollzugsdienst weiterhin dadurch, daß durch das wesentliche erweiterte Freizeitangebot und durch die Öffnung der Zellen während der Essenszeit und der Freizeit erheblich mehr Bewegungen innerhalb der Anstalt auftreten.

Besonders im geschlossenen Vollzug bedeutet dies für die Beamten, daß sie häufiger Zeit damit verbringen, Gefangene zu begleiten, und daß sie gerade in der Freizeit am Abend zusätzliche Überwachungsaufgaben auszuführen haben. Der Werkdienst ist durch die Zunahme der Arbeitsbelastung weniger betroffen, auch deswegen, weil er meist nicht zu Nacht- und Wochenenddienst herangezogen wird und in der Regel keinen Schichtdienst zu leisten hat.

Allerdings geht es bei der Frage der Arbeitsbelastung nicht nur um eine rein quantitative Abschätzung von Veränderungen in dieser Hinsicht. Wichtiger ist es eigentlich zu fragen, welche Einzelaufgaben eine Zunahme erfahren haben. Dies scheint gerade für Verwaltungsaufgaben der Fall zu sein. Betroffen sind von der Zunahme des Verwaltungsaufwandes eigentlich alle Berufsgruppen des Vollzugs, vor allem natürlich die Verwaltung selbst, aber auch der Vollzugsdienst und insbesondere die Fachdienste. Für die Fachdienste bedeutet dies darüberhinaus, daß ihnen die Zeit, in der sie häufig mit schriftlichen Aufgaben, insbesondere Abfassung von Stellungnahmen und Gutachten, beschäftigt sind, oder in der sie mit Koordinierung und Beratung von Verwaltungsangelegenheiten beschäftigt sind, für den direkten Kontakt mit den Gefangenen fehlt – worin aber das wesentliche Element ihrer Aufgaben im Strafvollzug zu sehen ist.

Trotz des real gestiegenen Aufgabenanfalls darf aber nicht übersehen werden, daß Klagen von Bediensteten über starke Aufgabenbelastung durch die Strukturveränderungen im Strafvollzug auch zur Kaschierung reformfeindlicher Einstellungen dienen können. Hier ist Vorsicht geboten, insbesondere wenn man bestrebt ist, ein möglichst objektives Bild über die Berufstätigkeit im Strafvollzug wiederzugeben, anstatt lediglich Meinungen, Einstellungen oder Argumentationsstrategien darzustellen.

2.3 Veränderungen in der Zusammensetzung des Vollzugspersonals

Eine dritte wichtige Entwicklung im Strafvollzug während der 70er Jahre betrifft die Zusammensetzung des Vollzugspersonals nach Funktionsdiensten und Berufsgruppen. Im Jahre 1970 gehörten 75,5% der Bediensteten zum Allgemeinen Vollzugsdienst und 4,8% zu den Fach- oder Sonderdiensten (Ärzte, Lehrer, Psychologen, Sozialarbeiter, Theologen). Bis 1980 nahm das Vollzugspersonal insgesamt um 49% zu. Gleichzeitig aber veränderten sich auch

die Anteile der einzelnen Berufsgruppen. Im Jahre 1980 waren 7% der Bediensteten Mitarbeiter der Fach- oder Sonderdienste und 71,9% Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes¹⁹⁾.

Zunächst mag diese strukturelle Veränderung innerhalb des Personals nicht sehr bedeutend erscheinen. Es muß aber bei der Beurteilung dieser Zahlen bedacht werden, daß auch kleine Zunahmen bei bestimmten Berufsgruppen wie Psychologen oder Sozialarbeitern strukturell stark ins Gewicht fallen, da es sich ja hierbei um Mitarbeiter mit hohem Status und einer Stellung im oberen Teil der Hierarchie handelt, was zu einer Gewichtsverschiebung innerhalb der engeren Entscheidungsgremien führen kann. Besonders stark war der Personalzuwachs bei Lehrern, Psychologen und Sozialarbeitern. Die Zahl der hauptamtlichen Psychologenstellen stieg zwischen 1970 und 1980 von ca. 70 auf 265, und wäre möglicherweise sogar noch stärker gestiegen, wenn alle in der ersten Hälfte der 70er Jahre geschaffenen Stellen auch hätten besetzt werden können.

Durch die Zunahme der Personalstellen im Bereich der sozialen Berufe ist heute im Strafvollzug ein breiteres Spektrum an Mitarbeitern vertreten, was die berufliche Herkunft, die Aufgabenstellung und den sozialen Hintergrund betrifft. Die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Berufsgruppen in diesem sehr heterogenen Mitarbeiterstab stellt in hohem Maße die Anforderungen, für unterschiedliche Einstellungen und Denkweisen Verständnis aufzubringen. Vielfältige Ansatzpunkte für Konflikte und Reibungsflächen sind gegeben²⁰⁾. Die Fachdienste erleben den Gefangenen in einem anderen situativen Rahmen als die Vollzugsbeamten. Dies führt dazu, daß bei den verschiedenen Berufsgruppen oft unterschiedliche Vorstellungen über Persönlichkeit, Motive, Ziele und Bedürfnisse von einzelnen Gefangenen oder von den Gefangenen im allgemeinen bestehen.

Die Fachdienste besitzen eine Reihe von Privilegien und Statusvorteilen, wie gleitende Arbeitszeit, keine Verpflichtung zum Nacht-, Wochenend- und Schichtdienst, größere Freiheit in der Gestaltung der eigenen Arbeitstätigkeit. Diese Privilegien können Neid und Mißgunst auf Seiten der Beamten im Vollzugs- und Werkdienst hervorrufen. Die Folge kann eine Atmosphäre sein, die sich negativ auf die Zusammenarbeit zwischen den Berufsgruppen auswirkt. Weiter ist durch den Ausbau der Fachdienste die alte hierarchische Organisationsstruktur mit den drei Ebenen Vollzugsbeamte, Vollzugsdienstleitung, Anstaltsleitung modifiziert oder als veränderungsbedürftig in Frage gestellt worden, weil die Fachdienste aufgrund von Status und Qualifikationen ebenfalls eine herausgehobene Stellung in der Einfluß- und Entscheidungsstruktur der Anstaltsorganisation als angemessen empfinden und durchzusetzen versuchen. Bestrebungen, die althergebrachte Einflußverteilung in der Hierarchie des Personals zu verändern, stoßen schnell auf den Widerstand der traditionell einflußreichen Positionen.

Diese kurz angesprochenen kritischen Punkte im Verhältnis der verschiedenen Berufsgruppen und Funktionen innerhalb des Strafvollzugs unterstreichen, daß die Probleme der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Berufsgruppen ein wesentlicher Aspekt der mit der Strafvollzugsreform verbundenen Veränderungen für die Bediensteten sind.

3. Fragestellung

Zur Präzisierung der Begriffe vorab folgende Erläuterungen: Unter *Arbeitsituation* werden die bestimmenden Aspekte der Berufstätigkeit innerhalb einer Organisation verstanden. Dazu gehören im wesentlichen:

- a) Aufgabenstruktur, Arbeitstätigkeit, Arbeitsgegenstand und Arbeitsinhalt
- b) soziale Beziehungen zu Kollegen, Vorgesetzten und Klienten (hier: Gefangene)
- c) Rollenbeziehungen, insbesondere Rollenkonflikt und Rollenklarheit
- d) Organisationsstruktur
- e) materielle Arbeitsbedingungen

Der Begriff „*Reaktionen des Individuums auf seine Arbeitssituation*“ wird im folgenden des öfteren gebraucht werden. Dieser Ausdruck beinhaltet einen zusammenfassenden Begriff dafür, mit welchen Empfindungen der einzelne Mitarbeiter auf seine konkrete Situation reagiert, für welche Handlungen und Verhaltensweisen er sich innerhalb des ihm gegebenen Spielraums entscheidet und welche Überlegungen er aus seinen Erfahrungen ableitet. Es sind damit also sowohl Verhaltensweisen wie auch Emotionen, Kognitionen und Einstellungen gemeint. In der vorliegenden Untersuchung sollen in diesem Bereich vor allem erfaßt werden: Verschiedene Aspekte der Arbeitszufriedenheit und des Empfindens von Belastungen, gesundheitliche Beschwerden, Krankheitstage, die Einstellung zu Arbeitsplatz oder Berufswechsel²¹⁾. Da zur Erfassung von Aspekten der Arbeitssituation und von Reaktionen auf die Arbeitssituation häufig ähnliche Erhebungsmethoden verwendet werden, ist eine Abgrenzung dieser Bereiche in der Forschungspraxis ein schwieriges Problem geworden und hat zu verschiedenen Diskussionen vor allem in der arbeits- und organisationspsychologischen Literatur geführt²²⁾.

3.1 Vergleich von verschiedenen Organisationsstrukturen (Öffnungsgrad, Größe, Zentralisierung)

Die Tatsache, daß im heutigen Strafvollzug eine breitere Vielfalt von Organisationsformen existiert, führte zur ersten Fragestellung: Wie unterscheidet sich die berufliche Situation der Bediensteten in verschiedenen *Organisationstypen* des Strafvollzugs?

Von der Entwicklung des Strafvollzugs gesehen (vgl. 2.1), besteht ein großes Interesse an der Frage, wie unterscheiden sich *offene und geschlossene Vollzugsanstalten*. Aber auch der Vergleich anderer Kategorien von Organisationsformen im Strafvollzug erscheint interessant: Wie einleitend ausgeführt, hat sich in Verbindung mit der Strafvollzugsreform eine Tendenz zur Entstehung von dezentralisierten Anstaltsformen ergeben. Ein weiterer Trend des letzten Jahrzehnts nicht nur im Strafvollzug war die Neigung, vor allem bei Neubauten große Organisationseinheiten zu schaffen. Aufgrund dieser neueren Entwicklungstendenzen im Bereich der Organisationsstrukturen sollen auch *zentralisierte und dezentrale Anstaltstypen* sowie *große und kleine Anstalten* dahingehend verglichen werden, inwieweit sich die Arbeitssituation der Mitarbeiter in verschiedenen Organisationsformen unterscheidet. Schließlich soll auch die Situation des Männer- und Frauenvollzugs einander gegenüber gestellt werden.

Einzelfragen sind beispielsweise: Stehen Kommunikation, Zusammenarbeit und Konfliktstärke zwischen den verschiedenen Berufsgruppen im Zusammenhang mit der Organisationsform? Aufgrund älterer Untersuchungsergebnisse wird erwartet, daß in eher offenen und resozialisierungsorientierten Anstalten das Konfliktpotential zwischen den Berufsgruppen größer ist, bzw. daß Konflikte offener ausgeglichen werden. Darüberhinaus könnte man annehmen, daß in kleinen Organisationseinheiten günstigere Bedingungen für die Zusammenarbeit der Mitarbeiter gegeben sind. Als eine weitere wichtige Frage wird hierbei betrachtet, inwieweit die Organisationsform einen Einfluß darauf hat, ob die Mitarbeiter mit schwer zu vereinbarenden Erwartungen und Aufgabenstellungen konfrontiert sind. Gerade in geschlossenen Anstalten könnte die Intensität von solchen Rollenkonflikten besonders hoch sein. Die Größe der Organisation dürfte hier den Einfluß haben, daß solche Widersprüchlichkeiten aufgrund des anonymen und unpersönlicheren Klimas in großen Organisationseinheiten in schärferem Maße bestehen bleiben. Interessant scheint auch die Frage, wie die Veränderungen des Strafvollzugs in den letzten Jahren von den Mitarbeitern selbst mitgetragen werden. Auch hier sollen die Ergebnisse in verschiedenen Organisationsformen, vor allem zwischen dem offenen und geschlossenen Vollzug verglichen werden.

3.2 Arbeitstätigkeit und Arbeitsbelastung

Ein zweiter Fragenkomplex ist der Zusammenhang zwischen *objektiven Daten zur Arbeitssituation* des einzelnen Mitarbeiters und *gleichen oder ähnlichen Aspekten aus der Sicht des Mitarbeiters selbst*.

So steht hier z.B. die Frage im Vordergrund, woran liegt es, daß ein Mitarbeiter seine Aufgabe als umfangreich, schwierig oder belastend wahrnimmt. Inwieweit läßt sich dies auf die objektive Situation zurückführen? Um hierzu eine Antwort geben zu können, werden neben der subjektiven Einschätzung weitere Indikatoren wie die Zahl der zu betreuenden oder zu beaufsichtigenden Gefangenen durch den einzelnen Mitarbeiter erhoben. Es ist unmittelbar einsichtig, daß man Klagen über die hohe Arbeitsbelastung gegenüber kritisch sein muß, da die Einschätzung des Einzelnen durch die Einstellung zu seiner Tätigkeit beeinflusst werden kann. Es ist denkbar, daß beispielsweise ein Zusammenhang zwischen dem Empfinden starker Arbeitsbelastung und einer negativen Einstellung zur Strafvollzugsreform oder der Meinung, daß die Strafvollzugsreform vor allem den Gefangenen genützt habe und für die Bediensteten nur zum Nachteil gewesen sei, besteht.

In ähnlicher Weise soll auch hinsichtlich des Themenbereiches Rollenkonflikt gefragt werden, ob eine Übereinstimmung zwischen den Erwartungen, die der einzelne Mitarbeiter von verschiedenen Berufsgruppen an sich gerichtet sieht, und den von diesen anderen Berufsgruppen geäußerten Erwartungen besteht. Um diese Frage untersuchen zu können, wird bei der Durchführung der Interviews mit den Bediensteten jeweils gefragt, wie wichtig sie bestimmte Aufgaben und Verhaltensweisen aus der Sicht einzelner Berufsgruppen und Funktionen in der Anstalt (Anstaltsleitung, Sonderdienste, Vollzugsdienstleitung, Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes, Werkdienst und Gefangene) nehmen sollen. Im Hinblick auf die gleichen Aufgaben und

Handlungen sollen sie aber auch über ihre eigenen Erwartungen und Präferenzen Auskunft geben, d.h. wie wichtig die Mitarbeiter ihre eigene Berufsgruppe und andererseits die Mitarbeiter der anderen Gruppen die gleichen Aufgaben und Handlungen nehmen sollten (z.B. pünktlich sein, die Vorschriften einhalten, Gespräche mit den Gefangenen führen).

Auch bei der Frage, wie ist die Veränderungsbereitschaft einer Anstalt einzuschätzen, wird ein Vergleich von eher objektiven und subjektiven Daten versucht. Objektive Informationen über die Veränderungsbereitschaft einer Anstalt sollen dadurch erhalten werden, daß Informationen über Veränderungen im vergangenen Jahrzehnt in den einzelnen Anstalten zusammengetragen werden. Diese Einzelinformationen werden anschließend dazu herangezogen, die verschiedenen Anstalten nach einer Rangreihe der Veränderungsbereitschaft zu ordnen. Es braucht wohl nicht betont zu werden, daß es sehr schwierig ist, adäquate Informationen oder „harte“ Daten zu den einzelnen Variablen zu finden.

Im Rahmen der Thematik Arbeitsbelastung wird weiter nach dem Zusammenhang zwischen Merkmalen der *Arbeitssituation* und *individuellen Reaktionen* gefragt.

Diese Thematik wurde in einer Vielzahl von Untersuchungen im Rahmen der Arbeitspsychologie und der Streßforschung am Arbeitsplatz behandelt. Gerade in neuerer Zeit wird die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Arbeitssituation und Belastung auch für die Berufstätigkeit im Strafvollzug gestellt – dies allerdings noch weniger bei uns, sondern vorerst ansatzweise in den USA. Hier geht es ganz generell darum, zu fragen, welche Auswirkungen haben Einzelaspekte der Arbeitssituation auf die gesundheitlichen Beschwerden. Von praktischer Bedeutung dürften hier vor allem Ergebnisse sein, die darüber etwas aussagen, welche von einzelnen als problematisch zu betrachtenden Aspekten der Arbeitstätigkeit wie zusätzliche Arbeitsbelastung, Überstunden, Schichtdienst, Wochenenddienst aber auch Rollenkonflikt, mangelnde Klarheit über die Ausführung der eigenen Aufgaben eine große oder geringe Bedeutung für die Zufriedenheit oder für das Auftreten von bestimmten gesundheitlichen Beschwerden haben.

3.3 Zusammenarbeit und Konflikte zwischen den Berufsgruppen

Die Voraussetzung für eine Optimierung der Zusammenarbeit des heterogen zusammengesetzten Vollzugspersonals und für die Entwicklung konfliktreduzierender Strategien und Organisationsformen ist, daß die Ursachen für Reibungspunkte erkannt werden und den beteiligten Gruppen bewußt sind. Die Analyse der Bedingungen von Konfliktkonstellationen muß daher der erste Schritt jeder Anstrengung zum Abbau von Konflikten und zur Verbesserung der Zusammenarbeit des Vollzugspersonals sein. In der vorliegenden Untersuchung wird aus diesem Grunde die Frage gestellt: Wie unterscheiden sich Anstalten mit einem *unterschiedlich hohen Konfliktpotential im Vollzugspersonal*.

Zur Konfliktproblematik waren zunächst einige Hypothesen formuliert worden. Es wird angenommen, daß die Rollenproblematik der Berufstätigkeit im Strafvollzug hier eine

wesentliche Bedeutung besitzt. Die Stärke von Konflikten dürfte umso größer sein, je weniger Klarheit bei den einzelnen Mitarbeitern über die Ausführung der eigenen Tätigkeit und die Gewichtung verschiedener Einzelaufgaben besteht. Ein konfliktfördernder Faktor ist weiterhin in unterschiedlichen Einstellungen und Handlungszielen bei den verschiedenen Berufsgruppen einer Anstalt zu sehen. Nicht unbedeutend ist das Status- und Einflußgefälle zwischen den Berufsgruppen. Unzufriedenheit mit dem eigenen Einfluß und Gefühle der Benachteiligung gegenüber anderen Berufsgruppen stellen hier eine wichtige Konfliktbedingung dar. Als ein konfliktreduzierender Faktor dagegen im Verhältnis der Untergruppen des Vollzugspersonals ist die Intensität der Kommunikation zwischen den Gruppen anzusehen. Je intensiver die Kommunikation, desto geringer die Stärke von Spannungen und desto offener die Konfliktaustragung. Schließlich wurde noch an das gruppenspezifische Phänomen gedacht, daß Konflikte innerhalb einer Gruppe um so geringer sind, je stärker die Konflikte mit Nichtgruppenmitgliedern oder anderen Gruppen sind (Feindbild).

4. Stichproben und Erhebungsmethode

Für die Untersuchung wurden in jedem Bundesland ein oder zwei Anstalten des geschlossenen Vollzugs Männer – je nach Größe des Bundeslandes – mit überwiegend Straftat nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. In allen Bundesländern, ausgenommen Bremen und das Saarland, wurde weiterhin je eine offene Anstalt für die Anstaltsstichprobe gezogen, ebenfalls nach dem Zufallsprinzip, soweit dies bei der kleinen Zahl offener Anstalten bzw. Abteilungen überhaupt möglich war. Die Durchführung der Untersuchung wurde von den Justizministern in acht Bundesländern genehmigt²³⁾.

Einen ablehnenden Bescheid gaben Bayern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Insgesamt gehören zu der Untersuchungsstichprobe 8 Anstalten bzw. Abteilungen des geschlossenen Vollzugs Männer und 6 Anstalten des offenen Vollzugs Männer. Zusätzlich konnten drei Anstalten des geschlossenen Vollzugs für Frauen in die Untersuchung einbezogen werden.

In jeder Anstalt wurden zwischen 20 und 40 Bedienstete befragt. Die Größe der Stichprobe auf Anstaltsebene richtete sich nach der Anstaltsgröße. Im Durchschnitt waren jeweils ein Viertel der befragten Mitarbeiter den Fach- oder Sonderdiensten zugehörig. Es wurde versucht, möglichst alle Mitarbeiter dieser Berufsgruppen für die Teilnahme an der Befragung zu gewinnen. Beim Allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst wurde nach Zufall eine genügend große Zahl von Mitarbeitern ausgewählt, die um die Teilnahme an der Befragung gebeten wurden. Hier ergab sich durch Verweigerung, Urlaub und Krankheit ein gewisser Schwund in der Größenordnung von 10 - 20%. Im Bereich des Vollzugs- und Werkdienstes und zusätzlich aus dem Verwaltungsdienst wurden die Mitarbeiter in leitenden Funktionen (Vollzugsdienstleiter und Stellvertreter, Hausdienstleiter, Werkdienstleiter) gebeten, an der Befragung teilzunehmen.

Die Befragung wurde im Zeitraum Februar 1982 bis Februar 1983 durchgeführt.

Die Datenerhebung gliederte sich in zwei Teile: bezogen auf den *einzelnen Mitarbeiter* wurden die verschiedenen Bereiche wie Rollenbeziehungen, Aufgaben- und Tätigkeitsstruktur, Kommunikation und Konflikt, Neuerungen und Reformen, Arbeitszufriedenheit und Belastungen über zwei Datenquellen erhoben. Zum einen über das Erleben und die subjektive Sichtweise des Mitarbeiters (mündliche Befragung im Interview und schriftlicher Fragebogen), zum anderen mittels Beobachtung und explorierender Befragung durch den Interviewer im Beobachtungsinterview²⁴⁾. Zur Erfassung der *Organisationsumwelt und Organisationsstruktur* wurde eine Vielzahl von Indikatoren auf Organisationsebene erhoben, und zwar zu den Variablenbereichen Zentralisierung, Formalisierung, Konfliktpotentiale, Grad der Öffnung nach außen, Beweglichkeit und Offenheit nach innen, Bereitschaft der Anstalt für Veränderungen, Kommunikation und Entscheidungsstrukturen.

Anmerkungen

1) Eine Darstellung des Gesamtprojektes wird in folgendem Aufsatz gegeben: Dünkel, F. & Rosner, A. Zur gegenwärtigen Lage des Erwachsenen- und Untersuchungshaftvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.), *Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br. – Bestandsaufnahme und Ausblick*. Freiburg: Eigenverlag, 1980.

2) Jescheck, H.-H. (Hrsg.). *Die Freiheitsstrafe im deutschen und ausländischen Recht*. Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft, 3. Folge, Band 15. Baden-Baden: Nomos, in Vorbereitung.

3) Dünkel, F. & Rosner, A. *Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970 – Materialien und Analysen*. Band 7 der Kriminologischen Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (2. Aufl.). Freiburg: Eigenverlag, 1982.

4) Müller-Dietz, H. & Würtenberger, T. *Fragebogenenquete zur Lage und Reform des deutschen Strafvollzugs*. Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag des Bundeszweigs für Straffälligenhilfe, 1969.

5) Calliess, R.P. *Institution im Wandel. Eine empirische Untersuchung zur Lage des Männer-Erwachsenen-Vollzugs*. Stuttgart: Enke, 1970.

6) Vgl. Dünkel & Rosner 1980, 335 f.; Dünkel & Rosner 1982, 4 - 6.

7) Die meisten empirischen Arbeiten zur beruflichen Situation der Aufsichtsbeamten wurden Ende der 60er Jahre an der Universität Bonn und Mitte der 70er Jahre an der Universität Erlangen-Nürnberg durchgeführt. Als wichtigste Arbeiten in der Bundesrepublik sind zu nennen: Krüger, U. *Die Tätigkeit des Aufsichtsbeamten im Justizvollzug*. Diss. phil. Bonn 1972; Lely, L.G. *Persönlichkeitszüge der Aufsichtsbeamten im Justizvollzug*. Diss. phil. Bonn, 1973; Hohmeier, J. *Aufsicht und Resozialisierung. Empirische Untersuchung der Einstellungen von Aufsichtsbeamten und Insassen im Strafvollzug*. Stuttgart: Enke, 1973; Däumling, A.M. & Possehl, K. *Selbstbild und Fremdbild der Aufsichtsbeamten im Strafvollzug*. Stuttgart: Enke, 1970; Klingemann, H. *Organisationale Zielkonflikte im Resozialisierungsbereich: Jugendstrafvollzug und öffentliche Erziehung*. *Zeitschrift für Soziologie*, 1981, 10, 50 - 75; Klapprott, J., Blickhan, C., Braune, P., Linz, P. & Lösel, F. Zur beruflichen Situation von Aufsichtsbeamten im Strafvollzug. *Soziale Welt*, 1976, 27, 71 - 86; Blickhan, C., Braune, P., Klapprott, J., Linz, P. & Lösel, F. Berufliche Einstellungen von Justizbeamten. *Psychologie und Praxis*, 1978, 22, 18 - 33.

8) Insofern handelt es sich um einen Teilaspekt der Normgeneseforschung, nämlich um die Frage der Implementierung von Normen bzw. den Vollzug gesetzlicher Regelungen. Die personelle Besetzung und die Qualifikation der Mitarbeiter von Vollzugsorganen ist eine wesentliche Bedingung der praktischen Realisierung von normativen Programmen. Vgl. im Bereich der Umweltgesetzgebung Mayntz, R. *Vollzugsprobleme der Umweltpolitik. Empirische Untersuchung der Implementation von Gesetzen im Bereich der Lufterhaltung und des Gewässerschutzes*. Stuttgart: Kohlhammer, 1978.

9) Zur Erfassung des Rollenkonflikts und der Arbeitszufriedenheit stehen heute bessere Methoden zur Verfügung, als bei Däumling & Possehl 1970 oder bei Hohmeier 1973 verwendet wurden. In arbeitspsychologischen Untersuchungen ist es schon seit einiger Zeit üblich, nicht nur die Gesamtzufriedenheit, sondern auch einzelne Aspekte der Zufriedenheit zu erfassen (job facet satisfaction). Hierfür sprechen vor allem neuere Untersuchungsergebnisse, die nahelegen, daß die globale Zufriedenheit zu einem beträchtlichen Teil von der Person des Arbeitnehmers abhängt (Caldwell, D.F. & O'Reilly III, Ch.A. Task Perception and Job Satisfaction: A Question of Causality. *Journal*

of *Applied Psychology*, 1982, 67, 361 - 369). Eine weitere Schwäche liegt in den Auswertungsmethoden der älteren Untersuchungen. So hätte man sich in dem Beitrag von Possehl „Zum Image des Aufsichtsbeamten im Strafvollzug“ (in Däumling & Possehl 1970) eine Faktorenanalyse des umfangreichen Fragebogens gewünscht, wodurch die Ergebnisse durchsichtiger geworden wären.

10) Vgl. Frei, F. & Ulich, E. (Hrsg.). *Beiträge zur psychologischen Arbeitsanalyse*. Bern: Huber, 1981; Neuberger, O. & Allerbeck, M. *Messung und Analyse von Arbeitszufriedenheit*. Bern: Huber 1978; Nitsch, J.R. (Hrsg.). *Stress*. Bern: Huber, 1981; Weinert, A.B. *Lehrbuch der Organisationspsychologie*. München: Urban & Schwarzenberg, 1981.

11) Dünkel & Rosner 1982, 39 ff.

12) Wettreck, H. Betreuung von Gefangenen durch Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes in einer Anstalt des offenen Strafvollzugs. *ZfStrVo*, 1981, 30, 297 - 302.

13) Die Perzeption konfigurierender Rollenerwartungen durch Vollzugsbeamte wurde in der Arbeit von Klapprott u.a. 1976 genauer untersucht. Als „besonders konfliktträchtig“ erwiesen sich behandlungsbezogene und ordnungsbezogene Anforderungen (Gespräche mit Gefangenen, Einsatz und Hilfestellung, auf draußen vorbereiten, strikte Befolgung von Vorschriften, Pünktlichkeit und wenig Fehlzeiten).

14) Grigun, P. Zum Berufsbild des Aufsichtsbeamten. *ZfStrVo*, 1967, 16, 311 - 315; Gahlen, J. Das neue Berufsbild des Werkbeamten im Strafvollzug; *ZfStrVo*, 1974, 23, 145 - 154; Thüss, B. Erfahrungen mit dem Arbeitsstil und den Aufgaben eines Betreuungsbeamten. *ZfStrVo*, 1976, 25, 74 - 75; Hohmeier, J. Thesen und Tätigkeit des Aufsichtsbediensteten im gegenwärtigen Strafvollzug. *ZfStrVo*, 1970, 19, 194 - 202; Donepp, I. Der Strafvollzugsbedienstete heute. *Blätter für Strafvollzugskunde*, 1981, 28 (4/5), 1 - 3; Hammermann, H.A. Vollzugsziel – Vollzugsaufgaben. Widerspruch oder Differenzierung. *ZfStrVo*, 1981, 30, 361 - 363; Berufsbild allgemeiner Vollzugsdienst. *Blätter für Strafvollzugskunde*, 1982, 28 (1), 1 - 4; Berufsbild Werkdienst. *Blätter für Strafvollzugskunde*, 1982, 28 (2), 1 - 2.

15) Kirsch, A. & Steinmetz-Teubner, M. Resozialisierung und wie man sie verhindert. Eine Untersuchung in der JVA Frankenthal. *ZfStrVo*, 1976, 25, 93 - 97; Ruprecht, E. Bestandsaufnahme im Strafvollzug seit Inkrafttreten des StVollzG. *Blätter für Strafvollzugskunde*, 1981, 29 (4/5), 1 - 8.

16) Für seine Beschreibung von Strategien des Überlebens in totalen Institutionen hat Goffman den Begriff der sekundären Anpassung geprägt, um den Bereich des Inoffiziellen und Informellen auf dem Hintergrund der offiziellen Ziele von Organisationen besser herausarbeiten zu können. Als sekundäre Anpassung definiert er: „... gewohnheitsmäßige Vorkehrungen, durch die ein Organisationsmitglied inoffizielle Mittel benutzt oder inoffizielle Ziele erreicht, oder beides, und dadurch die Vorstellungen der Organisation umgeht, was es tun und erhalten sollte, und somit auch sein sollte“ (Goffman, E. *Asylums*. Garden City: Doubleday, 1961, 189; Zitate eigene Übersetzung). Als Beispiel führt Goffman Gefangenenbibliotheken an, die eingerichtet werden, um den Gefangenen sinnvolle Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten zu bieten. In der Praxis werde die Bücherausleihe von Gefangenen häufig dazu benutzt, „um die Bewährungskommission zu beeindrucken, um den Bibliothekar zu ärgern oder ganz einfach um eine (Paket-)Sendung zu erhalten“ (ebenda). Der Gegensatz von offiziellen und inoffiziellen Zielen – vor allem zwischen der alltäglichen Praxis der Verwahrung von Insassen mit dem geringsten Arbeitsaufwand („storage dumps for inmates“) und offiziellen Zielen wie der Veränderung des Insassen auf einen bestimmten Sollzustand hin – bestimmt nicht nur die Situation der Insassen, sondern auch die Welt des Anstaltspersonals. „Dieser Widerspruch – zwischen dem, was die Institution tut und was ihre Vertreter dafür ausgeben müssen – bildet die Grundbedingung für das tägliche Handeln des Personals“ (Goffman 1961, 74).

17) Mangelnde Rollen- und Aufgabenklarheit wird in Erfahrungsberichten verschiedentlich angesprochen, wenn auch weniger häufig als die Thematik von Rollen- und Zielkonflikten. „... das eigentliche Dilemma eines rechtlich abzusichernden Behandlungsvollzuges; ... die Aussagen über Methode wie Inhalt jeweiliger Behandlung bleiben unangeführt und den entsprechenden Wissenschaften überlassen ...“ Häußling, J.M. Das Dilemma eines Behandlungsvollzuges. *ZfStrVo*, 1979, 25, 9 - 13, hier S. 11; zum Berufsbild des Vollzugsbeamten: „Seine Arbeitsfelder sind nur auf der restriktiven Seite beschrieben, auf der betreuenden, behandelnden Seite ist der Grenzverlauf unklar.“ Bergrath, H.G. Der Vollzugsdienst und seine Atmosphäre. *Blätter für Strafvollzugskunde*, 1977, 24 (4/5), 1 - 3, hier S. 3; zur Situation in der sozialtherapeutischen Anstalt schreibt Rasch: „Die Entwicklung von Angst und Unsicherheit erscheint unvermeidlich: Hierfür genügen die Unstrukturiertheit des Arbeitsfeldes, der Mangel an traditionellen Rollenkonzepten und der ständige moralische Druck der Insassen, dem nie gerecht zu werden ist“. Rasch, W. Zu den Bedingungen der Personal-Kooperation in sozialtherapeutischen Anstalten. *Gruppendynamik*, 1976, 7, 352 - 359, hier S. 357.

18) Erfahrungen aus dem Strafvollzug Niedersachsens zu Beginn der 70er Jahre: „Mit der Liberalisierung des Vollzugs hat die Verwaltungsarbeit erheblich zugenommen“. Schroif, A. Resozialisierungsversuch mit Fragezeichen.

Erfahrungsbericht über den Strafvollzug in Niedersachsen. *ZfStrVo*, 1973, 22, 162 - 174, hier S. 166; „Die Neuerungen dürften nicht zu weiteren Überlastungen führen und Überstunden und Mehrarbeit zur Dauerbelastung werden lassen“. Ruprecht, W. Das Vollzugsgesetz und die Vollzugspraxis. *Blätter für Strafvollzugskunde*, 1977, 24 (1), 1 - 2; H. Scham führt als Gründe für die Mehrbelastung auf: „1. ...: die zahlreichen Förderungs-, Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen, die zusätzlichen Verwaltungsakte, die technischen und organisatorischen Mehrbelastungen ... 2. ... Wir haben es heute mit einer negativen Auslese von weniger als 5% aller Straffälligen zu tun ... 3. Die Ausländerkonzentration ...“ Scham, H. Strafvollzugsgesetz – Anspruch und Wirklichkeit. *Blätter für Strafvollzugskunde*, 1978, 25 (1), 6 - 9; Schmidt, H.W. Gefährden ungelöste Probleme der Strafvollzugsbediensteten die Strafvollzugsreform. *Der Vollzugsdienst*, 1979, 26 (4/5), 9.

19) Dünkel & Rosner 1982, 245 ff.

20) Vgl. Zald, M.N. Power Balance and Staff Conflict in Correctional Institutions. *Administrative Science Quarterly*, 1962, 7, 22 - 49; Cressey, D.R. Source of Resistance to Innovation in Corrections. In: Carter, R.M., Glaser, D. & Wilkins, L.T. (Eds.). *Correctional Institutions*. Philadelphia: Lippincott, 1972; Schwaninger, A. Förderung der Zusammenarbeit der Vollzugsbediensteten. *ZfStrVo*, 1972, 5, 251 - 257; Maxim, P. Treatment-Custody Staff Conflict in Correctional Institutions: A Re-Analysis. *Canadian Journal of Criminology and Corrections*, 1976, 18, 379 - 385; Klingemann, H. Organisationale Zielkonflikte im Resozialisierungsbereich: Jugendstrafvollzug und öffentliche Erziehung. *Zeitschrift für Soziologie*, 1981, 10, 50 - 75.

21) Die vorliegende Untersuchung lehnt sich in der Konzeption an den grundsätzlichen Aufbau einer Reihe von Projekten zur Stressforschung am Arbeitsplatz an. Vgl. Caplan, R.D., Cobb, S., French, J.R.P., Van Harrison, R. & Pinneau, S.R. *Arbeit und Gesundheit*. Bern: Huber, 1982; Martin, E., Ackermann, U., Udris, I. & Oegerli, K. *Monotonie in der Industrie. Eine ergonomische, psychologische und medizinische Studie an Uhrrenarbeitern*. Bern: Huber 1980, Untersuchungen zur Auswirkung der Arbeitssituation von Mitarbeitern in Strafvollzugsanstalten wurden bislang vereinzelt in den USA durchgeführt: Burke, R.J. *A Comparison of the Occupational Demands and Works and Life Experiences of Administrators in Correctional Institutions vs. Probation/Parole/Aftercare*. Downsview, Canada: York University (unveröffentlichtes Manuskript), 1978; Cheek, F.E. & Miller, M.D.S. *The Experience of Stress for Correction Officers*. Trenton, New Jersey, 1979 (Paper presented at the Annual Meeting of the American Academy of Criminal Justice Sciences 1979). Die meisten Untersuchungen lassen sich von ihrer Konzeption her auf das Modell des Institute for Social Research an der University of Michigan zurückführen. Danach gibt es eine Wirkungskette Objektive Umwelt – Psychologische Umwelt (Wahrnehmung der Umwelt) – Physiologische, verhaltensmäßige, emotionale Reaktionen – Psychische und körperliche Gesundheit (Katz, D. & Kahn, R.L. *The Social Psychology of Organizations*. New York: John Wiley, 1978, 583 ff; deutsche Darstellung dieses Ansatzes in: Frese, M., Greif, S. & Semmer, N. (Hrsg.). *Industrielle Psychopathologie*. Bern: Huber, 1978).

22) Es werden verstärkt Argumente dafür vorgebracht, daß wechselseitige Beziehungen zwischen der Wahrnehmung der Arbeitssituation und globalen emotionalen Reaktionen (Arbeitszufriedenheit, Einstellung zum Arbeitsplatzwechsel, Bindung an die Organisation) vorliegen. Aufgrund dieser Argumente dürfte die Erhebung der Arbeitssituation durch objektivere Methoden als Fragebogen unverzichtbar sein. Für dieses zweigleisige Vorgehen wurde der Begriff „duale Arbeitsanalyse“ geprägt. Vgl. Elias, H.J., Gottschalk, B. & Staehle, W.H. Arbeitsstrukturierung auf der Grundlage der dualen Arbeitsanalyse. *Zeitschrift für Arbeitswissenschaft*, 1982, 36 (8 NF), 1 - 8.

23) Leider fehlen in der Untersuchungstichprobe die beiden größten Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen. Ansonsten stellen die acht ausgewählten Länder ein breites Spektrum dar, was die regionale Struktur und die Nord-Süd-Verteilung betrifft. Durch die zweistufige Auswahl wird zwar der Auswahlfehler größer und damit die Repräsentativität eingeschränkt, dies scheint jedoch vom Gesichtspunkt des Organisationsvergleichs aus vertretbar.

24) Es handelt sich bei dem Beobachtungsinterview um eine Methode, die sich an das Position Analysis Questionnaire (PAQ) von McCormick, E.J. u.a. anlehnt. Vgl. Frieling, E. *Psychologische Arbeitsanalyse*. Stuttgart: Kohlhammer, 1975.

Freizeitverhalten und Delinquenz – unter besonderer Berücksichtigung pädagogisch-psychologischer Aspekte*

von Friedrich Lösel

1. Einführung

Obwohl Straftaten überwiegend in der Freizeit begangen werden, hat man Zusammenhängen zwischen Freizeitverhalten und Delinquenz vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit gewidmet. In den empirischen kriminologischen Untersuchungen werden Merkmale des Freizeitverhaltens zu meist nur am Rande miterhoben. In der Öffentlichkeit orientiert man sich nicht selten an Stereotypen nach der Art „Delinquenz ist eine Folge von zuviel Freizeit“ oder „Die Konsumorientierung des Freizeitlebens fördert Kriminalität“. Auch innerhalb der Freizeitforschung ist das Thema „Freizeit und Delinquenz“ randständig. Dort befaßt man sich z.B. mit den gesellschaftlichen und individuellen Funktionen der Freizeit, der historischen sowie zukünftigen Entwicklung des Zeithaushalts, allgemeinen freizeitpädagogischen Aufgaben, besonderen Freizeitproblemen verschiedener Bevölkerungsgruppen (z.B. bei alten Menschen, der Jugend, in der Unterschicht), dem Verhältnis von Massenkaufkraft, Tourismus- und Konsumbereich der Freizeit etc.

Die Freizeitforschung teilt mit der Delinquenzforschung den multidisziplinären Zugang und auch das Problem, mit zum Teil vagen Begriffen und empirisch wenig fundierten Theorien arbeiten zu müssen. Auf die Themen und historischen, begrifflichen, theoretischen Grundlagen der Freizeitforschung kann hier nicht näher eingegangen werden (vgl. Nahrstedt 1974, Opaschowski 1973, Prahl 1977, Scheuch 1977, Schmitz-Scherzer 1974, Wallner und Pohler-Funcke 1978). Eine Vorform des Freizeitbegriffs besteht in der Muße der Antiken Philosophie. Im Mittelalter entstand die Verbindung von „freye“ und „zeyt“ als einer Bezeichnung für Zeiten kollektiver Freiheit im Sinne von Feier- und Friedenszeiten. Im 18. Jahrhundert entwickelte sich u.a. durch die Werke von Rousseau und Kant der Gedanke einer erstrebenswerten „Zeit der eigentlichen Freiheit“ (Nahrstedt 1974, S. 12). Pestalozzi, Fröbel, Schmeller führten den Freizeitbegriff in die Pädagogik ein. Mit der Industrialisierung im 19. Jahrhundert erhielten die Freizeit Aspekte der Freiheit und Muße (Gelöstheit, Gelassenheit, Selbstentfaltung) verstärkte Bedeutung als kompensatorische Gegenwelt zur verplanten, persönlich nicht verfügbaren Arbeitszeit. Durch die Automatisierung und Arbeitszeitverkürzung ist die vermehrte Freizeit und ihre Beziehung zum Arbeitsleben eine zentrale Frage der Gegenwarts- und Zukunftsgestaltung in Industriestaaten geworden.

Grob umschrieben gilt „Freizeit“ als frei disponible, verhaltensbeliebige Zeit (vgl. Opaschowski 1973, Schmitz-Scherzer 1974). Im Detail sind die Auffassungen vom Freizeitbegriff allerdings sehr unterschiedlich, teilweise wird der

Wert von Definitionsversuchen überhaupt bestritten. Am ehesten scheint man sich darauf zu einigen, was Freizeit *nicht* ist, nämlich eine Zeit, die nicht mit Schlaf, Mahlzeiten, Hygiene, Wegzeiten, Wartezeiten, Berufs- und Hausfrauenarbeit ausgefüllt ist (vgl. Schmitz-Scherzer 1974). Aber die Grenzen sind fließend; z.B. können Essen und Hygiene persönlich sehr intensive Freizeitbeschäftigungen sein, Freizeitaktivitäten enthalten nicht selten beträchtliche Weg- und Wartezeiten (z.B. Autoreisen), sie haben zum Teil auch ähnliche Funktion wie der Schlaf. Als einigermaßen konsensfähige Merkmale können gelten:

- a) Freizeit ist gekennzeichnet durch große individuelle Freiheit in einer von der Arbeitszeit abgrenzbaren Zeit (zeitliche Disposition und Wahlfreiheit);
- b) Freizeit ist auch unter ökologischen Gesichtspunkten vom Arbeitsbereich abgegrenzt (findet in der Wohnung, auf Sportstätten etc. statt).

Die Funktionen der Freizeit werden je nach theoretischem Hintergrund und Zielpopulation unterschiedlich gesehen (vgl. Kaplan 1960, Prahl 1977, Schmitz-Scherzer 1974). Zum Beispiel soll nach Havighurst (1957) die Freizeit zur Beteiligung am sozialen Leben führen, interessante Erlebnis- und schöpferische Ausdrucksmöglichkeiten enthalten, zur regelmäßigen Gestaltung des individuellen Lebens beitragen und die Selbst- und Fremdentfaltung fördern. Einige Funktionen werden besonders betont:

- Recreation, d.h. eine Funktion der Freizeit liegt in der Entspannung und Erholung;
- Kompensation, d.h. in der Freizeit sollen Versagungen der Nicht-Freizeit bzw. Arbeit wettgemacht werden;
- Emanzipation, d.h. die Freizeit dient der Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung;
- Orientierung; d.h. die Freizeit ermöglicht Informationsgewinn im Sinne einer Bildung ohne Arbeitscharakter.

Überwiegend geht man auch davon aus, daß die Freizeit in Industriegesellschaften einer Parzellierung der individuellen Lebenswelt unterliegt, wobei das Verhältnis zur Arbeitswelt im Sinne einer Gegen-, Neben- oder Mitwelt interpretiert wird. Die typologischen Funktionskataloge werden allerdings der Vielfalt an Freizeitphänomenen nicht gerecht. Freizeitverhalten *kann* Rekreationsfunktion haben, es enthält *Möglichkeiten* der Kompensation, kann aber z.B. in der Erwachsenenbildung nicht-kompensatorisch und ohne Erholungsziel auf die Arbeitswelt bezogen sein. Man mag Freizeit im Rahmen einer parzellierten Lebenswelt sehen, teilweise steht sie aber unter ähnlichen Normen- und Rollenzwängen wie das Arbeitsleben. Im jeweiligen Einzelfall ist Freizeit multifunktional und dient auch typologisch nicht erfaßten individuellen Zwecken.

Ähnliche Probleme der Typologisierung stellen sich bei der Frage nach der Beziehung zwischen Freizeitverhalten und Delinquenz. Empirisch fundierte Theorien liegen hierzu nicht vor. Zwar ist z.B. zu vermuten, daß mit der Zunahme an Freizeit informelle und formelle Kontrollen des Sozialverhaltens abgenommen haben und entsprechend kriminologischen Kontrolltheorien könnte dies zu vermehrter Delinquenz beitragen. Eine solche Annahme läßt sich nicht direkt prüfen. Sie ist eine mögliche Folgerung aus langfristigen

* Überarbeitete Fassung eines Vortrags anlässlich der Bundeskonferenz der Lehrer im Strafvollzug im Mai 1982 in Dreieburgensee.

Entwicklungstrends, berücksichtigt jedoch zum einen nicht die erheblichen Veränderungen von Kriminalitätsraten auch in Zeiten eines relativ konstanten gesellschaftlichen Freizeitbudgets. Zum anderen stellen sich die vielfältigen Probleme der Interpretation von Kriminalstatistiken (vgl. *Kerner 1973*), wenn man eventuelle funktionale Zusammenhänge zu Freizeitbudgets untersuchen will.

Die empirische Forschung über Freizeitverhalten und Delinquenz ist weitgehend deskriptiv und an mikrosozialen Daten orientiert. Die Untersuchungen befassen sich mit „klassischer“ Kriminalität und hierbei insbesondere der fortgesetzten Delinquenz männlicher Jugendlicher. Es handelt sich um Vergleichsuntersuchungen, in denen Gruppen offiziell Auffälliger offiziell Unauffälligen gegenüber gestellt werden. Die Mängel dieses Ansatzes hinsichtlich der Repräsentativität für Kriminalitätsphänomene, Selektion, Stigmatisierung etc. sind bekannt, allerdings erweisen sich die Validitätsprobleme bei Dunkelfelderhebungen als nicht geringer (vgl. *Lösel 1975*, S. 28 ff.; *Kaiser 1979*, S. 158 ff.). Auch was das Freizeitverhalten betrifft, müssen methodische Defizite in Kauf genommen werden. In der Regel handelt es sich um keine direkten Beobachtungen, sondern Berichte der Betroffenen (kaum ergänzt durch Kontaktpersonen wie Eltern, Lehrer, Bewährungshelfer). Dabei sind Erinnerungsfehler, Interviewer-Einflüsse, kognitive Schematisierungen, Antworten der sozialen Erwünschtheit etc. anzunehmen, besonders bei längerfristiger Retrospektion (z.B. wenn Strafgefangene über ihr früheres Freizeitverhalten berichten).

2. Empirische Forschungsergebnisse

Wegen der genannten Probleme ist es angezeigt, bei der Darstellung von Forschungsergebnissen über Freizeitverhalten und Delinquenz relativ nahe an der Datenbasis zu bleiben. Es wird deshalb im folgenden exemplarisch berichtet, und zwar über Ergebnisse aus

1. der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung von *Göppinger* und Mitarbeitern (zusammenfassend *Göppinger 1980*),
2. der Erlangen-Nürnbergiger Untersuchung über Entwicklungsstörungen sozialen Verhaltens (z.B. *Lösel et al. 1974*; *Wüstendörfer et al. 1976*; *Dillig 1977*; *Lösel 1978*)

2.1 Ergebnisse der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung

Die Untersuchung ist ähnlich breit angelegt wie der eklektische Ansatz von *Glueck und Glueck*; als Leitkonzept gilt der „Täter“ in seinen sozialen Bezügen. Es wurden zwei Stichproben verglichen. Die Häftlingsstichprobe (H-Probanden) bestand aus 200 Insassen einer baden-württembergischen Vollzugsanstalt, die zu mindestens 6 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden waren (Alter: 20 - 30 Jahre). Die Vergleichsgruppe (V-Pbn) umfaßte 200 nichtinhaftierte Männer gleichen Alters aus den entsprechenden Landgerichtsbezirken. Sie stellte einen Querschnitt der männlichen Altersgruppe in der allgemeinen Bevölkerung dar (Vorbestraften-Anteil 23%). Im Bereich des Freizeitverhaltens untersuchte *Göppinger* a) die Verfügbarkeit der Freizeit, b) den Ort des Freizeitaufenthalts, c) die Art der Freizeittätigkeiten.

a) Verfügbarkeit

Die Gesichtspunkte der freien Wahl und der freien zeitlichen Disposition gelten zwar als Charakteristika des Freizeitbereichs, de facto kommt es jedoch auch hier zu organisatorischen und normativen Einschränkungen (z.B. Mitarbeit in Vereinen, Gewerkschaften, Jugendgruppen, familiale oder andere verwandtschaftliche Aufgaben). In der Freizeit der Pbn überwiegen solche Einschränkungen des Freizeitbereichs. Sie gehen mit sozialen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten einher. Dies nimmt nach den Ergebnissen *Göppingers* bei den V-Pbn mit fortschreitendem Alter zu, bei den H-Pbn jedoch ab (vgl. Tab. 1, oberer Teil).

Tabelle 1

Ausgewählte Ergebnisse der Tübinger Jungtäter-Vergleichs-Untersuchung – Verfügbarkeit der Freizeit und Freizeit-Aufenthalt; nach *Göppinger* (1980, S. 292 und 294).

	Schulzeit		Ausbildungszeit		Untersuchungszeit	
	H	V	H	V	H	V
Einschränkung des Freizeitbereichs	13	27	8	35	5	64
Weder noch	41	68	33	57	11	33
Ausweitung	46	5	59	8	84	3
– zu Lasten des Schlafs	42	3	62	15	89	6
– zu Lasten der Arbeit	51	10	57	7	82	2
Freizeitaufenthalt überwiegend innerhäusig	19	27	7	14	5	37
Teils inner-, teils außerhäusig	44	57	43	61	20	55
Überwiegend außerhäusig	37	16	50	25	75	8

H: Strafgefängene (N = 200)

V: Vergleichsstichprobe (N = 200)

Angaben in Prozent – Basiszahlen zwischen 146 und 200; Ungleichheiten insbesondere bei den H-Pbn wegen mangelnder Angaben, Heim- und Anstaltsaufenthalt, fehlendem Wohnsitz.

Die Daten entsprechen sozialen Kontrolltheorien, die davon ausgehen, daß ein festes Netz informeller sozialer Beziehungen, Bindungen und Verantwortlichkeiten zur Verhinderung von Delinquenz beiträgt (z.B. *Hirschi 1969*, *Reckless 1973*). Zu diesen sozialpsychologischen Aspekten der Handlungssteuerung im Freizeitbereich kommen m.E. solche, die sich aus persönlichkeitspsychologisch-physiologischen Grundlagen ergeben. Wie Tabelle 1 zeigt, geschieht die Ausweitung des Freizeitbereichs nicht nur zu Lasten des Arbeitsbereichs, sondern auch zu Lasten des Schlafes. Wenn die Befragungen zuverlässig und valide sind, dann ist es nicht nur so, daß im Lauf der Delinquenzentwicklung die Arbeit vernachlässigt wird, sondern sich auch die physiologische Regeneration durch den Schlaf verringert. Insbesondere im Zusammenhang mit Alkohol- und anderem Drogenkonsum kann dies zu Veränderungen der Affektlage und

Handlungsregulation führen. Ein phänomenologisches Beispiel ist jenes Gemisch von Benommenheit, Gleichgültigkeit, Optimismus, Schuldgefühl, Angst (z.B. Fehler einzugestehen), Betäubung etc., wie es in Entscheidungen zum sog. „Blaumachen“ und Arbeitsbummeln eingeht.

Aus Fallanalysen folgert *Göppinger*, daß die Ausweitung des Freizeitbereichs zu Lasten des Schlafes der Ausweitung zu Lasten des Arbeitsbereichs vorangeht. Bei den wiederholt straffälligen H-Probanden hält er den Übergang von jugendtypischer, sporadischer Schlaf- und Arbeitseinschränkung zu regelmäßigen Arbeitsversäumnissen für einen entscheidenden Schritt in der Kriminalitätslaufbahn.

b) Freizeitaufenthalt

Zumindest für den Bereich der Jugendkriminalität ist belegt, daß der Ort der Freizeitbetätigung bei Delinquenten weit überwiegend außerhäusig ist, während bei Vergleichsgruppen der häusliche Raum für die Freizeit zwar nicht absolut, aber doch relativ bedeutsamer ist (vgl. bereits *Glueck und Glueck* 1950). Die Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung bestätigt dies (vgl. *Göppinger* 1980, S. 293 f.), wobei erneut ein Entwicklungstrend festzustellen ist. Wie der untere Teil von Tab. 1 zeigt, sind die Prozentanteile der V-Pbn mit überwiegend außerhäusigem Freizeitaufenthalt jeweils niedrig. Bei den H-Pbn steigen sie dagegen deutlich an, von einem überwiegend innerhäusigen Aufenthalt wird nur selten berichtet. Es bleibt allerdings unklar, wie exakt sich diese Kategorien zuordnen ließen.

Aus den Fallanalysen entnimmt *Göppinger*, daß der Pbn der V-Gruppe bei der Wahl der Freizeitorte häufiger Merkmale der „Vertrautheit“ und „Gemütlichkeit“ hervorheben. Dies gelte sowohl für die zuhause vollzogenen Aktivitäten (Fernsehen, Lesen, Spielen, Basteln usw.) als auch für Stammisch, Vereinslokale etc. H-Pbn betonten dagegen die Langeweile und Spießigkeit solcher Aufenthaltsorte. Sie erwarteten von den Orten häufiger Abwechslung, aufregende Ereignisse und bevorzugten eher Lokale des sog. „Milieus“. Wie ausgeprägt solche Lokalpräferenzen sind, läßt sich aber schwer beurteilen. Andere Studien zeigen, daß „übliche“ Wirtschaften und Diskotheken unter Straffälligen ähnlich bevorzugt sind wie unter offiziell unauffälligen Jugendlichen (z.B. neuerdings *Bauer und Winkler* 1982). Die Ergebnisse dürften wesentlich davon abhängen, wie fortgeschritten die Kriminalitätsentwicklung ist, welche regionalen Angebote bestehen, wie sich Lokalpräferenzen bei der Jugend insgesamt verändern etc.

Daß die H-Pbn den innerhäusigen Bereich stärker meiden als die V-Pbn, ist u.a. durch all jene familialen Sozialisationsfaktoren zu erklären, wie sie zwar nicht durchgängig und nur bei Delinquenten anzutreffen sind, aber doch bei ihnen relativ gehäuft: Schlechte Elternbeziehungen, Verluste, Streit-, Alkoholkonsum (insbesondere des Vaters), ungünstige Einkommens- und Wohnverhältnisse usw. (z.B. *Moser* 1970; *Lösel und Linz* 1975; *Hartmann* 1977; *Seitz und Götz* 1979). In diesen Fällen der sog. Multiproblem-Familien kommt es beim Jugendlichen vermutlich zu einer Flucht von zuhause. Sie kann dadurch verstärkt werden, daß die beginnende offizielle Auffälligkeit des Pbn zu einer weiteren Verschlechterung der familialen Beziehungen beiträgt, wenn im Sinne

von *Watzlawick et al.* (1973) dysfunktionale Problemlösungsversuche stattfinden (z.B. überstrenge oder laxe Elternreaktionen).

Göppingers Beobachtung, daß H-Pbn Merkmale der „Gemütlichkeit“ von Freizeitorten negativer bewerten, ist vielfältig interpretierbar. Es kann sich z.B. um Abwehrmechanismen (Reaktionsbildungen) auf die erlebten familialen Defizite handeln, die in der Befragung aktualisiert werden. Es können subkulturelle Werthaltungen übernommen worden sein, wobei in einem äußerlich „ungemütlicheren“, weniger strukturierten ökologischen Rahmen familienähnliche Funktionen keineswegs fehlen müssen (vgl. *Cohen* (1955) zur Erklärung jugendlicher Bandendelinquenz). Vermutlich spielen bei der Wahl des Freizeitorts auch persönlichkeitspsychologische Merkmale der Variationsmotivation (Stimulierungsbedürftigkeit) eine Rolle (vgl. *Eysenck* 1977, *Glueck und Glueck* 1950, *Lösel* 1975) sowie die sozialen Möglichkeiten, die Freizeit andernorts zu verbringen (z.B. im Haus von Freunden).

c) Freizeittätigkeiten

Göppinger unterteilt die als bevorzugt genannten Freizeitaktivitäten in drei Klassen:

1. Langfristig angelegte, systematisch betriebene und/oder formal organisierte Freizeittätigkeit mit feststehenden Abläufen (z.B. Sportverein, Hobbies, Skatclub, Jugendclub, Fortbildung, Rotes Kreuz, auch Nebenverdienst),
2. Freizeittätigkeiten mit überschaubaren, bestimmten Grenzen nicht überschreitenden Abläufen (Kinobesuch, Fernsehen, Ausruhen, Spazierengehen, Freunde besuchen, Lesen, Lokale oder Tanzveranstaltungen besuchen, Basteln).
3. Freizeittätigkeiten mit unvorhersehbaren, völlig offenen Abläufen (z.B. Spielhallen, Bahnhofswirtschaften, mit dem Moped, Auto, Motorrad ziellos umherfahren, exzessiver Alkoholkonsum).

Details der Einteilungskriterien und Objektivitätskoeffizienten werden nicht mitgeteilt. Die Ergebnisse zeigen, daß H-Probanden insbesondere weniger Freizeitaktivitäten der ersten Art wählen: 25% gegenüber 89% bei der V-Gruppe. Die retrospektiven Angaben über die Schulzeit waren dagegen noch ziemlich ähnlich (65% gegenüber 74% der jeweiligen Gruppe). *Göppinger* betont das kurzzeitige Engagement der H-Pbn in Freizeitbeschäftigungen (z.B. auch nach Haftaufenthalt) und die Auflösung bestehender Bindungen. Während sich 44% der H-Pbn noch während der Ausbildungszeit in einem Hobby- oder Sportverein befanden (V-Pbn: 55%), waren dies im Jahr vor der letzten Inhaftierung nur ca. 8% (31% im entsprechenden Alter bei den V-Pbn). Bedingungs-Wirkungs-Zusammenhänge sind allerdings unklar. Der verstärkte Rückzug aus den Vereinen dürfte nicht zuletzt eine Folge der Delinquenzlaufbahn und Auseinandersetzung mit sozialen Reaktionen sein.

Zu weiteren Freizeit-Unterschieden in der Tübinger-Vergleichsuntersuchung sei auf *Göppinger* (1980, S. 289 ff.) verwiesen. Über einzelne Freizeitaktivitäten wird anhand der folgenden Ergebnisse berichtet.

2.2 Ergebnisse der Erlangen-Nürnberger Untersuchung

Im Gegensatz zum ausdrücklich deskriptiven Vorgehen von Göppinger wählten Wüstendörfer, Toman und Lösel (1976) einen hypothesengeleiteten Ansatz zur Untersuchung des Freizeitverhaltens von jugendlichen Straftätern. Die Daten wurden ebenfalls im Rahmen eines größeren Projekts erhoben, das sich u. a. mit objektiven Sozialisationsmerkmalen, elterlichem Erziehungsverhalten, Persönlichkeitsmerkmalen, sozialen Einstellungen, Freundschaften, der Delinquenzlaufbahn usw. befaßte. In einer Teilstudie wurden 104 Insassen von Jugendstrafanstalten, 104 Pbn aus Fürsorgeerziehungsheimen und 100 offiziell nicht als straffällig registrierte Jugendliche untersucht (Altersdurchschnitt 17,2 Jahre). Dadurch bleibt Delinquenz nicht nur auf die Dichotomie „auffällig-unauffällig“ reduziert. Die Gruppen unterschieden sich auch erwartungsgemäß in ihrer selbstberichteten Delinquenzbelastung. Hinsichtlich des Freizeitverhaltens wurde geprüft, inwieweit bei den Freizeitaktivitäten von einer subkulturellen Orientierung gesprochen werden kann. Denn wenn dies der Fall ist, erscheinen freizeitpädagogische Maßnahmen, die auf eine Anregung „gutbürgerlicher“ Aktivitäten abzielen, wenig erfolgversprechend.

Mangels geeigneter Theorien aus der speziellen Freizeitforschung gingen wir von allgemeinen Delinquenzhypothesen aus, nämlich aus dem Bereich der Anomietheorie (Merton 1957) und der Subkulturtheorie (Cohen 1955). Bei Merton werden die gesellschaftlichen/kulturellen Werte und Ziele (z.B. Eigentum) auch von delinquenten Jugendlichen als verbindlich betrachtet, die Jugendlichen ergreifen jedoch illegitime Mittel, um die Ziele zu erreichen. Cohen dagegen vermutet eine Abkehr von den Mittelstandsnormen und subkulturelle Zielsetzungen. Im Sinne dieser Subkulturüberlegungen wurde angenommen, daß

1. delinquente Jugendliche andere erwünschte Freizeitaktivitäten als sozial unauffällige Jugendliche haben (Ziel-Hypothese);
2. mit zunehmender Delinquenz die tatsächlich ausgeübten Freizeitaktivitäten von denjenigen der sozial Unauffälligen abweichen (Mittel-Hypothese)
und
3. sich die Diskrepanz zwischen erwünschten und tatsächlich ausgeübten Freizeitaktivitäten vergrößert (Diskrepanzhypothese).

Zur Überprüfung der Hypothesen gaben wir den Jugendlichen eine Liste mit Freizeitaktivitäten vor. Daraus sollten sie die vor der Institutionalisierung jeweils drei liebsten und drei am häufigsten ausgeübten Tätigkeiten angeben. Auch freie Nennungen waren möglich. Die Ergebnisse enthält Tabelle 2.

Die linken Spalten zeigen, daß Jugendliche mit größerem Ausmaß der Delinquenzbelastung häufiger Gaststätten und seltener Freunde besuchen wollen. „Spielhallen besuchen“, „sich auf der Straße aufhalten“, „mit dem Auto, Motorrad oder Moped herumfahren“ wird jeweils nur tendenziell mehr, „Lesen“ tendenziell weniger geschätzt als in der sog. Normal-Gruppe. Die Hypothese einer subkulturellen Zielorientierung wurde demnach nur sehr schwach gestützt.

Dagegen bestätigte sich die Hypothese 2 (vgl. Tab. 2, rechter Teil). Pbn mit höherem Delinquenzgrad besuchten

nach eigenen Angaben häufiger Spielhallen und Gaststätten oder fuhren mit dem Moped und Auto umher, während sie seltener lasen, fernsahen und Freunde besuchten. Die Ergebnisse stimmen überwiegend mit jenen von Göppinger überein.

Tabelle 2

Ergebnisse der Untersuchung von Wüstendörfer, Toman und Lösel (1976) – Liebste und häufigste Freizeitaktivitäten

	Liebste Aktivitäten			Häufigste Aktivitäten		
	JVA	FE	VG	JVA	FE	VG
Spielhallen besuchen	17	13	6	13	2	0
Ins Kino gehen	0	1	0	30	23	13
In Gaststätten gehen	34	22	11*	67	48	29*
Auto- oder Mopedfahren	53	48	44	46	14	27*
Zuhause bleiben	9	3	6	4	10	10
Auf Sportplätze gehen	13	9	7	11	13	10
Auf der Straße aufhalten	7	5	1	11	3	2
Fernsehen	11	11	10	9	36	21*
Lesen	12	19	29	4	18	21*
Sport treiben	30	26	40	22	27	38
Spazierengehen	8	4	8	3	5	7
Freunde besuchen	21	37	46*	20	23	46*
Musikhören	51	43	43	58	69	55
Sonstiges	8	17	18	8	10	19

JVA: Pbn aus dem Jugendstrafvollzug (N = 104)

FE: Pbn aus Fürsorge-Erziehungsheimen (N = 104)

VG: Vergleichsgruppe (N = 100)

Angaben in Prozent

* : Unterschiede signifikant auf dem adjustierten 5%-Niveau (Chi²-Test).

Hypothese 3 bestätigte sich zum Teil. Die durchschnittliche Übereinstimmung zwischen den gewünschten und faktisch betriebenen Freizeitaktivitäten lag in den beiden Auffälligen-Gruppen hochsignifikant niedriger als in der Vergleichsgruppe (1.42 : 1.93). In der JVA-Gruppe zeigte sich jedoch wider Erwarten etwas größere Übereinstimmung als in der FE-Gruppe (1.54 : 1.30), was möglicherweise der (mäßigen) subkulturellen Ziel- und Mittelanpassung zuzuschreiben ist, wie sie sich in den anderen Ergebnissen bei fortgeschrittener Delinquenzentwicklung andeutet.

2.3 Resümee

Die dargestellten Ergebnisse betreffen jugendliche und jungerwachsene Straftäter in der Bundesrepublik. Trotz Detailunterschieden kommen etliche andere Studien zu ähnlichen Ergebnissen, z.B. Glueck und Glueck (1950) in den USA, Junger-Tas (1972) im Beneluxraum, Olofson (1977) in Skandinavien, West und Farrington (1977) in Großbritannien (vgl. außerdem Brück 1961, Klapdor 1967, Hasler 1970, Wolff 1971, Nissen 1972, Villmow und Kaiser 1974,

Dolde 1978). Merkmale des Freizeitverhaltens hängen zweifellos mit Delinquenz zusammen. Die Unterschiede sind allerdings nicht so durchgängig und quantitativ ausgeprägt, daß von einem grundsätzlich „abweichenden“ Freizeitverhalten junger Straftäter gesprochen werden kann. Dies ist auch deshalb hervorzuheben, weil in der Gesamtbevölkerung der Anteil kriminologisch unauffälliger junger Menschen wesentlich größer ist als in den Vergleichsuntersuchungen (das sog. Basisratenproblem). Gleichwohl läßt sich feststellen, daß vor allem mit fortschreitender Delinquenzentwicklung in der Art der Tätigkeiten, ihrer Strukturierung, sozialen Einbindung und zeitlichen Ausdehnung Abweichungen zum „durchschnittlichen“ Freizeitverhalten in den Vergleichsgruppen bestehen. Dem entspricht Göppingers Einschätzung des Freizeitverhaltens als einem „Frühwarnbereich“ für delinquente Entwicklungen. Jedoch läßt sich aus den Daten nicht entnehmen, inwieweit es sich um bloße Korrelate, Bedingungen oder Folgen der Kriminalitätskarriere handelt. Wie in der Diskussion der einzelnen Resultate deutlich wurde, ist ein komplexes Netz von Wechselwirkungen zwischen Lebensraum, Persönlichkeit und Freizeitverhalten anzunehmen. Ungünstige soziale und materielle Bedingungen des familialen Milieus, geringe informelle Sozialkontrollen, subkulturelle Anpassungen, instabile soziale Bindungen, mangelnde Fähigkeiten zur Handlungsregulation und konformen Realisierung von Abenteuer- und Autonomiebestrebungen, gesellschaftliche Reaktionen u.a. spielen zusammen.

Die Ergebnisse weisen darauf hin, daß der Freizeitbereich ein wesentlicher Ansatzpunkt für die Delinquenzprävention ist. Aus den empirischen Korrelationen sollten aber keine allzu spekulativen Folgerungen für die Kriminalpädagogik und Kriminalpolitik gezogen werden. Zur Intervention ist *Änderungswissen* erforderlich. Dieses muß durch Elaboration der Theorien, kontrollierte Evaluationsstudien und systematisierte Praxiserfahrung entwickelt werden. Ohne die Erfahrung praktischer Erprobung bleiben Anwendungsempfehlungen aus den Untersuchungen über Freizeitverhalten und Delinquenz unzureichend.

3. Pädagogisch-psychologische Prävention im Freizeitbereich

Wie in anderen Feldern der pädagogisch-psychologischen Delinquenzprävention läßt sich auch im Freizeitbereich unterscheiden zwischen

- A) Maßnahmen, die allgemein und primärpräventiv auf die Verbesserung der sozialen und materiellen Lebensbedingungen in einer Gemeinde gerichtet sind, und
- B) Maßnahmen, die sich spezielle und sekundärpräventiv auf Delinquenzgefährdete, „Risikoprobanden“ etc. beziehen (vgl. Lösel 1982a, b).

Der erstgenannte Ansatz trägt stärker dem Problem Rechnung, daß Delinquenz und Freizeitverhalten eingebettet sind in die gemeindliche Ökologie und Interaktionsstruktur, der zweite ist mehr personenzentriert. Konzepte der Veränderung im Sinne von A sind besonders schwer zu realisieren. Ziele und Maßnahmen der Delinquenzprävention kollidieren zum Teil mit gewohnten Lebensformen der Bevölkerung, sozialen Werten und individuellen Rechten, ökonomi-

schen Bedingungen und wohl auch Vorteilen, die manche Gruppen aus gesellschaftlichen Problemen ziehen (man denke z.B. an die öffentlichen Anreize Jugendlicher zum Alkoholkonsum, Glücksspiel etc.).

In der Praxis liegen die meisten Vorschläge zur Delinquenzprävention im Freizeitbereich abgestuft zwischen den Typen A und B (vgl. *Schwind et al.* 1980; *Council of Europe* 1981; *Lösel* 1982a, b). Im folgenden werden Beispiele dargestellt.

3.1 Animative Didaktik

Von einem gemeindeorientierten Ansatz in Hamburg berichten *Berger und Opaschowski* (1980). Ihr Vorschlag basiert auf dem von *Opaschowski* (1979) vertretenen Konzept der *Animation* (aus dem Frz.: anregen, beleben, beseelen). Animateure (Sozialpädagogen, Gemeinwesenarbeiter) sollen Bewohner eines Zielgebietes über Auswirkungen von sozialen und Wohnumwelten auf Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufklären. Es sollen Ansätze zur Einstellungs- und Verhaltensänderung aufgezeigt und kreativ unterstützt werden. Diese können sich auch in Aktivitäten zur Veränderung der materiellen Umwelt niederschlagen. Die Beteiligungsmöglichkeiten der Betroffenen sollen gefördert werden. Hinsichtlich der Kriminalität nehmen die Autoren an, daß vor allem jener Zyklus von Konsum und Freizeit durchschaubar zu machen sei, der zur Kriminalität derjenigen beitrage, die durch illegitime Mittel an dieser Form der Freizeitwelt teilhaben wollen. Für stadtteilbezogene Modellversuche schlagen sie vier Schritte vor:

1. *Problemanalyse*: Gespräche, Photos, Videodokumente dienen als Grundlage.
2. *Informative Beratung*: Informationen über den Modellversuch an und durch Presse, Broschüre, Multiplikatoren (Ladenbesitzer, Gastwirte), Polizei, Parteien.
3. *Kommunikative Animation*: Gespräche, Spiele, kleine Experimente, Feste der Bewohner; besondere Anspracheformen für deliktanfällige Gruppen, die in die Entscheidungen einzubeziehen sind.
4. *Partizipative Planung*: Sukzessive Analyse der Bedürfnisse der Stadtteilbewohner, Unterscheidung von sozial erwünschten, stereotypen „öffentlichen“ Interessen; flexible Planung, auch Berücksichtigung der Arbeitsweltprobleme (z.B. Arbeitslosigkeit).

Die animative Didaktik versucht, geschlossene, strukturierte Situationsfelder zu vermeiden. Sie geht von Prinzipien aus wie

- Erreichbarkeit, Offenheit, Aufforderungscharakter,
- freie Zeiteinteilung, Freiwilligkeit, Zwanglosigkeit,
- Wahlmöglichkeit, Entscheidungsmöglichkeit, Initiativmöglichkeit.

Daraus ergeben sich in der Regel *Situationsbedingungen* der folgenden Art:

- hohe Fluktuation, nicht genau planbare Teilnehmerzahl, permanente Zugänglichkeit,
- unterschiedliche Verweildauer, keine Behinderung beim Zugang oder beim Verlassen,

- kaum feste Teilnehmerkreise, keine stabilen Gruppenbildungen oder gar Dauermitgliedschaften,
- unterschiedliche Erwartungen, entsprechend den unterschiedlichen Sozial- und Altersgruppen,
- keine Erfolgs- oder Leistungskontrollen, kaum Sanktionen und Teilnahmepflichten,
- nur bedingte Planbarkeit des methodischen Vorgehens, hohe Offenheit für Veränderungswünsche der Teilnehmer.

Indem „geschlossene“, „strukturierte“ Situationen vermieden werden, knüpft die animative Didaktik an den Präferenzen von jugendlichen Straftätern im Freizeitbereich an.

Opaschowski und Berger heben hervor, daß delinquenzgefährdete Jugendliche bei anderen Konzepten nicht kommen oder rasch wegbleiben (vgl. auch *Gaiser et al.* 1980). Allerdings erscheint noch fraglich, inwieweit das Konzept der animativen Didaktik über eine wichtige Einstiegsfunktion und erste Attraktivitäten bei dieser Zielgruppe hinausführen kann. Denn längerfristig ist auch bei freizeitpädagogischen Maßnahmen zu berücksichtigen, daß Bindungen, dosierte Verantwortlichkeiten und informelle Sozialkontrollen zur Delinquenzvermeidung wichtig sind. Systematische Evaluationen von Animationsprojekten liegen zu diesem Aspekt noch nicht vor.

3.2 Lernpsychologische Ansätze

Ein konzeptionelles Gegenstück zur animativen Didaktik besteht in strukturierten lernpsychologischen Maßnahmen, die dem verhaltenstherapeutischen Bereich zuzuordnen sind. In den USA sind zahlreiche Programme zur Delinquenzprävention und -rehabilitation lerntheoretisch begründet (vgl. *Nietzel 1979, Pielmaier 1979, Lösel 1982a, Kury 1982*). Ein Teil dieser Programme bezieht sich auf die Schule, ein anderer auf die Interaktion in der Familie; manche befassen sich jedoch nur mit dem Jugendlichen in der Freizeit. Integrierte Ansätze erscheinen auch hier am sinnvollsten.

Wie sich bereits bei der animativen Didaktik zeigte, ist es ein grundsätzliches Problem der ambulanten Freizeitpädagogik, die Jugendlichen zu einer freiwilligen, kontinuierlichen Teilnahme an Gesprächen und Freizeitaktivitäten zu bewegen. *Schwitzgebel und Kolb* (1964) u.a. bedienten sich eines Tricks, um die Jugendlichen „anzuwerben“. Sie boten ihnen Geld für stundenweise Erlebnisberichte auf Tonband an. Erst im Lauf der Zeit wurde der therapeutisch-sozialpädagogische Charakter der Kontakte deutlicher. Zwar verbesserte sich bei einer durchschnittlichen Programmdauer von neun Monaten das Legalverhalten bei der Mehrzahl der arbeitslosen jugendlichen Delinquenten, doch sind diese Kontaktierungsmethoden ethisch fragwürdig.

Anfangsproblemä berichten auch ambulante Modelle mit *Mediatoren*, wie sie u.a. von *Fo und O'Donnell* (1975) entwickelt wurden. Hier erhielten die Jugendlichen sogenannte „Buddies“ zugeweiht (kameradschaftliche Betreuer; Laienhelfer). Die Buddies waren verhaltenstherapeutisch vorbereitet und gingen mit jeweils drei 11 - 17jährigen Jugendlichen ein Betreuungsverhältnis ein. Im Rahmen der gemeinsamen Freizeitaktivitäten wurden Verhaltenskontakte geschlossen. Zeigten die Jugendlichen die angestrebten Verhaltensweisen, so erhielten sie die vereinbarten sozialen oder materiellen Belohnungen.

Derartige Konzepte des Lernens durch *Bekräftigung* wurden eingesetzt, um gefährdete Jugendliche dazu zu bringen, Regeln, Verhaltensspielräume und Konsequenzen zu beachten. Ein Defizit der Programme ist allerdings, daß sie häufig nur kurzzeitig extrinsisch motivieren. Langfristige Effekte im Legalverhalten sind noch selten nachgewiesen (vgl. *Romig 1978, Pielmaier 1979, Lösel 1982a*). Eine wesentliche Erfolgsvoraussetzung scheint auch bei Verstärkungsprogrammen die soziale Bindung an die jeweilige Betreuungsperson bzw. deren „Verstärkerqualität“ zu sein.

Ein erfolgsversprechender Ansatz im *teilstationären* Bereich ist das Achievement Place-Modell (*Braukmann et al.* 1975). Hierbei handelt es sich um ein offenes Heim für kleine Gruppen prädelinquenter/delinquenter Jugendlicher, die wegen besonderer häuslicher Probleme nicht bei den Eltern wohnen bleiben können. Das Haus wird von einem Ehepaar (teaching parents) geleitet. Sie sind in verhaltenstherapeutischen Grundlagen ausgebildet. Es wird anfänglich sehr stark mit Verhaltenskontrakten gearbeitet und systematisch verstärkt. Zum Beispiel werden die Jugendlichen für Hilfeleistungen, sozial erwünschte Freizeittätigkeiten etc. belohnt, auf unerwünschte Aktivitäten folgen vorher vereinbarte Sanktionen. Im Lauf der Zeit werden jedoch stärker Verhaltenskontrakte unter den Jugendlichen sowie Selbstkontrolle und Selbstverwaltung gefördert. Das Modell ist mehrfach erprobt worden, es liegen auch einige Evaluationsergebnisse vor, die auf günstige Effekte hinweisen.

Sowohl die ambulanten als auch teilstationären Präventionsprogramme im Freizeitbereich betonen neuerdings stärker das Prinzip des *Modell-Lernens* (Imitation). Die delinquenten/gefährdeten Jugendlichen sollen mit Hilfe von Modellpersonen, Videofilmen, Rollenspielen lernen, soziale Problemsituationen angemessener und differenziertere Handlungskompetenzen zu entwickeln. Ein Teil der bearbeiteten Szenen betrifft den Freizeitbereich, z.B. Verführungssituationen zur Ausdehnung des Freizeitumfangs, zum fortgesetzten Alkoholgenuß, zu Aktivitäten des „Milieus“ etc. In der Bundesrepublik haben *Steller et al.* (1978) und *Pielmaier* (1980) mit Kollegen derartige Programme vorgelegt. Sie sind allerdings noch nicht systematisch evaluiert. *Sarason und Ganzer* (1973), auf die diese Ansätze zurückgehen, berichten befriedigende Erfolge.

3.3 Resümee

Gegen die lerntheoretisch begründeten Präventionsansätze spricht das Argument der animativen Didaktik, daß durch die Strukturierung, Kontrolle, Verpflichtung, situative Geschlossenheit etc. Delinquenzgefährdete eher von einer Teilnahme abgehalten werden oder rasch wieder „aussteigen“. Effektivitätsstudien sprechen allerdings bei schweren Delinquenten für ein relativ strukturiertes Vorgehen (vgl. *Romig 1978*), und auch aus psychoanalytischer Sicht wird dies nahegelegt (vgl. *Toman 1982*). Wesentlich für die verhaltenstherapeutischen Ansätze ist es, soziale Beziehungen und Kompetenzen aufzubauen, die unvermeidbare Zwänge und Eingrenzungen nicht zu sehr in den Vordergrund treten lassen und es den Jugendlichen ermöglichen, in kleinen Schritten bei sich erlebnismäßige Veränderungen und Erfolge im Alltagsverhalten wahrzunehmen.

Freizeitpädagogische Maßnahmen zur Delinquenzprävention bewegen sich zwischen der „Scylla“ völliger Offen-

heit und „Charybdis“ zu stark strukturierter Programme. Wie der pädagogisch-psychologische „Kurs“ im konkreten Fall zu wählen ist, hängt vermutlich wesentlich von der jeweiligen Zielgruppe, vorhandenen Ressourcen, dem Geschick und der Person des Pädagogen, Psychologen, Sozialarbeiters ab. Dabei gilt es auch, stigmatisierende Typisierungen zu vermeiden und sich nicht von vornherein an grundsätzlich anderen freizeitpädagogischen Konzepten zu orientieren als in der sonstigen Jugendarbeit (vgl. dazu z.B. *Grieswelle* 1978). Bei delinquenten Jugendlichen durchschnittlich (!) stärker oder häufiger anzutreffende Freizeitverhaltensweisen können auch nicht per se als gesellschaftlich unerwünscht und korrekturbedürftig angesehen werden (zur Wertungsproblematik vgl. *Schilling* 1975). Eine pluralistische und flexible Gesellschaft kann sich nicht nur an einem – salopp formuliert – uniformen Freizeitverhalten des Briefmarkensammelns, Vereinslebens etc. orientieren, auch wenn es für Delinquenz präventive Qualitäten haben mag. Skepsis gegenüber einer abgegrenzten Freizeit-Sonderpädagogik für den Delinquenzbereich bedeutet aber nicht, spezifische Bedürfnisse der Zielgruppe außer acht zu lassen. Bereits *Glueck und Glueck* (1979, S. 91 f.) weisen darauf hin, daß Gemeinde- und Jugendzentren, kirchliche Einrichtungen, Jugendwohlfahrt, Schulen usw. ihre Programme und Personen stärker im Hinblick auf Präferenzen delinquenzgefährdeter Jugendlicher ausrichten und alternative, sozial akzeptable, konstruktive „Kanäle“ der Betätigung entwickeln sollten. Grundlegend hierfür ist es, die Situation der Zielgruppe zu analysieren und die eingangs dargestellten allgemeinen Freizeitfunktionen zu berücksichtigen.

4. Freizeitpädagogik im Strafvollzug

Da sich andere Tagungsbeiträge ausführlich mit diesem Thema befaßt haben, werden hier nur kurz einige Gesichtspunkte angesprochen: Freizeitpädagogik im Strafvollzug ist Freizeitpädagogik unter erschwerten Bedingungen, sowohl was die Zielgruppe als auch die organisatorischen Rahmenbedingungen anbelangt. Letzteres ist nicht nur eine Folge der „totalen Institution“, sondern es wirken im Strafvollzug auch allgemeine organisationspsychologische Merkmale auf die Freizeitpädagogik zurück. Man muß davon ausgehen, daß Freizeitmerkmale nicht so realisiert werden können, wie sie in der einführenden Begriffsklärung festgestellt wurden. Die freie Wahl der Tätigkeit und freie Disposition sowie die ökologische Trennung vom Arbeitsbereich sind eingeschränkt. Die räumlichen Rahmenbedingungen stehen fest, bestimmte Zeiten, Auswahlmöglichkeiten in den Tätigkeiten ebenfalls (z.B. Sport, Bibliothek, Nachtruhe etc.). Manche sind unter diesen Aspekten der Meinung, daß Freizeitpädagogik im Strafvollzug nicht sinnvoll sei. Ich bin nicht dieser Auffassung. Wie schon oben angeführt, bestehen auch Beschränkungen im Alltag „draußen“; die Freizeitkennzeichen sind idealtypisch. Zeitliche Freiräume und Anleitungen für wählbare Freizeittätigkeiten bieten auch in der Justizvollzugsanstalt Ansätze zur individualisierten Bedürfnisbefriedigung und Orientierung, sie ermöglichen (in begrenztem Rahmen) kompensatorische Erfolgserlebnisse, Entspannung und Recreation, können im Sinne einer Gegenwart zu anderen Bereichen des Strafvollzugsalltags positive Identität und Selbstbestimmung fördern. All dies ist vermutlich für die Resozialisierung hilfreich, stichhaltige Nachweise fehlen allerdings. Sie sind auch sehr schwierig,

da häufig jene Gefangenen, die auf freizeitpädagogische Maßnahmen besonders ansprechen, in anderer Hinsicht ebenfalls als besser motiviert gelten. Geht man davon aus, daß in unserer Gesellschaft die Freizeit eine wesentliche und zur Entwicklungsoptimierung förderliche Funktion hat, so ist auch unter den Bedingungen des Strafvollzugs so weit wie möglich zu versuchen, freizeittypische Merkmale zu realisieren. Es sollten aber auch Probleme erörtert und aufgearbeitet werden, die bei der Freizeitpädagogik im Strafvollzug mehr oder weniger latent sind. Solche Probleme liegen zum Beispiel im Verhältnis von

- Freizeitpädagogik und informelle Normen (z.B. der Anstaltsleitung, von Gefangenen-Subkulturen),
- Freizeitpädagogik und Ruhigstellung (z.B. Ermüdung durch Sport),
- Freizeitpädagogik und finanziellen Interessen (z.B. Kupferarbeiten),
- Freizeitpädagogik und Disziplinierung (z.B. Entzug von Betätigungsmöglichkeiten),
- Freizeitpädagogik, Individualsphäre und Sicherheit (z.B. Zellenkontrolle),
- Freizeitpädagogik und Motivation der Beteiligten (z.B. Selbstbetätigung des Gruppenleiters, Vergünstigungswünsche von Gefangenen).

Die Beschäftigung mit solchen Themen kann die praktische freizeitpädagogische Arbeit fördern und – wie diese Tagung – die Aufmerksamkeit für ein bislang zu wenig beachtetes Problemfeld schärfen.

Literaturverzeichnis

- Bauer, G. und Winkler v. Mohrenfels, K.*, Sozialisationsbedingungen jugendlicher und heranwachsender Straffälliger. Psychol. Diplomarbeit. Erlangen 1982.
- Berger, H.-U. und Opaschowski, H.W.*, Animative Freizeitpädagogik als notwendige Ergänzung einer präventiven Kriminalpolitik. In: *Schwind, H.-D., Berckhauer, F. und Steinhilber, G. (Hrsg.)*, Präventive Kriminalpolitik. Heidelberg, Kriminalistik Verlag, 1980, 209 - 220.
- Brück, U.*, Schule, Freizeit und Rückfallkriminalität. Jur. Diss., Hamburg, 1971.
- Braukmann, C.J., Fixsen, D.L., Phillips, E.L. und Wolf, M.M.*, Behavioral approaches to treatment in the crime and delinquency field. *Criminology*, 13, 1975, 299 - 331.
- Cohen, A.K.*, Kriminelle Jugend. Hamburg, Rowohlt, 1961, amerik. 1955.
- Council of Europe (Ed.)*, Prevention of juvenile delinquency: The role of institutions of socialisation in a changing society. Strasbourg, Council of Europe, 1981.
- Dillig, P.*, Selbstkonzept und Kriminalität. Phil. Diss., Erlangen, 1976.
- Dolde, G.*, Sozialisation und kriminelle Karriere. München, Minerva, 1978.
- Eysenck, H.J.*, Crime and personality, 2nd ed. London, Routledge and Kegan Paul, 1977.
- FO, W.S.O. und O'Donnell, C.R.*, The Buddy System: Effect of community intervention on delinquent offenses. *Behavior Therapy*, 6, 1975, 522 - 524.
- Gaiser, W., Hübner-Funk, S. und Müller, H.U.*, Die sind ja froh wenn man kommt – Wie wichtig ist Jugendarbeit für Jugendliche? In: *Böhnisch, L., Münchmeier, R. und Sander, E. (Hrsg.)*, Abhauen oder Bleiben? Berichte aus der Jugendarbeit. München, 1980, 39 - 51.
- Glueck, S. und Glueck, E.*, Unraveling juvenile delinquency, 4th ed. Cambridge, Harvard University Press, 1964, 1. Aufl. 1950.
- Glueck, S. und Glueck, E.*, Toward a typology of juvenile offenders. New York, Grune and Stratton, 1970.
- Göppinger, H.*, Kriminologie, 4. Aufl. München, Beck, 1980.
- Grieswelle, D.*, Jugend und Freizeit. Bedingungen außerschulischer Jugendarbeit. München, Minerva, 1978.
- Hartmann, K.*, Theoretische und empirische Beiträge zur Verwahrlosungsforschung, 2. Aufl. Berlin, Springer, 1977.
- Hasler, H.*, Die statusabhängige soziale Kontrolle in der Familie und die Jugenddelinquenz. Stuttgart, Enke, 1970.

- Havighurst, R.J.*, The leisure activities of the middle aged. *American Journal of Sociology*, 63, 1957, 152 - 162.
- Hirschi, T.*, Causes of delinquency. Berkeley, University of California Press, 1969.
- Junger-Tas, J.*, Kenmerken en sociale integratie van jeugd-delinquenten. Brüssel, Studiencentrum voor Jeugd-misdadigheid, 1972.
- Kaiser, G.*, Kriminologie, 4. Aufl. Heidelberg, C.F. Müller, 1979.
- Kaplan, M.*, Leisure in America. New York, Wiley, 1960.
- Kerner, H.-J.*, Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. München, Goldmann, 1973.
- Klapdor, M.*, Die Rückfälligkeit junger Strafgefangener. Göttingen, Schwartz, 1967.
- Kury, M.*, Verhaltenstherapie bei Delinquenten – unter besonderer Berücksichtigung des Trainings sozialer Fähigkeiten. In: *Lösel, F. (Hrsg.)*, Kriminalpsychologie. Weinheim, Beltz, 1982, im Druck.
- Lösel, F.*, Handlungskontrolle und Jugenddelinquenz. Stuttgart, Enke, 1975.
- Lösel, F.*, Über elementare Konzepte sozialer Devianz und ihre Beziehung. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 9, 1978, 2 - 18.
- Lösel, F.*, Prognose und Prävention von Delinquenzproblemen. In: *Brandtstädter, J. und Eye A. v. (Hrsg.)*, Prävention in der Psychologie. Bern, Huber, 1982, im Druck.
- Lösel, F.*, Möglichkeiten und Probleme psychologischer Prävention. In: *Kury, H. (Hrsg.)*, Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Bd. 2. Köln, Carl Heymanns, 1982, im Druck.
- Lösel, F., Dillig, P., Wüstendörfer, W. und Linz, P.*, Über Zusammenhänge zwischen Merkmalen der sozialen Umwelt und der Kriminalitätsbelastung jugendlicher Straftäter. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 57, 1974, 198 - 213.
- Lösel, F. und Linz, P.*, Familiäre Sozialisation von Delinquenten. In: *Abele, A., Mitzlaff, S. und Nowack, W. (Hrsg.)*, Abweichendes Verhalten. Stuttgart, Frommann-Holzboog, 1975, 181 - 203.
- Merton, R.K.*, Social theory and social structure, 2nd ed. Glencoe, I11., The Free Press, 1957.
- Moser, T.*, Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur, 1. Aufl. Frankfurt, Suhrkamp, 1970.
- Nahrstedt, W.*, Freizeitpädagogik in der nachindustriellen Gesellschaft, 2 Bde. Neuwied, Luchterhand, 1974.
- Nahrstedt, W.*, Die Entstehung des Freiheitsbegriffs der Freizeit. In: *Nahrstedt, W.*, Freizeitpädagogik in der nachindustriellen Gesellschaft, Bd. 1. Neuwied, Luchterhand, 1974, 10 - 44.
- Nietzel, M.T.*, Crime and its modification: A social learning perspective. New York, Pergamon Press, 1979.
- Nissen, B.*, Beruf, Freizeit und Jugendkriminalität. Jur. Diss., Hamburg, 1972.
- Opaschowski, H.W.*, Freizeitpädagogik in der Leistungsgesellschaft, 2. Aufl. Bad Heilbrunn, Klinkhardt, 1973.
- Opaschowski, H.W. (Hrsg.)*, Einführung in die freizeit-kulturelle Breitenarbeit. Methoden und Modelle der Animation. Bad Heilbrunn, Klinkhardt, 1979.
- Pielmaier, H.*, Verhaltenstherapie bei delinquenten Jugendlichen. Stuttgart, Enke, 1979.
- Pielmaier, H. (Hrsg.)*, Training sozialer Verhaltensweisen. München, Kösel, 1980.
- Prahl, H.-W.*, Freizeitsoziologie. Entwicklungen, Konzepte, Perspektiven. München, Kösel, 1977.
- Reckless, W.C.*, The crime problem, 5th ed. New York, Appleton-Century Crofts, 1973.
- Romig, D.A.*, Justice for our children. Lexington, Lexington Books, 1978.
- Sarason, J.G. and Ganzer, V.J.*, Modeling and group discussion in the rehabilitation of juvenile delinquents. *Journal of Counseling Psychology*, 20, 1973, 442 - 449.
- Scheuch, E.K.*, Soziologie der Freizeit. In: *König, R. (Hrsg.)*, Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. 11, Freizeit, Konsum, 2. Aufl. Stuttgart, Enke, 1977, 1 - 192.
- Schilling, J.*, Aktivitäten und Gesellungsformen Jugendlicher im Freizeitbereich und ihre Relevanz für Jugendarbeit. Soz. Diss., Konstanz, 1975.
- Schwind, H.-D., Berckhauer, F. und Steinhilper, G. (Hrsg.)*, Präventive Kriminalpolitik. Heidelberg, Kriminalistik-Verlag, 1980.
- Schwitzgebel, R.K. und Kolb, D.A.*, Inducing behavior change in adolescent delinquents. *Behavior Research and Therapy*, 1, 1964, 297 - 304.
- Seitz, W. und Götz, W.*, Familiäre Erziehung und jugendliche Delinquenz. Stuttgart, Enke, 1979.
- Steller, M., Hommers, W. und Zienert, H.J. (Hrsg.)*, Modellunterstütztes Rollentraining. Berlin, Springer, 1978.
- Toman, W.*, Der psychoanalytische Ansatz zur Delinquenzklärung und Therapie. In: *Lösel, F. (Hrsg.)*, Kriminalpsychologie. Weinheim, Beltz, 1982, im Druck.
- Villmow, B. und Kaiser, G.*, Empirisch gesicherte Erkenntnisse über Ursachen der Kriminalität. In: Der Regierende Bürgermeister von Berlin (Hrsg.), Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität. Berlin, Senatskanzlei, 1974, Anhang, 1 - 143.
- Wallner, E.M. und Pohler-Funke, M.*, Soziologie der Freizeit. Heidelberg, Quelle und Meyer, 1978.
- Watzlawick, P., Weakland, J.H. und Fisch, R.*, Lösungen. Zur Theorie und Praxis menschlichen Wandels. Bern, Huber, 1974.
- West, D.J. and Farrington, D.P.*, The delinquent way of life. London, Heinemann, 1977.
- Wolff, J.*, Die Prognose in der Kriminologie. Göttingen, Schwarz, 1971.
- Wüstendörfer, W., Toman, W. und Lösel, F.*, Freizeitaktivitäten von Jugendlichen mit abweichendem Sozialverhalten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 59, 1976, 133 - 141.

Von der Tätigkeit als abgeordneter Richter im Strafvollzug

– Ein Erfahrungsbericht –*

Martin Swarzenski

In der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit war 1979 die Stelle eines Vollzugsleiters eingerichtet worden. Die Senatsverwaltung für Justiz hatte diese Position neu geschaffen, sie war zum ersten Mal zu besetzen. Der Vollzugsleiter sollte als Mitglied der Anstaltsleitung fungieren und unterhalb des Anstaltsleiters neben einem Sicherheitsbeauftragten (zuständig für die Sicherheit der gesamten Anstalt sowie für die Gruppe der politisch motivierten Straftäter) und einem Verwaltungsleiter (als Vorgesetzter zuständig für alle Vollzugsdienststellen der Anstalt) angesiedelt sein. Zunächst – ohne nähere Ausgestaltung – wurde die Funktion im wesentlichen als Entlastung des Anstaltsleiters in Fragen des Vollzugsgeschehens beschrieben. Als Begründung für die Einrichtung dieser Position wurde auf die Größe der Anstalt und die sich daraus ergebenden vielfältigen, von einem Anstaltsleiter allein nicht zu bewältigenden Aufgaben verwiesen.

Ehe ich das Einverständnis zur Abordnung in die Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit gab, bat ich mir einige Tage Bedenkzeit aus, um den möglichen Schritt zu überdenken. Ich war seit viereinhalb Jahren als Richter überwiegend in der Strafjustiz tätig. Insofern erschien die Möglichkeit, für eine Zeitlang im Strafvollzug arbeiten zu können, als sinnvoll. Dies um so mehr, als ich mir eingestehen mußte, kaum Kenntnisse vom Strafvollzug zu haben. In Erinnerung waren mir nur noch die zum Teil sehr deprimierenden Eindrücke, die ich als Jurastudent bei Besichtigung der Berliner Haftanstalten erhalten habe. Damals hatte ich rein gefühlsmäßig reagiert und mich deshalb vom Strafrecht ganz abwenden wollen. Gespräche mit Kollegen haben mich erst dazu geführt, als Richter in der Strafrechtspflege tätig zu sein. Obwohl diese Entscheidung nun längst getroffen worden war, hatte ich mich dennoch nicht um den Strafvollzug im einzelnen bemüht. Dies war um so bedauerlicher, als in Berlin die Grundstücke des Kriminalgerichts Moabit und der Untersuchungs- und Aufnahmeanstalt Moabit aneinander angrenzen und der innere Zusammenhang zwischen Strafjustiz und Strafvollzug somit unübersehbar ist. Wie einfach wäre es also gewesen, zumindest einmal um eine Führung durch die Anstalt zu bitten. Dies wäre auch nicht nur aus Gründen der Information geboten gewesen, sondern auch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, die im Grunde eine gewisse Kenntnis vom Vollzug erforderlich machen und voraussetzen. Dies gilt ganz allgemein bereits für die Anordnung der Untersuchungshaft und die sich daraus ergebenden Folgeentscheidungen, ferner für Fragen der Strafzumessung (§ 46 Abs. 1 Satz 2 und § 47 Abs. 1 StGB), vor allem aber für die Tätigkeit in Strafvollstreckungskammern. Diese vernunftgemäßen Gründe ließen eine Absage eigentlich gar nicht mehr zu. Dagegen sprach jedoch das im Gefühl vorhandene negative Bild vom Strafvollzug. Man darf sich darüber nicht täuschen, dieses Bild ist nicht nur in der Öffentlichkeit vorhanden, sondern durchaus auch im Kolle-

genkreis und – trotz der Tätigkeit als Strafrichter – auch in einem selbst. In den Tagen der erbetenen Bedenkzeit sprach ich mit Freunden und Berufskollegen. Mit zum Teil unüberhörbarer Deutlichkeit bestätigte sich die Vermutung, und ich erlebte, mit welchen Vorbehalten der Strafvollzug gesehen und beurteilt wird. Deutlich spürte ich als Bewertung, daß es sich bei einer Zusage von mir um einen Abstieg für einen Richter handeln würde, der nur dann zu rechtfertigen sei, wenn dabei ein tüchtiger Karrieresprung herauskäme. Gerade das aber war nicht in Aussicht gestellt worden und deshalb auch nicht zu erwarten, so daß es sich um eine Entscheidung „ohne besondere Motivation“ handeln mußte.

Für die Zusage waren dann die folgenden Gründe maßgebend: als allgemeiner Reiz die Abwechslung, für eine gewisse Zeit eine andere Tätigkeit ausüben zu können, d.h. die Herausforderung an sich selbst, eine neue Aufgabe zu bewältigen; der besondere Reiz, nicht Nachfolger in einer bereits vorhandenen Stellung zu sein, sondern die Chance und das Vertrauen zu erhalten, eine neu geschaffene Position aufzubauen; als Strafrichter Kenntnisse über den Strafvollzug zu erwerben im Sinne einer Ergänzung zur richterlichen Tätigkeit und schließlich die Möglichkeit zu haben, Straffällige außerhalb des formalisierten Rahmens der Hauptverhandlung gegenüberzustehen und mit ihnen sprechen zu können.

Die Abordnung galt zunächst für ein halbes Jahr und wurde dann zweimal um jeweils ein Jahr verlängert. Bei Antritt der Stellung war ich nicht so wie vor dreizehn Jahren von den tatsächlichen Umständen betroffen. Die Tätigkeit als Strafrichter hatte mich gelehrt, nüchterner zu betrachten, dem Gefühl nicht mehr freien Lauf zu lassen, d.h., sich den Dingen nicht mehr ungeschützt auszusetzen. Da ich diesmal nicht als Besucher die Anstalt betrat, sondern hier an verantwortlicher Stelle etwas leisten sollte, bedrückte mich in den ersten Tagen vor allem die Größe und die damit zusammenhängende scheinbare Unübersichtlichkeit der Anstalt. Dieser Eindruck löste sich aber bald, da ich von dem Anstaltsleiter und den übrigen Kollegen in die tatsächlichen Gegebenheiten und die verwaltungsmäßigen Zusammenhänge in besonders kollegialer Weise eingeführt wurde. Besonders ein Kollege, der bereits seit einem Jahr als Sicherheitsbeauftragter in der Anstalt tätig war, erleichterte mir den Einstieg durch seine freundschaftliche Fürsorge erheblich.

In der Einarbeitungsphase kam es dann auf folgende Dinge an: das Vertrauen der Kollegen, insbesondere der des allgemeinen Vollzugsdienstes, zu gewinnen; die Anstalt in ihrer äußeren und inneren Struktur kennenzulernen; das Gespräch mit Gefangenen zu suchen sowie einen Aufgabenkatalog für meine Position zu erarbeiten. Hierbei erwies sich, ganz unabhängig von seinen rechtlichen Grundlagen, der Vollzug sehr bald als ein Gegenstand des ständigen Lernenmüssens. Trotzdem begannen sich nach gewisser Zeit Vorgänge zu wiederholen, und so gelang es, allmählich Boden unter die Füße zu bekommen. Das bedeutet aber nicht, daß der Eingewöhnungsprozeß nahtlos und unbemerkt abläuft. Aufs Ganze gesehen – und dies bezog sich nicht nur auf die Anfangsphase, sondern galt auch für die spätere Zeit allgemein – war mit den folgenden Umstellungen und Problemen fertig zu werden.

Zunächst waren die eben aufgezählten Aufgaben zu bewältigen. Rein äußerlich mußte ich mich von der richterli-

* Genehmigter Nachdruck aus der Deutschen Richterzeitung, Heft 5/1982, S. 172 - 177.

chen Arbeitsweise auf die eines Verwaltungsbeamten umstellen. Ist der Richter in der Einteilung seiner Arbeitszeit – abgesehen von den festgesetzten Sitzungstagen – frei, so hat der Verwaltungsbeamte im wesentlichen feste Dienststunden einzuhalten. Trotz dieser Regelmäßigkeit der Dienststunden ergibt sich daraus aber kein gleicher Arbeitsrhythmus. In oft unvorhersehbarer Weise sind Tätigkeiten, wie Aktenbearbeitung, Teilnahme an Besprechungen, das Führen von Telefonaten usw., zu vereinbaren. Eine eigene Planung zur Arbeitseinteilung ist nur begrenzt möglich, da ein ständiges Zurverfügungstehen erforderlich ist. Diese Präsenz als Ansprechpartner führt zu einem sehr unruhigen Arbeitsablauf, der zunächst ein Gefühl der Unzufriedenheit aufkommen läßt. Denn es ist dadurch schwer einzuschätzen, ob an einem Arbeitstag etwas geleistet worden ist oder nicht. Das Gefühl der Befriedigung, das sich nach Abschluß einer schwierigen Hauptverhandlung, nach Fertigstellung eines Urteils oder überhaupt nach Erledigung einer Akte bei Gericht einstellen kann, gibt es bei dieser Tätigkeit, die als eine Art des Verwaltungsmanagements zu beschreiben ist, selten.

Aus diesen eher formalen Gegebenheiten der täglichen Arbeit ergeben sich schließlich Hinweise auf die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit. Kennzeichnend für die richterliche Tätigkeit ist die Aufarbeitung eines abgeschlossenen, in der Vergangenheit liegenden Sachverhalts anhand von Akten und Verhandlungen. Diese Tätigkeit ist – von der Leistung komplizierter und nervenaufreibender Hauptverhandlungen einmal abgesehen – eher kontemplativer Natur mit der damit verbundenen Distanz zu einem tatsächlichen Geschehen. Im Gegenteil hierzu ist die Tätigkeit des Verwaltungsjuristen in einer Haftanstalt gegenwarts- und zukunftsbezogen, wobei Theorie und Praxis stets unmittelbar verknüpft sind. Hieraus ergibt sich eine selten abnehmende Hektik, geprägt von der Verpflichtung und dem Druck, möglichst viele Vorgänge gleichzeitig bearbeiten zu müssen. Bei den zu treffenden Entscheidungen kann man, grob gesehen, zwei Arten unterscheiden. Es sind einmal die Entscheidungen, die sofort zu treffen sind, und diejenigen, die nach entsprechender Vorbereitung gestaltend in die Zukunft gerichtet sind.

Insbesondere bei der ersten Art der zu treffenden Entscheidungen besteht – und das liegt in der Natur der Sache – kein formalisierter Rahmen eines *Procederes* mit der Möglichkeit zu ruhigem Nachdenken. Zu ihnen gehören Entscheidungen von teilweise geringerem Gewicht, teilweise aber, und dies gilt vor allem für sicherheitserhebliche Sachverhalte, um solche von einem vergleichbaren Gewicht mit schwierigen richterlichen Entscheidungen. Die Besonderheit kann darüber hinaus noch darin liegen, daß ein zunächst nicht wahrgenommener oder überhaupt nicht zu ahnender Sprengsatz in der getroffenen Entscheidung steckt und, unversehens zum Politikum werdend, zur Explosion kommt.

Die in die Zukunft gerichteten, planenden und gestaltenden Vorgänge entbehren zwar ebenfalls eines formalen *Procederes*, wenn einmal von der Beachtung und Einhaltung der jeweils entsprechenden Rechtsvorschriften in inhaltlicher Form abgesehen wird; sie laufen aber dennoch nach zunächst für den Anfänger wenig durchschaubaren Mechanismen ab, die sich bei dem ersten Erleben nicht nur als ein

sehr aufwendiger, sondern auch als ein nicht immer gerechtfertigter Verwaltungsaufwand darstellen. Hinzu kommt, daß nicht selten zunächst in Angriff genommene Projekte wegen veränderter und nicht unvorhersehbarer Umstände nicht verwirklicht werden, kurz vor einer geplanten Umsetzung „abstürzen“ oder in einer völlig veränderten Form, die die Ausgangsüberlegungen nicht mehr wiedererkennen lassen, umgesetzt werden. Erst im Verlaufe der Tätigkeit in der Verwaltung wird deutlich, daß das Fehlen eines streng formalen Schemas für die Entscheidungsfindung kein Mangel, sondern eher der Weg zu einer möglichst hohen Effizienz ist.

Bevor ich darstelle, wie sich die Stelle des Vollzugsleiters im Laufe der Zeit konkret ausgestaltet hat und welche Aufgaben mit ihr verbunden sind, stelle ich zum besseren Verständnis dieses Abschnittes eine kurze Schilderung der Belegung und Struktur der Anstalt voran.

In der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit sitzen, bei Ausschöpfung aller Notplätze zum Teil in Doppelbelegung, bis zu 1500 überwiegend männliche Gefangene ein, die von über 600 Bediensteten unterschiedlicher Berufe betreut werden. Der größte Anteil der Gefangenen sind Untersuchungsgefangene, es folgt eine nicht sehr viel geringere Anzahl von Strafgefangenen, die in andere Anstalten nicht oder noch nicht abgegeben werden können oder als Vollzugsstörer aus anderen Anstalten wegen des hohen Sicherheitsstandards der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt zurückverlegt worden sind. Weiter ist in der Anstalt eine Gruppe von jungen Untersuchungsgefangenen untergebracht, sowie Straf- und Untersuchungsgefangene beiderlei Geschlechts, die der Gruppe der politisch motivierten Straftäter zugerechnet werden.

Die Gefangenen sind in drei unterschiedlich großen Teilanstalten und einem Krankenhaus, denen je ein Teilanstaltsleiter bzw. ein Leitender Medizinaldirektor vorsteht, untergebracht. In den Teilanstalten I (623 Haftplätze) und II (442 Haftplätze zuzüglich einer Nebenanstalt mit 91 Haftplätzen) befinden sich überwiegend männliche Straf- und Untersuchungsgefangene (eine klare Trennung ist wegen des ständigen Belegungsdrucks nicht möglich). In einer der Teilanstalten ist ein Sicherheitsbereich (27 Haftplätze) eingerichtet, in dem sich ein Teil der Gefangenen befindet, die dem Kreis der politisch motivierten Straftäter zugerechnet werden. Die übrigen Gefangenen, die diesem Täterkreis zugeordnet sind, befinden sich im sog. Normalvollzug, weil die zuständigen Gerichte eine Unterbringung in dem besonders gesicherten Bereich nicht für erforderlich halten. In der Teilanstalt III (195 Haftplätze) sind ausnahmslos arbeitende Strafgefangene untergebracht, die noch eine Restfreiheitsstrafe bis zu sechs Jahren zu verbüßen haben. Das Krankenhaus (105 Haftplätze) ist mit einer internen und einer chirurgischen Abteilung ausgestattet. Sein Einzugsbereich erstreckt sich auf alle Berliner Haftanstalten einschließlich der Vollzugsanstalt für Frauen. Die Gefangenen werden in der Anstalt betreut und beaufsichtigt von:

- 442 Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes,
- 67 Verwaltungsbeamten,
- 18 Sozialarbeitern,
- 3 Psychologen,
- 11 Ärzten,
- 76 Krankenpflegern.

Das Aufgabengebiet des Vollzugsleiters entwickelte sich nun im einzelnen aus den Bereichen der Vollzugsgestaltung und der Vollzugsorganisation und führte zur Übernahme von Aufgaben, zu denen u.a. die Bearbeitung von Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit, die Durchführung von Sprechstunden mit Gefangenen, die Prüfung der Sach- und Rechtslage in Einzelsachen von grundsätzlicher Bedeutung, die Bearbeitung von Disziplinarsachen bei Verstößen von Bediensteten, die Ausbildungsleitung der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie die Vertretung des Sicherheitsbeauftragten gehören. Aus der Fülle dieses Kataloges stellten sich die folgenden Aufgaben im Laufe der Zeit als Schwerpunkte heraus:

1. Koordinierung des Vollzugsgeschehens in den Teilanstalten,
2. Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten,
3. Vorbereitende Bearbeitung von Disziplinarsachen,
4. Planung von Fortbildungsveranstaltungen für Bedienstete,
5. Ausbildungsleitung der Praktikanten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes,
6. Zusammenarbeit mit dem Anstaltsbeirat,
7. begleitende Überwachung der Herausgabe einer Gefangenenzeitschrift,
8. Sprechstunden für Gefangene.

Zu 1

Bei der Koordination des Vollzugsgeschehens in den Teilanstalten galt es vor allem Fragen zu klären, die von übergreifender Bedeutung sind. Im Vordergrund standen Probleme, die für die Gleichbehandlung aller Gefangenen von Bedeutung sind. Hierbei waren Fragen des Vollzugsalltages in Zusammenarbeit mit den Teilanstaltsleitern abzustimmen und ggf. Veränderungen umzusetzen.

Zu 2

Bei der Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten, zu denen in diesem Zusammenhang auch die Vertreter der beiden in der Anstalt tätigen Kirchen gehören, kam es darauf an, gemeinsam über Veränderungen und Verbesserungen für den Vollzug nachzudenken. Zu diesem Zweck habe ich eine entsprechende Gesprächsrunde eingerichtet. Sie erschien mir wichtig, um zunächst den Informationsfluß zwischen der Anstaltsleitung und den Sonderdiensten zu verbessern. Bei der geschilderten Größe der Anstalt stellt es ein nahezu immerwährendes Problem dar, einerseits den Bediensteten die Intentionen der Anstaltsleitung zu vermitteln und andererseits als Mitglied der Anstaltsleitung ausreichend Kenntnis von Entwicklungen, Veränderungen und auch Vorkommnissen von der Basis zu erhalten. Auf der Grundlage dieses gegenseitigen Austausches ließen sich dann einzelne Fragen beantworten, der Vollzugsalltag durch getroffene Entscheidungen verändern, im besten Falle sogar verbessern.

Zu 3

Bei der Bearbeitung von Disziplinarsachen gegen Bedienstete oblag es mir, im Rahmen der disziplinarischen Vorermittlungen die Betroffenen anzuhören. Die Handlung

dieser Anhörung ist, im Gegensatz zu Vernehmungen der richterlichen Tätigkeit, nicht unproblematisch. Ist im Gerichtsverfahren ein klares Gegenüber festgelegt, besteht zwischen dem Anhörenden und dem Betroffenen die Gemeinsamkeit, Angehörige derselben Behörde und Dienststelle zu sein. Dieser Umstand kann unbewußt dazu führen, daß man die Anhörung entweder aus kollegialen Gründen nicht neutral genug oder aus Sorge um diese Gefahr zu überstreng durchführt. Mir hat es geholfen, daß ich zu jeder Anhörung ein Mitglied des Personalrats hinzugebeten habe. Der Betroffene konnte somit das Gefühl haben, Unterstützung zu erfahren, für mich war damit zumindest die Gefahr einer zu „mitfühlenden“ Anhörung gebannt.

Zu 4

Bei der Planung von Fortbildungsveranstaltungen galt es, Themen zu erarbeiten, um dem Fortbildungsbedürfnis der Bediensteten gerecht zu werden, Kontakte mit Veranstaltern und Dozenten aufzunehmen sowie in einzelnen Veranstaltungen die Moderation zu übernehmen. Diese Arbeit geschah in enger Zusammenarbeit mit dem Personalrat der Anstalt und dem Ausbildungsreferat der Senatsverwaltung für Justiz. Im Ergebnis wurden Kooperationsseminare veranstaltet, in denen auf die Anstalt bezogene, vor allem aber auf den Vollzug insgesamt gerichtete Themen vorgetragen und besprochen wurden.

Bei dieser Aufgabe zeigt sich, wie auch bei der des nächsten Punktes, daß die Tätigkeit eines Vollzugsleiters nicht nur auf die Gefangenen ausgerichtet ist, sondern durchaus auch auf die Bediensteten, woraus sich eine Gesamtmitverantwortung für die Anstalt ergibt.

Zu 5

Die Ausbildung der Praktikanten für den allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst wird im wesentlichen von den Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes selbst durchgeführt. Zum Abschluß des Praktikums habe ich die Praktikanten jedoch zu einem Gespräch zu mir gebeten, in dem die in der vergangenen Zeit aufgenommenen Fragen besprochen und Anregungen für eine Verbesserung der Ausbildung aufgegriffen wurden. Als ein derartiger Schritt zur Verbesserung der Ausbildung wurden in jeder Teilanstalt Praxisleiter aus der Berufsgruppe des allgemeinen Vollzugsdienstes bestellt, die die Ausbildung der Praktikanten zu begleiten und, soweit nach der eigenen Dienstplangestaltung möglich, sie zu überwachen sowie die schriftlich abzufassenden Beurteilungen zu koordinieren haben. Als Hilfestellung hierfür wurden für die zu beurteilenden Beamten zu den vorgegebenen Beurteilungskriterien Muster für mögliche Beurteilungen ausgearbeitet und den Praxisanleitern an die Hand gegeben.

An dieser Stelle möchte ich auf einen sehr angenehmen Nebeneffekt der Tätigkeit im Strafvollzug hinweisen: auf die Unterrichtstätigkeit an der Vollzugsschule. Für die Fächer, in denen angehenden Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes das Strafvollzugsgesetz oder Grundzüge des Straf- und Strafprozeßrechts nahegebracht werden sollen, werden von der genannten Schule Beamte des höheren Dienstes oder Richter und Staatsanwälte zur Erteilung des Unterrichts gebeten.

Diese Lehrtätigkeit führte für mich nicht nur zu einem persönlichen Gewinn und einer angenehmen Abwechslung, sondern bot auch die Möglichkeit, Berufsanfänger näher als nur aus kurzen Gesprächen in der Anstalt kennenzulernen.

Zu 6

Der Gesetzgeber hat im Strafvollzugsgesetz die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Beiräte beschrieben und eine nähere Ausgestaltung über die Bildung der Beiräte den Ländern übertragen. In der Praxis erweisen sich diese rechtlichen Vorgaben als sehr offen, so daß es den Betroffenen überlassen bleibt, wie sie damit zurechtkommen. Die in der alltäglichen Zusammenarbeit deutlich werdende Unbestimmtheit der gesetzlichen Regelungen ist dem Gesetzgeber zwar wegen der nicht einfach zu fassenden Materie nicht vorzuwerfen, einen Trost stellt diese Erkenntnis aber nicht dar. So kommt es sehr darauf an, wie sich die Gruppe der Beiräte zusammensetzt und wie kooperativ sich die Vertreter der Anstalt zeigen.

Bei den für die Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit bestellten Beiräten handelte es sich zwar um eine wenig homogene, aber in dem Bekunden scharfer und zum Teil unsachlicher Kritik am Vollzug doch einigen Gruppe. Um zumindest zu einer gewissen Gesprächsbereitschaft und Zusammenarbeit zu kommen, habe ich deshalb auch hier eine regelmäßige Gesprächsrunde eingerichtet. Neben einem Informationsaustausch sollten durch ein näheres Kennenlernen Vorurteile, die sicherlich auf beiden Seiten bestanden, abgebaut und von der Anstaltsleitung aus der Versuch unternommen werden, den einseitig auf die Gefangenen ausgerichteten Blick des Beirates auf die Belange der gesamten Anstalt zu lenken. Diese Gespräche waren zum Teil aufreibend, boten aber durch die ständig erhobenen Vorwürfe und Beschwerden die Möglichkeit zur Überprüfung des eigenen Denkens und Handelns im Vollzug. Insofern waren sie nützlich, weil die Gefahr der eigenen Verkrustung und Verhärtung wegen der – auch ohne das Vorhandensein von Beiräten – nie abreißen Probleme und allgemeinen Anwürfe, denen man sich unablässig ausgesetzt sieht, im Vollzug sehr groß ist. Am Ende meiner Abordnungszeit zeigte sich dann, daß trotz der nicht seltenen Härte der Auseinandersetzungen und Enttäuschungen auch eine versöhnliche Atmosphäre möglich war.

Zu 7

In der Teilanstalt III der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit wird von den dort einsitzenden Strafgefangenen eine Gefangenenzeitschrift herausgegeben. Die Verantwortung liegt, auf der Grundlage eines zwischen der Senatsverwaltung für Justiz und der Anstaltsleitung einerseits und den Gefangenen andererseits vereinbarten Statutes, ganz bei den Gefangenen, d.h. bei dem aus den Insassen der Teilanstalt III selbst gebildeten und sich immer wieder ergänzenden Redaktionskollektiv.

Die Gefangenen sind – verkürzt wiedergegeben – lediglich verpflichtet, die jeweils monatlich erscheinende Ausgabe vor Auslieferung dem Vollzugsleiter im Hinblick auf die sich aus § 156 Abs. 2 StVollzG ergebende Gesamtverantwortung der Anstaltsleitung zur Kontrolle vorzulegen. Es liegt auf der Hand, daß bei einer derartigen Regelung über

die Herausgabe einer Gefangenenzeitschrift und einer sehr kritischen Grundhaltung des Blattes es immer wieder zu Auseinandersetzungen gekommen ist, die sogar hin und wieder ihren Niederschlag in den offiziellen Medien Presse, Rundfunk und Fernsehen gefunden haben. Im Ergebnis ist das gewählte liberale Konzept jedoch zu begrüßen, auch wenn es zum Teil auf starke Ablehnung in der Beamten-schaft stößt. Den Gefangenen wird dadurch nämlich ein Betätigungsfeld zu echter und nicht nur gespielter Selbstverantwortung und zu kreativer Tätigkeit geboten. Die regelmäßige Kontrolle der Zeitschrift und die sich daraus von Zeit zu Zeit ergebenden Auseinandersetzungen mit den Gefangenen boten darüber hinaus für mich eine gute Gelegenheit, zumindest mit diesen die Gruppe der Redaktion bildenden Gefangenen näher in ein Gespräch zu kommen. Die Distanz, die zwischen der Position eines Mitgliedes der Anstaltsleitung und der Situation eines Gefangenen besteht, sollte und konnte in derartigen Gesprächen natürlich nicht aufgehoben werden, dennoch war es gerade bei diesen Gesprächen am ehesten möglich, jenseits des Vollzugsalltags auf grundsätzliche Fragen der Straffälligkeit u.ä. zu sprechen zu kommen und dabei Antworten zu erhalten, die auch bei geschicktester Verhandlungsführung im Gerichtssaal so gut wie nie zu bekommen sind.

Zu 8

Bei den Sprechstunden für Gefangene hat sich als zweckmäßig erwiesen, diese nicht zu einer festgelegten Zeit abzuhalten, sondern nach Bedarf. Bei einem regelmäßig festgelegten Termin könnten sich die Gefangenen „verpflichtet“ fühlen, diese Gelegenheit wahrzunehmen, ohne daß sie ein echtes Anliegen bewegt. Dem einzelnen Gefangenen könnte man nicht gerecht werden, da innerhalb der begrenzten Zeit zu viele auf ein Gespräch warten würden. Bei der Abhaltung von Sprechstunden nach Bedarf, nachdem sich ein Gefangener vorgemeldet hat, kann dagegen ein ausführliches Gespräch geführt werden. In der Praxis hat sich gezeigt, daß, dank der vielen möglichen Anlaufpunkte für ein Gespräch, Gefangene nur in Ausnahmefällen Gebrauch von der Möglichkeit eines Ansprechens der Anstaltsleitung machen. Dies spricht für die Qualität der Arbeit der Bediensteten aller Bereiche in der Anstalt und zeigt, daß die Möglichkeit, die Anstaltsleitung anzusprechen, als Ultima ratio angesehen wird. Die Gespräche selbst sind natürlich von den formalen Gegebenheiten geprägt und lassen erst nach einer längeren Übung eine gewisse Offenheit zu. Der Inhalt der Unterredungen ist im Ausgangspunkt stets der gleiche, der Gefangene erstrebt in irgendeiner Weise Hafterleichterungen, unterschiedlich ist lediglich die Argumentation, mit der er diese erreichen will. Der eine pocht auf rechtliche Bestimmungen bzw. weist auf deren angebliche Verletzung ihm gegenüber hin, oder er bietet „Geschäfte“ in Form von Denunziationen („Lampenbauen“) an. Es Bedarf hier einiger Übung und Erfahrung, ehe die Strategien durchschaut werden, um die Echtheit und die Dringlichkeit eines Anliegens zu ermitteln.

Im Einzelfall kann es deshalb nützlich sein, umgekehrt einen Gefangenen selbst zu einem Gespräch zu bitten. Dies hat sich z.B. dann als praktisch erwiesen, wenn der Gefangene zu einer querulatorischen Haltung neigt und das Gestrüpp von schriftlich vorgebrachten Beschwerden für keinen mehr durchschaubar ist. Ein Gespräch in diesem Falle

kann zu zwei positiven Ergebnissen führen: Der Gefangene hat die Gelegenheit, sich aus seiner Sicht an einer verhältnismäßig „hohen“ Stelle auszusprechen, sein Vorbringen findet sofort ein Gegenüber und verliert sich nicht in den Grübeleien im Haftraum; dadurch erfährt der Gefangene im allgemeinen eine seelische Erleichterung, die ihn auch auf sich selbst bezogen friedlicher stimmt. Als weiterer Gewinn eines derartigen Gesprächs kann, u.U. nach eingehender Erörterung, ein Schlußstrich unter alle laufenden Beschwerden gezogen werden, was zwar neue Beschwerden nicht ausschließt, es gilt dann aber als unausgesprochenes Übereinkommen, daß erledigte Anliegen nicht erneut vorgebracht werden dürfen.

Als weitere Möglichkeit ergibt sich das Gespräch mit Gefangenen, wenn diese in der Rolle der Insassenvertretung an die Anstaltsleitung herantreten. Abgesehen von der Klärung des sachlichen Anliegens, besteht ein großer Wert dieser Gespräche darin, daß die Gefangenen sich hierbei in der Verantwortung für andere üben müssen. Hier zeigt sie immer wieder, daß gerade in dieser Situation Gefangene überraschende Einsichten von sich selbst gewinnen.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind auch kurze Gespräche, die durch unmittelbares Angesprochenwerden in der Anstalt geführt werden. Dem Gefangenen wird dadurch gezeigt, daß man nicht nur in „höheren Regionen“ schwebt und höchstens im Dienstzimmer nach Anmeldung aufgesucht werden darf. Dem Mitglied der Anstaltsleitung zeigt es die dringende Verpflichtung, sich nicht hinter dem Schreibtisch zu verschanzen, sondern so oft wie möglich durch die Anstalt zu gehen. Bei diesen kurzen und oft in der Sache nicht unbedingt bedeutenden Begegnungen nahm ich wiederholt die Möglichkeit wahr, Gefangene auf die Verurteilung anzusprechen, wenn ich – noch als Richter – an ihr mitgewirkt habe. Wenn letztlich auch aus einer klaren Interessenlage erklärbar, so hat mich dennoch die Reaktion der Gefangenen erstaunt. Ein Gefangener, der wegen schweren Raubes zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war, begrüßte mich jovial mit dem Satz: „So sehen wir uns wieder!“ Ein anderer Gefangener, der mir deshalb unvergeßlich bleiben wird, weil ich als junger Amtsrichter in dem Verfahren gegen ihn zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren verhängt und den Angeklagten im Gerichtssaal verhaftet habe, trat, als wir uns im Gefängnis trafen, mit kollegialer Geste an mich heran und sagte: „Bei der Beweislage damals konnten Sie ja gar nicht anders.“ Diese Verhaltensweisen zeigten mir u.a., daß offenbar der „normale“ Kriminelle die Rechtsordnung, wenn er auch gegen sie verstößt, grundsätzlich bejaht.

Im Gegensatz hierzu der politisch motivierte Straftäter, der die Rechtsordnung generell verneint und deshalb den Weg der Kriminalität wählt. Bereits dieser Unterschied macht übrigens deutlich, wie schwer es ist, mit einem Gefangenen aus dem zuletzt genannten Kreis in ein Gespräch zu kommen. War es dennoch möglich, so erhielten diese Gespräche für mich eine besondere Bedeutung, da mein Interesse an ihnen über den Rahmen des rein Beruflichen hinausgingen. Gehört man selbst zu der Studentengeneration, die die Studentenbewegung von dem Jahre 1968 in Berlin bewußt miterlebt und dabei auch nachhaltige politische Eindrücke erhalten hat, so ist man besonders von den Fragen

betroffen, wie es zu der Entwicklung, vor allem auch im Hinblick auf die Persönlichkeitsstruktur des einzelnen, in den Terrorismus kommen konnte. Diese Fragen sind um so beklemmender, wenn es sich möglicherweise um Gefangene handelt, die einem noch als Kommilitonen aus früheren Jahren bekannt waren.

Wenn ich abschließend ein Fazit ziehe, so mündet es in der Feststellung, daß die Entscheidung, für eine gewisse Zeit im Strafvollzug zu arbeiten, sich als richtig erwiesen hat und diese Zeit für mich einen wichtigen Abschnitt in der eigenen persönlichen Entwicklung darstellt. Für diese Aussage lassen sich im einzelnen die folgenden Aspekte benennen: Für einen Richter ist es von großem Gewinn, die Tätigkeit der Exekutive, zumal in einem so sicherheitserheblichen Bereich, kennenzulernen. Sie bietet die Möglichkeit, Verwaltungshandeln zu sehen und die praktische Handhabung des Rechtsstaates in einem in dieser Hinsicht so empfindlichen Teil der staatlichen Verantwortung mitzerleben. Nach den gesammelten Erfahrungen halte ich es für einen Strafrichter deshalb als nahezu geboten, zumindest aber für ratsam, den Strafvollzug von innen gesehen und erlebt zu haben. Die gewonnenen Erkenntnisse stellen eine große Bereicherung und Ergänzung für die strafrichterliche Tätigkeit dar, insbesondere für die nie abschließend zu beantwortende Frage über den Sinn und die Art und Weise des Strafens. Von großem Gewinn ist es ferner, sich als Jurist im Berufsalltag mit Vertretern ganz verschiedener Berufe auseinanderzusetzen zu müssen. Gerade im Richterberuf ist man im wesentlichen von Kollegen mit derselben Berufsausbildung und in gebührendem Abstand hierzu von den Angeklagten umgeben. Dieser Umstand kann leicht zu einer Verabsolutierung der eigenen Anschauungen und Erfahrungen führen. Es ist deshalb heilsam, sofern man es als erstrebenswert ansieht, von Kollegen anderer Berufe positiv angenommen zu werden, sich hierbei relativieren zu müssen und auf andere zu horchen, um mit ihnen gemeinsam zur Lösung anstehender Probleme beizutragen.

Es bedarf keiner näheren Erörterung, daß es von besonderer Bedeutung war, mit Straftätern in der oben geschilderten Weise sprechen zu können ohne die oft hemmende Situation der Hauptverhandlung und ohne die eigene Rückzugsmöglichkeit hinter gesetzliche Vorschriften. Soll der straffällig gewordene Mensch nicht in seiner Ganzheit verurteilt und damit fallengelassen werden, sondern angenommen bleiben, dann erscheint es mir wichtig, jede Gelegenheit zu nutzen, um ihn sprechen zu lassen und ihm zuzuhören, so entsetzlich sein Lebensweg und insbesondere seine Taten auch gewesen sein mögen.

Was bedrückt einen bei der Arbeit im Strafvollzug? Was trägt einen bei der Arbeit und gibt Kraft zum Durchhalten?

Zu den bedrückenden Dingen gehört es zunächst ganz formal, mit der Schwierigkeit fertig zu werden, in einer so großen Haftanstalt kaum etwas bewirken, beeinflussen oder gar nachhaltig verändern zu können. Die Größe der Anstalt und die Komplexität der zu bedenkenden Fragen führen zu oft in die Sackgasse eines Stillstandes oder gar der Resignation. Es bedrückt weiter die sich daraus ergebende Erkenntnis der Ohnmacht gegenüber dem Gesetzesauftrag des Strafvollzugsgesetzes. Dies um so mehr, wenn man

nicht den bequemen Weg der Kritik an dem Gesetz oder der Kritik an den bisher nicht optimal geschaffenen Voraussetzungen zur Erfüllung des Gesetzes geht. Betrachtet man das Strafvollzugsgesetz in seinen wesentlichen Intentionen, so stellt es trotz aller wissenschaftlichen Absicherung und der hinter dem Gesetz stehenden historischen Entwicklung des Strafvollzuges doch nur eine Hypothese für einen besseren oder, anders gesagt, richtigeren Strafvollzug dar. Das leider nicht seltene Erlebnis des Gegenbeweises dieser Annahme ist nicht leicht zu verkraften.

Eine große Last ist es ferner, für Menschen und für einen Apparat eintreten zu müssen, wenn die eigene Tätigkeit nicht nur als Pflichterfüllung, sondern als das Tragen von Verantwortung angesehen und empfunden wird. Das besondere dieser Last ergibt sich hierbei aus dem ständigen Gewärtigseinmüssen besonderer Vorkommnisse. Die in ihrer Größe geschilderte Anstalt ist niemals bis in alle Einzelheiten überschaubar bzw. kann die einmal erreichte Übersicht nicht ständig in vollem Umfang aufrechterhalten bleiben. Es ist deshalb stets damit zu rechnen, daß sich in irgendeiner Ecke Dinge zusammenbrauen, die u.U. bei Auftreten nicht so schnell in den Griff zu bekommen sind. Hierbei muß es sich durchaus nicht immer um spektakuläre Befreiungs- oder Ausbruchsunternehmungen handeln. Der Vollzugsalltag ist so voller Möglichkeiten, daß auch Dinge, die nicht bis in die Öffentlichkeit gelangen, einem durchaus die Haare zu Berge stehen lassen können.

Es hat mich weiter bedrückt, daß zwischen den einzelnen in der Anstalt tätigen Berufsgruppen eine inhaltliche Verständigung schwer ist. Es wäre leicht, als in der Anstaltsleitung stehender Jurist einfache Anordnungen zu geben. Das Ergebnis jedoch wäre in Kürze eine Selbstisolierung. Erforderlich ist deshalb das Gespräch, in dem sich allerdings zeigt, daß bereits bei der Herausarbeitung eines einzelnen Problems große Verständigungsschwierigkeiten, insbesondere zwischen den Sozialdiensten und dem medizinischen Bereich einerseits und den Juristen andererseits, bestehen. Diese – nicht selten bleibt es im Versuchsstadium stecken – Schwierigkeiten zu überwinden, erfordert einen großen Kraftaufwand. Es bedrückte mich schließlich das menschliche Elend, das der Straftäter als eine der vielen Formen menschlichen Elends darstellt. Dieses Elend wird auch dann nicht gemildert und darf nicht übersehen werden, wenn man sich jeder sentimentalischen Betrachtungsweise enthält. Es darf auch nicht zu einer Art Beruhigungsspiel werden, wenn gesagt wird, in jeder Gesellschaft wird es immer einen bestimmten Prozentsatz von Kriminellen geben. So richtig diese Aussage als statistische Größe sein mag, so gefährlich ist diese Fragestellung für denjenigen, der im Strafvollzug arbeitet, weil hier stets der Einzelfall gesehen werden muß. Nicht selten wird einem bei einem derartigen Hinweis auf das Elend des Straffälligen vorwurfsvoll entgegengehalten, ob man die Opfer von Straftaten völlig außer Betracht ließe. Dies geschieht bei einer Betrachtung des Strafvollzuges bewußt. Im Strafvollzug steht allein der Gefangene im Mittelpunkt der Arbeit. Dies wird zu oft übersehen und dabei vor allem nicht bedacht, daß das Messen der Schuld, und hierbei sehr wohl auch unter Berücksichtigung der Folgen der Straftat und des durch sie u.U. angerichteten verheerenden Unglücks bei den Opfern, allein dem Richter obliegen.

Nach einer Aufzählung der Gesichtspunkte, die bei der Arbeit im Strafvollzug als Last empfunden wurden, kann es nicht verwundern, wenn die Liste der tragenden und stützenden Dinge, die auch unter dem Schlagwort der Erfolgserlebnisse zusammengefaßt werden können, sich, wenn auch nicht vom Gewicht her, so aber in der Anzahl eher bescheiden ausnimmt. An erster Stelle steht für mich hier, trotz der geschilderten inhaltlichen Verständigungsschwierigkeiten, das zuvor noch nie erlebte hohe Maß an Kollegialität und menschliche Offenheit. Ich habe den Eindruck gewonnen, „je tiefer man im Ansehen einer nach äußeren Bewertungskriterien aufgestellten Berufsskala sinkt“, desto mehr entfällt irgendein Gehabe, mit dem man meint, sich und anderen etwas beweisen zu müssen. Bei der Arbeit im Strafvollzug wäre es besonders lächerlich, sich irgendwie darstellen oder verstellen zu wollen. Die Anforderungen, die der Strafvollzug an jeden Beamten stellt, und die Härte der zu bewältigenden Probleme lassen als Richtschnur nur eine möglichst offene und rückhaltlose Zusammenarbeit zu. Dieses Erlebnis eines möglichen Zusammenhalts, insbesondere in Krisensituationen, wie z.B. einem monatelang dauernden „Hungerstreik“ von politisch motivierten Straftätern, ist daher eine besondere und große Bereicherung. Aus diesem so gewichtigen Beitrag der positiven Bilanz ergeben sich weitere, die hierzu in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen: tatsächlich mit den Kollegen Probleme und kritische und verfahrenere Situationen gelöst zu haben, von den Kollegen als Ansprechpartner auch für außerberufliche Dinge angesehen worden zu sein, durch Gespräche mit Gefangenen Mißverständnisse ausgeräumt und in einigen Fällen durch das Gespräch seelische Erleichterung verschafft zu haben und schließlich durch Gespräche mit Externen einen Beitrag zum Verständnis für den Strafvollzug in der Öffentlichkeit geleistet zu haben.

Ein Impuls für die deutsche Strafvollzugswissenschaft

– Besprechung der 3. Auflage des Buches „Strafvollzug“
von Kaiser/Kerner/Schöch –

von Klaus Koepsel

I.

Wer die bis 1914 in Deutschland zum Thema Strafvollzug erschienene Fachliteratur mit dem Schrifttum späterer Jahrzehnte vergleicht, kann nicht übersehen, daß nach Umfang und – gemessen am internationalen Niveau – auch nach Qualität ein Abfall zu verzeichnen war. Deshalb ist erfreulich zu sehen, wie sich die Strafvollzugswissenschaft in den letzten Jahren neu zu beleben beginnt. Es ist kein unpassender Vergleich, wenn auf dem Schutzumschlag der kürzlich erschienenen 3. Auflage des Buches „Strafvollzug“ von Kaiser/Kerner/Schöch der Hinweis enthalten ist, daß dieses Buch an das Werk von Karl Krohne¹⁾ über den deutschen Strafvollzug des Kaiserreiches erinnert. In den letzten Jahren schon hatte die Zahl der Veröffentlichungen zur Situation in den deutschen Strafvollzugsanstalten zugenommen.²⁾ Das Lehrbuch von Kaiser/Kerner/Schöch erreicht wieder vollen Umfangs jenes wissenschaftlichen Niveaus, welches den bis 1914 erschienenen Werken eigen war. Das Buch gibt einen differenzierten Überblick über die Situation in den Justizvollzugsanstalten der Bundesländer und schärft besonders für den Vollzugspraktiker durch internationale Vergleiche den Blick für die Gesamtlage des Strafvollzugs der Gegenwart, die in vielen Ländern der Erde durch die Worte „Krise des Gefängniswesens“ gekennzeichnet werden kann (vgl. S. 80 des Lehrbuches). Der nach wie vor im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland feststellbare Trend provinzieller Befangenheit wird durch das Lehrbuch von Kaiser/Kerner/Schöch verändert werden. Erfahrungshorizont des Vollzugsbediensteten kann künftig nicht mehr nur das Vollzugssystem des eigenen Landes sein.

Das – leider nicht für jeden Beamten im Strafvollzug ohne weiteres erschwingliche – Lehrbuch von Kaiser/Kerner/Schöch stellt Zusammenhänge her zwischen dem Strafvollzug der Gegenwart, der Geschichte des Strafvollzuges in Deutschland und zwischen dem Strafvollzug in vergleichbaren Ländern der Erde. Außerdem beschreibt es sowohl die rechtlichen Grundlagen des gegenwärtigen Strafvollzugssystems als auch die Zusammenhänge zwischen den Ergebnissen neuester kriminologischer Forschung und den konzeptionellen Arbeitszielen in den Justizvollzugsanstalten. Zugleich berichtet das Buch über neue alternative Vollzugskonzeptionen, die bisher nicht im Strafvollzug der Länder der Bundesrepublik Deutschland erprobt worden sind.

Das Buch von Kaiser/Kerner/Schöch enthält eine kritische und in den meisten Teilen umfassende Bestandsaufnahme der Situation des deutschen Strafvollzuges der Gegenwart. Es werden fast alle Veröffentlichungen zum Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland in dem Buch zitiert und eingearbeitet.

II.

Das strafvollzugswissenschaftliche Werk von Kaiser/Kerner/Schöch ist als Lehrbuch konzipiert und in 4 Teile gegliedert aufgebaut.

1. Die Standortbestimmung

Auf den ersten 80 Seiten (Teil 1) wird von Kaiser eine Standortbestimmung der Strafvollzugswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland gegeben. Er beginnt mit einer Definition des Wissenschaftsgebietes (vgl. insbesondere Randnote 9 zu § 1 des Buches). Dann folgt ein Überblick über die wesentlichen Inhalte des aktuellen Strafvollzugsrechts in der Bundesrepublik und in weiteren 26 Ländern der Erde (vgl. § 2 des Buches Randnoten 7 - 30). Das Rechtssystem der einzelnen Länder – insbesondere das der Bundesrepublik Deutschland – wird verglichen mit den Zielen des Strafrechtes und mit den Grundsatzentscheidungen der Verfassung. Danach werden Grundbegriffe des gegenwärtigen Strafvollzuges wie „Sozialisation“ (§ 2 des Buches Randnoten 74 - 78) und „Resozialisierung“ (§ 2 des Buches Randnoten 79 - 80) begrifflich abgegrenzt und inhaltlich erläutert. Die Standortbestimmung wird fortgesetzt mit einer Auseinandersetzung mit den „Kritikern der Behandlungs-ideologie“ (§ 2 des Buches Randnoten 82 - 85). Im Anschluß daran gibt Kaiser einen Überblick über die Entwicklung der Belegungssituation in den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland in dem Zeitraum von 1945 bis zur Gegenwart. Diesen Überblick verbindet er mit entsprechenden Hinweisen auf die Verhältnisse in anderen Ländern. Dieser Belegungsüberblick dient dazu, deutlich zu machen, unter welchem Arbeitsdruck die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten von der Quantität ihrer Aufgabenstellung her in den vergangenen Jahren gestanden haben.

Die Entwicklung der Strafvollzugswissenschaft in Europa und den USA wird im Anschluß an die genannte Schilderung kritisch gewürdigt. Kaiser weist nachdrücklich darauf hin, daß die dem Mindestniveau einer empirischen Wissenschaft entsprechende Bestandsaufnahme hinsichtlich der gegenwärtigen Situation des westdeutschen Strafvollzuges fehlt.

Dem geschichtlichen Ein- und Überblick folgt eine Schilderung der Reformentwicklung im westdeutschen Strafvollzug während der letzten Jahre. Die Entstehungsgeschichte des Strafvollzugsgesetzes wird unter Einbeziehung der konzeptionellen Entwürfe des Alternativentwurfs erörtert.

Im Anschluß an diese der Theorie im Strafvollzug verpflichteten Ausführungen gibt Kaiser eine kritische Sachstandsanalyse hinsichtlich der praktischen Durchführung von Vollzugsreformen in den Justizvollzugsanstalten. Als sein eigener Standpunkt wird deutlich, daß er die rechtsstaatliche Bedeutung des neuen Strafvollzugsrechts für groß, die Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips jedoch für kaum geglückt hält (§ 3 des Buches Randnoten 69 und 71). Die skeptische Haltung Kaisers ergibt sich besonders klar aus der Formulierung, die sich in Randnote 84 des § 3 befindet: „Praktische Veränderungen beschränken sich weitgehend auf die Humanisierung und Liberalisierung des Gefängnisalltags“.

Kaiser versucht im einzelnen darzulegen, daß sich in mehreren hochindustrialisierten Staaten eine „Krise des Gefängniswesens“ zeigt. Als Gründe nennt Kaiser die Überbelegung der Anstalten und das nur zu wenig sozialstaatlich ausgerichtete Vollzugskonzept. Er macht darauf aufmerksam, daß durch Reformen im Strafrecht eine weitere Einschränkung des Anwendungsbereichs der Freiheitsstrafe

erzielt werden könnte, was infolge geringerer Gefangenenzahlen einen behandlungsintensiveren Strafvollzug ermöglichen würde.

2. Das aktuelle Strafvollzugsrecht

Im Teil 2 des Lehrbuchs werden von Schöch die rechtlichen Grundlagen des gegenwärtigen Strafvollzugs dargestellt. Schöch beginnt mit einer kritischen Würdigung der wesentlichsten Vorschrift des Strafvollzugsgesetzes: mit § 2. Die Herleitung des Vollzugszieles aus dem Verfassungsrecht, der mögliche Zielkonflikt zwischen den Sätzen 1 und 2 des § 2, der grundsätzliche Vorrang des § 2 Satz 1 vor dem 2. Satz der Vorschrift und die rechtliche Gewichtung zwischen dem Vollzugsziel und den Zielen des Strafrechts werden im einzelnen erörtert. Die Darstellung von Schöch wendet sich dann einzelnen Rechtsfragen des Vollzugsrechts zu. Dabei fällt auf, daß die aufgetretenen Probleme nur angedeutet werden. Dem erfahrenen Vollzugspraktiker können die Ausführungen in diesem Teil des Lehrbuchs nur in geringem Umfang eine Hilfe werden. Schöch wird zwar vollen Umfangs dem Anspruch gerecht, der auf dem Schutzumschlag steht, daß es „Studierenden der Sozialarbeit, Psychologie ...“ eine Hilfe sein möchte; dem Vollzugsbediensteten bringt der 2. Teil des Lehrbuchs wenig Neues.

2.1 Allgemeine Rechtsfragen:

§ 4 des Lehrbuchs behandelt inhaltliche Zusammenhänge zwischen Verfassungsrecht und Strafrecht einerseits und den Zielsetzungen des Gesetzgebers im Strafvollzugsrecht. Im § 5 des Buches werden Einzelfragen verfassungsrechtlicher Art erörtert. Es wird die allgemeine Rechtsstellung der Gefangenen umschrieben und die im Verfassungsrecht begründeten Grundsätze für die Gestaltung des Strafvollzuges werden angedeutet. Mit Recht weist Schöch darauf hin, daß die meisten Rechtspositionen der Gefangenen stärker von der Organisation und der Wirklichkeit der Vollzugsanstalten als von den gesetzlichen Regelungen abhängen (§ 5 des Buches Randnote 1). Die Wirksamkeit des Sozialstaatsprinzips im Vollzug hält Schöch – etwas im Gegensatz zu Kaiser³⁾ für relativ gering, weil nach seiner Auffassung der Sozialstaatsgedanke in erster Linie den Gesetzgeber verpflichtet und ermächtigt, aber keine individuellen Leistungsansprüche der Gefangenen zur Folge haben könne (§ 5 des Buches Randnote 10). Der Geltungsumfang einzelner Grundrechte im Strafvollzug wird anhand von Beispielen angesprochen, auf § 3 des Strafvollzugsgesetzes wird näher eingegangen. Ein sehr kurzer Exkurs zum Recht der Untersuchungshaft findet sich ebenfalls im § 5 des Lehrbuches.

2.2 Besondere Rechtsfragen:

Der in § 6 des Lehrbuchs gegebene Überblick über spezielle Rechte und Pflichten der Strafgefangenen behandelt die in der Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz und in der Vollzugspraxis aufgetretenen Probleme nur auszugsweise.

Rechtsfragen, die den Vollzugspraktiker besonders interessieren, wie der Umfang der Zulässigkeit von Behandlungsuntersuchungen (§ 6 StVollzG), die Möglichkeiten des Urlaubs nach den §§ 13 und 15 Abs. 3 und Abs. 4 und 35 StVollzG werden nur ausnahmsweise erörtert. Ähnlich ist es

mit dem Anwendungsumfang des § 9 StVollzG. Wichtige Probleme werden nur in wenigen Zeilen und kleingedruckt angesprochen z.B.: die Frage, inwieweit der offene Vollzug Normalvollzug im Sinne des Gesetzes sein soll, oder das Problem der Rechtswidrigkeit der VV Nr. 4 zu § 11, die Frage nach einer Mindesthaftraumgröße und das Recht der Gefangenen auf Aushändigung eigener Gegenstände. Die Nichteinhaltung der in § 200 Abs. 2 StVollzG vom Gesetzgeber gesetzten Frist wird nur kommentarlos wiedergegeben, die mit der Nichteinhaltung dieser Frist zusammenhängende verfassungsrechtliche Grundproblematik bleibt unerörtert.

Der 2. Teil des Lehrbuches enthält auch kleinere inhaltliche Ungenauigkeiten. So wird auf Seite 160 unterstellt, daß Gefangene wenig Interesse an Fragen der Aus- und Weiterbildung hätten, und daß es deshalb nur wenige Gerichtsentscheidungen hinsichtlich dieser Probleme gäbe. Diese Maßnahme ist unrichtig, da in vielen Vollzugsanstalten für geeignete und mitarbeitwillige Gefangene im großen Umfang Plätze der Aus- und Weiterbildung geschaffen worden sind.⁴⁾ Bei der Schilderung der Rechtslage hinsichtlich des Paketverkehrs der Gefangenen wird die neueste Rechtsprechung, die den Gefangenen ein Wahlrecht zwischen mehreren Paketen läßt, nicht berücksichtigt. Die in § 37 enthaltenen Begriffe „wirtschaftlich ergebige Arbeit“, „angemessene Beschäftigung“, „arbeitstherapeutische Beschäftigung“ werden nicht näher beschrieben und nicht voneinander abgegrenzt (§ 6 des Lehrbuchs Randnote 101 Seite 158). Ähnlich ist es mit den Begriffen „Berufsausbildung“ und „Umschulung“. Schweißkurse werden als „Fortbildung“ bezeichnet, obwohl sie in der Regel Umschulungsmaßnahmen darstellen (§ 6 des Buches Randnote 104 Seite 159). Auf Seite 160 wird ausgeführt, daß der Schulunterricht nur im Rahmen des § 38 StVollzG zur Freistellung von der Arbeit führen könne. Dies ist unrichtig, vielmehr können alle schulabschlußbezogenen Unterrichtsmaßnahmen – auch die im Rahmen des § 37 erfolgenden – zu einer Freistellung von der Arbeit führen.⁵⁾ Auf Seite 161 wird von Schöch die Arbeitsentlohnung der Gefangenen mit monatlich maximal 80,00 bis 100,00 DM angegeben, während Kaiser auf Seite 77 des Lehrbuches zutreffend darauf hinweist, daß die Arbeitsentlohnung einzelner Gefangener bis zu 200,00 DM im Monat betragen kann. Das Verhältnis der Ausbildungsbeihilfe gemäß § 44 StVollzG zu Leistungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungs-Gesetz erbracht werden, wird nicht behandelt (§ 6 des Buches Randnote 108). Der von den Gefangenen zu erbringende Haftkostenbeitrag wird auf Seite 162 mit DM 10,00 auf Seite 165 mit DM 12,00 beziffert. Die Höhe des Überbrückungsgeldes wird in Randnote 116 des § 6 des Buches irrtümlich mit 756,00 DM angegeben.

2.3 Rechtsfragen im Bereich von Sicherheit und Ordnung

Im § 7 des Lehrbuchs behandelt Schöch auf wenigen Seiten die Probleme von Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten. Besonders kurz werden dabei Fragen der Anwendung unmittelbaren Zwanges erörtert. (§ 7 des Buches Randnote 8). Obwohl Rechtsfragen auf dem Gebiet von Sicherheit und Ordnung in Justizvollzugsanstalten für alle Vollzugspraktiker von großer Bedeutung sein können, und obwohl auch die neu in den Strafvollzug gekommenen besonderen Fachdienste, an die sich das Lehrbuch besonders wendet, über die schwierigen Probleme im genannten

Bereich ausführlich unterrichtet werden sollten, beschränkt sich Schöch im Bereich von Sicherheit und Ordnung auf die kurze Wiedergabe der geltenden Vorschriften. Eine problemorientierte Information des Lesers erfolgt nicht.

2.4

Ausführlicher behandelt Schöch dann in § 8 des Lehrbuchs das Verfahrensrecht.

2.5

Die in den Vollzugsanstalten tätigen rechtlich interessierten Bediensteten werden sich nach der Lektüre des Lehrbuches von Kaiser/Kerner/Schöch wünschen, daß die im Strafvollzug inzwischen aufgetretenen Rechtsfragen in einer künftigen Neuauflage des Lehrbuchs in der gleichen Intensität behandelt werden, wie die von Kaiser und von Kerner bearbeiteten Vollzugsbereiche.

3. Der konzeptionelle Bereich im Strafvollzug – eine Bestandsaufnahme

3.1 Klassifizierung und Differenzierung

Der dritte Teil des Lehrbuchs wird zunächst von Kaiser bearbeitet. Als erstes werden Möglichkeiten der Klassifizierung von Gefangenen und der Differenzierung im Strafvollzug untersucht. Diese Untersuchung leidet etwas daran, daß nicht alle Veröffentlichungen zu diesem Thema, auch nicht alle in der Praxis vorhandenen Modelle ausführlich vorgestellt werden.⁶⁾ Welchen Standpunkt Kaiser hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Klassifikations- und Differenzierungsmodelle einnimmt, wird nicht völlig klar, weil er einerseits Bedenken gegen Einweisungsanstalten wegen des Fehlens „treffsicherer Prognosetechniken“ geltend macht (§ 9 des Buches Randnote 2 Seite 204) andererseits das vorhandene System der Klassifizierung und Differenzierung aber positiv wertet und für eine Verfeinerung des Differenzierungssystems plädiert. Für den Sachkennner dieser Materie liegt die Vermutung nahe, daß Kaiser seine in der zweiten Auflage des Lehrbuchs eingenommene positive Grundhaltung zu externer Klassifizierung im Hinblick auf in Baden-Württemberg gewonnenen Erfahrungen teilweise aufgeben möchte. Die Praxis der Einweisungsanstalten in Nordrhein-Westfalen⁷⁾, welche ein differenziertes System überregionaler Klassifikation entwickelt hat und beibehalten wird, wird nur sehr kurz und unvollkommen erwähnt (§ 9 des Buches Randnote 29 auf Seite 222). Kaiser wird dem in Nordrhein-Westfalen bestehenden Vollzugssystem nicht gerecht, wenn er sich auf einen veralteten und auf einer viel zu kleinen Untersuchungsgruppe basierenden Ansatz von Rüther beruft (§ 9 des Buches Randnote 30).

3.2 Offener Vollzug

Im Anschluß an die Fragen der Klassifizierung der Gefangenen und Differenzierung des Vollzuges wird der offene Vollzug vorgestellt. Auch in diesem Bereich werden die Vollzugsverhältnisse in den Bundesländern, in denen in größerem Umfang offene Anstalten zur Verfügung stehen, nicht ausführlich genug dargestellt. So bleibt z.B. der in Nordrhein-Westfalen systematisch entwickelte Übergangsvollzug⁸⁾ unerwähnt, der Begriff des „Übergangshauses“ wird

sogar anders, als er in Nordrhein-Westfalen durch Richtlinien festgeschrieben wurde, verwendet (§ 9 des Buches Randnote 36).

3.3 Geschlossener Vollzug

Kaiser schildert dann die Situation im geschlossenen Vollzug. Auch in diesem Bereich ist der Überblick für kundige Vollzugspraktiker zu dürftig. Zuzugeben ist, daß die Situation in den geschlossenen Justizvollzugsanstalten in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland außerordentlich unterschiedlich ist, so daß es sehr schwierig sein muß, diese Situation umfassend wiederzugeben. Zum Teil werden bestimmte Sicherheitsprobleme, die im geschlossenen Vollzug auftreten, von den Landesjustizverwaltungen auch vertraulich behandelt, so daß sie Kaiser wahrscheinlich nicht bekannt geworden sind. Dies gilt erkennbar für die Situation terroristischer Gewalttäter in Justizvollzugsanstalten.

3.4 Besondere Formen des Vollzuges

Die Schilderungen Kaisers zur Situation der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen berücksichtigt leider die Änderungen des Strafrechts (§ 57a StGB) nicht, so daß nicht nur ein Teil der verwendeten Literatur, sondern auch einige andere Ausführungen der neuen Lage in den Justizvollzugsanstalten nicht mehr völlig entsprechen. Ausführlich und der praktischen Situation gerecht werdend schildert Kaiser in § 9 des Lehrbuches die Gegebenheiten in den sozialtherapeutischen Modellanstalten der Bundesländer. (Randnoten 47 - 52). Einen instruktiven Einblick in die Arbeit der Landeskrankenhäuser gibt Kaiser bei der Schilderung der Lage der untergebrachten Straftäter, wohingegen er die Sicherungsverwahrung nur andeutungsweise behandelt. Die Probleme des Frauenstrafvollzuges werden durch internationale Vergleiche aufgehellert (§ 9 des Buches Randnoten 67 - 74), spezielle Vollzugsentwicklungen und Konzepte in den einzelnen Bundesländern werden aber nicht erwähnt⁹⁾.

Instruktiv für den Vollzugspraktiker ist die Erörterung der Probleme des Jugendstrafvollzuges und des Strafvollzuges an älteren Gefangenen. Hinsichtlich dieser Problematik werden nicht nur neuere Experimente und Modelle vorgestellt, sondern informative internationale Vergleiche angestellt. Besonders bedenkenswert sind insbesondere die Schlußfolgerungen, die Kaiser aus den Erfahrungen zieht, die im amerikanischen Bundesstaat Massachusetts nach der Abschaffung der Jugendstrafe gemacht worden sind.

3.5 Personalwesen

Der dritte Teil des Lehrbuchs wird vom § 10 an von Kerner bearbeitet.

Kerner behandelt zunächst die Vollzugsorganisation. Er beginnt mit einem problemorientierten Aufriß der Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten unter Einbeziehung internationaler Vergleichsanstalten. Danach werden die Rollenspiele der in den Justizvollzugsanstalten tätigen Dienste ausführlich beschrieben, die Rolle des Anstaltsleiters wird als erste erläutert (§ 10 des Buches Randnoten 17 - 23). Kerner zeigt den Mangel zu geringer Information der meisten Anstaltsleiter hinsichtlich kriminologischer und anderer

im Vollzug auftretender fachspezifischer Fragestellungen auf. Sicher würden amtierende Leiter von Justizvollzugsanstalten über die Ausführungen Kerners hinaus Problembeispiele bringen können, das Lehrbuch verschafft jedoch einen Überblick über alle Aufgaben, die der typische Anstaltsleiter hat.

Etwas zu vereinfachend wird der Verwaltungsdienst im Vollzug behandelt, insbesondere fehlt die für die Vollzugspraxis sehr bedeutsame Unterscheidung zwischen dem gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst und dem mittleren Verwaltungsdienst, auch findet die Aufgabenbeschreibung beider Dienste nur stichwortartig statt.

Sehr ausführlich und auch für die betroffenen Beamten selbst informativ ist die Problemanalyse Kerners über die Situation des allgemeinen Vollzugsdienstes (§ 10 des Buches Randnoten 27 - 34).

Der Werkdienst wird nur kurz vorgestellt, das Hauptproblem dieser Beamtengruppe, nämlich die für moderne Arbeitsbetriebe unzureichende betriebswirtschaftliche Aus- und Fortbildung, bleibt unerwähnt. Daran schließt sich eine sehr problem- und praxisorientierte Erörterung der Aufgaben und Schwierigkeiten der besonderen Fachdienste in den Justizvollzugsanstalten an, die Kerner allerdings unnötig mißverständlich als „Sozialdienst“ bezeichnet, denn diese Bezeichnung ist in den Justizvollzugsanstalten den Sozialarbeitern vorbehalten. Die Schilderung der Rolle und Aufgaben der einzelnen Dienste hätte vielleicht ergänzt werden können durch die Wiedergabe der Inhalte der in den einzelnen Bundesländern für die besonderen Fachdienste erlassenen Rahmenrichtlinien. Trotz des Fehlens solcher Hinweise ist die gesamte Problemanalyse hinsichtlich der Situation der besonderen Fachdienste auch für die betroffenen Beamten selbst instruktiv. Der Hinweis Kerners, daß die besonderen Fachdienste wie die anderen Dienste auch eine kriminologische Spezialausbildung für ihre im Strafvollzug bestehenden Aufgaben bräuchten, wird den betroffenen Anstaltsbediensteten einleuchten.

3.6 Gefangene

Im § 11 des Lehrbuches befaßt sich Kerner mit der Anstaltspopulation im Justizvollzug und schildert die Gefangenensstruktur in den typischen Justizvollzugsanstalten. Er ergänzt die Schilderung deutscher Verhältnisse durch aufschlußreiche Hinweise auf ausländische Vollzugsanstalten. Sein Versuch, die Sozialstruktur der Häftlinge zu analysieren, beleuchtet die typischen Problemlagen der Inhaftierten. Mit Recht weist Kerner in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Landesjustizverwaltung das bei ihnen vorhandene Material oft nicht veröffentlicht.

3.7 Vollzug und Öffentlichkeit

Auch für den im Vollzug tätigen Praktiker neue Gedanken werden in § 12 des Lehrbuches angeboten, in welchem das Verhältnis von Öffentlichkeit und Strafvollzug ausführlich erörtert wird. Möglichkeiten von vielfältiger Öffentlichkeitsarbeit durch das Anstaltspersonal und dem Anstaltsbeirat werden angesprochen. Die Frage der Zulässigkeit von Gefangenengewerkschaften wird zutreffenderweise in diesem Zusammenhang gestellt.

4. Strafvollzug als Prozeß

Der vierte Teil des Lehrbuches, der mit § 13 beginnt, wird ebenfalls von Kerner bearbeitet. Kerners theoretischer Grundansatz, den Strafvollzug als Prozeß zu schildern, erleichtert dem Leser das Verständnis der aufgeworfenen Probleme. Die Institution Strafvollzug und auch die Bedingungen der Lebenswelt der Gefangenen sind in Form einer Verlaufsanalyse leichter zu erfassen als bei statischer Betrachtung der Vollzugssituation.

4.1 Untersuchungshaft

Kerner beginnt die Erörterungen des Vollzugsverlaufs mit ausführlich begründeten Hinweisen auf die rechtlich und faktisch unbefriedigende Situation der Inhaftierten während der Untersuchungshaft. Manche Möglichkeiten späteren Strafvollzuges werden zunichte gemacht, weil während der Untersuchungshaft die Motivation der Gefangenen für Behandlungsmaßnahmen beseitigt worden ist.

4.2 Freiheitsstrafe

An die kritische Analyse der Untersuchungshaft schließt sich die Schilderung der Situation der Gefangenen zu Beginn des Strafvollzuges an. Es folgt dann eine ausführliche Erörterung des speziellen Problems, welches sich aus dem immer noch in der Praxis vieler Vollzugsanstalten bestehenden „Vergünstigungssystem“ ergibt. Kerner weist nach, daß dieses System nicht nur der sozialstaatlichen Zielsetzung des Strafvollzugsgesetzes entgegensteht, sondern sehr konkret Behandlungsmaßnahmen im Vollzug stören kann. Er behandelt dabei ausführlich die Schwierigkeit der Motivation der Gefangenen sowie der Mitwirkung der Gefangenen an der Behandlung. Kritisch sieht er die Möglichkeit einer wirksamen Gefangenenmitverantwortung. Danach wendet er sich der Frage nach der Wirksamkeit von Subkulturen in den Vollzugsanstalten zu. Er schildert ausführlich die dazu in der internationalen Literatur gewonnenen Erkenntnisse, fragt aber mit Recht, ob angesichts der Veränderung der Insassenpopulation in den Anstalten die gegenwärtigen subkulturellen Bedingungen in den Justizvollzugsanstalten in der zum teil älteren Literatur zutreffend wiedergegeben werden. Konkrete Hinweise auf die bestehende Situation in vielen Justizvollzugsanstalten, die durch Zuhälter und international verflochtene Dauerkriminelle geprägt wird, gibt Kerner jedoch nicht. Bei seiner These, daß der Handlungsspielraum des Vollzugspersonals zur Bekämpfung subkultureller Tendenzen relativ gering ist (Randnote 81 zu § 13) berücksichtigt er die Möglichkeiten der „Aufseher“ (eine unglückliche Bezeichnung) zu wenig. Die Praxis in vielen Justizvollzugsanstalten zeigt, daß die besonderen Fachdienste die Behandlungsstrukturen in den Vollzugsanstalten oft weniger prägen als der allgemeine Vollzugsdienst, der in den letzten Jahren im erheblichen Umfang Betreuungsaufgaben – etwa im Wohngruppenvollzug – erhalten hat. Die Betreuer kleiner Wohneinheiten können durchaus subkulturelle Tendenzen in den Anstalten eindämmen.

Nicht ganz die Situation in der Praxis gibt der Hinweis Kerners wieder, daß in den meisten Justizvollzugsanstalten die Gefangenen das Gebot „Verpfiffen wird grundsätzlich nicht“ einhalten. Der heutige Strafvollzug kann den Gefangenen in erheblichem Umfang „günstige“ Vollzugsverläufe anbieten. Durch diese Angebotspalette sind die Bediensteten in der

Lage, Gefangene zu Aussagen über subkulturelle Bestrebungen in den Anstalten zu bringen. Die Zahl der Gefangenen, die um ihrer Vollzugsvorteile willen andere Gefangene bei der Vollzugsverwaltung anschwärzen, ist größer geworden.

4.3 Arbeit der Gefangenen

In § 14 des Buches wendet sich Kerner dem System der Arbeit der Gefangenen zu. Unter Einbeziehung eines historischen Überblicks und eines internationalen Vergleichs wird das Thema sehr ausführlich behandelt und lediglich der in neuester Zeit zu beobachtende Trend, daß ein beachtlicher Teil der Strafgefangenen der regelmäßigen Arbeit entwöhnt ist, wird nur ansatzweise geschildert. Bei der Schilderung der Insassenpopulation der Justizvollzugsanstalten geht Kerner auf Seite 348 von der Grundhaltung der meisten Gefangenen aus, in den Justizvollzugsanstalten fleißig arbeiten zu wollen. Die zu längeren Freiheitsstrafen verurteilten Gefangenen der letzten Jahre zeichnen sich jedoch häufig dadurch aus, daß sie vor der Inhaftierung längere Zeit arbeitslos waren.¹⁰⁾ Die Arbeit wird zutreffend als eine besonders intensive Form sozialen Trainings dargestellt. Nicht mehr aktuell sind Kerners Angaben hinsichtlich der Höhe des Hausgeldes und des Arbeitsentgeldes insgesamt. Nahezu alle Gefangenen verdienen mehr als durchschnittlich 20,00 bis 40,00 DM Hausgeld im Monat (Randnote 31 zu § 14 Seite 366). Ergänzungsbedürftig ist auch die Schilderung der konkret für die Gefangenen bestehenden Arbeitsplatzangebote und der Berufsförderungsmöglichkeiten für Strafgefangene, die Justizvollzugsanstalt Zweibrücken wird irrtümlich als Jugendstrafanstalt bezeichnet (§ 14 des Buches Randnote 39).

4.4 Freizeit der Gefangenen

In ähnlicher Intensität wie die Probleme des Arbeitens von Strafgefangenen werden die Freizeitprobleme der Inhaftierten aufgegriffen und geschildert. Es wird sehr deutlich gemacht, daß die Freizeitgestaltung im Strafvollzug aus der Tradition deutschen Vollzugswesens heraus behindert wird und durch das Problem der Freizeitbewältigung, das auch für freie Bürger unserer Gesellschaft besteht, ebenfalls erschwert wird. Mit Recht weist Kerner darauf hin, daß spezifisch ausgebildete Freizeit Helfer für den Vollzug bisher fehlen, obwohl erwähnt werden sollte, daß sich die Ausbildung der Beamtenanwärter des mittleren Vollzugsdienstes zunehmend dieser Problematik annimmt. Kerner macht deutlich, daß gezielte sozialpädagogisch ausgerichtete Freizeitgestaltung im Vollzug voraussetzt, daß eine exakte Diagnose der Freizeitbewältigungsmängel der Gefangenen erfolgen kann. Der Informationswert dieses Teils des Lehrbuches von Kaiser/Kerner/Schöch ist auch für die pädagogisch vorgebildeten Bediensteten des Vollzuges sehr hoch.

4.5 Behandlung der Gefangenen

In § 16 des Buches geht Kerner ausführlich auf die Probleme wirkungsvoller Behandlung von Strafgefangenen ein. Die Rollenprobleme der Fachdienste werden aufgezeigt. Hinsichtlich der vorhandenen Behandlungskonzepte macht Kerner auf methodische Defizite aufmerksam. Er zeigt, daß die Verwirklichung einzelner Vorschläge des Alternativentwurfs zum Strafvollzugsgesetz bessere Formen gezielter

Behandlung von Gefangenen ermöglicht hätte. Zutreffend weist Kerner darauf hin, daß bei den Gefangenen der Therapiebedarf sowohl quantitativ als auch qualitativ in den letzten Jahren größer geworden ist (§ 17 des Buches Randnoten 1 und 2). Kerner stellt praktikable Therapieformen vor, wobei er die Vorstellungen des Alternativentwurfs und ausländische Vollzugsmodelle ausführlich in ihrer Vorbildwirkung darstellt (§ 17 des Buches Randnoten 35 - 44). Auch auf die Möglichkeiten der sozialtherapeutischen Anstalten und der speziellen Behandlung von drogen- und alkoholgefährdeten Gefangenen wird ausführlich eingegangen.

4.6 Vollzugslockerungen

Im § 18 und 19 des Lehrbuches schildert Kerner ausführlich die im heutigen Strafvollzug möglichen Formen der Lockerung des Vollzuges. Er stellt den Behandlungseffekt des offenen Vollzuges dar und weist unter Anführung ausländischer Vorbilder nach, daß zum Ende des Strafvollzuges die Lockerung des Vollzuges eine notwendige Voraussetzung der Entlassungsvorbereitung im Sinne des Vollzugszieles ist. Vielen Vollzugsbediensteten wird bei der Lektüre dieses Abschnitts des Buches besonders deutlich werden, daß in manchen Justizvollzugsanstalten konzeptionelle Armut herrscht und nur improvisierend konzeptionell gearbeitet wird. Kerners Darstellung des im Strafvollzug der Gegenwart vorhandenen Systems der Vollzugslockerungen und sein systematischer Vergleich mit einem effektiveren offenen Strafvollzug ist auch für die Bediensteten offener Justizvollzugsanstalten von hohem Informationswert.

4.7 Die Entlassung aus der Vollzugsanstalt

Am Schluß des Lehrbuches wird in § 20 von Kerner das Problem des Überganges aus der Unfreiheit der Justizvollzugsanstalt in die Freiheit angesprochen und die typische Situation des zur Entlassung gelangenden Gefangenen ausführlich erörtert. Es werden internationale Vergleiche angestellt. Auf der Basis der in den letzten Jahren durchgeführten kriminologischen Untersuchungen werden die wesentlichen bei der Entlassung von Strafgefangenen auftretenden Probleme ausführlich erörtert. Dieser letzte Abschnitt des Buches besitzt für den Vollzugspraktiker und für den Studenten, der sich während des Studiums für die Situation im Strafvollzug interessiert, einen hohen Informationswert und enthält viele Anregungen zum Nachdenken.

III.

Kerner hat in den von ihm bearbeiteten Teilen des Lehrbuches einen problemorientierten Aufriß der Leistungsfähigkeit der Vollzugsanstalten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Westberlins gegeben. Wie schon Kaiser in den von ihm bearbeiteten Teilen des Lehrbuches, schärft Kerner durch die zahlreichen detaillierten Hinweise auf die Vollzugssituation in anderen Ländern den Blick des deutschen Vollzugsbediensteten für die Stärken und Schwächen des eigenen Vollzugssystems. Besonders die internationalen Vergleiche und die vielen Hinweise auf bisher nicht verwirklichte Vollzugskonzeptionen (wie die des Alternativentwurfs), fördern beim Leser des Lehrbuches die Bereitschaft, konzeptionelles Arbeiten im Strafvollzug zu vertiefen. Angesichts der schwierigen Haushaltslage der Bundesländer wird den Vollzugsverwaltungen ein Nachdenken über rationelleres Arbeiten im Strafvollzug aufgezwungen. Die im

Lehrbuch von Kaiser/Kerner/Schöch zu findende kritische Situationsanalyse des „Strafvollzuges in Übergang“¹¹⁾ und die zahlreichen Anregungen konzeptioneller Art geben allen für den Strafvollzug in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland Verantwortlichen wertvolle Impulse zur Entwicklung wirtschaftlicher und zugleich effektiver Vollzugsmodelle. Das Buch „Strafvollzug“ von Kaiser/Kerner/Schöch rechtfertigt die Überschrift dieses Artikels: *Es belebt die Strafvollzugswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland.*

Anmerkungen:

1) Karl Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik, Stuttgart 1889.

2) Neben den Kommentaren zum Strafvollzugsgesetz und zahlreichen Aufsätzen in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, der Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, dem Kriminologischen Journal und neuerdings der Neuen Zeitschrift für Strafrecht, die kriminologischen Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg. Die gesamte Literatur – einschließlich der Lehrbücher von Alexander Böhm, Heinz Müller-Dietz und Schwind/Blau – ist bei Kaiser/Kerner/Schöch zitiert.

3) vgl. Randnote 71 des § 3 des Lehrbuches.

4) Allein in Nordrhein-Westfalen haben 1981 im Jugendstrafvollzug und im Erwachsenenstrafvollzug 2502 Gefangene an Umschulungsmaßnahmen teilgenommen, davon 66% erfolgreich, vgl. „Justiz in Zahlen 1982“ herausgegeben vom Justizminister des Landes NW in Düsseldorf.

5) vgl. die Nrn. 36 und 37 der Geschäftsanweisung für die Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der AV v. 3. 7. 1980 (JMBl. NW 1980, S. 172), deren Regelungen in ähnlicher Form auch in anderen Bundesländern gelten.

6) vgl. die Angaben im Aufsatz des Verfassers „10 Jahre Einweisungsanstalt Hagen/Westfalen“ in ZfStVrO Heft 4 1982, S. 195 ff. insbesondere S. 195.

7) vgl. hierzu Ortwin Diepolder. Das Einweisungsverfahren nach § 152 Abs. 2 StVollzG im Lande Nordrhein-Westfalen und Einwirkungsmöglichkeiten des Verteidigers darauf in ZfStVrO Heft 4 1982, S. 200 ff.

8) vgl. Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage, herausgegeben vom Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1980, S. 33 ff.

9) vgl. z.B. Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage 1980, herausgegeben vom Justizminister des Landes NW, S. 62 - 65 und dem Sonderdruck des Justizministers des Landes NW vom Januar 1979 zum Thema „Frauenkriminalität und -strafvollzug in Nordrhein-Westfalen“ in Rechtspflege NW.

10) Im Jahre 1981 wurde in der westfälischen Einweisungsanstalt (§ 152 Abs. 2 StVollzG) Hagen bei rd. 80% der von einem Arbeitsberater des Arbeitsamtes gesprochenen etwa 800 Gefangenen festgestellt, daß sie zur Zeit ihrer Straftat arbeitslos waren.

11) Diese treffende Bezeichnung des gegenwärtigen Strafvollzuges verwendet Carsten Hoffmeyer in seinem Buch: Grundrechte im Strafvollzug, Verfassungsrecht als kriminalpolitischer Beitrag zur Reform des Strafvollzuges. Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft Bd. 22 Heidelberg/Karlsruhe 1979.

Der Rollenkonflikt des Sozialarbeiters in der Strafrechtspflege*

von Max Busch

Es ist im Verhältnis zum Alter der Justiz eine noch sehr neue und ungewohnte Erscheinung, daß Sozialarbeiter im Bereich der Justiz tätig sind. Bekanntlich existiert der Beruf des Sozialarbeiters erst seit den 20er Jahren unseres Jahrhunderts, auch wenn im kirchlichen Raum soziale Funktionen durch andere gesellschaftliche Gruppierungen wahrgenommen wurden (Ordensangehörige, Diakone, Diakonissen). Es ist daher nicht verwunderlich, daß die erst wenige Jahrzehnte alte Zusammenarbeit, die auch noch von grundlegenden politischen, weltanschaulichen und sozialen Veränderungen begleitet waren, nach wie vor eine Fülle von ungelösten Problemen mit sich herumschleppt und auch von der Seite der Theorie und der Wissenschaft weder qualifizierte Forschungsergebnisse umfangreicherer Art noch brauchbare Strategien zur Problemlösung angeboten werden. Diese Ausgangslage sollten wir beachten, wenn wir häufig eine starke Unzufriedenheit mit unserem praktischen Handeln und auch mit der theoretischen Aufarbeitung unserer Probleme empfinden. Sozialarbeit im Bereich der Strafrechtspflege befindet sich noch in einem Pionierstadium, in dem fast alle Handlungsaspekte ungesichert und ungelöst sind, auch wenn die Fülle des beschriebenen Papiers, die wir vorfinden, wissenschaftliche Klärung und praktische Orientierung vortäuscht. Für unsere Einstellung zu den Konflikten unseres Berufes bedeutet dies, daß wir im Blick auf die weitere Entwicklung erkennen sollten, daß Unsicherheit und mangelnder Status zwar durchaus negativ wirken, andererseits aber auch Erstarrung und Verfestigung und eventl. auch negative Fixierung noch nicht wie bei anderen Berufen zu erkennen sind und daher die Durchsetzung neuer Ideen und Aspekte eher möglich erscheint.

Wenn die Sozialarbeit im Bereich der Strafrechtspflege und damit auch die Position des Sozialarbeiters und des Bewährungshelfers noch weithin ungeklärt sind, wäre es aber ein perspektifischer Trugschluß zu meinen, die Justiz sei eine gesellschaftliche Organisation, die gesichert, verfestigt und unbestritten mächtig sei. Auch wenn sich der einzelne Bewährungshelfer oft einem anonymen und formal bis in Einzelvorgänge fixierten Apparat ausgeliefert empfindet, sollte er sich doch bewußt machen, daß auch dieser heute mehr oder minder radikaler Kritik ausgesetzt ist und infrage gestellt wird. Auch wenn man der Position der Abschaffung des Strafrechts anhängt, gibt es doch eine Reihe von gesicherten sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen, die nicht übergangen werden können und eine Reform sowohl im Bereich des Strafverfahrens als auch in Richtung auf die Sanktion erfordern. Dies kann freilich im Einzelfall zur Folge haben, daß erst an überlieferten Formen festgehalten und Positionen mit besonderer Schärfe verteidigt werden. Andererseits aber wäre es sehr sinnvoll, einen Dialog zwischen So-

* Referat anläßlich des Deligiertentages, des Landesverbandes der Sozialarbeiter in der Strafrechtspflege in Nordrhein-Westfalen am 12. Mai 1982 in Köln.

zialwissenschaften und Justiz in Gang zu bringen, der dann vielleicht auch zu einem reformierten System führen würde, in dem Juristen und soziale Fachkräfte mit weniger Reibungsflächen und mehr Effektivität zusammenarbeiten können. Es müßte also hier durchaus diskutiert werden, wie eine künftige Justiz aussehen könnte und wie in ihr Sozialarbeit zu realisieren sei. Dies würde uns aber überfordern, zumal wir nicht kompetent sind für eine Reform der Strafrechtspflege. Allerdings könnten aus Erkenntnissen von Sozialarbeitern im Bereich der Strafrechtspflege Anregungen und Impulse vermittelt werden, die dann von den juristischen Fachkräften in ihrer Reformarbeit verwertet werden könnten.

Wenn wir uns mit dem Rollenkonflikt des Sozialarbeiters in der Strafrechtspflege befassen, gehen wir hier zunächst davon aus, daß die gegebenen gesetzlichen Fixierungen als solche heute und jetzt wirksam sind und wohl auch in mehr oder minder unveränderter Form in Geltung bleiben. Da die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des JGG und auch andere relevante Regelungen bekannt sind, erscheint es nicht erforderlich, einzelnen Bestimmungen nachzugehen. Wesentlich ist, welche Rollenzuweisung das Gesetz für den Bewährungshelfer vorgenommen hat. Hierzu ist folgendes festzuhalten:

1. Der Bewährungshelfer wird durch das Gericht beauftragt. Dies bedeutet, daß er nicht durch Inanspruchnahme des Klienten in Aktion tritt, sondern auf Weisung des Gerichts. Dies ist wichtig, weil sich dadurch eine Ausgangsposition ergibt, die unabhängig von den dann geplanten und realisierten Handlungsstrategien eintritt. Es wird nämlich hier und da die Auffassung vertreten, daß es nur auf das „richtige“ Verhalten von Richtern und Bewährungshelfern ankomme, um die Nachteile des Handels im Rahmen der Strafrechtspflege zu beseitigen. In Wirklichkeit läßt sich, solange eine Straftat Anlaß des Eingreifens ist und ein Gericht auf diese Straftat reagiert, eine Bewährungshilfe nicht von der Strafrechtspflege abkoppeln, selbst wenn z.B. keine Berichtspflicht bestünde, dies würde die Lage nur erleichtern, die Ausgangsposition aber nicht beseitigen. Wollte man diese Auftragslage vermeiden, wäre dies lediglich in einem reinen Maßnahmenrecht möglich, in dem aus Anlaß einer Straftat eine erzieherische Maßnahme angeordnet und von einer Erziehungsbehörde durchgeführt wird, wobei dann z.B. ein Verweigern der Mitarbeit auch nicht zu Repressalien führen dürfte (Widerruf), sondern Intensivierung der Behandlung veranlassen müßte. Da eine solche grundsätzliche Reform des Strafrechts zugunsten eines Behandlungsrechts nicht geplant und auch nicht zu erwarten ist, werden Bewährungshelfer und Mitarbeiter in anderen Bereichen der Sozialarbeit in der Strafrechtspflege stets mit der Komponente des strafrechtlichen Auftrags rechnen müssen. Alles andere wäre Selbstbetrug. Man kann diese Position nicht einfach „vergessen“ oder weginterpretieren. Dies gilt auch dann, wenn man erkennt, daß durch Strafrechtsreformen, die soziale und resozialisierende Aspekte in Sanktionsregelungen einbringen, eine „Milderung“ der Gegensätze eintritt und eine Annäherung der Standpunkte die Gegensätze entweder verwischt oder tatsächlich reduziert.

2. Der Auftrag der strafrechtlich orientierten Instanz (Gericht) ist „Aufsicht und Leitung“ (§ 56d StGB). Was unter Aufsicht und Leitung eines Probanden zu verstehen ist,

könnte aus Kommentaren zum JGG und StGB entnommen werden. Wir können hier Einzelheiten nicht untersuchen. Von Bedeutung ist jedoch die Tatsache, daß „Aufsicht“ von Juristen und unter strafrechtlichen Aspekten, nicht jedoch unter sozialpädagogischen Maximen interpretiert wird. Dies gilt auch für den Begriff der Leitung. Interessant ist, daß in keiner sozialpädagogischen Handlungstheorie diese beiden Begriffe verwendet werden. Vereinfachend kann gesagt werden, daß Aufsicht eine Verhaltenskontrolle unter formal-normativen Aspekten ist, die nicht notwendig mit pädagogischen Aktivitäten verbunden sein muß. Leitung geht, wenn überhaupt, von einem Menschenbild aus, das sich in einer naividealistischen Anthropologie erschöpft. Zumindest enthält der Begriff als solcher nichts anderes. Selbstverständlich kann in jeden Begriff beliebig viel hineinkommentiert werden, doch bleibt dies mehr oder minder dem Belieben des jeweiligen Betrachters überlassen. Zumindest müßte dies in entsprechenden Diskussionen und Untersuchungen geklärt oder begrifflichen Einigungsprozessen zugeführt werden.

Für die beiden Funktionen ist ein Sozialarbeiter als sozialpädagogische Fachkraft nicht oder nur bedingt notwendig. Der Proband soll hier nicht befähigt werden, ohne Straftaten zu leben. Ziel ist lediglich, ihn von Straftaten „abzuhalten“. Daß Bewährungshelfer mehr und anderes tun, ist jedenfalls nicht durch diese gesetzliche Bestimmung bedingt.

3. In § 56d, Satz 3 StGB wird dann aber die andere Hälfte des Rollenverständnisses definiert. Dort heißt es, daß der Bewährungshelfer dem Verurteilten „helfend und betreuend“ zur Seite stehen solle. Im übrigen spielt in diesem Zusammenhang die Frage, ob es sich beim Probanden oder Adressaten um einen Jugendlichen oder einen Erwachsenen handelt, keine Rolle, da die entsprechende Formulierung im JGG gleich lautet (§ 24, 2 JGG).

Der Begriff des Helfers ist verschiedentlich auch sozialwissenschaftlich untersucht worden. Die hier gewonnenen Erkenntnisse müßten zunächst für die Sondersituation des Helfers im Bereich der Strafrechtspflege überprüft und reflektiert werden (hierzu: Luhmann, N., Formen des Helfens im Wandel gesellschaftlicher Bedingungen, in: Otto, H.U./Schneider, S. (Hrsg.), *Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit*, Neuwied/Darmstadt, 1975). Daß Hilfe im Rahmen eines Strafgesetzes unter erschwerten Bedingungen stattfindet, wenn sie überhaupt möglich ist, bedarf keiner Betonung. Die Situation ist im übrigen noch komplizierter als die der Polizei, da die dort postulierte Helfer-Situation („*Die Polizei dein Freund und Helfer*“) insofern anders gelagert ist, als die Hilfsaktion und die Strafverfolgungsfunktion nebeneinander und gegenüber verschiedenen Adressaten realisiert wird, während in der Strafrechtspflege die Straffunktion und die Hilfsfunktion an der gleichen Person und zur gleichen Zeit verwirklicht werden sollen.

Noch schwieriger ist die Ausgangslage bei dem Begriff der Betreuung. Hierzu schreibt Dolf Sternberger u.a.: „Die Betreuung ist diejenige Art Terror, für die der Jemand – der Betreute – Dank schuldet.“ (Sternberger/Storz/Süßkind, *Aus dem Wörterbuch des Unmenschen*, S. 32). Auch die Fragen, die sich aus diesem Begriff ergeben, können wir hier nicht ausführlich behandeln. Es soll auch nur nachgewiesen

werden, auf welchem unsicherem Boden sich die Ausgangsposition in gesetzlicher Hinsicht bewegt, wenn man deren Inhalt einmal kritisch untersucht.

4. Das Gesetz schreibt vor, daß der Bewährungshelfer „im Einvernehmen mit dem Gericht“ die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen „überwacht“ (§ 56d, 3 StGB). Daß auch Überwachung und Einvernehmen, die hier zur Diskussion stehen, keineswegs so eindeutig sind, wie dies ein fixierter Gesetzestext immer wieder vorgibt, muß nicht weiter erörtert werden. Das „Einvernehmen“ ist sozialwissenschaftlich gesehen keineswegs von vornherein als eine symmetrische Kommunikation zweier gleichberechtigter Partner zu sehen, vielmehr könnte man boshaft feststellen, daß Einvernehmen einerseits die Vereinnahmung eines Dienstes, nämlich des Sozialdienstes für die Sicherstellung der Durchführung eines Urteilspruches, und andererseits eine Forderung nach Einverständnis mit der „Meinung des anderen Partners“ ist. Einvernehmen wird jedenfalls in diesem Bereich nicht ausgehandelt, sondern von den gegebenen Macht- und Herrschaftspositionen her strukturiert. Wenn die Zusammenarbeit sehr oft praktisch funktioniert, dann ist dies auf die kooperative Qualität der Partner, nicht aber auf systembedingte Faktoren zurückzuführen. Die Frage, wer dabei seine Position aufgibt oder sich der anderen Position anpaßt, ist damit noch nicht behandelt. Ebenso müßte geprüft werden, inwieweit die in hohem Maße fixierte Position der Strafrechtspflege durch den ständigen Umgang mit Sozialarbeitern modifiziert oder aber auch gerade erst bewußt fixiert wird.

5. Auch die Mitteilungs- und Berichtspflicht des Bewährungshelfers, die im Gesetz verankert ist, wird in der Praxis sehr verschieden interpretiert. Zu diesem Fragenkomplex, der auch Probleme des Zeugnisverweigerungsrechts und der Anzeigepflicht umfaßt, wird z.Zt. in Wuppertal ein Forschungsvorhaben durchgeführt, an dem verschiedene Disziplinen (Soziologie, Soziologie abweichenden Verhaltens, Rechtswissenschaft und Sozialpädagogik) beteiligt sind. Ein erster Vorbericht über den „Umgang von Bewährungshelfern mit Richtern und Richtern mit Bewährungshelfern“ ist gerade fertiggestellt und wird in absehbarer Zeit veröffentlicht werden. Auch die Zeitschrift „Bewährungshilfe“ hat diese Frage in den letzten Jahren häufig aufgegriffen, insbesondere auch durch die Anregung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Frage des Zeugnisverweigerungsrechts von Sozialarbeitern.

6. Während die unter 1 - 5 geschilderten Aspekte funktionaler Natur sind, während hier unmittelbar Fragen der Kooperation angeschnitten werden, erscheint es notwendig, darauf hinzuweisen, daß die geschilderten Probleme erst dann eintreten, wenn bereits ein Entscheidungsprozeß erfolgt ist. Es handelt sich hier um die Doppelentscheidung des Gerichts, die Strafe auszusetzen (§ 56 StGB) und den Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen (§ 56d StGB). Eine solche Unterstellung soll erfolgen, wenn „dies angezeigt ist“ (§ 56d, 1 StGB). Daß die Entscheidung über dieses Kriterium Schwierigkeiten bereitet, ist allen Beteiligten bewußt. Daher wird in den letzten Jahren auch die Frage der Gerichtshilfe, der Entscheidungshilfe und entsprechend der Jugendgerichtshilfe immer wieder diskutiert. Auch in die-

sem Zusammenhang wäre zu klären, welche Funktion, welche Position und welchen Einfluß sozialpädagogische Mitarbeiter im Straf- und damit Entscheidungsverfahren haben. Sogar die Frage der obligatorischen Beteiligung überhaupt steht – zumindest im Erwachsenenstrafrecht – noch zur Diskussion. Fragen der Fachlichkeit, der fachlichen Kompetenz, der Zuständigkeit (Psychologe, psychiatrischer Gutachter, Sozialarbeiter usw.) sind ebenfalls strittig. Häufig wird auch ein Bewährungshelfer aufgefordert oder verpflichtet sein, in diesem Entscheidungsprozeß tätig zu werden. Dies wird z.Zt. nur reduziert realisiert, z.B. in Fällen, in denen nach früherer erfolgreicher oder mißlungener Bewährungsaufsicht erneut die Frage einer Strafaussetzung mit Bewährungsaufsicht zur Diskussion steht. Eine Anhörung des künftigen Bewährungshelfers in allen Fällen, in denen eine solche Maßnahme angeordnet wird, findet z.Zt. nicht statt, obwohl es eigentlich sinnvoll wäre, ein Einverständnis, zumindest jedoch eine Äußerung des Partners herbeizuführen, der anschließend oft über Jahre mit dem Angeklagten und dann Verurteilten kooperieren muß. Es ist sicherlich heute allein aus organisatorischen und zeitlichen Gründen nicht möglich, eine solche Anhörung durchzuführen. Sie stellt aber durchaus ein Kriterium für die Qualität des gesamten Instruments Bewährungshilfe dar.

Die Strafrechtspflege und das Berufsverständnis des Sozialarbeiters. Die diesbezüglich der gesetzlichen Regelungen aufgewiesenen Probleme tauchen z.T. wiederum auf, wenn wir die Kooperation von Richtern, Bewährungshelfern und Klienten untersuchen und dies vom Berufsverständnis des Sozialarbeiters her aufgreifen. Nun gibt es heute ein einheitliches Verständnis meines sozialen Berufes nicht. Wie bereits mehrfach in der Literatur dargestellt, gibt es einige idealtypische Positionen von Berufsverständnis der Sozialarbeiter, die dann jeweils spezifische Probleme mit dem System Strafrechtspflege haben, z.B. die Einteilung der Bewährungshelfer in eine „traditionelle“ und eine „unkonventionelle“ Gruppe bei Rütter, Werner, Das soziale Sein und das Kriminalitätsbewußtsein von Bewährungshelfern, in: Bewährungshilfe, Jg. 28, 1/81, S. 64 ff. Wenn wir hier mit dieser vereinfachenden Alternative des Berufsverständnisses arbeiten und von mehr traditionellen Sozialarbeitern einerseits und einer unkonventionellen Gruppe andererseits sprechen, so geschieht dies in dem Bewußtsein, daß diese Formen in der Wirklichkeit in reiner Form kaum in Erscheinung treten, daß es sich vielmehr um Tendenzen handelt, die ebenfalls wieder nach Motivation und Begleitumstände differenziert werden müßten. Sehr häufig wird mit dem Begriff „traditionell“ folgendes assoziiert: Konservativ, unwissenschaftlich, unmittelbar praxisorientiert, der älteren Generation angehörend, reduzierte Ausbildung an Sozialseminaren und höheren Fachschulen, klassische Vorstellung vom Fürsorger, kritisch gegen jede Fortschreibung und Politisierung der Sozialarbeit. Mit dem Begriff „unkonventionell“ werden folgende Assoziationen verbunden: Autonom, emanzipatorisch, sozialwissenschaftlich fundiert, politisch bewußt und kritisch, der jüngeren Generation angehörend, qualifizierte Fachhochschulausbildung, flexibel, parteilich für den Klienten.

Nimmt man diese Typologie als Polarität von Orientierungen, wird man ihr eine gewisse Wirklichkeitsnähe nicht absprechen können, auch wenn man sich dann der vorgenom-

menen Bewertung der beiden Positionen nicht anschließt. Zu unserem Thema „Rollenkonflikt in der Strafrechtspflege“ ergibt sich zumindest theoretisch, daß sich der Konflikt je nach Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Gruppe oder nach der entsprechenden Orientierung verschieden darstellen kann. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß es wissenschaftliche Orientierung in den Sozialwissenschaften, insbesondere in der Soziologie, gibt, die dabei keineswegs unparteilich oder auch nur sachlich verfährt, sondern von vornherein der sogenannten traditionellen Gruppe negative Interpretation auch von Datenmaterial zuschreibt, während mit der sogenannten unkonventionellen Gruppe in starkem Maße eine Identifikation stattfindet und Kritik reduziert oder unterlassen wird. Dies ist auch nicht verwunderlich, wenn man die Zuschreibung „wissenschaftlich“ und „unwissenschaftlich“ so setzt, wie ich dies in der vorhergehenden assoziativen Aufzählung getan habe. Sind die traditionellen Sozialarbeiter unwissenschaftlich und die progressiven wissenschaftlich, so kann man von der Wissenschaft kein „objektives“ Urteil verlangen. Die Frage ist allerdings, ob diese Verurteilung auch wirklich zutrifft. Es könnte durchaus sein, daß die sogenannten Wissenschaftler insoweit sehr unwissenschaftlich sind, als sie bezügl. dessen, was sie als wissenschaftlich bezeichnen, ungeprüfte und unkritisch übernommene Prämissen mitbringen, die allerdings mit heute kaum angefochtenen Wissenschaftsmethoden gerechtfertigt werden, z.B. mit einem oft überhaupt nicht mehr hinterfragten Begriff von „empirischer Sozialforschung“. Institution und ethische Normen dürfen hinterfragt werden, nicht aber die Sozialforschung selbst. Der Hinterfrager ist tabu wie der Mediziner der Vergangenheit.

Häufig wird davon ausgegangen, daß der traditionelle Bewährungshelfer sich weitgehend mit der Strafrechtspflege identifiziert, seine Aufgabe als Exekutivbeamter sehe und daher mit dem Verständnis des Richters bezügl. der Rolle des Bewährungshelfers weitgehend übereinstimme. Der unkonventionelle Sozialarbeiter dagegen hat in einer wissenschaftlich orientierten Fachhochschule gelernt, die Instanzen sozialer Kontrolle zu hinterfragen und die Strafrechtspflege als solche infrage zu stellen. Ihm ist als Berufsverständnis vermittelt worden, daß Sozialarbeiter nicht „Diener des Staates“ sein dürfen, sondern die Aufgabe haben, zwar vom Staat bezahlt, doch die Interessen des Klienten in der Sozialarbeit zu vertreten. Parteilichkeit wird nicht als Einseitigkeit, sondern geradezu als berufliches Ideal oder methodische Notwendigkeit betrachtet. Dies wird erklärt mit dem auch ethisch vertretenen Ideal, jeweils für den Schwächeren gegen den Stärkeren eintreten zu müssen, wenn in einer Gesellschaft Chancengleichheit und Gleichberechtigung realisiert werden sollen. Während sich der traditionelle Bewährungshelfer als „ehrlicher Makler“ zwischen den Anforderungen der Gesellschaft, vertreten in diesem Falle durch die Strafrechtspflege, einerseits und den Interessen des Einzelnen, hier des Schwächeren, Benachteiligten, Sozialgeschädigten, also des Probanden andererseits betrachtet, sehen „moderne“ Sozialarbeiter ihre Funktion darin, den schwächeren Teil gegen den stärkeren in Schutz zu nehmen. Der Staat habe eine Vielzahl von Organen (Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei usw.), mit denen er seine Interessen und seine Zielvorstellungen durchsetzen könne, während der Proband auf sich selbst gestellt sei und außer einer formalen, rechtlich begrenzten Pflichtverteidigung im

falle der „Definierung“ als kriminell keinen anderen Fürsorger und Helfer habe. Der Definitionsansatz zur Erklärung des Phänomens Kriminalität, der in vereinfachender Weise an sich nicht zu bestreitende Zuschreibungsmechanismen absolut setzt oder überbewertet, kann leicht zur Ideologie werden und blendet dann die Tatsache aus, daß hinter der Zuschreibung reale soziale Abläufe stehen, die überhaupt erst Auslöser von Zuschreibungsprozessen sind. Die als abweichend wahrgenommenen realen Abläufe und ihre Interpretation führen jedoch unabhängig von den sich hier stellenden Fragen alle Male zu der beschriebenen Ungleichheit der Chancen, so daß hier auf weitere Erörterung dieses zentralen Problems verzichtet werden kann. Jedenfalls soll das bestehende Ungleichgewicht durch den Sozialarbeiter relativiert oder aufgehoben werden, der mit Recht vom Staat hierfür zu bezahlen sei, weil dieser auch die Verpflichtung habe, die Chancengleichheit seiner benachteiligten und geschädigten Bürger sicherzustellen, selbst wenn diese sich nicht konform verhalten.

Würde die Darstellung im Hinblick auf den sogenannten traditionellen Sozialarbeiter der Wirklichkeit entsprechen, gäbe es die Diskussion um den Rollenkonflikt nicht oder nur in sehr reduziertem Maße. Es läßt sich aber empirisch nachweisen, daß seit dem Bestehen der Bewährungshilfe die Frage dieses Konfliktes immer wieder, vielleicht mit zu wenig Nachdruck und zu wenig politischer Relevanz, diskutiert worden ist. Vielleicht unterscheiden sich häufig die „neuen Erkenntnisse“ über die Funktion des Sozialarbeiters nur dadurch von den alten, daß sie theoretisch bleiben, während die traditionellen Sozialarbeiter in hohem Maße praxisorientiert sind, was ihnen freilich als Theorieferne, perspektivischer Mangel oder auch als Opportunismus ausgelegt wird. Es läßt sich leicht behaupten, der in der täglichen Kleinarbeit vor sich hin arbeitende Bewährungshelfer habe kein politisches Bewußtsein und merke noch nicht einmal, daß er lediglich der verlängerte Arm staatlicher Kontrollinstanzen sei, wenn auch als „sanfter Kontrolleur“. Allerdings war und ist das Konfliktbewußtsein der „traditionellen“ Bewährungshelfer anders strukturiert als das der „modernen“. In den vergangenen Jahrzehnten entstanden die Konflikte für den Bewährungshelfer im allgemeinen weniger in der Theorie, oft überhaupt nicht an der Ausbildungsstätte, und in der institutionellen Praxis, auch nicht in einer grundsätzlichen Auseinandersetzung der Strafrechtspflege. Vielmehr war die Konfliktsituation im allgemeinen „kasuistisch“. Dies bedeutet, daß der Sozialarbeiter seinen Rollenkonflikt unmittelbar in einer praktischen Situation erlebte, z.B. wenn er überlegte, ob er eine Bagatelldelikt, die ihm bekannt geworden ist, dem Richter melden soll oder nicht, besonders wenn ihm aus der Zusammenarbeit mit diesem Richter bekannt war, daß dieser relativ streng formal vorgeht und dann mit einem Widerruf zu rechnen sei, der die sozialpädagogisch konzipierten Maßnahmen des Bewährungshelfers zunichte machen könnte. Von solchem praktischen Erleben her entwickelten dann diese häufig weniger theoretisch ausgebildeten Sozialarbeiter ein Problembewußtsein, das auf dem Wege der Abstraktion durchaus wissenschaftliche Qualität erlangte und damit zum generellen Problem wurde. Dies ergibt z.B. die Diskussion derartiger Fragen in der Zeitschrift „Bewährungshilfe“. Man könnte von einem induktiven Weg sprechen, der vom Einzelfall und vom praktischen Erlebnis zu wissenschaftlichen Erkenntnissen führt. Dieser Weg hat al-

lerdings den Nachteil, daß man unterwegs stehen bleiben kann und das Ziel nicht erreicht, also bei politischen und wissenschaftlichen Problemen nie anlangt. Diese Gefahr wird dadurch erhöht, daß es einerseits bequem und andererseits auch strategisch durchaus verständlich erscheint, die damit entstehenden Konfliktsituationen und Beunruhigungen zu vermeiden.

Umgekehrt gibt es heute Sozialarbeiter, die nur mit größtem Widerwillen überhaupt im Rahmen der Strafrechtspflege arbeiten und eine Position in der Bewährungshilfe häufig nur deshalb annehmen, weil sie hier eine günstige Arbeitszeit vermuten und andererseits eine ökonomische Sicherheit erleben, die sie in manchen Stellen nicht haben. Man wirft diesen Sozialarbeitern häufig vor, daß sie zwar die Vorteile eines sozial sichernden Staates für sich in Anspruch nehmen, andererseits aber diesen verteufeln. Sicherlich gibt es diese Extremposition, doch muß auch gesehen werden, daß eine Beschäftigung im Staatsdienst nicht notwendigerweise mit einer Anerkennung aller Handlungssysteme und aller Regelungen dieses Staates verbunden sein muß. Die „Treue“ des Beamten gegenüber dem Staat kann doch nicht bedeuten, daß er diesen Staat kritiklos auch in seinen Untergang begleiten würde. Dies ist zwar in der Vergangenheit vielfach geschehen, doch kann dies nicht die Vorstellung von einem demokratischen Mitarbeiter des Staates sein, der nun einmal nicht einfach nur Staats-Diener ist. Sieht der Sozialarbeiter konkrete Mißstände in seinem Arbeitsbereich, hat er sogar die Pflicht, diese zu reduzieren und deren Beseitigung zu veranlassen, soweit dies in seiner Macht steht. Er kann außerhalb seines Berufes als politischer Mensch sich Parteien und anderen Gemeinschaften der politischen Willensbildung betätigen und dort versuchen, auf makro-soziologischer Ebene Veränderungen zu fördern. Diese Trennung jedoch in dienstlich-mikrosoziologisches Handeln und außerdienstlich-politisches Agieren bleibt umstritten, selbst wenn ein solches Verhaltensschema schon deshalb begrüßenswert wäre, weil die zweite Hälfte, nämlich das außerdienstlich-politische Handeln, meist ausfällt, obwohl dies durchaus zeitlich und kräftemäßig möglich wäre. Hier spielen Fragen wie die Fremd- und Selbstzuschreibung von beruflichen Funktionen eine wesentliche Rolle, ebenso die Frage, auf welche Einschränkungen, die mit beruflichem Handeln im übrigen überall verbunden sind, man sich einlassen kann und will. Wir können dem Thema „Sozialarbeiter und politische Haltung“ hier nicht weiter nachgehen, werden aber gewahr, daß diese Frage stets im Hintergrund steht und einer Lösung bedarf, wenn das Thema Rollenkonflikt nicht auf pragmatische Technologien beschränkt bleiben soll.

„Unterhalb“ dieser Diskussion haben Untersuchungen an der Gesamthochschule Wuppertal über den Umgang zwischen Richtern und Sozialarbeitern zumindest zutage gefördert, daß im allgemeinen unabhängig von der Frage, ob eine persönliche gute Zusammenarbeit zustandekommt oder nicht, in Sachfragen Kaschierungs- und Ausweichstrategien benutzt werden, um in Konflikten zu einer Lösung zu kommen, die einerseits rechtlich vertretbar erscheint und andererseits die Interessen der Probanden angemessen berücksichtigt. Es wird hier von „Filtern“ der Tatsachen, von „Nicht-Wissen-Wollen“ von „Vergessen“ und von „Zwischen-den-Zeilen-Mitteilen“ gesprochen. Auch wird „informelles Offenlegen“ empfohlen, nämlich das außerdienstliche Kontaktieren des Richters mit dem Sozialarbeiter unter vier Augen.

Diese Strategien entsprechen hier den Tendenzen der traditionellen Sozialarbeiter, während die modernen Sozialarbeiter eher konfliktbereit sind. Sie neigen schon durch ihre Ausbildung zum Hinterfragen und Diskutieren und sind häufig weniger auf kasuistische Kleinarbeit als auf politische Diskussion orientiert. Wenn ihnen dann in der Praxis dazu eine Möglichkeit gegeben wird, nehmen sie diese gerne wahr. Zur Verbesserung der Rollensituation des Bewährungshelfers werden im allgemeinen gefordert:

Einführung eines Anhörungsrechts in allen Phasen der Kooperation (Verfahren, Urteil, Bewährungszeit)

Gewährung eines Zeugnisverweigerungsrechts im Strafprozeß

Einschränkung der Berichtspflicht

Abkoppelung des Sozialdienstes von der Justizverwaltung (fachbezogene Dienstaufsicht).

Während es sich hier noch um berufspolitische Forderungen handelt, werden darüber hinaus auch allgemein politische Forderungen gestellt, z.B.: Abschaffung eines repressiven Strafrechts, Einführung eines therapeutisch orientierten Behandlungssystems als Maßnahmenrecht, Entkriminalisierung einer Reihe von Tatbeständen, gesellschaftliche Strukturveränderungen zur Beseitigung von Chancenungleichheit und sozialen Ursachen der Kriminalität. Der Konflikt der jüngeren Sozialarbeiter liegt besonders darin, daß sie kasuistisch, d.h. an den Opfern orientiert arbeiten müssen, die von einer in ihren Augen negativ orientierten Gesellschaft erzeugt wurden. Die „Abfallprodukte“ der kapitalistischen Gesellschaft sollen angepaßt, eingeordnet, diszipliniert und letztlich inaktiv gemacht werden, um den Status quo aufrecht zu erhalten. Sozialarbeit wird dann einerseits als Alibifunktion, andererseits als raffinierter Unterdrückungsmechanismus gesehen. Wer würde schon gerne in einem solchen System arbeiten? Die Unlust, unter solchen Bedingungen Sozialarbeiter zu sein, ist auch deutlich zu beobachten. Sie wird von älteren Sozialarbeitern, aber nicht nur von diesen, oft als Alibifunktion für eine nicht vorhandene Anstrengungsbereitschaft, schlichter gesagt, für Faulheit betrachtet.

Diese Auseinandersetzung kann natürlich demjenigen, dem sich sowohl die Kritik der traditionellen als auch der progressiven Sozialarbeiter zuwendet, nur hoch willkommen sein. Reiben sich die Sozialarbeiter in Richtungskämpfen auf, kann sich das System umso ungestörter entfalten. Im allgemeinen schlagen sich aber die Vertreter der Strafrechtspflege auf die Seite der traditionellen Sozialarbeiter, so daß teilweise sogar heute zu beobachten ist, daß eine bessere Zusammenarbeit zwischen Justiz einerseits und Bewährungshelfern andererseits dadurch hergestellt werden kann, daß der Sozialarbeiter erklärt, er stehe auf der Basis traditioneller Anschauung, was ihm angesichts der aufmüpfigen und widerborstigen jungen Sozialarbeiter bereits einen erheblichen Kredit verschafft, selbst wenn er auch hier und da entsprechende Forderungen stellt.

Würde man einen traditionell orientierten Sozialarbeiter, der die Strafrechtspflege bejaht, fragen, wie er dies mit seinem Gewissen vereinbaren könne, und solche Fragen werden von jüngeren Sozialarbeitern an ältere öfters gestellt, würde der Sozialarbeiter durchaus in Übereinstimmung mit Richtern und anderen Mitarbeitern der Justiz antworten, daß er die bei uns durch Gesetze fixierte und auch praktizierte

Strafrechtspflege als demokratisch und human betrachte und deshalb dort mitarbeiten könne, wenn auch „Schönheitsfehler“ und Mängel deutlich zu beobachten wären. Er würde darauf hinweisen, daß keine Gesellschaft vollkommen und perfekt ist und daher eine ständige innovatorische Arbeit zu seiner Aufgabe gehöre, daß er durchaus auf Reformen eingestellt sei. Daß er dabei im Vorfeld der eigentlichen politischen Entscheidungen bleibe und damit auch politisch wie in seiner Arbeit als „Flickschuster“ fungiere, würde er entweder bestreiten oder aber resignativ anerkennen.

Auch wenn man nicht in der hier dargestellten Weise polarisiert, wird man sich die Frage stellen müssen: Gibt es überhaupt noch eine gemeinsame Basis in der Ausgangsposition der Sozialarbeiter? Dahinter steht die viel weiter gehende Frage nach einem gesellschaftlichen Konsens in der Lebensgemeinschaft der BRD. Die Beantwortung dieser Fragen übersteigt freilich unsere hier gegebenen Möglichkeiten.

Wenden wir uns noch einmal dem Berufsverständnis des Bewährungshelfers als Sozialarbeiter von einer anderen Seite her zu. Hier wird unterschieden zwischen dem Fremdverständnis und dem Selbst- bzw. Fachverständnis. Auch hier beschränken wir uns bei der Darstellung des Fremdverständnisses auf die Erkenntnisse, die wir aus den strafrechtlichen Regelungen entnehmen können. § 56d, 5 StGB gibt uns hier einen Ansatz: „Die Tätigkeit des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeführt“. Daraus ergibt sich, daß nicht etwa nur nach Fällen unterschieden wird, die einen hauptamtlichen Bewährungshelfer als Fachkraft benötigen, und andererseits solchen, die ein ehrenamtlicher Helfer zureichend behandeln kann, sondern zugleich ein relativ niedriger Professionalisierungsgrad implizit angenommen oder durch diese Formulierung provoziert wird. Eigentlich kann jeder Bürger das tun, was ein Sozialarbeiter leistet. Daß soziale Hilfe und soziale Erziehung hohe Qualifikation benötigen, besonders wenn es sich um Problemgruppen handelt, wird gerade in der Strafrechtspflege noch häufig verkannt, während in der Bevölkerung schon fachliche Beratungsdienste gerade in diesem Bereich in hohem Maße in Anspruch genommen werden. Das Selbst- bzw. das Fachverständnis der Sozialarbeiter tendiert heute dahin, sich als Sozialwissenschaftler und Fachmann zu sehen und den Professionalisierungsgrad zu erhöhen, z.T. mit einer oft formalen Verwissenschaftlichung des Sprechens und des Verhaltens. Man will nicht „Kofferholer“ und „Überwacher“ sein, sondern „Sozialtherapeut“ – was dies auch immer sei – oder Sozialpädagoge für außerschulische Lernprozesse in Sondersituationen. Je mehr der Bewährungshelfer in dieser Hinsicht als Fachkraft betrachtet oder tatsächlich zu einer wird, umso mehr wird ihm das Defizit deutlich, daß er seine Qualifikation oft kaum ausschöpfen oder zur Wirkung bringen kann, weil er im Vorfeld mit formalen und oft unqualifizierten Funktionen festgehalten wird, für die keine anderen Kräfte zur Verfügung stehen und strukturell auch nicht zur Verfügung gestellt werden. Hier entsteht wiederum ein Problemkreis des Rollenkonflikts, den wir nur andeuten können.

Abschließend sollen noch einige, bereits im Vorhergehenden angedeutete grundsätzliche Aspekte zum Hintergrund des Rollenkonflikts des Sozialarbeiters in der Strafrechtspflege wenigstens genannt werden.

Eine gemeinsame „Weltanschauung“ oder eine religiöse Basis ist gesamtgesellschaftlich bei uns nicht mehr vorhanden. Es gibt christlich oder sozialistisch orientierte Personenkreise, es gibt einen hohen Prozentsatz von Menschen, die sich nicht in der Lage sehen, sich einer Weltanschauungsgruppe oder einer grundsätzlichen Sicht vom Menschen in Gesellschaft anzuschließen. Die im Grundgesetz verankerten Wertvorstellungen werden sehr verschieden interpretiert. Ihre rechtliche Auslegung in Urteilen des Bundesverfassungsgerichts werden in der Gesellschaft kaum wahrgenommen. Häufig fehlt es auch an der erforderlichen Übersetzungsarbeit in die Alltagssprache und das Alltagsdenken. Der Bürger wird mit Grundsatzfragen nicht da abgeholt, wo er steht. Vielmehr kann er häufig kaum Verständnis für die komplizierte Argumentation formaler Art entwickeln, der dann häufig keine Aktionen im politischen Bereich entsprechen, die unbequem sein könnten. Dieser Hintergrund wirkt sich selbstverständlich auch auf die konkrete Einstellung zu Berufsfragen, in unserem Falle zur Strafrechtspflege als Handlungsfeld und auf die Rolle und das Selbstverständnis des Sozialarbeiters in diesem Bereich aus. Dies ist aber nicht nur ein theoretischer Hintergrund unseres Handelns, sondern hat ganz konkrete Folgen. Wir haben bereits über die Frage der Interaktion oder Kooperation von Sozialarbeitern in der Strafrechtspflege mit Richtern und mit der Justizverwaltung gesprochen. Wir müßten nun der Frage des Rollenverständnisses im Hinblick auf das Innenverhältnis von Bewährungshelfer und Klient eingehen, und zwar auf dem Hintergrund grundsätzlicher Einstellungen zum Menschen und zur Gesellschaft. Wie konkret diese Frage ist, daß es sich hier nicht um philosophische Spekulation oder um einen Streit von Weltanschauungen handelt, ergibt sich sofort, wenn wir fragen, ob es ein erstrebenswertes Ziel sei, sich der Gesellschaft anzupassen, oder ob andere Zielvorstellungen z.B. kritische Befähigung zur Gesellschaftsveränderung vermittelt werden sollen. Sehe ich unsere Gesellschaft mit marxistischer Ausgangsposition als kapitalistisch-unmenschlich, werde ich dem Probanden allenfalls Anpassung unter taktisch-strategischen Aspekten empfehlen können. Gehe ich von einer anders orientierten Gesellschafts-sicht aus, so muß ich in den bestehenden westlichen Gesellschaften die deklarierte und die wirkliche Funktion des Strafrechts kritisch untersuchen. Dann erst komme ich zu einer Definition der Rolle der Sozialarbeiter im Bereich der Strafrechtspflege. Es wird hier sicher keine statische Beschreibung möglich sein. Gehe ich aber von der Realität und deren Weiterentwicklung in human-konstruktiver Richtung aus, lassen sich durchaus Wege finden. Dies gilt dann auch für so praktische und unmittelbar wirksame Fragen wie die, wie ein Beruf seine Position finden soll, wenn er keine „akademische Spitze“ hat, d.h. beim gehobenen Dienst endet und wissenschaftlich stets auf Nachbardisziplinen (bestenfalls noch Soziologen und Psychologen) zurückgreifen muß. Es geht hier nicht um Hierarchie und Fachaufsicht, sondern um fachliche Autonomie und Gleichstellung gegenüber anderen in der Strafrechtspflege tätigen, insbesondere juristischen Berufen. Auch hinter solchen Fragen stehen Grundsatzfragen wie die, ob Kooperation ohne Hierarchie möglich ist und wie Funktionsteilung und Qualifikationsstufung ohne einschränkende Herrschaftsmechanismen möglich sind. Hier wirken wiederum strukturelle und ethisch orientierte Faktoren zusammen, um die wir uns weiter bemühen müssen, wenn wir die hier nur angeschnittenen, aber nicht gelösten Probleme konstruktiv weiterführen wollen.

Berufliche Bildungsmaßnahmen im Jugendvollzug

Arbeitsgruppe des Berufsfortbildungswerkes
– Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH
Düsseldorf –

1. Vorbemerkungen

Die entscheidende Bedeutung beruflicher Bildungsmaßnahmen im Jugendvollzug für die Erreichung des Vollzugszieles ist bereits im Jugendgerichtsgesetz (JGG) von 1953 hervorgehoben worden. Bei aller kontrovers geführten Diskussion über Vollzugsprobleme, z.B. über die Entwürfe zur Gesetzesfortentwicklung des Jugendvollzugs und zur Eingliederung junger Straffälliger, wird sie zumindest seit diesem Zeitpunkt von keiner Seite mehr in Frage gestellt. Allerdings muß festgestellt werden, daß die klare Aussage des Jugendgerichtsgesetzes von 1953 auch nach nahezu 30 Jahren bei weitem noch nicht überall realisiert ist. Allerdings ist in Nordrhein-Westfalen z.B. nicht nur andeutungsweise eine Verwirklichung der Vorstellungen des Gesetzgebers festzustellen. In diesem Bundesland werden seit einiger Zeit berufliche Bildungsmaßnahmen im Jugendvollzug in erheblichem Maße durchgeführt. Neuerliche Entwicklungen, insbesondere die Arbeitsentwürfe eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs und zur Eingliederung junger Straffälliger, sollen weitere Verbesserungen schaffen.

Eine entscheidende Änderung dieser Situation würde nicht nur endlich dem eindeutigen Auftrag des Gesetzgebers gerecht werden, sondern auch berücksichtigen, daß der Stellenwert von Bildung und Ausbildung allgemein im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben in diesen 3 Jahrzehnten seit Erlaß des Jugendgerichtsgesetzes erheblich gestiegen ist.

Berufliche Bildung kann auf der anderen Seite nicht losgelöst und isoliert als Mittel zur Bewältigung der Probleme in der Freiheit gesehen werden, sondern sollte ein wesentlicher Faktor in einem Gesamtkonzept von Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugszieles sein.

Das Berufsfortbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw) ist bekanntlich nicht nur im Erwachsenenenvollzug tätig, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, seit Jahren auch Träger beruflicher Bildungsmaßnahmen im Jugendvollzug. In den entsprechenden Fachgremien des bfw und bei Gesprächen mit Justizministern, Gewerkschaftern und Praktikern des Justizvollzugs muß immer wieder festgestellt werden, daß hinsichtlich der bildungs- und ausbildungsrechtlichen Gegebenheiten sehr differenzierte Auffassungen über die Inhalte und Ziele der Maßnahmen und die Realisierung gesetzlicher Verpflichtungen (und Rechte), z.B. auf dem Sektor der Schulpflicht, bestehen.

Die vorliegende Konzeption geht von dem Grundsatz aus, daß auch im Jugendvollzug vorrangig (unabhängig von vollzugsspezifischen Regelungen) alle Ansprüche realisiert werden, die sich aus der allgemeinen Gesetzgebung auf dem Gebiet der Bildungs-, Ausbildungs- und Sozialrechte ergeben.

2. Struktur der Zielgruppe

Die Konzeption beruht auf der nachstehend graphisch dargestellten Analyse der Zielgruppenstruktur.

2.1 Die im Jugendvollzug durchgeführten Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen gehen im wesentlichen von der Vorstellung aus, daß es sich bei den Strafgefangenen weitgehend um Jugendliche nicht nur aus der Sicht des Jugendgerichtsgesetzes, sondern auch des Bildungs- und Ausbildungsrechts handelt. Entsprechend sind auch alle bekannten Maßnahmen konzipiert.

Eine Erhebung über die Altersstruktur der Insassen von drei Jugendvollzugsanstalten der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, die als repräsentativ gelten darf, gibt dagegen folgendes Bild:

	Lebensalter	Anzahl	
	26	1	
	25	0	
	24	18	104 = 23,4%
	23	32	
382	22	53	
= 85,8%	21	94	
	20	106	320 = 71,9%
	19	78	
	18	42	
	17	17	
	16	3	21 = 4,7%
	15	1	
			445 = 100 %
			=====

Hieraus ergibt sich, daß nur ca. 4,7% der Insassen Jugendliche aus der Sicht des Bildungsrechts, des Ausbildungsrechts und des Zivilrechts sind. Den weitaus überwiegenden Anteil der Insassen stellen junge Erwachsene (Heraanwachsende i.S. des JGG) bis zum Alter von 26 Jahren, die sich auch nach ihrem seit 1953 (Inkrafttreten des JGG) sicher gewandelten Selbstverständnis nicht mehr als Jugendliche, sondern als junge Erwachsene zählen. Es sei betont, daß entgegen allen bekannten Vorstellungen vom Lebensalter her ca. 85,8% der Insassen (alle Gefangenen, die das 19. Lebensjahr vollendet haben) die rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung einer beruflichen Umschulung oder anderer erwachsenenspezifischer Weiterbildungsmaßnahmen erfüllen. Jedoch wird ihnen im wesentlichen bisher die längere berufliche Erstausbildung (wie Jugendliche) dort, wo es möglich ist, angeboten.

2.2 Wesentlich für die Auswahl des Bildungs- und Ausbildungsangebotes ist die *Verweildauer* im Justizvollzug, zumal nach unserer Auffassung grundsätzlich angestrebt werden sollte, qualifizierte Berufsabschlüsse noch während des Vollzugs zu erreichen und nur in Ausnahmefällen auf eine Fortsetzung der Ausbildung nach der Haftentlassung des Vollzugs zu verweisen.

Die zugrundegelegte Erhebung der Jugendvollzugsanstalt Wittlich bezieht sich jedoch nicht auf die Verweildauer, sondern auf die Höhe der verhängten Strafe. Immerhin sind hieraus gewisse Rückschlüsse auf die tatsächliche Verweildauer (nach Abzug von Untersuchungshaft und vorzeitiger Entlassung) möglich:

Strafhöhe:

1. <i>Bestimmt verurteilt:</i>	262 = 94,24%
hiervon:	
a) bis zu 6 Monaten:	7 = 2,52%
b) über 6 Mon. bis 1 Jahr:	53 = 19,06%
c) über 1 Jahr bis 2 Jahre:	95 = 34,17%
d) über 2 Jahre bis 3 Jahre:	54 = 19,42%
e) über 3 Jahre bis 4 Jahre:	16 = 5,76%
f) über 4 Jahre bis 5 Jahre:	11 = 3,96%
g) über 5 Jahre:	26 = 9,35%
2. <i>Unbestimmt verurteilt:</i>	16 = 5,76%
hiervon:	
a) <i>Mindeststrafe:</i>	
aa) 6 Monate bis 1 Jahr:	4 = 1,44%
bb) über 1 Jahr bis 2 Jahre:	12 = 4,32%
b) <i>Höchststrafe:</i>	
aa) unter 2 Jahre 6 Mon.:	1 = 0,36%
bb) 2 Jahre 6 Mon. bis 3 Jahre:	9 = 3,24%
cc) über 3 Jahre bis 4 Jahre:	6 = 2,16%

Auf der Grundlage dieser Erhebung kämen von der Verweildauer her rd. 30 bis 40% der Insassen für eine kürzere Umschulung, aber allenfalls 10% für eine berufliche Erstausbildung mit staatlich anerkanntem Abschluß in Betracht. Es ist hier zu beachten, daß die Abschlüsse einer Umschulung und Abschlüsse der beruflichen Erstausbildung als gleichwertig anzusehen sind.

2.3 Eine Analyse der Zielgruppe kann deren Voraussetzungen hinsichtlich der schulischen Vorbildung und der bisherigen beruflichen Ausbildung bzw. Tätigkeit nicht außer acht lassen. Alle bekannten Untersuchungen belegen, daß die jungen Strafgefangenen im Vergleich zu freien Bürgern der gleichen Altersgruppe in den Bereichen der schulischen Bildung und der beruflichen Bildung außerordentliche Defizite aufweisen. Die vorliegende Erhebung der Jugendstrafanstalt Wittlich ergibt hierzu folgendes:

Schulbildung:

1. ohne Schulbildung:	-----
2. Sonderschule besucht:	76 = 27,34%
3. Hauptschule besucht:	202 = 72,66%
a) mit Abschluß	87 = 43,06%
b) ohne Abschluß	115 = 56,93%
4. Auch Berufsschule besucht:	163 = 57,39%
5. Auch Fachschule besucht:	2 = 0,72%
6. Höhere Schule besucht:	11 = 3,96%

Berufsausbildung:

1. ohne Berufsausbildung:	149 = 53,60%
2. Berufsausbildung nicht abgeschlossen:	101 = 36,33%
3. Berufsausbildung abgeschlossen:	28 = 10,07%

Berufliche Tätigkeit z.Z. der Tat:

1. Schüler:	5 = 1,80%
2. Landwirtschaft:	5 = 1,80%
3. Handwerk:	58 = 20,86%
4. Industrie:	34 = 12,23%
5. Sonstige Berufe:	71 = 25,54%
6. arbeitslos:	105 = 37,77%

3. Vorschläge zur beruflichen Bildung

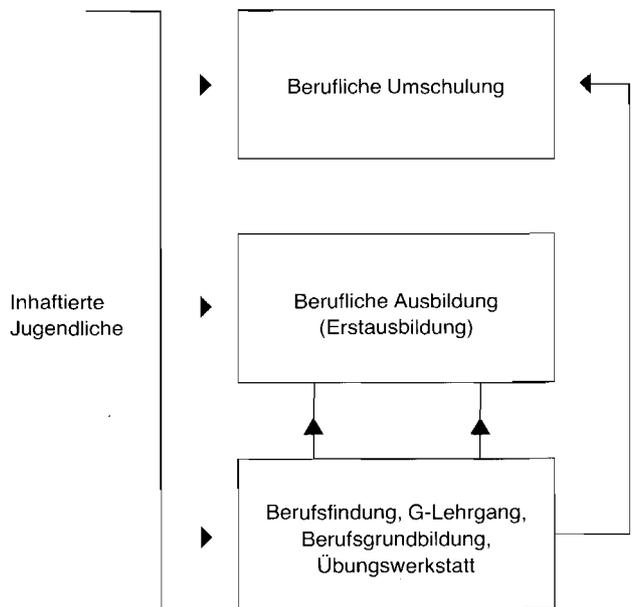
3.1 Als Ziel der beruflichen Bildungsmaßnahme ist der Abschluß in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, wie er in den Gesetzesvorlagen gefordert wird, anzustreben. Diese Forderung bedarf schon im Hinblick auf die positiven Auswirkungen pädagogischer und psychischer Art, auf das Vollzugsziel und auf die angespannte Situation am Arbeitsmarkt, aber auch wegen des grundsätzlichen Anspruchs eines jeden jungen Staatsbürgers auf weitestmögliche Förderung im Rahmen seiner individuellen Möglichkeiten, keiner weiteren Begründung.

In besonderen Fällen, in denen aus Gründen, die in der Verweildauer, mangelnder Berufsreife oder sonstigen individuellen Gegebenheiten liegen, das o.g. Ziel nicht erreicht werden kann, sollte auf andere Förderungsmöglichkeiten im beruflichen Bereich zurückgegriffen werden (z.B. G 4-Lehrgänge, Berufsgrundbildungsjahr oder Weiterbildungsmöglichkeiten, wie Spezialisierung, Nachholen von Berufsabschlüssen in einer eigens dafür vorgesehenen Übungswerkstatt).

3.2 Berufliche Bildung im Jugendvollzug hat sich in ihren Formen und Inhalten ausschließlich an den entsprechenden Vorschriften, wie sie allgemein gelten, zu orientieren. Soweit möglich, sollten junge Gefangene auch an außerbetrieblichen Maßnahmen zur beruflichen Bildung teilnehmen.

In zahlreichen Bereichen der beruflichen Fortbildung im Jugend- wie auch im Erwachsenenvollzug wird seit vielen Jahren der Beweis geführt, daß die entsprechenden Vorschriften (insbesondere des BBiG) auch im Justizvollzug voll realisiert werden können.

3.3 Aus den Feststellungen der Strukturanalyse über die Zielgruppe ergibt sich die nachstehend graphisch dargestellte mögliche Grundkonzeption beruflicher Bildung im Jugendvollzug.



3.4 Das vorrangig anzustrebende Ziel von Abschlüssen in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ist ausbildungsrechtlich durch berufliche Erstausbildung, berufliche Umschulung oder durch Nachholen von Berufsabschlüssen nach § 40 (2) BBiG in entsprechend ausgestatteten Werkstätten zu erreichen.

Bisher wurde im Jugendvollzug – wenn überhaupt – nur berufliche Ausbildung betrieben, ausgehend von der unter Ziffer 2. widerlegten Annahme, daß die Insassen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umschulung nicht erfüllen würden. Nur in Einzelfällen wurden Jugendstrafverurteilte nach Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug in einen anerkannten Ausbildungsberuf umgeschult. Um diesen Ausnahmen auch unter Berücksichtigung der Chancengleichheit sowie der Forderung der Kommission zur Erarbeitung eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Jugendvollzugs und zur Eingliederung junger Straffälliger nicht entgegenzuwirken, sind verstärkt Möglichkeiten der beruflichen Bildung in Jugendvollzugsanstalten anzustreben. (Immerhin sind rd. 18,8% der Teilnehmer an den Umschulungsmaßnahmen in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken – Erwachsenenvollzug – zu Jugendstrafe verurteilt. Dieser Umstand spricht für die Richtigkeit der Annahme, daß ein Großteil der Insassen von Jugendvollzugsanstalten die Voraussetzungen für eine Umschulung erfüllen.)

3.4.1 Berufliche Umschulung

Die Erreichung eines qualifizierten Abschlusses auf dem Weg der Umschulung hat gegenüber der Erreichung des gleichen Ziels über eine berufliche Erstausbildung aus der Sicht des BBiG gewichtige Vorteile:

- Die Ausbildungsdauer ist erheblich verkürzt, und zwar meist auf zwei Drittel der bei Erstausbildung vorgeschriebenen Zeit. Dadurch kann – im Hinblick auf die relativ kurze durchschnittliche Verweildauer – ein wesentlich größerer Personenkreis (statistisch gesehen die doppelte Anzahl) zu einem beruflichen Abschluß geführt werden.
- Umschulung ist erwachsenenspezifisch zu gestalten, was auch aus psychologischen Gründen wesentlich ist, da die meisten zu Jugendstrafe Verurteilten dem Alter entwachsen sind, in dem üblicherweise eine Berufsausbildung durchlaufen wird. Zudem verstehen sich diese jungen Straffälligen in aller Regel selbst nicht als Jugendliche, sondern eben als junge Erwachsene (Heranwachsende).
- Die Abwicklung von Maßnahmen im Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung (hier: Umschulung und Übungswerkstatt) mit den Diensten der Bundesanstalt für Arbeit ist erfahrungsgemäß wesentlich unproblematischer als die Durchführung von anders geförderten Maßnahmen.
- Die Gewährung von Unterhaltsgeld (UHG) an die Teilnehmer von erwachsenenspezifischen Maßnahmen entlastet die Länderhaushalte und führt zu gewichtigen Vorteilen im Bereich der Sozialversicherung (Pflichtversicherung in der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung ohne eigene Beitragsleistung), im Gegensatz zu allen übrigen

gen Gefangenen, und zwar auch denen, die eine Erstausbildung durchlaufen. Dieser Umstand erhöht zweifellos die Motivation potentieller Interessenten.

Als Nachteil kann u.U. gewertet werden, daß die Teilnehmer an erwachsenenspezifischen Maßnahmen zwar eine dem Unterricht der Berufsschule weitgehend entsprechende theoretische Unterweisung erhalten, jedoch in der Regel nicht Schüler einer staatlichen Berufsschule sind und deshalb auch das Abschlußzeugnis der Berufsschule nicht automatisch erwerben. Dies kann jedoch dadurch ausgeräumt werden, daß diese Gefangenen das Abschlußzeugnis der Berufsschule in einer besonderen Prüfung für Nichtschüler erwerben oder gar der theoretische Unterricht von seiten der Kultusministerien abgedeckt wird. Wo diese gesetzlichen Regelungen – wie etwa in Rheinland-Pfalz – noch nicht vorliegen, sollten sie entsprechend angestrebt werden.

Weiter kann es bis zur Schaffung entsprechender Einrichtungen in den Jugendvollzugsanstalten vorkommen, daß die Teilnahme an einer beruflichen Umschulung nur durch Herausnahme aus dem Jugendvollzug und Verlegung in eine Anstalt des Erwachsenenvollzugs mit entsprechenden Möglichkeiten gewährleistet werden kann. Eine Abwägung der Vor- und Nachteile wird jedoch hier fast immer dazu führen, daß der Erreichung des Abschlusses der Vorrang eingeräumt wird.

Allerdings ist zu fordern, daß im Jugendvollzug flächendeckend und länderübergreifend (Vollzugsgemeinschaften) Einrichtungen für berufliche Umschulung geschaffen werden, um – wie von der Kommission zur Erarbeitung einer Verordnung über den Vollzug der Jugendstrafe und die Eingliederung junger Straffälliger gefordert – die Herausnahme möglichst zu vermeiden. Vorhandene anstaltseigene Betriebe sollten den Ansprüchen einer Ausbildungswerkstatt gerecht werden.

3.4.2 Berufliche Erstausbildung

Die Möglichkeit einer beruflichen Erstausbildung ist Gefangenen einzuräumen, bei denen die formalen Zugangsvoraussetzungen für eine Umschulung nicht vorliegen, die aber von der Verweildauer her die Ausbildung voraussichtlich noch im Vollzug abschließen können. Entgegen von mancherorts in Unkenntnis kriminal-psychologischer oder kriminal-soziologischer Gegebenheiten geäußerten Auffassungen ist unter allen Umständen anzustreben, Abschlüsse noch während des Vollzugs zu erreichen. Ist dies nicht möglich, muß die Fortsetzung nach der Entlassung rechtzeitig vorbereitet werden. Ist – bedingt durch die Verweildauer – der Beginn einer Erstausbildung oder gar einer Umschulung nicht möglich, so sind in diesen Fällen Alternativen, wie G 4-Lehrgänge sowie Lehrgänge in Übungswerkstätten anzustreben. Entsprechende Sonderprogramme der Bundesregierung sind hinsichtlich ihrer Anwendung auf diesen Personenkreis zu überprüfen, während sich für jüngere Teilnehmer das Berufsgrundbildungsjahr empfiehlt.

3.4.3 Übungswerkstatt

Die Übungswerkstatt ist so konzipiert, daß sie auf die Besonderheiten der Teilnehmer in weitreichendem Maße eingehen kann. Das gestufte Modell der Übungswerkstatt mit einer

- Orientierungsphase
- Eingangsphase
- Grundqualifizierung bzw. Spezialisierung
- Fortbildung bzw. Umschulung

ermöglicht

- aufgrund des Prinzips der Durchlässigkeit jedem einzelnen Teilnehmer, gemäß seinen Voraussetzungen ein optimales Qualifikationsziel zu erreichen,
- wenn entsprechende Voraussetzungen beim Teilnehmer gegeben sind, einen direkten Einstieg in eine aufbauende Stufe des Modells,
- in der Orientierungs- und Eingangsphase eine Integration neuer Teilnehmer,
- sofern ein Umschulungs- oder Ausbildungsplatz angeboten wird, eine umgehende Übermittlung des Teilnehmers in die entsprechende Maßnahme.

Die vorgeschaltete Orientierungs- und Eingangsphase dient berufsqualifizierenden Zielen auf der Ebene der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie auf der Ebene der sozialen und psychischen Stabilisierung:

- Die Teilnehmer werden mit verschiedenen Berufsfeldern im gewerblich-technischen Bereich vertraut gemacht
- die Teilnehmer werden mit den Arbeitsbedingungen verschiedener Berufsfelder im gewerblich-technischen Bereich bekannt gemacht
- den Teilnehmern werden grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Berufsfeld vermittelt
- den Teilnehmern werden individuelle Fertigkeiten und Interessen im Arbeitsprozeß an Werkgegenständen erfahrbar gemacht und damit für den Arbeitsprozeß notwendige Verhaltensqualifikationen vermittelt.

Wie schon dargestellt, bietet die Übungswerkstatt die Möglichkeit der Durchlässigkeit zur Umschulung, also auch die Möglichkeit, bei kurzer Haftdauer die Umschulung nach der Entlassung aufzunehmen.

3.4.4 Lehrgänge zur Förderung der Berufsreife

Die ständige Kommission zur Entwicklung einer Verordnung über den Vollzug der Jugendstrafe und der Eingliederung junger Straffälliger, beschäftigt sich in § 14 des Entwurfs mit arbeitspädagogischen Maßnahmen. Diese arbeitspädagogischen Maßnahmen dienen dazu, die Eignung zur beruflichen Bildung festzustellen und noch nicht zur Ausbildung geeigneten jungen Gefangenen die Fähigkeit zur Berufsausbildung zu vermitteln. Zu den arbeitspädagogischen Maßnahmen zählen

- Lehrgänge zur Förderung der Berufsreife
- Grundausbildungs- und Förderlehrgänge sowie andere berufsvorbereitende Maßnahmen
- Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten und
- arbeitstherapeutische Beschäftigung.

Bei diesen berufsvorbereitenden Maßnahmen ist es besonders wichtig, die Durchlässigkeit zur Erstausbildung zu gewährleisten.

Der Personenkreis, der für Maßnahmen wie das Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundschuljahr in der Regel in Frage kommt, ist in der Strukturanalyse zum Alter der Zielgruppe nicht enthalten. Nur ca. 5% der jungen Gefangenen kommen für die aufgeführten Maßnahmen in Frage, wobei in diesem Prozentsatz auch Teilnehmer an Berufsvorbereitungslehrgängen (G 4-Lehrgängen) enthalten sind.

4. Theoretische Unterweisung, Allgemeinbildung

4.1 Die theoretische Unterweisung im Rahmen aller beruflichen Bildungsmaßnahmen im Jugendvollzug ist grundsätzlich Aufgabe der örtlich zuständigen berufsbildenden Schulen. Wo die Schulpflicht nicht mehr gegeben ist, dürfte das Recht auf Schulbesuch in jedem Fall bestehen. In einigen Bundesländern hat der Kultusminister entsprechende Verfügungen erlassen.

4.2 Gefangene, die nicht an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen, sind in Jungarbeiter-Klassen der staatlichen Berufsschule zusammenzufassen, um ihnen gegebenenfalls den Erwerb des Abschlußzeugnisses der Berufsschule zu ermöglichen, das dem Hauptschulabschluß gleichzusetzen ist. Die isolierte Beschulung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses sollte also – dort wo es möglich ist – zugunsten der vorgenannten Regelung angewendet werden.

4.3 Lehrgänge mit dem Ziel des Erwerbs des mittleren Bildungsabschlusses sollten nur solchen Gefangenen angeboten werden, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können (Problematik der Hilfsarbeiter mit Realschulabschluß).

Die Erlangung der Hochschulreife bleibt von diesen Regelungen unberührt.

5. Finanzierung

5.1 Berufliche Umschulung/Übungswerkstatt

5.1.1 Institutionelle Förderung

Nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) besteht insbesondere bei Fortbildung und Umschulung die Möglichkeit der institutionellen Förderung.

5.1.2 Individuelle Förderung

Bei Vorliegen der im AFG genannten persönlichen Voraussetzungen kommt eine individuelle Förderung in Betracht.

5.2. Berufliche Erstausbildung

5.2.1 Individuelle Förderung

Grundsätzlich besteht bei Vorlage der im AFG genannten persönlichen Voraussetzungen ein Anspruch auf individuelle Förderung (Berufsausbildungsbeihilfe). Praktisch ist dies wegen der Einschränkung des § 40 Abs. 1, S. 1 AFG nicht von Bedeutung. Darüber hinaus ist zu beachten, daß die Berufsausbildungsbeihilfe nur für den Lebensunterhalt gewährt wird. Es ist unstrittig, daß bei Gefangenen die Länder für den Lebensunterhalt aufzukommen haben. Die Kosten

der Ausbildung selber hat nach § 6 Abs. 3 BBiG der Auszubildende, d.h. die Anstalt bzw. das Land, aufzubringen. Die finanziell allein ins Gewicht fallenden Lehrgangsgebühren können mithin von der Bundesanstalt für Arbeit nicht übernommen werden.

5.2.2 Institutionelle Förderung

Die grundsätzliche Möglichkeit zur Förderung (§ 50 Abs. 1 AFG) ist gegeben. Nach übereinstimmender Auffassung des Bundesministers für Justiz und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung stehen einer institutionellen Förderung von beruflichen Bildungsmaßnahmen im Jugendvollzug durch die Bundesanstalt für Arbeit keine rechtlichen Hindernisse entgegen. Insbesondere stellt § 91 Abs. 2 JGG keinen Ausschußtatbestand gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 2 AFG (Subsidiaritätsklausel) dar.

5.3 Lehrgänge zur Förderung der Berufsreife

5.3.1 Individuelle Förderung

Im Gegensatz zur beruflichen Erstausbildung kann bei Lehrgängen zur Förderung der Berufsreife die individuelle Förderung von der Bundesanstalt für Arbeit übernommen werden.

5.3.2 Institutionelle Förderung

Eine Möglichkeit zur institutionellen Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit ist nur teilweise, etwa bei Grundausbildungslehrgängen gegeben.

6. Inhaltliche und methodisch-didaktische Aspekte

Die berufliche Bildung in Jugendvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland verlangt auf diese Zielgruppe abgestimmte Berufsbildungsangebote. Es ist eine unumstrittene Tatsache, daß gerade zu Jugendstrafe Verurteilte erhebliche Defizite hinsichtlich ihrer schulischen und beruflichen Bildung aufweisen. Darüber hinaus sind die Strömungen im sozialen Verhalten dieser Personengruppe bei der konzeptionellen Gestaltung von Berufsbildungsmaßnahmen mit aufzuarbeiten.

Die unterschiedlichen Strukturen von beruflichen Bildungsmaßnahmen müssen zunächst auf die Belange der Teilnehmer hinsichtlich des Alters, der Fähigkeit und der Vorbildung abgestimmt sein. Aus diesem Grunde sind Maßnahmen, die diese Aspekte berücksichtigen, anzustreben.

6.1 Berufsvorbereitung

Unter Berufsvorbereitung werden Maßnahmen verstanden, die insbesondere die Berufsreife des Jugendlichen fördern und die Berufsfindung erleichtern sollen. Dabei sollte u.a. angestrebt werden, daß die unterschiedliche Vorbildung der Teilnehmer im Hinblick auf die spätere Maßnahme möglichst auf eine Ausgangsebene gebracht wird. Um diesem Ziel näherzukommen, sind im vorliegenden Konzept unter Ziffer 3. Möglichkeiten der Realisierung aufgezeigt.

Bildungsmaßnahmen mit einem staatlich anerkannten Berufsabschluß (Erstausbildung oder Umschulung) sollten

gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden im Vorfeld eine Berufsvorbereitungsphase aufweisen.

6.2 Projektarbeit als Unterrichtsprinzip

Die Erfahrung hat gezeigt, daß gerade zu Jugendstrafe Verurteilte in Bildungsmaßnahmen hinsichtlich Stabilität ihrer Lernbereitschaft Schwankungen unterliegen.

Die Projektmethode ist u.a. ein wirksames Mittel, um diese Schwankungen auszugleichen.

Was bedeutet Projektorientierung?

Wesentliche Schwerpunkte der Ausbildungsinhalte werden anhand der Projektmethode vermittelt. Hierbei ist anzustreben, daß die Integration von Theorie und Praxis anhand eines für den Teilnehmer verwendbaren Lehrstückes erreicht wird. Die Projektmethode entspricht den spezifischen Lernbedingungen der Zielgruppe, sie gewährleistet eine Motivierung der Teilnehmer durch anwendungs- und gebrauchsbegleitende Qualifizierung und eine Stabilisierung der Teilnehmer durch greifbare Erfolge.

6.3 Sozialpädagogische Arbeit

Die Probleme des zu Jugendstrafe Verurteilten werden nicht allein durch eine berufliche Qualifizierung beseitigt.

Obwohl es unumstritten ist, daß eine Berufsbildungsmaßnahme einen überaus positiven Einfluß auf die Persönlichkeitsformung des zu Jugendstrafe Verurteilten hat, muß gesagt werden, daß die berufliche Qualifizierung nicht allein die Garantie für die Resozialisierung darstellt. Vielmehr ist darauf zu achten, daß begleitend die aus seiner bisherigen Persönlichkeits- und Sozialentwicklung herrührenden Schwierigkeiten durch eine geeignete sozialpädagogische Betreuung aufgearbeitet werden.

6.4 Medieneinsatz

Medien übernehmen im Unterricht die Veranschaulichung von Situationen und verstärken damit die Motivation.

Um im theoretischen Unterricht eine Ebene der gemeinsamen Verständigung zwischen Teilnehmer und Lehrer/ Ausbilder zu finden, ist der Einsatz von Medien auf den Personenkreis abzustimmen. Der zu Jugendstrafe Verurteilte benötigt hinsichtlich seiner Motivation eine farbige und realitätsbezogene Gestaltung des Unterrichts. Dabei sind visuelle und audiovisuelle Medienarten als geeignet anzusehen.

Einer weitergehend wirklichkeitsgetreuen Darstellung der Lebens- und Arbeitssituation muß erhebliche Bedeutung beigemessen werden.

7. Lehrgangsorganisation

7.1 Dauer der Maßnahmen

Ausgangspunkt für alle Maßnahmenteilen ist zunächst das anzustrebende Ausbildungsziel. Daneben sind die entsprechenden allgemeinen Vorschriften im BBiG und der HWO sowie die in den jeweiligen Ausbildungsordnungen festgeschriebenen Ausbildungszeiten maßgeblich.

7.1.1 Berufliche Erstausbildung

Die Ausbildungsdauer in der beruflichen Erstausbildung wird durch die jeweilige Ausbildungsordnung festgelegt. Diese Zeiten bewegen sich weitestgehend in dem vom BBiG in § 25 Abs. 2.2 vorgegebenen Rahmen. Von der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungszeit kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abgewichen werden.

Möglichkeiten der Ausbildungsverkürzung regelt § 29 Abs. 1 BBiG sowie § 27a Abs. 1 HWO.

Die vorzeitige Zulassung zur Prüfung regelt dagegen § 40 BBiG sowie § 35 HWO.

7.1.2 Berufliche Umschulung

In § 47 BBiG wird u.a. verlangt, daß berufliche Umschulung auch von der Dauer her den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entspricht. Heranwachsende, wie sie zum größten Teil in den Jugendvollzugsanstalten inhaftiert sind, müssen nach erwachsenenspezifischen Gesichtspunkten umgeschult werden. Bei einer Verkürzung der Maßnahme geht man – im Gegensatz zur Erstausbildung – von der Tatsache aus, daß die Teilnehmer entsprechend ihrem Alter über Berufserfahrung verfügen. Die Umschuldauer liegt je nach Qualifikation zwischen 18 und 24 Monaten. Eine weitere Verkürzung ist hinsichtlich der Erfordernisse nicht anzustreben.

7.1.3 Lehrgänge zur Förderung der Berufsreife, Übungswerkstatt

Für diese Maßnahmenteilen sind hinsichtlich der Lehrgangsdauer keine gesetzlichen Regelungen vorgeschrieben, wobei zu berücksichtigen ist, daß bei dem zu verwirklichenden Qualifikationsanspruch die Dauer der Maßnahme den Bedürfnissen des Teilnehmerkreises anzupassen ist.

7.2 Angebot des begleitenden Berufsschulunterrichtes

Durch die Teilnahme an den beruflichen Bildungsmaßnahmen wird die Berufsschulpflicht der jungen Strafgefangenen nicht berührt. Zielsetzung und Inhalt des Unterrichts der Berufsschule und der beruflichen Bildungsmaßnahmen müssen im Hinblick auf eine gezielte Förderung der zu Jugendstrafe Verurteilten aufeinander abgestimmt werden. Zur Sicherung der inhaltlichen und organisatorischen Einheit der Maßnahme ist anzustreben, daß die jungen Strafgefangenen als Teilnehmer einer Maßnahme zu den gleichen Zeiten einen auf ihre Belange ausgerichteten Berufsschulunterricht besuchen. Deshalb ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Trägern und den Berufsschulen erforderlich.

7.3 Lehrgangsstruktur/Stundenverteilung

Eine definitive Aussage über das Verhältnis von theoretischen und praktischen Bildungsanteilen in beruflichen Ausbildungsgängen ist von je her umstritten gewesen. Selbst die Berufspädagogik fordert hier, den Individualcharakter der Stundenverteilung an den Adressatenkreis und die Lerninhalte anzupassen.

Aufgrund von Erfahrungswerten sollte für alle in Frage kommenden Ausbildungslehrgänge ein mittleres Verhältnis von 30 Praxisanteilen und 10 Theorieanteilen nicht unterschritten werden, wobei 2 Wochenstunden für allgemeinbildende Fächer (Wirtschafts- und Sozialkunde) vorzusehen sind.

Dagegen ist bei Umschulungslehrgängen der Theorieanteil zu erhöhen. Bedingt durch die kürzere Maßnahmedauer bei gleichen theoretischen Lerninhalten, ist gegenüber der Erstausbildung der zeitliche Rahmen enger gefaßt. Die dadurch reduzierten praktischen Anteile können durch die vorhandene Berufserfahrung der Teilnehmer aufgefangen werden. Hier sollte ein Verhältnis von 28 Praxisanteilen und 12 Theorieanteilen nicht unterschritten werden.

7.4 Personaleinsatz

Der Personalbedarf ist zunächst abhängig von der Größe der Einrichtung und dem Umfang der Maßnahme. Jedoch sollte das Ausbilder/Teilnehmer-Verhältnis 1 : 10 nicht überschritten werden.

Der Personaleinsatz im Bereich der sozialpädagogischen Betreuung sollte zwischen Träger und Justizbehörde eindeutig geregelt werden.

Für berufliche Bildungsmaßnahmen im Jugendvollzug sind Ausbilder und Lehrer bevorzugt einzusetzen, die neben der fachlichen und allgemeinen pädagogischen Eignung auch ein besonderes Interesse und eventuelle Qualifikationen im Bereich der Jugendarbeit aufweisen.

7.5 Abschlußzeugnis

Aus dem Abschlußzeugnis über eine ausbildende oder weiterbildende Maßnahme darf die Inhaftierung eines Teilnehmers nicht erkennbar sein. Somit verbieten sich Bestrebungen, die zu einer Abwertung gegenüber der beruflichen Bildung in Freiheit führen können.

Berichte aus der praktischen Arbeit

Freizeitpädagogische Ansätze im Vollzug – Chor- und Musikpflege in der JVA Straubing

Rudolf Röhr

Die Chor- und Musikpflege hat im Straubinger Strafvollzug eine lange Tradition. Bereits in den zwanziger und dreißiger Jahren gab es an unserer Anstalt einen Chor der Gefangenen, der natürlich in erster Linie als Kirchenchor zum Einsatz kam. Der Chor sang für die Insassen an fast allen Sonn- und Feiertagen; Chorleiter und Organist war der hier wirkende Oberlehrer. An den Karfreitagen z.B. war es Tradition, daß das Hl. Grab in der Anstaltskirche von der Straubinger Bevölkerung angesehen und besucht werden konnte. Dazu ertönten von der Empore die Passionslieder und -motetten des Gefangenenchores: jedes Jahr ein Mittelpunkt des Interesses von Hunderten Straubinger Bürger. Es war auch jahrzehntelang die einzige Verbindung des Chores nach außen.

Nach dem II. Weltkrieg gründete der damalige äußerst befähigte Oberlehrer auch Instrumentalgruppen. Es gelang ihm sogar, eine Art Salonorchesterbesetzung mit Streichern und Bläsern ins Leben zu rufen, die ich im Jahre 1964 noch übernommen habe. Außerdem hatte er in mühevoller Arbeit eine Blaskapelle herangebildet, weil die Streicher – solche hatte er einmal genügend – merkwürdigerweise nicht mehr eingesperrt werden. Die Blaskapelle hatte ihre Blütezeit unter meiner Leitung in den Jahren 1965 - 1975, bis die fortschreitende Liberalisierung im Vollzug das intensive Üben mit einem Instrument in den Hintergrund drängte. Selbstverständlich gab und gibt es bei uns auch moderne Gitarrenmusik mit Verstärkern, die in verschiedenartigen Gruppen in der Freizeit übt und gelegentlich auch auftritt. Um das Jahr 1970 hatten wir auch eine sehr leistungsfähige Big Band, die für die Insassen im Verein mit der Blaskapelle beliebte Haus- und Hofkonzerte gab. Das Medium Fernsehen existierte damals noch nicht. In diesem Jahr brillierte bei einer der alljährlichen Theateraufführungen durch Gefangene eine 5köpfige Oberkrainer-Gruppe, die diesen Sound ausgezeichnet praktizierte.

Das Kernstück der gesamten Musikpflege aber war und ist der Chor, dessen Wirken – nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel zum Zweck – immer als tragende Säule im Freizeitprogramm der Anstalt angesehen wurde. Er hatte früher eine Stärke von 80, heute von 50-60 Sängern. Da wohl 95% aller Choristen keine Notenkenntnisse und sängliche Voraussetzungen mitbringen, durchlaufen die Leute bis heute eine musikalische Grundausbildung in einem sogenannten Vorbereitungschor; das ist ein alljährlicher Kurs, in dem elementare Noten- und Musikkenntnisse erworben und die Gefangenen mit Sing- und Stimmübungen für den späteren mehrstimmigen Gesang im Chor vorgeschult werden.

Was wird nun gesungen? Alles, was für Aufführungen kirchlicher und weltlicher Art benötigt wird: also lateinische und deutsche Messen, Motetten und geistliche Gesänge; außerdem deutsche und europäische Volkslieder, auch folk-

loristische Chöre modernerer Art, Lieder aus Operetten und Musicals – immer aber zugeschnitten und ausgewählt für die Mentalität der Gefangenen und nicht nach meinem persönlichen Geschmack oder nach sonstigen künstlerischen Aspekten. Hier gibt es sehr schnell deutliche Grenzen . . .

Wie und wann wird gesungen? Jede Woche am Freitagabend, also nur einmal in der Woche 90 Minuten lang, aber in derselben intensiven Weise, wie auch ein zielstrebigere Chor in der Freizeit probt. Dabei ist oft zu beobachten, wie sich im Laufe dieser 1 1/2 Stunden Verkrampfungen und schlechte Stimmung lockern, üble Laune und anstaltsinterne Unbill und Unlust auflösen. Die Leute merken dies selber gar nicht, und es wird ihnen selbst auch kaum bewußt; aber ich selbst kann dies leicht feststellen, wenn sie die Probe verlassen.

Wofür wird geprobt? Wir singen bei den besonderen Festgottesdiensten der Anstalt, also zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten und veranstalten jedes Jahr seit 1965 ein Konzert für die Öffentlichkeit mit einem vielfältig gefächerten Programm. Diese Konzerte sind immer sehr gut besucht, auch von den Angehörigen der Sänger. Sie bilden daher auch die große Motivation für die Teilnahme am Chor.

Warum wird gesungen? Das ist nun die entscheidende Frage! Wenn ich schon festgestellt habe, die Chor- und Musikpflege sei nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck, so hat dies – und ich spreche hier aus einer 18jährigen Erfahrung heraus – folgende Aspekte und Auswirkungen, die natürlich nicht allgemeingültigen Charakter haben und keine zwingenden Fakten darstellen sollen, aber doch nicht von der Hand zu weisen sind:

- 1) Der Gefangene lernt durch die Berührung mit der guten Musik – also zuvörderst mit der Chormusik, ein Kulturgut kennen, das ihm vorher meist verschlossen und nicht zugänglich war. Er wird und ist gezwungen, sich geistig mit den musikalischen Gegebenheiten auseinanderzusetzen und erfährt dadurch oft eine nicht unwesentliche Bereicherung seiner Wertwelt. Diese bleibt in vielen (oder wenn man will in manchen Fällen) nicht ohne Wirkung auf eine gewisse innere Festigung und Reifung.
- 2) Mit Hilfe der Musik, ob vocal oder instrumental, wird vor allem das Gefühls- und Gemütsleben des Gefangenen erfaßt, welches, oft verschüttet und selten oder nie angesprochen, nun erschlossen und geöffnet wird. Dadurch wird der Mann – möglicherweise – aufgeschlossener und empfänglicher für das Schöne und Wertvolle; Stumpfheit, Verhärtung und Starrheit nehmen ab, und der Mann gewinnt Vertrauen und menschlichen Kontakt zu Mitgefangenen und Beamten. Der Chor bringt so manchen – das war früher noch mehr der Fall als heute – aus einer haftbedingten oder selbsterwählten Isolierung heraus.
- 3) Ein Erwachsener, der sich einer musikalischen Elementarausbildung unterzieht oder ein Instrument erlernt, muß weit mehr Energie und Willenskraft aufbieten als ein Kind. Nur durch großen Fleiß und mit zäher Ausdauer kommt er zu einem, wenn auch manchmal

nur mäßigen Erfolg. Bei diesem Tun und Streben werden aber seine Konzentrationsbereitschaft, seine Aufmerksamkeit und Mitarbeit, seine Willenskraft und Einsatzfreudigkeit erheblich angeregt und gefördert. Diese psychologischen Komponenten wirken sich bei manchem doch recht positiv zu Selbstdisziplin und freiwilliger Einordnung aus; diese Erfahrung trifft immer wieder zu.

- 4) Keine Einrichtung fördert mehr das Gemeinschaftsbewußtsein und die soziale Bezogenheit als ein vocaler oder instrumentaler Klangkörper. Das einzelne Ich muß zurückgesteckt werden in das Ganze, in die Gemeinschaft, die nur in der gemeinsamen Aktivität etwas Gediegenes hervorbringt. Der einzelne kommt nur in der Gemeinschaft zum Tragen. Nur der konzentrierte Einsatz vieler verhilft einem Lied, einem Chorsatz, einem Werk zum Erfolg. Und dieser Erfolg löst dann auch ein Gefühl des Stolzes und der Zufriedenheit aus.
- 5) Der Gefangene fühlt sich bei und mit der Musikausübung in der Haftzeit ausgefüllt, gehoben und bereichert, darüber gibt es keinen Zweifel. Die langen Jahre der Unfreiheit – unser Chor besteht oft bis zur Hälfte der Mitglieder aus Lebenslänglichen – erscheinen ihm nicht mehr leer und verlan. Er wird ruhig und diszipliniert, rücksichtsvoll und ansprechbar, auch selbstsicher und fühlt sich in der Gemeinschaft geborgen. Ausgefüllt in der Freizeit findet er sich leichter mit Haft und Strafe ab, und er verläßt – so Gott will – innerlich gefestigter eines Tages die Anstalt. Viele Lebenslängliche hielten durch bis zum letzten Freitag vor ihrer Entlassung.

Oft ist gerade das Erlebnis der ausübenden Musik das einzig Positive, das dem Gefangenen später vom schweren Leben des Freiheitsentzuges übrigbleibt und das er in der Freiheit auch nicht so schnell vergißt. So ist es für entlassene Chormitglieder ein besonderes Anliegen, beim nächsten Konzert unter den Zuhörern zu sitzen und den Chor zu beobachten, bei dem man selbst einmal war. Manche kommen alljährlich. Aber dies beweisen auch Briefe und Anrufe: „... ich denke gerne an die langen Jahre beim Chor zurück, wenn mich auch die Haftzeit sehr verbittert hat“ oder „... die Konzerte in der Kirche werden mir immer unvergeßlich bleiben.“ Oder: „Grüßen Sie den Chor von mir und sagen Sie den Leuten, wie sehr mir das Singen in der Freiheit fehlt!“

Ich habe versucht, aus meiner Sicht heraus mein langjähriges Tun und Streben auf diesem besonderen Sektor zu erläutern und dessen Wert zu verdeutlichen. Diese Arbeit wird nicht jedem liegen, auch wenn er die Fähigkeiten dazu hat. Sie ist vergleichbar mit einem steinigem Sturzacker im Bayerischen Wald. Man braucht dazu sehr viel guten Willen und eine große Liebe zur Sache. Die Chorarbeit kostete mich im Laufe der vergangenen 18 Jahre viel Mühe, Schweiß und Opfer, und nur der Erfolg bestimmte immer wieder ein neues Beginnen.

Leser schreiben uns

Betr.: Fortbildung für Sozialarbeiter im Strafvollzug

Immer wieder berichten uns Sozialarbeiter, die im Strafvollzug arbeiten oder mit dem Strafvollzug zu tun haben, daß soziale Arbeit in diesem Bereich besonders schwierig sei und den dort tätigen Kollegen bis an die Grenzen ihrer beruflichen Identität fordere; ich habe aus eigener Tätigkeit im Strafvollzug deutlich ähnliche Erinnerungen.

Dies hat uns im Fortbildungswerk für Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte des Deutschen Vereins bewogen, im Jahresprogramm 1983 einen Fortbildungslehrgang „Sozialarbeit im Strafvollzug“ anzubieten. Wir schrieben ihn folgendermaßen aus: „Die Bedingungen im Strafvollzug – das Zusammenleben von Menschen von erheblicher psychosozialer Problematik auf engstem Raum, die von Sicherheits- und Ordnungsgesichtspunkten begrenzten sozialpädagogischen Interventionsmöglichkeiten – machen Sozialarbeit in diesem Bereich besonders schwierig. Erzieher und Sozialarbeiter werden durch das Auseinanderklaffen zwischen ihren Zielvorstellungen und ihren Realisierungsmöglichkeiten überfordert und verfallen nicht selten in Routine oder Resignation, die der besonderen Problematik ihrer Aufgabe abträglich sind. Hier bei der Klärung der eigenen Situation und der Suche nach Perspektiven für sozialpädagogisches und sozialarbeiterisches Handeln zu helfen, erscheint als wichtige Aufgabe für die Fortbildung.“

Lehrgangsziele: Ausgehend von der konkreten Arbeitssituation der Teilnehmer werden in einem selbsterfahrungsbezogenen Arbeitsprozeß die Handlungsspielräume der Teilnehmer in ihrer Abhängigkeit von subjektiven und objektiven Bedingungen ausgelotet und Möglichkeiten ihrer Erweiterung gesucht. Der Umgang mit Grenzen in der sozialen Arbeit – eigenen und fremden – wird dabei ein Hauptthema sein. Arbeitsschwerpunkte: Berufsmotivation, Berufsrolle, Berufsalltag. Überprüfung des eigenen Verhaltens gegenüber Klienten, Kollegen und innerhalb der Hierarchie der Institution. Funktionen sozialer Arbeit im Strafvollzug. Normen und Werte von Sozialarbeit und Sozialpädagogik im „Grenzbereich“. Arbeitsformen: In seinen eigenen Arbeitsformen baut der Lehrgang auf den beruflichen und persönlichen Erfahrungen der Teilnehmer auf. Lernort wird die Großgruppe sein; ihre Arbeit kann ergänzt werden durch Rollenspiele, Übungen und Kleingruppenarbeit. Zielgruppe: Im Sozial- und Erziehungsdienst des Strafvollzugs tätige Mitarbeiter.“

Wir versenden unser Jahresprogramm in über 10 000 Exemplaren, es wird überdies im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins veröffentlicht. Ein Justizministerium hat weiterhin den Justizvollzugsanstalten seines Geschäftsbereichs je ein Exemplar des Jahresprogramms „zur Kenntnisnahme und Unterrichtung der für eine Teilnahme in Betracht kommenden Fachkräfte übersandt“. Trotz all dieser unserer Bemühungen haben sich zu dieser bundeszentralen Veranstaltung sage und schreibe nur 6 Teilnehmer angemeldet; sie muß daher ausfallen. Wir fragen uns nun, was wir falsch gemacht haben. Hat unser Fortbildungsangebot die potentiellen Interessenten nicht erreicht? Trifft die inhaltliche Gestaltung unseres Fortbildungsangebots nicht das Interesse seiner Adressaten und/oder ihrer Anstellungsträger? Vielleicht können die Leser dieser Zeitschrift uns raten – auch im

Hinblick auf die Konzeption zukünftiger Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter im Strafvollzug oder weitergefaßt in der Straffälligenhilfe!

Martin Scherpner
Leiter der Abteilung
Fort- und Weiterbildung
des Deutschen Vereins
für öffentl. u. private Fürsorge
Am Stockborn 1 - 3
6000 Frankfurt/Main 50

Neu auf dem Büchermarkt

Günther Kaiser/Heinz Schöch: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug (Juristischer Studienkurs). 2., völlig überarb. und verb. Aufl. C.H. Beck, München 1982. 235 S. DM 39,50

Heinz Cornel: Die Entstehung des Jugendstrafvollzugs. Bedingungen und Faktoren einer historischen Entwicklung. Erziehungswissenschaftl. Dissertation Frankfurt a.M. 1980 (1979)

Uta Krüger: Gefangene Mütter – Bestrafte Kinder? (Reihe Kritische Texte). Luchterhand Verlag, Neuwied und Darmstadt 1982. 126 S. Kart. DM 19,80

Franz Filser: Einführung in die Kriminalsoziologie. Mit Quellentexten (Universitäts-Taschenbuch UTB 1217). Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1982. Ca. 300 S. Ca. DM 29,80

Reiner Haehling von Lanzenauer: 150 Jahre Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege. Bad. Landesverband für soziale Rechtspflege, Karlsruhe 1982. 48 S.

Peter Beule: Kognitive Verarbeitung gescheiterter Resozialisierung. Diss. Münster/Westf. 1981, IV, 229 S.

Peter Meier: Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft: eine rechtsdogmatische Analyse anhand der Rechtsprechung der Vollzugsgerichte und der Entscheidungspraxis einer Justizvollzugsanstalt (Kriminolog. Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br. Bd. 10). Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br. 1982. 272 S. Brosch. DM 15,00

Helmut Kury (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens. Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung 3). Verlag Carl Heymanns, Köln/Berlin/Bonn/München 1982. 864 S. Kart. DM 49,00

Für Sie gelesen

Karsten Kühne: Das Kriminalverfahren und der Strafvollzug in der Stadt Konstanz im 18. Jahrhundert (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen. Hrsg. vom Stadtarchiv Konstanz Bd. XXIV). Verlag Jan Thorbecke, Sigmaringen 1979. 176 S. DM 36,-

Die Arbeit, eine Dissertation, beschreibt das Strafverfahren und den Strafvollzug, wie sie in der Stadt Konstanz im 18. Jahrhundert geregelt waren und praktiziert wurden. Es handelt sich um eine überaus gründliche Quellenstudie, die sich vor allem auf Unterlagen des Stadtarchivs Konstanz aus jener Zeit (z.B. Stadtchroniken, Stadtrechtsbücher, Ratsprotokolle, Strafakten, Druckschriften) stützt. Im 1. Teil legt Verf. die damaligen Rechtsquellen dar. Zu ihnen gehörte namentlich die Peinliche Halsgerichtsordnung (1532) in der Gestalt, die sie dann später im 17. Jahrhundert erhalten hat. 1788 wurde eine neue Kriminalgerichtsordnung eingeführt. Im 2. Teil stellt Verf. das damalige Kriminalverfahren dar. Während zunächst ein mit Bürgern besetztes städtisches Schöffengericht die Kriminalrechtsprechung ausübte, war nach der Änderung der Strafverfahrensordnung vom Ende des 18. Jahrhunderts an ein mit beamteten Berufsrichtern besetztes Gericht tätig.

Der 3. Teil der Arbeit ist dem damaligen Strafvollzug gewidmet. Hier werden vor allem das Vollzugspersonal sowie die damals gebräuchlichen Strafen näher beschrieben. Übliche Strafen waren etwa die Todesstrafe, die Brandmarkung, die öffentliche Ausstellung (z.B. Pranger), die körperliche Züchtigung und die Freiheitsstrafe. Das Konstanzer Kriminalgericht verurteilte im 18. Jahrhundert häufig zur Freiheitsstrafe. Diese wurde für schwerere Delikte in Form der Zuchthausstrafe, für geringfügige polizeiliche Übertretungen in Form der Arreststrafe angewandt. Darüber hinaus existierten noch die Gefängnisstrafe als nichtentehrende Strafe und die Gemeinarbeit, die als öffentliche Zwangsarbeit mit Freiheitsentzug verbunden war. Die Freiheitsstrafen jener Zeit lassen sich wegen der trostlosen Verhältnisse in den Gefängnissen schwerlich mit dem heutigen Strafvollzug vergleichen. Vielfach saßen säumige Schuldner, Untersuchungsgefangene und Verurteilte aller Art in den Gefängnissen. Die Mißstände waren derart groß, daß selbst arme Leute für eine alternative Geldstrafe sparen wollten, nur um keine kurze Freiheitsstrafe verbüßen zu müssen. Bezeichnenderweise teilte 1792 ein Gefängnisaufseher dem Magistrat der Stadt mit, daß seit fünf oder sechs Jahren keinerlei Erneuerungen oder Reparaturen vorgenommen worden seien, und daß dringend neue Matratzen angeschafft werden müßten. Konstanz selbst besaß damals lediglich zwei Gefängnisse; die zu Zuchthausstrafen Verurteilten mußten an Zuchthäuser der Umgebung abgegeben werden. Offenkundig waren die als Gefängnisse verwendeten Gebäude nicht fluchtsicher. So gelang Häftlingen – manchmal auch wegen der Nachlässigkeit der Aufseher – in vielen Fällen die Flucht. Zum Vollzugspersonal i.w. Sinne gehörten neben dem Scharfrichter, der für die Vollstreckung der Todesstrafen, Brandmarkungen, des Ausstellens am Pranger und der Züchtigungsstrafe zuständig war, vor allem die Gefängnisaufseher; diese Funktion hatten regelmäßig die Ratsdiener inne.

Die überaus anschauliche und materialreiche Arbeit vermittelt dem Leser ein sorgfältiges Bild vom Strafverfahren und Strafvollzug des 18. Jahrhunderts, das über die spezielle Stadtgeschichte von Konstanz noch hinausreicht. Jedem, der sich für die Strafvollzugsgeschichte interessiert, kann deshalb das Buch zur Lektüre nur empfohlen werden.

Heinz Müller-Dietz

Horst Schüler-Springorum (Hg.): Mehrfach auffällig. Untersuchungen zur Jugendkriminalität. Juventa Verlag, München 1982 (Juventa Materialien: M 58). 262 S., DM 34,80

Das Buch stellt die Ergebnisse von sechs Untersuchungen dar, die im Rahmen eines Forschungsauftrages des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit entstanden. Die Arbeiten wurden unter der Leitung von Professor Schüler-Springorum (Universität München) von Mitarbeitern des Instituts für die gesamte Strafrechtswissenschaften, des Instituts für Soziologie sowie des deutschen Jugendinstituts durchgeführt.

Bereits 1979 wurde eine ebenfalls vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit geförderte Untersuchung zur Jugendkriminalität im gleichen Verlag veröffentlicht (Albrecht/Lamnek: Jugendkriminalität im Zerrbild der Statistik – eine Analyse von Daten und Entwicklungen). Während Albrecht und Lamnek damals als zentralen Befund die überwiegende Bagatell- und Episodenhaftigkeit von Jugendkriminalität hervorhoben, konzentriert sich die hier zu besprechende neuere Untersuchung auf die problematische Minderheit, die mit schwerwiegenden und/oder mehrfachen Delikten polizeilich registriert wird.

Erscheinungsformen und Probleme der jugendlichen Mehrfachtäter werden von sechs Autoren mit verschiedenen methodischen Ansätzen behandelt, wobei drei methodisch-konzeptionelle Blöcke mit jeweils zwei Beiträgen zu unterscheiden sind.

I. *Lamnek* und *Ludwig* versuchen mit statistischen Methoden herauszufinden, was den „Einfach“- vom „Mehrfachtäter“ unterscheidet.

Lamnek behandelt die Zusammenhänge zwischen Sozialisation und krimineller Karriere. Hierfür wertet er einerseits die im Bereich des Polizeipräsidiums München gesammelten Daten statistisch aus und befragt andererseits drei Gruppen:

männliche Jugendliche und Heranwachsende einer Münchener Jugendarrestanstalt;

Jugendliche, die zur Ableistung von Arbeitsverpflichtungsstunden in gemeinnützigen Einrichtungen verurteilt wurden;

Fernmeldelehrlinge als die Gruppe von Jugendlichen und Heranwachsenden, die bisher strafrechtlich weitgehend unauffällig waren, aber nach eigenen Angaben zu einem erheblichen Teil eine oder mehrere strafbare Handlungen begangen, die im „Dunkelfeld“ blieben.

Die Ergebnisse bestätigen im wesentlichen den in der kriminologischen Literatur schon häufig dargestellten Befund, daß Jugendliche aus unvollständigen Familien bzw. Heim-

und Fürsorgezöglinge sowie berufslose und/oder arbeitslose Jugendliche mit erhöhter Wahrscheinlichkeit straffällig werden. Aber anders als in der „alten“ Kriminologie werden diese Fakten nicht als Bedingungen oder „Ursachen“ für die Begehung von Straftaten interpretiert, sondern im Sinne des „neuen“ Labeling-Ansatzes als „Gründe“ für die polizeiliche Registrierung und „Kriminalisierung“.

Ludwig unterstreicht dieses Ergebnis durch seine Auswertung von Polizeiakten, die zu etwa gleichen Anteilen Einfach- und Mehrfachtäter erfassen. Er stellt fest, daß die Sanktionen des Jugendgerichts durch die Schwere des Delikts, danach durch die Zahl der vorangegangenen Delikte und schließlich durch die Merkmale sozialer „Benachteiligung“ bestimmt werden. Zur letztgenannten Merkmalsgruppe, welche die Autoren auch als „soziale Deklassierung“ bezeichnen, zählen kein Schulabschluß, keine Berufsausbildung, Arbeitslosigkeit. Die Definition der „sozialen Deklassierung“ bzw. „Benachteiligung“ verleitet allerdings dazu, den einzelnen Jugendlichen allzu leichtfertig als Spielball ungünstiger Lebensumstände und sein Schicksal fremdbestimmt zu sehen.

II. Die folgenden Beiträge von *Bielefeld/Kreissl* und *Kersten* verlassen die statistische Analyse und zeichnen die „Lebenswelt“ der Betroffenen durch biographische Skizzen nach.

Bielefeld und *Kreissl* behandeln sehr differenziert Probleme ausländischer (insbesondere türkischer) Jugendlicher in der Bundesrepublik und verdeutlichen anhand von zwei ausgewählten Biographien in fast idealtypischer Weise zwei unterschiedliche Formen von Isolation und Anpassung der „Gastarbeiterkinder“.

Interessant ist hier vor allem die Perspektive, daß es sich bei der zweiten Generation der Ausländer um Jugendliche der Unterschicht handelt, die sich von der entsprechenden deutschen Altersgruppe nur noch durch die zusätzliche Belastung mit ausländertypischen Problemen unterscheiden. Jugendtypische Verhaltensweisen und Problemlösungen, die leicht in die Nähe von Kriminalität führen, rücken hier in den Mittelpunkt der Betrachtung.

Kersten skizziert das Leben eines Mädchens, das nach gestörter Primärsozialisation mit zweieinhalb Jahren in ein Heim kam, später in größerem Ausmaß delinquente Handlungen begeht und auch Drogen konsumiert, sich aber aufgrund seiner Intelligenz und Cleverness, teilweise auch einfach mit Glück der „Kriminalisierung“ durch die Kontrollinstanzen entzieht. *Kersten* folgert daraus, „daß gerade der nicht erfolgte Einstieg von kriminalisierenden Institutionen einen Ausstieg aus den delinquenten Verhaltensweisen und Szenen möglich macht“ (S. 182).

Bei exemplarischen Darstellungen von Lebensläufen ist jedoch zu berücksichtigen, daß sie aufgrund ihrer Selektivität keine Beweiskraft haben, sie können noch nicht einmal die Wahrscheinlichkeit bestimmter Entwicklungen abschätzen. Denn es läßt sich für jede Entwicklung ein Beispiel finden.

Biographische Skizzen können andererseits aber von erheblichem Erkenntnisinteresse sein, wenn sie in eine systematische Problemanalyse wie bei *Bielefeld/Kreissl* einbezogen sind und quasi typische Verläufe exemplifizieren.

III. In den beiden letzten Beiträgen steht der institutionelle Aspekt im Mittelpunkt, nämlich die Frage nach staatlichen und gesellschaftlichen Reaktionen auf delinquentes Verhalten von Jugendlichen.

Kersten schildert die Jugendarbeit in einem Freizeitheim. Er zeigt in seinem Bericht Spielräume auf, aber auch Grenzen für einen „nicht-repressiven“ Umgang mit „gefährdeten“ Jugendlichen.

Albrecht stellt zwei Präventionsprogramme der amerikanischen Polizei vor (Nachbarschafts- und Bandenbekämpfungsprogramme), die nach seinen Darstellungen recht „repressiv“ mit Straftätern umgehen. Er läßt dann die Vor- und Nachteile dieser Programme von Vertretern der deutschen Polizei und Sozialarbeit in Gruppendiskussionen bewerten.

In Anbetracht unserer latenten Bereitschaft, die in den USA praktizierten Strategien und Maßnahmen gegenüber Straftätern zu übernehmen, ist dieser Beitrag kriminalpolitisch von erheblicher Bedeutung. Der Gewinn liegt vor allem darin, daß er strukturelle Mechanismen und unbeabsichtigte Nebenfolgen der vorangestellten US-Präventionsprogramme in sehr differenzierter Weise und auf unsere Verhältnisse bezogen herausarbeitet.

Insgesamt imponiert das Buch durch die vielfältigen Ansätze und das breite Spektrum, auch wenn die Interpretationen der Daten und Fakten zuweilen durch die Perspektive des Labeling-Ansatzes etwas eingeschränkt erscheinen. Seine kritische Perspektive macht es für den auf Jugendkriminalität reagierenden Praktiker und Politiker unbequem, zugleich aber auch unentbehrlich, indem es unbeabsichtigte („kriminalisierende“) Nebenfolgen des Handelns der Polizei und anderer Kontrollinstanzen aufzeigt. Darüber hinaus vermittelt der Band wichtige Einblicke in die Lebenswelten und Probleme von „gefährdeten“ Jugendlichen. Er ist für jeden interessant, der mit jugendlichen und heranwachsenden Problemgruppen zu tun hat.

Gabriele Dolde

Henri Masers de Latude: Fünfunddreißig Jahre im Kerker. Mit 29 Wiedergaben zeitgenössischer Kupferstiche. Verlag C.H. Beck, München 1981. 372 S. DM 20,00

In der Reihe „Bibliothek des 18. Jahrhunderts“ erscheinen seit einiger Zeit kulturgeschichtlich interessante und bedeutsame Werke. Zu solchen „Denkwürdigkeiten“ gehört auch der vorliegende Band. Der Verfasser, Henri Aubrespy, alias Henri Masers de Latude, berichtet in beredten Worten über seine Erlebnisse in langjähriger Kerkerhaft, die er während der Regierungszeit Ludwigs XV. vor der französischen Revolution von 1789 erlitten hat. Er entwirft ein Sittenbild jener Zeit; im Mittelpunkt stehen die Mißstände in Gerichtsbarkeit und Gefängniswesen. Latudes Schicksal war seinerzeit

weithin bekannt geworden; viele nahmen daran Anteil. Bereits 1787 hatte ein Marquis de Beaupoil-St.-Aulaire dies ausgenutzt und – offensichtlich ohne Vorwissen Latudes – in Amsterdam ein Buch über diesen herausgegeben. Das ließ Latude selbst nicht ruhen. Von der früheren Veröffentlichung sich distanzierend, die nicht in allen Punkten den Tatsachen entspreche, ließ er 1790 seine eigene Darstellung folgen, die – wie uns die Übersetzerin (und Autorin des Nachwortes) Adele Ahnes versichert – wahr sei, „soweit überhaupt ein derartiges Werk Anspruch auf Wahrheit machen darf“ (S. 343). Latudes Buch hatte großen Erfolg. Es wurde in verschiedene Sprachen übersetzt und löste eine ganze Flut von Veröffentlichungen bis weit ins 19. Jahrhundert hinein aus. „Der berühmte Gefangene war wiederum der Held des Tages, sein Name in aller Mund. So erhob die Zeitschrift *Mercure de France* sogar die Forderung, das Buch solle künftig dazu dienen, die Kinder lesen zu lehren!“ (S. 340).

Auch deshalb verdient die „Ausgrabung“ unser Interesse. Das Werk bezeichnet gleichsam ein Stück Kultur- und Strafvollzugsgeschichte. Er belegt einmal mehr die Binsenweisheit, wie eng beide miteinander verknüpft sind, ja wie sehr die Verfassung des Gefängniswesens Ausdruck der jeweiligen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse ist.

Unter diesen Umständen kann es schwerlich überraschen, daß das Werk seinerzeit so großen Anklang gefunden hat. Er macht den Nachfahren in gewisser Weise verständlich, weshalb jene Ära, die Latude durchlebte (und buchstäblich durchlitt), der Revolution zutrieb. Hinzu kommt ein lebendiger Stil der Darstellung, der den Leser unmittelbar an den Geschehnissen und Leiden Latudes teilhaben läßt. Der Verfasser zeigt hier gleichfalls sein ungestümes, leidenschaftliches Temperament, das ebenso wie die Machenschaften seiner Feinde dazu beigetragen hat, ihn ins Unglück zu stürzen. Seine ehrgeizige, unruhige, wache, aber zugleich naive Natur verführte ihn zu einem Jugendstreich, durch den die mächtige und einflußreiche Madame de Pompadour getäuscht wurde. Sie ließ ihn hierauf in den Kerker werfen, wo er – von ihrer Rache verfolgt und zugleich Opfer von Intrigen – mit Unterbrechungen viele Jahre seines Lebens ohne ein ordnungsgemäßes Strafverfahren mit Anklage und Gerichtsurteil verbringen mußte. Das war charakteristisch für eine Zeit, in der politisch Mächtige ihre Gegner willkürlich verhaften und nicht selten für Jahre hinter Gittern verschwinden ließen. Latude selbst beschrieb dies in folgender Weise: „Ein Advokat durfte niemals zugunsten eines durch geheimen Haftbefehl eingekerkerten Gefangenen zur Feder greifen. Durch derart schändliche Gesetze wagte der Despotismus sogar dieses Amt in den Staub zu ziehen. Die Gerechtigkeit blieb taub, alle ihre Organe verstummten, sobald ein Unglücklicher dem Haß irgendeines Ministers oder eines seiner Werkzeuge verfallen war“ (S. 313). Die berühmte-berüchtigte Bastille, Vincennes, Charenton und Bicêtre hießen die Stationen der „Reise“ Latudes durch Gefängnisse und Irrenanstalten. Latude war nicht der Mann, der sich mit seinem Schicksal abfand. Er setzte sich dagegen mit allen nur erdenklichen legalen und illegalen Mitteln zur Wehr. Mäßigung in Verhalten und Ausdruck war nicht seine Art; sie hätte wahrscheinlich seine Leiden abgekürzt. Gelungene Ausbrüche aus sicher scheinenden Verliesen, leidenschaftliche, ja unbedachte Bitt- und Denkschriften an einflußreiche Persönlichkeiten waren kaum dazu angetan

ihm Freunde zu verschaffen. Im Gegenteil, sie schürten um so mehr die Rachsucht seiner Verfolger. Darüber hinaus ließ seine Arglosigkeit ihn immer wieder in Fallen tappen. So mußte der unbeugsame Kopf schließlich insgesamt 35 Jahre wegen einer Torheit im Kerker zubringen, die selbst nach den damaligen Vorstellungen, wenn überhaupt, allenfalls eine milde Strafe gerechtfertigt hätte.

Latudes eindringliche Beschreibung des zeitgenössischen Gefängniswesens läßt es an drastischen Hinweisen nicht fehlen. Da begegnen wir Gegensätzen in der Behandlung Gefangener, wie sie sich stärker kaum denken lassen: auf der einen Seite der Vorzugsbehandlung die privilegierte Gefangene genossen, auf der anderen Seite dem Hunger, der Kälte, der mangelnden Hygiene, die mißliebigen und als gefährlich angesehenen Gefangenen wie Latude zuteil wurden. Geradezu ergreifend wirken die Szenen, in denen der Verfasser seine Erlebnisse mit Tieren schildert, – etwa wie er mit Brot Ratten, die ihn zuvor mit ihren Bissen überfallen hatten, an Menschen gewöhnte, oder wie er ein Vogelpärchen, das ihm auf Befehl eines übelwollenden Kommandanten weggenommen werden sollte, mit eigenen Händen erwürgte. Es konnte nicht ausbleiben, daß die Gefährlichkeit, die man Latude bescheinigte, immer wieder qualvolle Fesselungen zur Folge hatte.

Auch wenn man Abstriche an der Genauigkeit der Darstellung und an den Bewertungen des Verfassers vornimmt, bleibt das Werk ein eindrucksvolles Geschichtsdokument, das uns tiefe Einblicke in die damalige Gefängniswelt eröffnet. Darum kann es jedem, der sich über das Gefängniswesen des 18. Jahrhunderts informieren will, zur Lektüre nur empfohlen werden.

Heinz Müller-Dietz

Gustav Regler: Wasser, Brot und blaue Bohnen. Roman. Kiepenheuer u. Witsch. Köln 1981. 286 S. DM 29,80

Lange Zeit war das Werk des saarländischen Schriftstellers Gustav Regler (1898 - 1963) nicht mehr neu aufgelegt worden, er selbst einem größeren Publikum unbekannt. Er teilte damit das Schicksal vieler Schriftsteller-Emigranten, die 1933 – wegen ihrer literarischen Arbeiten und politischen Haltung verfeimt – Deutschland verlassen und bis zum Ende des Dritten Reiches im Ausland leben mußten. Regler konnte in jener Zeit nur im Ausland (Holland, USA, Mexiko) veröffentlichten. Nach 1945 erschienen zwar einzelne Werke (Romane und die eindrucksvolle Autobiographie „Das Ohr des Malchus“) in deutschen Verlagen; aber Regler blieb – wie viele andere deutsche Schriftsteller der Emigration – literarisch praktisch „ausgebürgert“. Erst allmählich beginnt man sein Werk wieder zu entdecken und nach und nach neu aufzulegen. Ein erhebliches Verdienst an dieser Rezeption kommt dabei dem Verlag Kiepenheuer u. Witsch zu, der nunmehr – neben anderen Romanen und der Autobiographie Reglers – auch dessen Gefängnisroman „Wasser, Brot und blaue Bohnen“ herausgebracht hat.

Dieser Roman war 1932 erstmals erschienen; 1933 wurde er von den Nazis verbrannt. Später war er praktisch ver-

gessen und auch nur in wenigen Bibliotheken vorhanden. Erst in letzter Zeit begann man sich mit ihm wieder zu beschäftigen. 1978 brachte der saarländische Schriftstellerverband aus Anlaß des 80jährigen Geburtstages des Schriftstellers einen Almanach („Begegnung mit Gustav Regler“) heraus (Saarbrücken 1978). Zwei Beiträge dieses Almanachs setzen sich kritisch mit Reglers (übrigens einzigem) Gefängnisroman auseinander (Petra Michaely: „So etwas wie ein Brief an G.R. Zum Gefängnisroman ‚Wasser, Brot und blaue Bohnen‘“ 1932, S. 67 - 70; Heinz Müller-Dietz: „Pardon wird nicht gegeben. Assoziationen zu und Reflexionen über Gustav Reglers Roman ‚Wasser, Brot und blaue Bohnen‘“ 1932, S. 71 - 81).

Der Roman erinnert mit seiner Kritik am Strafvollzug (der Weimarer Zeit) an Hans Falladas weitaus berühmteren Roman „Wer einmal aus dem Blechnapf frißt“. Er unterscheidet sich aber gleichwohl von Falladas Roman in verschiedener Hinsicht. Regler schreibt ungleich aggressiver, mit geradezu ätzender, um nicht zu sagen zynischer Schärfe; sein Roman ist eine unnachsichtige Abrechnung mit dem Strafvollzug und – mehr noch – mit den damaligen politischen Verhältnissen: „Die Beamten tun, was sie können, die Direktoren bemühen sich auch. Keiner ist schlechter als die Moral, als das System.“

Es muß also an den Gefangenen liegen, denn an der Moral – es ist die gut-christliche – und am System – es ist das kapitalistische – kann es nicht liegen, und am Staat, der deutschen Republik, darf es nicht liegen.

Es wird an den Gefangenen liegen, und an uns, die wir ungläubig sind.“

Reglers Kritik kommt aus mitfühlender Leidenschaft; er, der 1926 eine erfolgreiche berufliche Karriere abgebrochen hat, um sich auf die Seite der Sozialisten und Kommunisten zu schlagen, erblickt im – damaligen – Strafvollzug den Ausdruck herrschender Machtverhältnisse, die als Unterdrückung sozial schwacher Schichten durch die Reichen und Satten verstanden werden. Politische Parteinahme und Empörung führen die Feder. Da ist kein Raum für Ausgewogenheit und Differenzierung. Die Schlußpassage des Romans läßt den revolutionären Gestus erkennen: „Wer sagt es offen, daß auch dieser Strafvollzug nur der Ausdruck der brutalen Gewalt ist? Wer beginnt damit? Einer muß beginnen! Kann einer beginnen? Es müssen viele sein . . .“

Stilistisch sind satirische Züge unverkennbar. In seiner Erzähl-, namentlich Montagetechnik ist der Roman von Alexander Döblins „Berlin Alexanderplatz“ beeinflusst. Scharfe Schnitte, Gespräche mit dem Leser, Verse, biblische Motive wechseln miteinander.

Manchen Leser werden nicht nur Inhalt, sondern auch Art der Darstellung irritieren. In seiner plakativen Art provoziert der Roman leicht uneingeschränkte Zustimmung oder völlige Ablehnung; für Halbheiten ist da kein Platz. Aber wie immer man zu diesem Buch steht: es ist ein aufrüttelndes Zeitdokument.

Heinz Müller-Dietz

Horst Schlötelburg: Briefe nach jenseits. Noack-Hübner Verlag München 1979. 210 S. DM 29,80

Der Autor gehört zu jenen Schriftstellern, die im Strafvollzug zu schreiben begonnen haben. 1960 wurde er wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren (damals noch Zuchthaus) verurteilt. Nach 10 Jahren wurde er bedingt entlassen. Nunmehr lebt Schlötelburg als freier Schriftsteller in München. Er hat inzwischen Bücher veröffentlicht und ist mit Reportagen und Hörspielen an die Öffentlichkeit getreten.

Das jetzige Buch verdankt ebenso wie sein früheres Buch „Gegendarstellung“, Düsseldorf 1974 (vgl. Müller-Dietz, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 87/1975, S. 701 f.) seine Entstehung, Erfahrungen, die der Autor im Strafvollzug gesammelt hat. Es trägt deutlich autobiographische Züge. Literarisch ist es schwer einzuordnen. Schlötelburg sagt einleitend selbst – freilich ironisch: „Dies ist kein Buch, es sieht nur so aus.“ Er dokumentiert darin Briefe, die er während seiner Haftzeit „an einen Freund, den es nicht gab“ gerichtet hat. Die Briefe verarbeiten im wesentlichen inneres Erleben und äußere Eindrücke des Autors während eines halben Jahres Haftzeit. Der erste Brief trägt das Datum 1. 5. 1963, der letzte das Datum des 24. 12. 1963.

Man merkt dem Buch die Ursprünglichkeit der Aufzeichnungen an. Anscheinend hat der Autor seine Notizen nachträglich nicht mehr überarbeitet. Sie sind deshalb voller Subjektivismen und Einfälle. Manches scheint mit leichter Hand formuliert, anderes mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit, fast pathetisch. Auch politische, zeitgeschichtliche Fragen kommen zur Sprache. Aber immer wieder kreisen die Gedanken um Justiz und Strafvollzug. Da sind – wie sollte es anders sein – viel Kritik und Empörung zu spüren, aber auch manche Ressentiments. „Man braucht etwa nur zu sehen, wie lieblos und mit wieviel Haß der Mensch das betreibt, was er die Rechtspflege nennt.“ Im Gegensatz zu etlichen anderen „Knastautoren“ setzt sich Schlötelburg auch mit den Taten und dem Verhalten von Insassen auseinander. Aber das gleitet dann leicht – auch stilistisch – ins Saloppe ab: „Ich finde, wer draußen Tresore knackt und Autos klaut und Schecks fälscht und abgeneigten Weibern in die Schlüpfers faßt, der sollte hier nicht sitzen wie die Gänseliesel am Brunnen.“

Man kann darüber streiten, ob eine solche Darstellungsweise dem Thema angemessen ist. Streckenweise ist das Buch ganz amüsant geraten. Schlötelburg kann schreiben. Große Literatur ist daraus nicht geworden.

Heinz Müller-Dietz

Felix Kamphausen: Die Psychiatriierung. Erzählungen. Reiner Padligur Verlag, Dortmund 1981. 142 S. DM 13,80

Der Autor, ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter, ist bereits durch verschiedene Veröffentlichungen hervorgetreten. Er schreibt vor allem Gedichte und Erzählungen. Seine Arbeiten kreisen – wie sollte es bei einer solchen Lebensgeschichte anders sein – vornehmlich um das Thema der Haft. Auch im jüngsten Band, der neun Erzählungen zusammenfaßt, verarbeitet der Autor offenkundig einschlägige Erfahrungen. Ganz deutlich wird dies an der Titelgeschichte, die autobiographische Züge trägt. Da ist etwa vom Gutach-

tergremium die Rede, das in Nordrhein-Westfalen sog. Lebenslängliche im Hinblick auf eine etwaige Entlassung zu begutachten hat. Da erfährt man aus dem Gespräch mit dem Professor, der für dieses Gremium tätig wird, daß der Icherzähler sich im 11. Jahr in Haft befindet. Und da kommt zur Sprache, daß er schreibt, daß sich der Verleger über Mangel an Resonanz nicht beklagen kann. Wie in anderen Geschichten des Bandes legt sich auf Hoffnungen und Erwartungen der Rauhreif herber Enttäuschungen. Der Icherzähler wird nicht entlassen; er muß weiter warten. Die Erzählung schließt mit den Sätzen: „Müde sitze ich an meiner Schreibmaschine. Im April werde ich 37 Jahre. Das zwölfte Haftjahr hat begonnen. Es ist an der Zeit, die Karten auf den Tisch zu legen. Ich beginne nun damit. Nachts starre ich auf die grellen Scheinwerfer.“

Die Erzählungen vermitteln zugleich Anschauungsunterricht zur Problematik, die mit literarischer Betätigung im Vollzug verbunden ist. Die Frage stellt sich, ob Schreiben dem Autor persönlich weiterhilft oder ihn innerlich nur noch tiefer in eine psychisch als ausweglos erlebte Situation verstrickt. Bei manchen setzt Schreiben Kräfte frei, trägt zur Selbstfindung bei; bei anderen endet es im Kreisen ums eigene Ich, in der Selbstbespiegelung, in der Verdrängung oder in bloßer Anklage. Auch zwingt die Haftsituation – nicht nur aus behördlicher Perspektive – zur Auseinandersetzung mit der Frage, ob die literarischen Mittel ausreichen, um publizistisch wirken, ja um gegebenenfalls nach der Entlassung davon leben zu können.

Kamphausen verwendet in seinen Erzählungen verschiedene Darstellungsformen. Passagenweise bevorzugt er einen realistischen Stil, dann wechselt er zu fiktiver Beschreibung über. Durchweg schreibt er knappe, kurze Sätze, die zur Lesbarkeit seiner Texte beitragen. Bei manchem ergeht es einem freilich, als habe man derlei schon öfters gelesen.

Heinz Müller-Dietz

Ingeborg Drewitz/Winand Buchacker: Mit Sätzen Mauern eindrücken. Briefwechsel mit einem Strafgefangenen. Claassen Verlag, Düsseldorf 1979. 208 S. DM 19,80

Die Berliner Schriftstellerin Ingeborg Drewitz kümmert sich schon seit etlichen Jahren um Strafgefangene. Aus Lesungen und gelegentlichen Kontakten in Vollzugsanstalten kann dann ein Briefwechsel entstehen, der Zeugnis von gegenseitiger Sympathie und Verbundenheit über die Mauern hinweg ablegt. Das vorliegende Buch stellt ein solches Zeugnis dar. Es enthält den Briefwechsel, den die Schriftstellerin eineinhalb Jahre lang (1976/77) mit einem Strafgefangenen führte. Während sie zunächst offenbar nicht an eine Veröffentlichung gedacht hat, hat er die Briefe gesammelt. Das kann nicht überraschen. Im Vollzug gewinnen solche Briefe – zudem die einer bekannten Schriftstellerin – noch ungleich größeres Gewicht als draußen.

Es sind Briefe, die von typischen Problemen des Vollzugsalltags berichten, aber auch von Auseinandersetzungen des Gefangenen mit sich selbst handeln. Sie dokumentieren einen allmählichen Prozeß der Selbsterfahrung und der Selbstwerdung. Manches aus dem Schriftstellerleben von Ingeborg Drewitz wird darin sichtbar. Die Schriftstellerin setzt sich mit dem Autor, der zugleich Gefangener ist, und dessen literarischen Arbeiten auseinander.

Der Briefwechsel belegt die alte Erfahrung, daß die Grenzsituation der Haft schärfer sehen lehrt, vor allem für Unrecht sensibilisieren kann, wo immer es geschieht. Für solche Eindrücke sind vor allem jene Gefangene empfänglich, die ohnehin schon ein feineres Gespür für die Verletzlichkeit menschlicher Beziehungen mitbringen. Der Briefwechsel ist ungeachtet mancher Erfahrungen, die er wieder spiegelt, ermutigend. Er zeigt, was ein intensives Gespräch über Mauern hinweg (zu bewirken) vermag. Das Buch ist lehrreich und lesenswert.

Heinz Müller-Dietz

Sigrid Weigel: „Und selbst im Kerker frei . . .!“ Schreiben im Gefängnis. Zur Theorie und Gattungsgeschichte der Gefängnisliteratur (1750 - 1933). Verlag Guttandin u. Hoppe, Marburg/Lahn 1982. 241 S. Ca. DM 28,00

Schreiben im Gefängnis und über das Gefängnis ist, wie wir aus zahlreichen literarischen und sonstigen Zeugnissen wissen, kein ganz neues Thema (vgl. z.B. Müller-Dietz: Zum Bild des Strafvollzugs in der modernen Literatur, ZfStrVo 18/1969, 31 - 45). Die kriminologische und pönologische Forschung hat immer wieder solche Dokumente für wissenschaftliche und rechtspraktische Zwecke ausgewertet (vgl. Rüdiger Herren: Haftmemoiren im Aspekt der Strafvollzugswissenschaft. In: Kultur-Kriminalität-Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag. Berlin 1977, 413 - 423; Arthur Kreuzer: Über Haftberichte junger Gefangener. Unsere Jugend 31/1979, 56 - 68). Die Literaturwissenschaft selbst hat jenes Thema merkwürdigerweise erst relativ spät entdeckt. Darauf weist die Literaturwissenschaftlerin Sigrid Weigel in ihrer geschichtlichen Studie, welche die Entwicklung des Strafvollzugs von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1933 gleichsam im Spiegel literarischer Äußerungen bekannter Gefangener nachzeichnet, zu Recht hin. Ihr schwebte vor, „eine Literaturgeschichte der Gefängnisliteratur zu entwerfen“ (S. 17). Freilich blieb sie bei einer lediglich kommentierenden Wiedergabe einschlägiger Quellenbelege nicht stehen. Vielmehr ist diese eingebettet in eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen (literarischen) Formen, deren sich Gefangene bei der Verarbeitung ihrer konkreten Haftsituation und Erlebniswelt des Gefängnisses bedienen. Das theoretische Konzept lehnt sich in vielfacher Hinsicht an Foucaults „Sozialgeschichte der Straffunktionen“ (S. 27) an.

Um die Darstellung nicht allzu sehr auszuweiten, mußte die Verf. natürlich eine Auswahl treffen. So hat sie sich deutscher Autoren und Gefangener angenommen und auf die sonst beliebte Einbeziehung ausländischer Schriftsteller (wie etwa Pellico, Dostojewski, Wilde, Verlaine) verzichtet. Lediglich zu Beginn wird als historisches Beispiel Francois Villon zitiert. Namen aus dem Vormärz und der Arbeiterbewegung sind besonders stark vertreten. Dementsprechend begegnet uns eine Reihe prominenter Gefangener, denen weitgehend gemeinsam ist, daß sie jeweils in Opposition zu den jeweiligen staatlichen oder gesellschaftlichen Mächten standen: der Offizier Friedrich von der Trenck, der Dichter Christian Friedrich Daniel Schubart, der Publizist Arnold Ruge, der Pfarrer Friedrich Ludwig Weidig, der Publizist Wilhelm Schulz, der politische Rebell Otto von Corvin, der Publizist Ernst Dronke, der Sozialrevolutionär Wilhelm Weitling, der sozialdemokratische Arbeiterführer und Reichs-

tagsangeordnete Johann Most, der Revolutionär Michael Bakunin, der Journalist und Reichstagsabgeordnete Hans Leuß, der Anarchist Erich Mühsam, der Kommunist Max Holz, der Schriftsteller Ernst Toller, die Revolutionärin Rosa Luxemburg u.a.m.

Man sieht: Linke Revolutionäre dominieren in Wiedergabe und Analyse. Ihnen stellt die Verf. – weniger aus Gründen des Kontrastprogramms als vielmehr zur Erhellung verschiedener (politischer) Bewußtseinsverfassungen – aber auch Texte rechtsgerichteter, nationalistischer Gefangener (z.B. Georg Fuchs, Ernst von Salomon) gegenüber. Daran sucht sie vor allem Männlichkeitswahn und Märtyrerbewußtsein zu veranschaulichen. Die Darstellung schließt mit dem Ende der Weimarer Republik. Die Verf. hat sich außerdem gesehen, über einen kurzen Ausblick auf die Gefängnisliteratur nach 1933 und 1945 hinauszugehen. Da fände sich gewiß reichlich Material für weitere literaturwissenschaftliche Untersuchungen.

Die Darstellung umfaßt knapp 100 Seiten; überdies enthält sie zur Veranschaulichung noch Abbildungen, namentlich Grundrisse von Strafanstalten und Gefängnisstatistiken. Demgegenüber nimmt der Quellenteil mehr als die Hälfte des Buches ein. Insofern hat die Verf. sich darum bemüht, dem Leser möglichst viele Belege an die Hand zu geben. Das erweist sich angesichts der gelegentlich abstrakt-theoretischen Analyse von Texten als Vorteil. Vor allem der nichtinformierte Leser hätte es der Verf. gedankt, wenn sie kurze biographische Erläuterungen zu den behandelten Autoren gegeben hätte. Auch ein Register wäre nützlich gewesen.

Wie immer man zur Auswahl und theoretischen Konzeption der Verf. stehen mag: Man kann aus ihrem Buch eine ganze Menge erfahren und lernen. Das reicht von Einblicken in die Arten des Schreibens bis hin zur Vermittlung der Bewußtseinsstrukturen, die sich in Gefängnistagebüchern und anderen Texten abbilden. Nicht zuletzt wird an Hand dieser Dokumente ein Stück Gefängnisgeschichte sichtbar gemacht.

Heinz Müller-Dietz

Jürgen Camus/Agnes Elting: Grundlagen und Möglichkeiten integrationstheoretischer Konzeptionen in der kriminologischen Forschung (Bochumer Studien zu sozialen Problemfeldern Bd. 4). Studienverlag Dr. N. Brockmeyer, Bochum 1982. IV, 361 S. DM 44,80

Die anspruchsvolle theoriegeleitete Untersuchung hat ein zentrales Problem der heutigen kriminologischen Diskussion zum Gegenstand. Der Sache nach geht es um die Gegenüberstellung der klassischen ätiologischen Betrachtungsweise, die nach „den“ Ursachen der Kriminalität fragt, und den Definitionsansätzen, die Kriminalität als Ergebnis eines gesellschaftlichen Zuschreibungsprozesses begreifen. Beide Positionen standen einander, wie es schien, unversöhnlich gegenüber. Dies kommt nirgends deutlicher zum Ausdruck als in der These, daß die Hinwendung zum Labeling- oder Definitionsansatz einen Paradigmawechsel im Sinne des Wissenschaftstheoretikers Thomas S. Kuhn

Aktuelle Informationen

bedeute (vgl. Müller-Dietz: Zur Diskussion über den Definitions- und Etikettierungsansatz (labeling approach). In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 67/1980, S. 105 - 120). Unter Paradigma versteht Kuhn gleichsam die Arbeits- und Forschungsgrundlage eines bestimmten Wissenschaftsgebietes, d.h. die Übereinkunft der Wissenschaftler über die Erkenntnisziele, -mittel und das Erkenntnisobjekt ihres Fachgebietes. Die Verfasser bescheiden sich nun nicht damit, jene „Kehrtwendung“ von der Ursachenforschung zur interaktionistischen Labeling-Perspektive an Hand neuerer theoretischer Arbeiten und empirischer Analysen zu beschreiben. Vielmehr setzen sie sich darüber hinaus kritisch mit den Versuchen auseinander, jene unterschiedlichen Forschungsansätze auf einen einheitlichen Nenner zu bringen, zu integrieren.

Das Ergebnis der Untersuchung reicht über bisherige Erkenntnis hinaus, führt diese aber in gewisser Weise weiter. Schon Lamnek hatte in einem kritischen Vergleich von Anomietheorie und Labeling-Ansatz 1977 festgestellt, daß derzeit kein theoretisch zureichendes integratives Konzept in Sicht sei (vgl. ZfStrVo 1979, S. 49). Die Verfasser bestätigen diese Erkenntnis nicht nur, sondern halten – darüber hinaus – eine vollständige Integration beider konkurrierender Deutungssysteme für unzulässig. Grund dafür sind die gänzlich verschiedenen Ausgangspositionen, die zwar einen Theorienvergleich zulassen, aber letztlich in unvereinbaren Leitkonzeptionen beruhen. Freilich schließen die Verfasser die Möglichkeit nicht aus, Teile der verschiedenen Ansätze, die ja einen gemeinsamen Untersuchungsgegenstand – die Kriminalität und ihre Entstehung – aufzuweisen haben, in ein gemeinsames Konzept einzubringen. Aber auch bis dahin sehen sie noch ein gutes Stück Wegs, das die kriminologische Forschung zurückzulegen hat. Dafür spricht nicht zuletzt die Erfahrung, daß einschlägige Studien sich bisher eher mit entsprechenden Forderungen begnügen, statt die wissenschaftstheoretischen und methodologischen Probleme einer solchen Theorienintegration zu diskutieren.

Die Untersuchung verlangt dem Leser einiges ab. Dies gilt nicht allein im Hinblick auf ihren Umfang, sondern auch und gerade im Hinblick auf ihren Inhalt. So setzt sie ein kriminologisches Erkenntnisinteresse voraus, das sich aus grundlegenden- und wissenschaftstheoretischen Fragestellungen speist. Gewiß bietet der erste Teil der Untersuchung auch für jene Leser etwas, die sich einmal mehr und vorrangig über kriminalsoziologische Kriminalitätstheorien sowie über Gehalt und Zielsetzung der Definitionsansätze informieren wollen. Wer hingegen den ganzen Band lesen will, muß bereit sein, sich auf die grundsätzliche wissenschaftstheoretische Diskussion einzulassen, die gleichsam die Basis jenes Paradigmawechsels ausmacht und allen konkreten Aussagen und Annahmen zur Kriminalitätsentstehung vorausgeht. Insofern ist das Buch primär zur Lektüre für den wissenschaftlich tätigen Kriminologen geeignet; auf diesem Feld leistet es denn auch gute Dienste. Der Praktiker selbst dürfte angesichts der ausgesprochen theoretischen Betrachtungs- und Darstellungsweise – die sich auch in der strengen Begrifflichkeit äußert – Schwierigkeiten haben, „zu den Sachen selbst“ vorzudringen, d.h. mehr oder unmittelbare Beziehungen zu seinem Erfahrungs- und Anschauungsbereich herzustellen.

Heinz Müller-Dietz

Vollzug kurzer Freiheitsstrafen in Baden-Württemberg

Durch Erlaß des baden-württembergischen Justizministeriums vom 14. Dezember 1981 wurde für den Vollzug aller kurzen Freiheitsstrafen (einschließlich der Ersatz- und der Restfreiheitsstrafen) bis zu insgesamt sechs Monaten (auch im Frauenstrafvollzug) mit Wirkung vom 1. Februar 1982 folgendes bestimmt:

1. Selbststeller, die ein *festes Arbeitsverhältnis* oder eine *geregelte selbständige Tätigkeit* nachweisen, sollen innerhalb einer Woche nach Strafantritt zum Freigang an ihrem bisherigen Arbeitsplatz zugelassen werden, wenn kein Ausschlußgrund nach Ziff. 2 vorliegt und die Arbeitsstelle von der Vollzugsanstalt aus in angemessener Zeit zu erreichen ist (einfache Fahrzeit bis zu ca. 2 Stunden).
2. Vom Freigang *ausgeschlossen* sind Gefangene
 - die eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen oder
 - wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung oder
 - nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln zu verbüßen haben;
 - bei denen erhebliche Suchtgefahr besteht;
 - gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft oder
 - eine noch nicht vollzogene freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder sonstige Unterbringung angeordnet worden ist oder
 - eine vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt.
3. Der Gefangene soll in eine andere für den Kurzstrafenvollzug (Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr und 3 Monate) zuständige Vollzugsanstalt oder Außenstelle verlegt werden, wenn seine Arbeitsstelle von der zunächst zuständigen Anstalt nur schwer, von der anderen jedoch wesentlich besser erreicht werden kann. In Ausnahmefällen kommt auch die Verlegung in eine offene Abteilung einer für den Langstrafenvollzug zuständigen Vollzugsanstalt in Betracht.
4. In den Fällen der Ziffer 3 kann zur Bescheinigung den Gefangenen im Wege der Lockerung gestattet werden, sich in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu der anderen, zunächst nicht zuständigen Vollzugsanstalt zu begeben. Der Gefangene ist dabei nach Möglichkeit zu unterstützen. Die Anordnung kann schon vor Strafantritt vom Leiter der zunächst zuständigen Vollzugsanstalt im Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde getroffen werden.
5. Die Vollstreckungsbehörde fügt bei Verurteilten, die ab 1. Februar 1982 Freiheitsstrafen (einschließlich Ersatz- und Restfreiheitsstrafen) bis zu insgesamt sechs Monaten zu verbüßen haben, der Ladung das „*Merkblatt* über den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten“ bei. Die Ladungsfrist soll einen Monat betragen.

Die Vollstreckungsbehörde lädt erst dann zum Strafantritt, wenn abzusehen ist, daß die *vollständigen* Vollstreckungsunterlagen der Vollzugsanstalt spätestens bei Strafantritt vorliegen werden.

6. Die Entscheidung über die Zulässigkeit als Freigänger trifft die *Vollzugsanstalt* innerhalb einer Woche nach Antritt der Strafe.
7. Das bestehende Arbeitsverhältnis des Gefangenen bleibt unberührt. Die Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis werden dem Gefangenen weiterhin unmittelbar ausbezahlt. Er muß den Haftkostenbeitrag pünktlich in der Regel monatlich im voraus an die Vollzugsanstalt bezahlen. Für alle Auslagen, wie Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Verpflegung außerhalb der Anstalt u.a., die mit der Beschäftigung im Zusammenhang stehen, hat er selbst aufzukommen. Überbrückungsgeld wird nicht gebildet. Der Gefangene ist anzuhalten, seine Unterhaltungspflichten sowie seine sonstigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, insbesondere den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen.
8. Für die Fahrt zur Arbeitsstelle sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Eigene Kraftfahrzeuge können zugelassen werden, wenn sonst die Fahrt zur Arbeitsstelle außerordentlich erschwert wäre; dies gilt grundsätzlich nicht für Gefangene, gegen die eine Freiheitsstrafe wegen eines Verkehrsdeliktes zu vollziehen ist.
9. Urlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG kann den Freigängern erstmals nach Ablauf von drei Wochen nach Strafantritt gewährt werden.
10. Die Zulassung zum Freigang wird widerrufen, wenn der Gefangene die Maßnahme mißbraucht oder Weisungen nicht nachkommt.

Durch Erlaß vom 27. Oktober 1982 wurde die am 14. Dezember 1981 getroffene Regelung mit Wirkung vom 1. Januar 1983 auf den Vollzug aller kurzen Freiheitsstrafen – einschließlich der Ersatz- und der Restfreiheitsstrafen – bis zu insgesamt *einem Jahr* ausgedehnt.

„Soziales Training“ in Baden-Württemberg

„Das Üben praktischer Lebenssituationen sollte nicht erst bei der Entlassung aus dem Gefängnis beginnen – ich will das soziale Training auch hinter die Mauern bringen.“ So erklärte Baden-Württembergs Justizminister Heinz Eyrych den Sinn eines in den nächsten Monaten in allen Gefängnissen des Landes anlaufenden „Programms auf freiwilliger Basis.“

Großen Wert legte Eyrych auf den Unterschied zu bisherigen Versuchen, das „Draußen“ und „Draußen“ für die Häftlinge zu verknüpfen: „Das soziale Training soll ganz gezielt und praktisch diejenigen Lebensprobleme aufgreifen, von denen die stärksten Rückfallgefährdungen ausgehen, zum Beispiel der Umgang mit Geld und die Freizeitgestaltung.“ Im Gegensatz zu bisherigen Gesprächszirkeln mit Sozialarbeitern und anderen Betreuern soll das „soziale Training“

vor allem von „Praktikern von Draußen“ vermittelt werden: Nach einem entsprechenden „Training für die Trainer“ sollen beispielsweise Personalchefs von Firmen, Bankkaufleute, Mitarbeiter von Arbeitsämtern und anderen Behörden mit den Häftlingen besprechen und üben, was nach der Entlassung auf sie zukommt – von der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche bis hin zur geordneten Rückzahlung von Schulden und Wiedergutmachungsleistungen.

Das Programm des „sozialen Trainings“ ist nicht am grünen Tisch des Stuttgarter Justizministeriums, sondern hinter Gittern entwickelt worden: In monatelanger Arbeit und vielen kleinen Einzelschriften haben Bedienstete, Häftlinge und ehrenamtliche Helfer von außen in den drei Haftanstalten Offenburg, Kehl und Bruchsal das Programm aufgestellt, korrigiert und quasi im Selbstversuch getestet. Im Rahmen dieser Arbeit wurde ein Leitfaden „Soziales Training im Strafvollzug“ erarbeitet und liegt inzwischen gedruckt vor. Erst jetzt, nachdem alle direkt Beteiligten grünes Licht gegeben haben, soll mit der landesweiten Einführung begonnen werden.

Als „wahrscheinlich größte Schwierigkeit“ für die Anlaufphase der Kurse bezeichnete Eyrych das Auswahl- oder Zulassungsverfahren für die interessierten Häftlinge. Neben dem Prinzip der absoluten Freiwilligkeit müßten noch Kriterien entwickelt werden, nach denen – bei einer über den quantitativen Möglichkeiten liegenden Nachfrage – die Häftlinge vorrangig bedient werden können, für die das praktische Lebenstraining am wichtigsten und nützlichsten ist.

(Aus: Badische Zeitung Nr. 287 vom 14. 12. 1982)

Überbelegung im saarländischen Justizvollzug*

betr.: Überbelegung in den saarländischen Justizvollzugsanstalten

Wie hoch ist in den einzelnen Justizvollzugsanstalten zur Zeit die festgesetzte Belegungsfähigkeit, und wieviel Gefangenen waren sie am 30. September 1982 tatsächlich belegt?

zu Frage 1:

Hinsichtlich der Belegungsfähigkeit der saarländischen Justizvollzugsanstalten wird auf die Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten Roman Schmit (SPD) vom 12. Januar 1981 betreffend die Überbelegung in den saarländischen Justizvollzugsanstalt (Landtagsdrucksache 8/297) verwiesen. Am 30. September 1982 waren belegt:

Justizvollzugsanstalt Saarbrücken	mit 744 Gefangenen
Justizvollzugsanstalt Ottweiler	mit 290 Gefangenen
Justizvollzugsanstalt Neunkirchen	mit 51 Gefangenen
Justizvollzugsanstalt St. Ingbert	mit 41 Gefangenen.

* Antwort der Landesregierung zu der Anfrage des Abgeordneten Roman Schmit (SPD)

Wie hoch waren die Durchschnittsbelegung und die Höchstbelegung der Justizvollzugsanstalten im Jahre 1981, getrennt nach den einzelnen Vollzugsanstalten?

zu Frage 2:

Die Justizvollzugsanstalten waren im Jahre 1981 durchschnittlich belegt:

Justizvollzugsanstalt Saarbrücken	mit 678 Gefangenen
Justizvollzugsanstalt Ottweiler	mit 242 Gefangenen
Justizvollzugsanstalt Neunkirchen	mit 47 Gefangenen
Justizvollzugsanstalt St. Ingbert	mit 37 Gefangenen.

Die Höchstbelegung stellt sich für das Jahr 1981 wie folgt dar:

Justizvollzugsanstalt Saarbrücken	mit 733 Gefangenen
Justizvollzugsanstalt Ottweiler	mit 279 Gefangenen
Justizvollzugsanstalt Neunkirchen	mit 54 Gefangenen
Justizvollzugsanstalt St. Ingbert	mit 43 Gefangenen.

Worauf führt die Landesregierung die Überbelegung zurück?

zu Frage 3:

Der Strafvollzugausschuß der Bundesländer hat im Mai 1981 in einer EntschlieÙung zum Ausdruck gebracht, daß die Entwicklung des Haftplatzbedarfs nicht nur von Bevölkerungszahl und allgemeiner Kriminalitätsentwicklung abhängig ist, sondern auch von einer ganzen Reihe anderer abwägbarer Faktoren. Eine im Oktober 1980 in Hamburg durchgeführte Untersuchung gelangt zu der Feststellung, daß rückblickend betrachtet für die vergangenen 25 Jahre Zusammenhänge zwischen der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Kriminalität und der Entwicklung der Gefangenenzahlen nicht nachweisbar sind. Mit diesen Einschränkungen ist die Überbelegung vor allem auf folgende Umstände zurückzuführen:

- Die Zahl der im Bundesgebiet jährlich verhängten Strafen ist ständig gestiegen. Während im Jahre 1970 insgesamt 643.285 Verurteilungen ergingen, steigerte sich diese Zahl bis 1980 auf 732.481. Dies entspricht einer Steigerung um ca. 14%. Dieser Entwicklung liegt ein erheblicher Anstieg vor allem der mit Freiheitsstrafe bedrohten Kriminalität, der Tötungsdelikte, der Gewaltdelikte, der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen das Betäubungsmittelgesetz zugrunde.
- Noch 1970 saßen in der Bundesrepublik Deutschland 42.999 Gefangene (Stand: 31. 12. 1970) ein. Diese Zahl erhöhte sich bis zum 31. Dezember 1981 auf 53.597 Gefangene, somit um 10.598 Gefangene, was einer Steigerung um nahezu 25% entspricht. 1970 betrug die Belegungsfähigkeit der bundesdeutschen Vollzugsanstalten 62.338 Plätze, von denen im Jahresdurchschnitt nur 46.670 belegt waren. Die Belegungsfähigkeit reduzierte sich bis 1979 auf 57.902 Haftplätze bei einer Jahresdurchschnittsbelegung von 54.726. Das Verhältnis zwischen der Kapazität der Anstalten und dem Bedarf hat sich mithin ständig verengt. Der Bedarf hat die Kapazität der Anstalten inzwischen überschritten, so daß in allen Bundesländern mit Ausnahme von Bremen und Hamburg die Vollzugsanstalten überbelegt sind. Ursache für die Reduzierung des Hafttraumangebotes war vor allem

das im Jahre 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz, das mit seinem Behandlungsauftrag einen differenzierten Strafvollzug vorgab. Dieser Aufgabe haben sich die Länder gestellt, was zwangsläufig zu einer Herabsetzung der Haftplätze und damit zu einer Verschärfung der Belegungssituation in den Justizvollzugsanstalten führen mußte.

- Ohne erkennbare Unterschiede in der Kriminalitätsentwicklung steht die Bundesrepublik Deutschland mit einer Gefangenenzahl von 90 pro 100.000 Einwohnern nach Österreich mit 104 an der Spitze der westeuropäischen Länder.

Hat die Landesregierung Konzepte, um die Überbelegung der Justizvollzugsanstalten abzubauen?

zu Frage 4:

Im Erwachsenenvollzug plant die Landesregierung die Errichtung eines neuen Haftgebäudes auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken. Im Haushaltsentwurf 1983 sind bei Kapitel 2005, Titel 753 15 für Planungszwecke 400.000,00 DM und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1 Mio. DM vorgesehen.

Im Jugendstrafvollzug hat die Landesregierung mit dem Bau von 72 neuen Haftplätzen und Werkstattgebäuden begonnen.

Schließlich hat die 53. Konferenz der Justizminister und -senatoren vom 28. - 30. September 1982 in Hamburg nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Die Justizminister und -senatoren haben die mit den gestiegenen Gefangenenzahlen verbundene Vollzugsituation erörtert. Sie werden eine weitere intensive Prüfung dieser Probleme in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht veranlassen.

Zu untersuchen ist einerseits, ob und in welchem Umfang durch weitere Maßnahmen im Bereich des Strafvollzuges zusätzliche Kapazitäten geschaffen oder vorhandene besser genutzt werden können, andererseits, ob im Bereich der strafrechtlichen Sanktionen Alternativen zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe weiter gefördert werden können.

Dabei kommen nur Maßnahmen in Betracht, durch die die Effektivität der Strafrechtspflege einschließlich des Strafvollzuges nicht beeinträchtigt wird.“

Die Landesregierung wird sich für eine beschleunigte und umfassende Prüfung dieser Fragen einsetzen.

(Landtag des Saarlandes, 8. Wahlperiode, Drucksache 8/1094 – 8/1063 – 29. 10. 82)

Rückfalluntersuchung in Nordrhein-Westfalen

Anläßlich einer Pressekonferenz berichtete Justizministerin Inge Donnepf am 18. Oktober 1982 über die Ergebnisse einer Untersuchung zur Rückfälligkeit nach StrafverbüÙung, die von der „Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst“ in Nordrhein-Westfalen durchgeführt worden ist. Danach haben Ltd. Reg.Dir. Dipl.-Psychologe Dr. Hans-Georg Mey –

als Leiter der Arbeitsgruppe – und zwei Dipl.-Soziologen in den vergangenen acht Jahren mit Unterstützung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik 2.196 männliche Gefangene auf ihre Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Entlassung untersucht. Erfasst wurden alle Gefangenen, die das Einweisungsverfahren durchlaufen hatten und in den Jahren 1971 bis 1975 entlassen worden sind. Dadurch sind nur solche Gefangene in die Untersuchung gekommen, die nach Rechtskraft ihres Urteils mehr als 18 Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten. Auf diese Weise wurden nur Fälle der mittleren und schweren Kriminalität berücksichtigt. Die vorgelegten Ergebnisse beziehen sich auf 1.077 Gefangene, die im Jahre 1975 entlassen wurden.

Der Untersuchung zufolge hat die Rückfälligkeit dieser Gruppe nur 41 % betragen, wenn man unter Rückfall die Rückkehr in den Strafvollzug versteht. Dies widerlegt die Behauptung, 80 % der Strafgefangenen würden rückfällig. Dabei liegt der Personenkreis rückfälliger Gewalttäter mit lediglich 31 % noch unter dem Durchschnitt von 41 %. Einschlägig rückfällig wurden mit einer Straftat gegen die Person (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Mord, Totschlag, Raub, Erpressung, Widerstand und Körperverletzung) sogar nur etwa die Hälfte dieser Rückfälligen. Dies bedeutet, daß nur jeder sechste Gewalttäter einschlägig rückfällig wurde.

Die Rückfallquote bei Gefangenen, die berufliche Bildungsmaßnahmen durchlaufen haben, hat sich um 4 % verbessert. Der gleiche Effekt ließ sich jedoch bei Teilnehmern an schulischen Maßnahmen nicht nachweisen, was möglicherweise mit der geringen Zahl (98) zusammenhängt.

Ein Fünftel der untersuchten Gefangenen war im offenen Vollzug untergebracht. Von ihnen wurden im Laufe von fünf Jahren nach ihrer Entlassung nur 28 % rückfällig.

Diese Angaben wurden im einzelnen von Dr. Hans-Georg Mey, dem Leiter der Arbeitsgruppe, wie folgt erläutert:

Von den insgesamt 2.196 untersuchten Gefangenen entfielen auf die Entlassungsjahrgänge

1971 – 1973 (1. Rückfalluntersuchung)	342 Gefangene
1974 (2. Rückfalluntersuchung)	777 Gefangene
1975 (3. Rückfalluntersuchung)	1.077 Gefangene.

Die hier vorgelegten Ergebnisse beziehen sich auf die dritte Rückfalluntersuchung der 1.077 Gefangenen, die nach Durchlaufen des Einweisungsverfahrens und weiterer Strafverbüßung aus der Strafhaft entlassen worden sind.

Die Ergebnisse der beiden vorausgegangenen Rückfalluntersuchungen werden hier nicht berücksichtigt. In den ersten vier Jahren nach Einführung des Einweisungsverfahrens wurden nämlich unverhältnismäßig viele Gefangene mit relativ kurzen Strafen und infolge von Strafaussetzung zur Bewährung entlassen. Dies bedeutete einen hohen Anteil prognostisch günstiger Fälle, die die Ergebnisse ungerechtfertigt positiv beeinflussten.

Zur Definition der Rückfälligkeit: Von den 1.077 überprüften Gefangenen der dritten Rückfalluntersuchung sind im Laufe von fünf Jahren nach der Entlassung

716 Gefangene = 66 Prozent

rückfällig geworden, wenn man jede neue Verurteilung als Rückfall bezeichnet. Zieht man von den 716 Gefangenen alle diejenigen ab, gegen die nur auf Geldstrafe erkannt wurde, so verbleiben

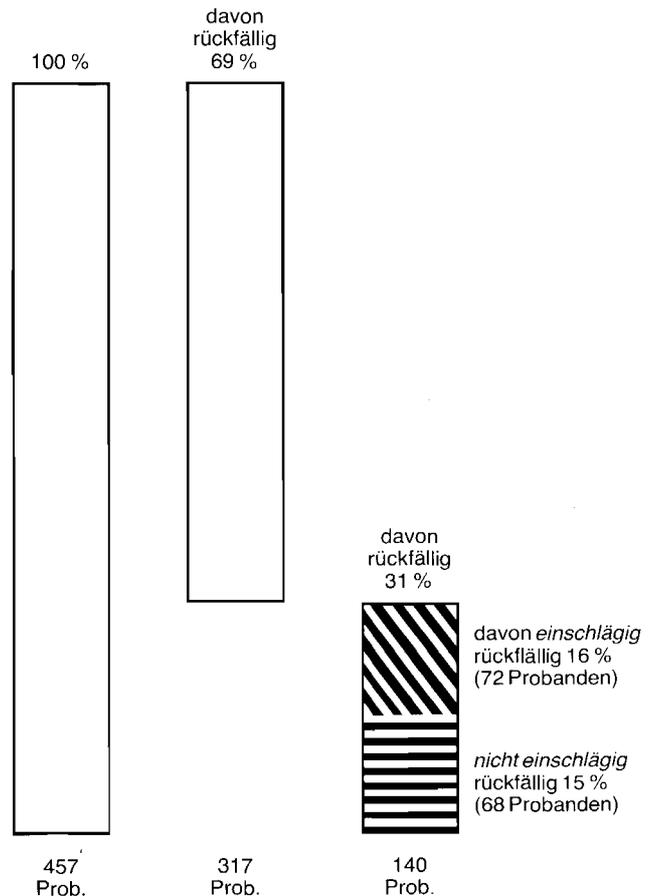
596 Gefangene = 55 Prozent,

die unter dieser Voraussetzung als rückfällig zu bezeichnen sind. Scheidet man auch die Bestrafungen aus, bei denen die Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt wurde, so verbleiben noch

437 Gefangene = 41 Prozent,

die in den Strafvollzug zurückkehren mußten.

Von relevanter Rückfälligkeit als Fortbildung der bisher vorliegenden kriminellen Karriere kann man somit nur bei denjenigen Gefangenen sprechen, die erneut Freiheitsstrafe verbüßen mußten. Es sind dies 41 Prozent. Auf diese Rückfalldefinition sind alle nachfolgenden Vergleiche bezogen. Zu der besonderen Gruppe der Gewalttäter (457 Fälle) wurden bereits Erläuterungen gegeben. Die Ergebnisse werden durch das Schaubild verdeutlicht:



Die Untersuchung bestätigt die der kriminologischen Wissenschaft längst bekannte Tatsache, daß Gewalttäter durchschnittlich eine geringere Rückfälligkeit als andere Tätergruppen aufweisen und auch seltener *einschlägig* rückfällig werden, als man gemeinhin annimmt.

Nach den positiven Überraschungen ergab sich auch eine negative: Während die Teilnehmer an schulischen Maßnah-

men (insgesamt 98) mit zwei bis drei Prozent-Punkten über dem Rückfallsatz der Nichtteilnehmer liegen, weisen Teilnehmer an den relativ häufig durchgeführten beruflichen Bildungsmaßnahmen (insgesamt 196) eine Verbesserung der durchschnittlichen Rückfallquote um vier Prozent-Punkte gegenüber Nichtteilnehmern auf. Aus diesem auf den ersten Blick widersprüchlichen Ergebnis darf jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß schulische Fortbildung nutzlos oder sogar schädlich sei. Für den Vollzug ergibt sich vielmehr daraus die Aufgabe, schulische Maßnahmen mit beruflichen so zu kombinieren, daß sie einer sinnvollen Vorbereitung auf eine qualifizierte Berufsausbildung dienen.

Die Erläuterungen zu den verschiedenen Vollzugsformen möchte ich nur noch kurz ergänzen: Ganz besonders günstig sind die Rückfallquoten der aus dem Übergangsvollzug entlassenen Gefangenen. Hierbei handelt es sich um langstrafige Gefangene, die den letzten Teil ihrer Strafzeit (etwa 9 bis 18 Monate) als Freigänger im freien Beschäftigungsverhältnis in besonderen Übergangshäusern verbringen. Sie wurden nur halb so oft rückfällig wie Gefangene, die nicht aus dem Übergangsvollzug kamen. Offener Vollzug und Übergangsvollzug stellen nach diesen Ergebnissen eine sinnvolle Vollzugsdifferenzierung dar. Dies wird auch daraus deutlich, daß 398 (gleich 37 Prozent) aller untersuchten Gefangenen aus dem offenen Vollzug entlassen und dann nur zu 36 Prozent rückfällig wurden. Immer wieder vorgebrachte Vorbehalte gegen diese Vollzugsform sind daher unbegründet.

Insgesamt wird man feststellen können, daß die Aufgabe des Einweisungsverfahrens erfüllt wird, mit Hilfe von Klassifizierung eine differenzierte Behandlung der Gefangenen zu erreichen. Dies läßt sich mit den Ergebnissen belegen, die die Differenzierung nach Vollzugsformen und die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen betreffen. Dem wiederholt in der Öffentlichkeit geäußerten Vorwurf, das Einweisungsverfahren stigmatisiere die Gefangenen durch Einteilung nach dem Ausmaß ihrer kriminellen Gefährdung, möchte ich folgendes entgegenhalten: Das Einweisungsverfahren stellt frühzeitig systematisch eine sichere Diagnose der weiteren Vollzugsarbeit zur Verfügung. Auf diese Weise kann die in Nordrhein-Westfalen vorhandene Aufnahmekapazität des offenen Vollzuges voll ausgeschöpft werden. Gleichzeitig ist es möglich, die vorhandenen Bildungs- und Ausbildungsangebote sinnvoll zu nutzen. Diese Vorteile überwiegen gegenüber möglichen Nachteilen durch die sogenannte Stigmatisierung. Die Auswirkungen der Stigmatisierung werden in Nordrhein-Westfalen durch ein differenziertes Progressionssystem gemildert, das dem Gefangenen die Chance gibt, die für ihn am besten geeignete Behandlungs- und Vollzugsform zu erreichen. Dies ergibt sich u. a. daraus, daß immerhin 25 Prozent der stärker kriminell gefährdeten Gefangenen ihre Entlassung aus dem offenen Vollzug erreichen konnten. Der Stigmatisierung wirken auch dynamisch orientierte Diagnosen entgegen, die die einmal erhobenen Befunde nicht festschreiben, sondern Raum für die erstrebten Veränderungen lassen. Schließlich war und ist es mit der Klassifizierung nach Gefährdungsgraden und einer entsprechenden Differenzierung der Anstalt möglich, Behandlungsschwerpunkte in den dem Einweisungsverfahren angeschlossenen Anstalten zu bilden.

„Die dauernde Überbelegung in Haftanstalten verstößt gegen das Gebot der menschenwürdigen Unterbringung von Gefangenen“

Bundesjustizminister Hans A. Engelhard hat sich gegen Pläne des Bundesrats gewandt, die dauernde Überbelegung von Hafträumen auch noch per Gesetz zu legalisieren.

In einer am 26. November 1982 im Bundesrat zu Protokoll gegebenen Erklärung vertrat Engelhard die Auffassung, daß dieser Vorschlag den gesetzlichen Aufgaben des Strafvollzuges widerspreche, ja, ihnen geradezu entgegenwirke.

Engelhard warnte: „Es drängen sich Befürchtungen auf, daß die vorgeschlagenen Änderungen zu derartigen Überbelegungen führt, daß das Gebot der menschenwürdigen Unterbringung mißachtet wird.“

Ferner machte Engelhard deutlich, daß es aufgrund der vorgeschlagenen Änderung in den Anstalten zu Verhältnissen kommen könne, die mit den Europäischen Mindestgrundsätzen für die Behandlung der Gefangenen nicht vereinbar sind. Hiernach sind Gefangene normalerweise zur Nacht in Einzelhafträumen unterzubringen.

Die von Bundesjustizminister Engelhard zu Artikel 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 in der Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982 abgegebene Erklärung lautet:

Die Ergänzung des Entwurfs soll nach ihrer Begründung zu einer intensiveren Nutzung der Hafträume führen. Diesem Ziel kann niemand widersprechen. Das vorgeschlagene Mittel, die Legalisierung der Überbelegung von Hafträumen dient diesem Ziel jedoch nicht. Zudem muß die finanzpolitische Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages in Frage gestellt werden.

Eine intensivere Nutzung der Hafträume, die sich innerhalb der gesetzlichen Aufgaben des Strafvollzuges hält, bedarf keiner gesetzlichen Änderung. Die Vollzugsbehörden können die Belegungsfähigkeit ihrer Anstalten und der Hafträume bei der gegebenen Gesetzeslage entsprechend den gesetzlichen Zielvorgaben festsetzen. Die vorgeschlagene Änderung läßt eine Inanspruchnahme von Haftraum befürchten, die von der gesetzlichen Aufgabenstellung nicht mehr gedeckt wird, sondern zu unüberwachter Gemeinschaftshaft in einem Umfang führt, der überbelegte Justizvollzugsanstalten zu Zentren krimineller Ansteckung werden läßt. Dies widerspricht den gesetzlichen Aufgaben des Strafvollzuges, ja, es wirkt ihnen geradezu entgegen. Es drängen sich außerdem Befürchtungen auf, daß die vorgeschlagene Änderung zu Überbelegungen führt, die das Gebot der menschenwürdigen Unterbringung außer acht lassen.

Die vorgeschlagene Änderung führt außerdem zu Verhältnissen in den Anstalten, die sich mit Nr. 8 der Europäischen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen nicht vereinbaren lassen. Nach dieser Empfehlung sind Gefangene normalerweise zur Nacht in Einzelhafträumen unterzubringen. Wenn schon Schlafsäle benutzt werden, so

sind sie nur mit solchen Gefangenen zu belegen, die sich dazu eignen. Die nach diesen Empfehlungen notwendige Auswahl und Überwachung der in Gemeinschaftshaft befindlichen Gefangenen führt zu einem erheblichen Personalaufwand, wenn man von der in den Grundsätzen vorgeschriebenen Regelunterbringung abweicht und namentlich sich auf eine Überbelegung der Hafträume einläßt.

Mit diesen kurzen Bemerkungen kann nur auf die kriminalpolitische Problematik des Vorschlages hingewiesen werden. Ausdiskutieren läßt sich diese Frage in diesem eilbedürftigen finanzpolitischen Gesetzesvorhaben nicht. Ich verkenne nicht, daß sich einige Landesjustizverwaltungen bei dem gegebenen Belegungsdruck in einer schwierigen Situation befinden. Dies macht es jedoch um so notwendiger, die Mittel zur Lösung ausreichend zu durchdenken. Von dem hier vorgelegten Vorschlag kann das nicht angenommen werden. Die Fachleute der Landesjustizverwaltungen, die ihn ausarbeiteten, haben selbst auf vollzugliche Bedenken hingewiesen. Der Vorschlag ist ferner aus dem Zusammenhang weiterer Vorschläge herausgegriffen worden, die nicht nur aus dem Bereich des Strafvollzuges, sondern auch aus dem Bereich des Strafrechts für die nächste Justizministerkonferenz vorbereitet werden.

Hinsichtlich seiner finanzpolitischen Zweckmäßigkeit erleichtert der Vorschlag weder den Überbelegungsdruck, noch schafft er finanzpolitische Erleichterung. Im Gegenteil: Er öffnet die Anstalten für noch mehr Gefangene und vermehrt damit den Vollzugaufwand. Einige Länder haben bereits von der mit dem Strafvollzugsgesetz 1977 eingeführten Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 455a der Strafprozeßordnung in geeigneten Fällen die Strafvollstreckung aufzuschieben oder zu unterbrechen. Der Justizminister des Landes Niedersachsen hat noch in seiner Presseerklärung vom 5. November zu einer solchen Maßnahme erklärt, daß die Überbelegung die Ordnung in den Anstalten beeinträchtigt und dem vom Gesetz umschriebenen Vollzugsziel zuwiderlaufe. Diese Auffassung ist zu unterstreichen. Sie sollte durch Maßnahmen auch im strafrechtlichen Bereich Unterstützung finden. Dagegen muß davor gewarnt werden, einem zudem noch als bedenklich eingestuften Vorschlag aus der Gesamtheit der Vorschläge herauszureißen und dadurch die weitere Entwicklung auf eine im Ergebnis zu Mehraufwand führende Lösung festzulegen.

Aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 10 - 12/1982, S. 163

Betreuungsarbeit des Bundeshilfswerks für Straffällige e.V. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeines

Abgesehen von Einzelfallbetreuungen ist das Bundeshilfswerk für Straffälligenhilfe e.V. die einzige Organisation in der Bundesrepublik, die sich um straffällig gewordene deutsche Staatsangehörige, die außerhalb der Landesgrenzen inhaftiert sind, bemüht. Diese Arbeit hat sich im Umfang seit Bestehen des Vereins – 1957 – ständig erweitert.

Angesichts der offenen Grenzen und bedingt durch die rege Reisetätigkeit – insbesondere Urlaubsreisen – muß da-

von ausgegangen werden, daß sich die Zahl der straffällig werdenden deutschen Staatsangehörigen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht verringern, sondern eher erhöhen wird.

Die Betreuungsarbeit des Bundeshilfswerks erfolgt über im Ausland bestehende Deutsche Hilfsvereine, die deutschsprachigen evangelischen und katholischen Kirchengemeinden, in enger Zusammenarbeit mit den Botschaften und Konsulaten der Bundesrepublik bzw. in Verbindung mit den Justizverwaltungen der verschiedenen Länder oder als direkte Einzelfallhilfe.

Als besondere Notwendigkeit wird immer wieder deutschsprachige Literatur erbeten. Das Bundeshilfswerk beschafft diese und bringt sie über das Auswärtige Amt an die offiziellen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland.

In unserer Betreuungsarbeit stehen wir mit nachfolgenden Ländern über dort bestehende Hilfsorganisationen, Kirchen oder deutsche Vertretungen direkt in Verbindung:

1.) Belgien

Jährlich ca. 50 deutsche Staatsangehörige inhaftiert. Bisher wurde Hilfe im Einzelfall über direkte Kontakte verschiedenster Stellen geleistet.

2. Dänemark

Jährlich ca. 4 deutsche Staatsangehörige inhaftiert. Die erforderliche Einzelfallhilfe wird über direkte Kontakte verschiedenster Stellen gewährt.

3.) DDR – Deutsche Demokratische Republik

Diese Hilfe kann nur über *private* Kontakte zu einzelnen inhaftierten Deutschen aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) geleistet werden. Als Organisation kann das Bundeshilfswerk hier nicht tätig werden. Aufgrund eines direkten Kontaktes – persönliches Gespräch bei dem Ständigen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin (Ost) wurde im September 1980 erfahren, daß seinerzeit etwa 300 Deutsche aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) in Haftanstalten der DDR einsaßen. Diese Zahl ist sehr schwankend.

Das Bundeshilfswerk sucht für diese Betreuungsarbeit ehrenamtliche Helfer, die im Einzelfall eine Partnerschaft – „Ersatzverwandtschaft“ – zu dem Inhaftierten aufnehmen. Diese Partnerschaft bezieht sich auf den Briefwechsel, die Zuleitung genehmigter Pakete und ggf. sogar auf Besuche in der Haftanstalt. Da die hierfür aufzuwendenden finanziellen Mittel erheblich sein können, übernimmt das Bundeshilfswerk die Kostenerstattung.

4.) Finnland

Nach Mitteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland – November 1980 befinden sich in Finnland im Durchschnitt 3 deutsche Staatsangehörige in Haft. Die notwendige Hilfe erfolgt im Einzelfall.

5.) *Frankreich*

Im gesamten Frankreich erfolgt aufgrund jahrelanger Zusammenarbeit die Betreuungsarbeit über die Mitarbeiter des „Deutschen Sozialwerkes in Frankreich“ – Sitz Paris. Diese Betreuungsarbeit kann aufgrund dieser ehrenamtlichen Helfer als ausreichend angesehen werden. Gelegentlich ist es erforderlich, den ehrenamtlichen Mitarbeiter mit fernmündlichem Rat oder anlässlich eines Zusammentreffens mit einem persönlichen Gespräch Hilfe und Unterstützung zu gewährleisten.

Jährlich werden in Frankreich 400 - 440 straffällig gewordene deutsche Staatsangehörige registriert.

6.) *Griechenland*

Die Betreuungsarbeit in Griechenland erfolgt über die deutschsprachige evangelische Kirchengemeinde in Athen in Zusammenarbeit mit der deutschsprachigen katholischen Gemeinde. Die Anzahl der Inhaftierten in Griechenland deutscher Staatsangehöriger ist allein im Bereich Athen von 1976 von 35 Personen auf 75 im Jahre 1980 gestiegen. In Nordgriechenland sind ca. 26 Personen inhaftiert.

Erschwerend kommt hinzu, daß die Inhaftierten deutschen Staatsangehörigen in Griechenland auf die verschiedensten Regionen – Inseln – verteilt sind.

7.) *Großbritannien – England*

Nach Mitteilung der Deutschen Botschaft – Februar 1981 – gibt es eine erhebliche Anzahl Deutscher in britischen Gefängnissen. Die genaue Anzahl wurde uns nicht mitgeteilt, zumal eine unmittelbare Betreuung u. a. über den Deutschen Sozialausschuß in London vermittelt wird. Das Bundeshilfswerk wurde bisher nur in Einzelfällen in Anspruch genommen.

8.) *Irland*

Nach Mitteilung der Deutschen Botschaft in Dublin sitzen in Irland nur gelegentlich deutsche Staatsangehörige ein. Z.Zt. erfolgt eine Betreuung für zwei Deutsche in unmittelbarem Kontakt über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland.

9.) *Italien*

Die Betreuungsarbeit in Italien konnte in den letzten Jahren wieder aktiviert werden aufgrund einer intensiven Zusammenarbeit mit der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland. Im unmittelbaren Bereich von Rom und Umgebung sitzen nach Auskunft der Deutschen Botschaft in Rom ca. 100 deutsche Staatsangehörige in italienischen Haftanstalten ein. Die Betreuung erfolgt über den Deutschen Hilfsverein in Rom. Für die erforderlichen Erstberatungen steht ein deutschsprachiger italienischer Anwalt durch Vermittlung der Deutschen Botschaft zur Verfügung.

10.) *Jugoslawien*

Die Betreuungsarbeit für deutsche Staatsangehörige in Haftanstalten Jugoslawiens beschränkt sich auf die Bereitstellung deutschsprachiger Literatur für die beiden Ausländer-Zentralgefängnisse in Belgrad und Zagreb.

Die Einrichtung einer deutschsprachigen Bibliothek in den beiden Ausländer-Zentralgefängnissen hatte das jugoslawische Justizministerium von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Belgrad erbeten. Dieser Wunsch wurde

von der Botschaft an das Auswärtige Amt in Bonn an den Bundesminister der Justiz, Bonn, weitergeleitet. Der Bundesminister der Justiz hat mangels finanzieller Mittel diesen Wunsch an das Bundeshilfswerk für Straffällige e.V. weitergeleitet. Inzwischen konnte eine beachtliche Anzahl von Büchern nach Jugoslawien versandt werden.

11.) *Luxemburg*

Im November 1980 teilte uns die Deutsche Botschaft in Luxemburg mit, daß vier deutsche Staatsangehörige, zwei davon mit einer mehrjährigen Freiheitsstrafe, inhaftiert seien. Eine direkte Inanspruchnahme der Hilfe erfolgte beim Bundeshilfswerk bisher nur in Einzelfällen.

12.) *Niederlande*

Die Betreuungsarbeit in den Niederlanden erfolgt durch den „Deutschen Hilfsverein – Stichting – in Amsterdam“. In den Niederlanden sind im Jahresdurchschnitt 80 - 100 deutsche Staatsangehörige inhaftiert. Überwiegend sind es junge Menschen bis zum Alter von ca. 26 Jahren. Die Betreuungsarbeit des Deutschen Hilfsvereins bezieht sich deshalb nicht nur auf die Besuche in Haftanstalten, sondern es wird auch vorbeugende Arbeit geleistet.

13.) *Norwegen*

Die Deutsche Botschaft in Oslo teilte dem Bundeshilfswerk mit, daß sich im Durchschnitt 7 deutsche Staatsangehörige in Haft befinden. Die Botschaft ist bemüht, die erforderliche Hilfeleistung von sich aus zu gewähren, bittet jedoch darum, daß ggf. in besonderen Notlagen die Hilfe des Bundeshilfswerkes in Anspruch genommen werden kann.

14.) *Österreich*

Das Bundesministerium für Justiz, Wien/Österreich, hat im Februar 1982 mitgeteilt, daß z.Zt. 102 deutsche Staatsangehörige in österreichischen Haftanstalten einsitzen.

Inzwischen wurde mit dem Bundesministerium für Justiz in Österreich – Wien – vereinbart, daß die Betreuung deutscher Staatsangehöriger in österreichischen Haftanstalten im unmittelbaren Einvernehmen zwischen Ministerium und Bundeshilfswerk erfolgt.

15.) *Portugal*

Seit November 1980 unterhält das Bundeshilfswerk über den direkten Kontakt zur Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Lissabon eine Betreuungsarbeit für die dort einsitzenden z.Zt. 8 deutschen Staatsangehörigen.

Überwiegend handelt es sich um Strafgefangene mit langjährigen Haftstrafen.

16.) *Schweden*

Über die Deutsche Botschaft in Stockholm wurde uns mitgeteilt, daß nicht genau bekannt ist, wieviele deutsche Staatsangehörige in Schweden inhaftiert sind. Es sei nur bekannt, daß jährlich ca. 100 Verurteilungen von Deutschen in Schweden registriert werden.

Eine besondere Betreuungsbedürftigkeit bestehe nicht. Im Bedarfsfall – Einzelfallhilfe – wird das Bundeshilfswerk in Anspruch genommen.

17.) *Schweiz*

Das Bundeshilfswerk leistet für deutsche Staatsangehörige, die in schweizerischen Haftanstalten einsitzen, bisher

Aus der Rechtsprechung

nur in Einzelfällen Hilfe. Über die Deutsche Botschaft in Bern konnte nicht erfahren werden, wieviele deutsche Staatsangehörige insgesamt in schweizerischen Haftanstalten einsitzen. Dies sei bedingt, so wurde mitgeteilt, aufgrund der kantonalen Zuständigkeit. In besonderen Bedarfsfällen werden die Deutschen Hilfsvereine in Bern und Basel bzw. die Pfarrer der deutschsprachigen Kirchengemeinden in der Schweiz angesprochen, die weitere Hilfsorganisationen, so u.a. das Bundeshilfswerk um Hilfe bitten.

18.) Spanien

Die Deutsche Botschaft in Madrid bat das Bundeshilfswerk dringend um Hilfe, weil die Anzahl der in Spanien inhaftierten deutschen Staatsangehörigen sprunghaft auf ca. 300 angestiegen ist.

Eine Betreuungsarbeit wird z.Zt. mit Hilfe von Mitarbeitern der Deutschen Botschaft in Madrid aufgebaut. Erste finanzielle Leistungen sind gewährt worden.

19.) Türkei

Aufgrund einer Mitteilung der Deutschen Botschaft in Ankara wurde erfahren, daß z.Zt. 24 deutsche Staatsangehörige in verschiedenen Amtsbezirken der Türkei inhaftiert sind. Bisher hat das Bundeshilfswerk nur in Einzelfällen Hilfe gewähren können. Eine direkte Betreuungsarbeit, u.U. über die deutschsprachigen evangelischen oder katholischen Gemeinden, ist noch nicht aufgebaut.

20.) Andere Länder

Über den Rahmen der hier genannten Länder hinaus wurde das Bundeshilfswerk in Einzelfällen um Hilfe ersucht, so u.a. für straffällig gewordene deutsche Staatsangehörige in Canada, Syrien, Tschechoslowakei, USA, etc.

21.) Finanzierung

In der Zeit von 1979 - 1981 hat das Bundeshilfswerk für die Betreuung deutscher Staatsangehöriger, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland inhaftiert sind, über DM 183.00,00 aufgewendet. Die Kosten für diese Betreuungsarbeit – Hilfeleistung – zeigt eine steigende Tendenz. Diese ist bedingt durch das Anwachsen der Inhaftierungen und die sich steigernden Ausgaben für die Beschaffung deutschsprachiger Literatur.

Sozialpädagogisch betreute Wohngemeinschaft in Heilbronn

Für männliche Probanden der Bewährungshilfe mit besonderer sozialer Problematik hat der Verein Jugendhilfe Unterland e.V. in Heilbronn eine sozialpädagogisch betreute Wohngemeinschaft eingerichtet. Aufgenommen werden junge Männer im Alter von 18 bis 27 Jahren. Für sie stehen acht Einzelzimmer zur Verfügung. Das Haus wurde nach umfangreichen Umbauarbeiten am 1. Dezember 1980 seiner Bestimmung übergeben. Träger ist der Verein Jugendhilfe Unterland e.V.

§§ 2, 3, 10 Abs. 1, 120 Abs. 1 StVollzG

1. a) Nach ständiger Rechtsprechung sind an die Gründe eines Beschlusses der Strafvollstreckungskammer grundsätzlich dieselben Anforderungen zu stellen wie an die Begründung eines strafgerichtlichen Urteils.
 - b) Demnach muß die Strafvollstreckungskammer die tatsächlichen Feststellungen und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen in ihrem Beschluß so vollständig niederlegen, daß sie eine rechtliche Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht ermöglichen.
 - c) Dementsprechend kann das Rechtsbeschwerdegericht nicht darauf verwiesen werden, fehlende tatsächliche Beurteilungsgrundlagen durch Einblick in etwa in Bezug genommene Aktenstücke selbst zu beschaffen. Es muß vielmehr von dem ausgehen, was der angefochtene Beschluß an tatsächlichen Feststellungen enthält.
2. Mit dem Aspekt des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (§ 2 Satz 2) meint das StVollzG lediglich die Aufgabe der Verhinderung von Straftaten während der Verbüßung von Freiheitsstrafen. Er umfaßt hingegen nicht den Gedanken der Verteidigung der Rechtsordnung.
3. Aus § 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Satz 1 StVollzG folgt der Wille des Gesetzgebers, daß der Vollzug so weit als möglich als offener Vollzug gestaltet werden soll, um für die Realisierung des Vollzugszieles möglichst günstige Rahmenbedingungen zu schaffen.
4. Mit § 2 Satz 1 StVollzG ist es vereinbar, bei der Gestaltung des Vollzuges im allgemeinen wie im einzelnen auch andere mit dem Zweck der Strafe verbundene Gesichtspunkte wie Tat- oder Schuld schwere oder Verteidigung der Rechtsordnung zu berücksichtigen. Der Vorrang des Vollzugszieles bedeutet nicht, daß sämtliche Strafzwecke, die mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe verfolgt werden, mit dem Beginn des Vollzuges wegfallen.
5. a) Dementsprechend ist es ebenso wie bei der Entscheidung über die Urlaubsgewährung – namentlich bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten – zulässig, bei der Entscheidung über die Unterbringung eines Gefangenen im offenen Vollzug Gesichtspunkte des Schuldausgleichs und der Verteidigung der Rechtsordnung zu berücksichtigen und diese zur voraussichtlichen Strafdauer in Beziehung zu setzen. Dies kann im Einzelfall dazu führen, daß deshalb auch bei langen Zeitstrafen eine Verlegung in den offenen Vollzug erst nach längerer Strafverbüßung im geschlossenen Vollzug in Betracht kommt.
 - b) Hiernach kann es unter dem Gesichtspunkt der Verteidigung der Rechtsordnung und des Schuld-

ausgleichs geboten sein, bei Tätern, deren Tat oder Taten besonders schweren Unrechts- oder Schuldgehalt aufweisen, namentlich bei solchen, deren Taten in der Öffentlichkeit besonderen Schrecken verursacht und später besondere Aufmerksamkeit gefunden haben, zunächst eine längere Strafzeit im geschlossenen Vollzug zu verlangen, weil sonst die Gefahr besteht, daß das Vertrauen der Bevölkerung in den Schutz der Rechtsordnung und deren Durchsetzungskraft gefährdet wird und damit die Strafdrohungen des materiellen Strafrechts ihre Wirkung verlieren.

6. Freilich darf dem Gefangenen, der die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug erfüllt (§ 10 Abs. 1 StVollzG), dadurch im Hinblick auf die §§ 2, 3 StVollzG nicht die Möglichkeit genommen werden, sich im offenen Vollzug zu bewähren. Ebenso ist zu beachten, daß mit fortschreitender Dauer der Unterbringung im geschlossenen Vollzug der Gedanke der Verteidigung der Rechtsordnung immer mehr in den Hintergrund tritt und dann der Spielraum, die Verlegung in den offenen Vollzug zu versagen, immer enger wird.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 2. 9. 1982 – 3 Ws 518/82 (StVollz) –

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung gegen die Ablehnung seiner Verlegung in den offenen Vollzug durch den Anstaltsleiter zurückgewiesen.

Nach den Gründen des Beschlusses richtete sich der Antrag des wegen Vergewaltigung in fünf Fällen, versuchter Vergewaltigung in zwei Fällen, sexueller Nötigung in vier Fällen – davon einmal in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung und Nötigung – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Jahren Verurteilten gegen eine Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Darmstadt vom 5. Februar 1982, durch die die vom Verurteilten begehrte Verlegung in den offenen Vollzug mit der Begründung abgelehnt wurde, die Verteidigung der Rechtsordnung verbiete, einen Straftäter wie den Antragsteller bereits nach Verbüßung von knapp eines Drittels seiner Strafe in den offenen Vollzug zu verlegen. Der weitere Inhalt dieser Verfügung wird in dem Beschluß nicht mitgeteilt, vielmehr wird auf die Ausführungen in dem Bescheid des Anstaltsleiters verwiesen. Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens des Antragstellers zu seinem Begehren in den offenen Vollzug wird in dem angefochtenen Beschluß auf Schriftsätze seines Verteidigers Bezug genommen.

In der Sache hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung deshalb als unbegründet angesehen, weil der Antragsteller zwar den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genüge und namentlich weder Flucht- noch Wiederholungsgefahr beständen, indessen der Gedanke der Verteidigung der Rechtsordnung verbiete, daß ein wegen einer Vielzahl schlimmer sexueller Ge-

waltdelikte jahrelang unter erheblichem Polizeieinsatz gesuchter und von der Bevölkerung gefürchteter Straftäter nach Verbüßung von nur einem Drittel seiner Strafe ins bürgerliche Leben und seine gewohnte Umgebung zurückkehre und dadurch der Strafvollzug auf die Übernachtung im Freigängerhaus reduziert werde.

Gegen diesen Beschluß wendet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers mit der Sachrüge.

Der Antragsteller macht geltend, der angefochtene Beschluß verletze die §§ 2, 10 StVollzG bzw. Art. 1 und 2 GG, da bei ihm sämtliche Voraussetzungen der Unterbringung im offenen Vollzug erfüllt seien. Gesichtspunkte der Verteidigung der Rechtsordnung dürften nicht in Widerspruch stehen zu dem im Strafvollzugsgesetz entschieden ausgedrückten Resozialisierungsziel.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und in gleicher Weise begründet worden (§ 118 StVollzG). Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind erfüllt, da es aus den noch aufzuzeigenden Gründen geboten erscheint, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen.

Die für den Senat allein maßgeblichen Feststellungen des angefochtenen Beschlusses reichen nicht aus, um auf die – der Revision entsprechenden – Rechtsbeschwerde hin überprüfen zu können, ob die angefochtene Verfügung des Anstaltsleiters auf einer fehlerfreien Ermessensausübung beruht.

Wie der Senat bereits mehrfach darauf hingewiesen hat, sind an die Gründe eines Beschlusses der Strafvollstreckungskammer nach § 115 StVollzG grundsätzlich dieselben Anforderungen zu stellen wie an die Begründung eines strafgerichtlichen Urteils oder einer Entscheidung im Bußgeldverfahren nach dem OWiG (vgl. Senatsbeschlüsse vom 6. Oktober 1978 – 3 Ws 723/78 (StVollz) – und vom 5. März 1979 – 3 Ws 893/78 (StVollz) –).

Die Strafvollstreckungskammer hat also in ihrer Beschlufscheidung die tatsächlichen Feststellungen und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen so vollständig niederzulegen, daß sie eine rechtliche Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht ermöglichen. Namentlich kann der Senat als Rechtsbeschwerdegericht nicht darauf verwiesen werden, sich die im angefochtenen Beschluß fehlenden tatsächlichen Beurteilungsgrundlagen durch Einblick in Bezug genommene Aktenstücke selbst zu beschaffen. Er muß vielmehr von dem ausgehen, was der angefochtene Beschluß an tatsächlichen Feststellungen enthält (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., 1979, § 115 Rdnr. 6 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Hiervon ausgehend erweist sich die Rechtsbeschwerde als begründet.

Der angefochtene Beschluß ist zum einen zu beanstanden, soweit er Verweisungen auf die Akten enthält, insbesondere der wesentliche Inhalt der angefochtenen Verfügung des Anstaltsleiters nicht wiedergegeben wird.

Zum anderen fehlt es an der Wiedergabe ausreichender tatsächlicher Feststellungen im Hinblick auf die getroffene rechtliche Wertung, daß die Verteidigung der Rechtsordnung die Verlegung des Antragstellers in den offenen Vollzug verbiete.

Soweit die Kammer im Rahmen ihrer Rechtsausführungen darauf abstellt, daß die vom Antragsteller begangenen Taten in der Öffentlichkeit zunächst besonderen Schrecken verursacht und später besondere Aufmerksamkeit gefunden hätten und es im Interesse der Rechtstreue der Bevölkerung nicht zur Regel werden dürfe, daß ein wegen einer Vielzahl schlimmer sexueller Gewaltdelikte jahrelang unter erheblichem Polizeieinsatz gesuchter und von der Bevölkerung gefürchteter Straftäter nach Verbüßung von nur einem Drittel seiner Strafe ins bürgerliche Leben zurückkehre, dürfte sich die Kammer nicht, wie geschehen, darauf beschränken, hinsichtlich der vom Antragsteller begangenen Taten lediglich den Tenor des die Grundlage der Strafvollstreckung bildenden Urteils wiederzugeben.

Vielmehr ist es in einem solchen Fall unerlässlich, die objektiven und subjektiven Tatumstände (das Ausmaß der Pflichtwidrigkeit, die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Taten, die Beweggründe und die Ziele des Antragstellers, die Gesinnung, die aus den Taten spricht und der dabei aufgewendete Wille) konkret darzulegen, wobei allerdings eine zusammenfassende Darstellung der für die Schuldschwere wesentlichen Umstände genügt (vgl. Senatsbeschuß vom 5. März 1979 – 3 Ws 893/78 (StVollz) –).

Auch ist es in einem solchen Fall angezeigt, die Umstände darzustellen, die zur Entdeckung des Täters geführt haben und auch die wesentlichen Strafzumessungserwägungen im Strafurteil wiederzugeben.

Da der angefochtene Beschuß diesen Anforderungen nicht genügt und keine ausreichenden Feststellungen enthält, die es dem Senat ermöglichen nachzuprüfen, ob das Landgericht das Recht richtig angewandt hat, nötigt dies bereits zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer, wobei dann auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde zu befinden sein wird (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG).

Für die neue Entscheidung sieht der Senat Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Unabhängig davon, ob aufgrund des Erlasses des Hessischen Ministers der Justiz vom 19. November 1981 (JMBl. 1982/1 ff.) der offene Vollzug in Hessen seit dem 1. Dezember 1981 als Regelvollzug gelten kann, ist davon auszugehen, daß § 10 Abs. 1 StVollzG dem Gefangenen keinen Rechtsanspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug gewährt, sondern lediglich ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 10 Rdnr. 2).

Danach wäre die Berücksichtigung der Verteidigung der Rechtsordnung in Fällen schwerer Tatschuld bei der Ermessensausübung im Rahmen des § 10 StVollzG grundsätzlich rechtlich nur zu beanstanden, wenn sich aus den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes ergeben würde, daß dies unzulässig wäre.

Letzteres ist indes nicht der Fall.

Was den Wortlaut des § 10 StVollzG und der hierzu ergangenen – für das Gericht nicht bindenden – bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften anbelangt, so ist nach § 10 StVollzG Voraussetzung für eine Unterbringung im offenen Vollzug lediglich die Zustimmung des Gefangenen, dessen Eignung für die besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs sowie das Nichtbestehen einer Entweichungs- oder Straftatgefahr.

Allerdings ergibt sich aus der Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 StVollzG in Verbindung mit dessen Absatz 2 Satz 1 der Wille des Gesetzgebers, daß der Vollzug so weit als möglich als offener Vollzug gestaltet werden soll, um für die Realisierung des Vollzugszieles, wie es § 2 Satz 1 StVollzG definiert, möglichst günstige Rahmenbedingungen zu schaffen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 10 Rdnr. 2).

Namentlich hat der Gesetzgeber in § 10 StVollzG für die Unterbringung im offenen Vollzug keine zeitliche Grenze normiert, wie dies bei der Regelung der Urlaubsgewährung aus der Haft in § 13 StVollzG geschehen ist. Aus der Vorschrift des § 13 Abs. 3 StVollzG wird deshalb deutlich, daß im Gegensatz zur Zulässigkeit der Urlaubsgewährung bei einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten dessen Überweisung in den offenen Vollzug bereits vor Ablauf von 10 Jahren rechtlich möglich ist.

Auch die zu § 10 StVollzG ergangenen Verwaltungsvorschriften enthalten für die Unterbringung im offenen Vollzug keine zeitlichen Grenzen, sondern befassen sich vorwiegend mit der Eignung des Gefangenen für diese Vollzugsform.

Die Frage, ob und inwieweit bei der Verlegung eines Gefangenen von dem geschlossenen in den offenen Vollzug neben den in § 10 StVollzG geregelten Voraussetzungen im Einzelfall weitere Gesichtspunkte wie die Schwere der Tatschuld und die Verteidigung der Rechtsordnung Berücksichtigung finden dürfen, hängt deshalb entscheidend davon ab, ob die genannten Gesichtspunkte mit den Aufgaben und der Gestaltung des Strafvollzugs vereinbar sind, wie sie in den §§ 2 ff. StVollzG geregelt sind.

Nach § 2 StVollzG soll der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Soweit die Strafvollstreckungskammer allerdings in dem angefochtenen Beschuß aus dem zuletzt genannten Satz abzuleiten glaubt, daß darin der Gedanke der Verteidigung der Rechtsordnung im Strafvollzug ausdrücklich Eingang gefunden habe, verkennt sie den Regelungsgehalt des § 2 Satz 2 StVollzG. Mit dem darin verdeutlichten Aspekt des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten ist nämlich die Aufgabe der Verhinderung von Straftaten während der Verbüßung von Freiheitsstrafe gemeint (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 2 Rdnr. 1 mit Nachweisen).

Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten ist also zwar als Aufgabe des Vollzugs aufgeführt, jedoch nicht zum Ziel des Vollzugs selbst erklärt worden. Vom Vollzugsziel ist nur in § 2 Satz 1 StVollzG die Rede.

Mit der dort getroffenen Beschreibung des Vollzugszieles als oberste Richtschnur für die Gestaltung des Vollzugs im allgemeinen und im einzelnen ist es jedoch nach Auffassung des Senats nicht vereinbar, daneben auch andere mit dem Zweck der Strafe verbundene Gesichtspunkte wie Schuld-schwere oder Verteidigung der Rechtsordnung zum Tragen kommen zu lassen (anderer Ansicht: Kaiser/Kerner/Schöch, *Strafvollzug*, 3. Aufl., 1982, § 4 Rdnrn. 37, 38; Peters, JR 1978, 177 ff. (179)). Insbesondere läßt sich dem Willen des Gesetzgebers nicht entnehmen, daß derartige Gesichtspunkte bei der Ausgestaltung des Vollzuges gänzlich außer Betracht bleiben müßten.

Ursprünglich wollte der Gesetzgeber nämlich nur ein Behandlungsziel formulieren und ungesagt lassen, welche Aufgaben der Strafvollzug insgesamt zu erfüllen hat (vgl. BT-Dr. 7/918 S. 44). Nicht zuletzt unter diesem Gesichtspunkt hatte der Regierungsentwurf vom 23. Juli 1973 (BT-Dr. 7/918 S. 1 ff.) auf die Formulierung eines Vollzugszieles verzichtet und lediglich ein Behandlungsziel formuliert. Diese Auffassung wurde indes im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens stark kritisiert (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 2 Rdnr. 7; Heinz Müller-Dietz, *Strafvollzugsrecht*, 1977, S. 75 ff. jeweils mit Nachweisen). Diese Kritik führte letztlich zu der geltendes Recht gewordenen Formulierung eines Vollzugsziels, wobei davon abgesehen wurde, das Vollzugsziel mit den allgemeinen Strafzwecken in Verbindung zu setzen.

Demgemäß lassen Entstehungsgeschichte und Wortlaut des § 2 StVollzG erkennen, daß das Gesetz von dem Vorrang des Zieles der sozialen Integration vor den sonstigen Aufgaben des Vollzugs ausgeht (vgl. Böhm, *Strafvollzug*, 1979, Seite 29; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 2 Rdnr. 1; Heinz Müller-Dietz, a.a.O., Seite 78).

Das Ziel der sozialen Integration ist aber nicht die einzige Aufgabe des Strafvollzugs. Schuldausgleich und Verteidigung der Rechtsordnung können als Vollzugsziele am Rande ebenfalls Berücksichtigung finden (vgl. Böhm, a.a.O.).

Die Vorrangigkeit des in § 2 Satz 1 StVollzG umschriebenen Vollzugszieles bedeutet nicht, daß sämtliche Strafzwecke, die im Einzelfall mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe verfolgt werden, mit dem Beginn des Vollzugs wegfielen und damit zwischen der Verhängung der Strafe und ihrem Vollzug ein Bruch bestünde (vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 2 Rdnr. 10 mit Nachweisen).

Das Vollzugsziel des § 2 Satz 1 StVollzG steht z.B. keineswegs in unüberbrückbarem Widerspruch zu dem das materielle Strafrecht beherrschenden Schuldgedanken (§ 46 StGB) und dem ihm entsprechenden Strafzweck des gerechten Schuldausgleichs und der Sühne, der neben anderen Strafzwecken nach Art und Maß der Sanktion nach geltendem Recht von bestimmendem und legitimem Einfluß ist (vgl. BVerfG, NJW 1977, 1532).

Dies gilt vor allem bei Taten mit außergewöhnlich schwerem Unrechts- und Schuldgehalt. Hierzu zählen nicht nur Taten, die mit lebenslanger Strafe geahndet werden, vielmehr kann dies auch im Einzelfall bei Zeitstrafen der Fall sein, sofern die der Verurteilung zugrundeliegenden Taten als besonders verwerflich anzusehen sind und dies im Strafmaß Ausdruck gefunden hat.

Bei solchen Taten und daraus resultierenden Strafen ist es zulässig, wenn Gedanken des Schuldausgleichs und der Verteidigung der Rechtsordnung auch Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Vollzugs haben.

Wäre die Mitberücksichtigung generalpräventiver Gesichtspunkte wie die der Verteidigung der Rechtsordnung bei der Ausgestaltung des Strafvollzugs gänzlich ausgeschlossen, würde dies die Gefahr begründen, daß die generalpräventive Aufgabe des Strafrechts, potentielle Täter von der Begehung von Straftaten abzuhalten, nicht mehr ausreichend erfüllt werden könnte.

Ebenso wie bei der Entscheidung über die Urlaubsgewährung eines lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Strafgefangenen neben den in § 13 StVollzG geregelten Voraussetzungen Gesichtspunkte des Schuldausgleichs berücksichtigt werden können (vgl. Senatsbeschlüsse vom 5. März 1979 – 3 Ws 893/78 (StVollz) – und 28. November 1979 – 3 Ws 946/79 (StVollz) –; OLG Karlsruhe JR 1978, 213 ff.; OLG Hamm, Beschluß vom 12. Juni 1981 – 7 Vollz (Ws) 26/81 –) ist es nach Auffassung des Senats zulässig, bei der Frage, ob und wann ein Gefangener im offenen Vollzug unterzubringen ist, Gedanken des Schuldausgleichs und der Verteidigung der Rechtsordnung nicht außer Acht zu lassen und diese namentlich mit der voraussichtlichen Dauer der Strafe in Beziehung zu setzen. Dies kann dazu führen, daß auch bei langen Zeitstrafen aus den genannten Gesichtspunkten eine Verlegung vom geschlossenen in den offenen Vollzug erst nach längerer Strafverbüßung im geschlossenen Vollzug in Betracht kommen kann.

Zwar handelt es sich auch bei der Unterbringung im offenen Vollzug um die Vollstreckung von Strafe mit der damit verbundenen Einschränkung der Lebensführung. Es besteht jedoch kein Zweifel daran, daß Strafhaft im geschlossenen Vollzug mit einer wesentlich größeren Einschränkung der Lebensführung verbunden ist.

Unter dem Gesichtspunkt der Verteidigung der Rechtsordnung und des Schuldausgleichs kann es deshalb geboten sein, bei Tätern, deren Tat oder Taten besonders schweren Unrechts- und Schuldgehalt aufweisen, namentlich, wenn diese Taten in der Öffentlichkeit zunächst besonderen Schrecken verursacht und später besondere Aufmerksamkeit gefunden haben, zunächst eine längere Strafhaft im geschlossenen Vollzug verlangen, da anderenfalls die Gefahr besteht, daß das Vertrauen der Bevölkerung in den Schutz der Rechtsordnung und deren Durchsetzungskraft gefährdet wird und damit die Strafandrohungen des materiellen Strafrechts ihre Wirkung verlieren.

Welche Verbüßungszeit danach aus Gründen der Verteidigung der Rechtsordnung im geschlossenen Vollzug in Betracht kommt, ist stets eine Frage des Einzelfalles.

Auszugehen ist davon, daß der Gedanke der Verteidigung der Rechtsordnung nicht dazu führen darf, einen Gefangenen, der eine Zeitstrafe verbüßt, etwa während der gesamten Dauer seiner Straftat von der Unterbringung im offenen Vollzug etwa mit der Begründung auszuschließen, daß bei ihm mit einer vollen Verbüßung der Strafe zu rechnen sei.

Spätestens angemessene Zeit, bevor die Prüfung der Frage einer bedingten Entlassung aus der Strafhaft nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe ansteht, wäre es rechtlich nicht mehr zulässig, einem Gefangenen, der die Voraussetzungen nach § 10 StVollzG für die Unterbringung im offenen Vollzug erfüllt, die Verlegung in den offenen Vollzug unter Berufung auf den Gedanken der Verteidigung der Rechtsordnung zu versagen, da der Gefangene im Hinblick auf die §§ 2, 3 StVollzG die Möglichkeit haben muß, sich im offenen Vollzug bewähren zu können, denn letzteres ist einer der Umstände, der bei der Frage der bedingten Entlassung gemäß § 57 Abs. 1 StGB von Bedeutung ist.

Auch wird es im allgemeinen so sein, daß mit fortschreitender Dauer der Unterbringung im geschlossenen Vollzug der Gedanke der Verteidigung der Rechtsordnung immer mehr in den Hintergrund treten wird und dann der Spielraum, die Verlegung in den offenen Vollzug ermessensfehlerfrei zu versagen, immer enger werden wird. Dies kann insbesondere dann gelten, wenn ein Strafgefangener sämtliche Vollzugslockerungen während seines bisherigen geschlossenen Vollzugs beanstandungslos bewältigt hat und seine in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Vollzugslockerungen dort kein negatives Echo gefunden haben.

Aus all diesen Gründen wird eine auf den Gedanken der Verteidigung der Rechtsordnung gestützte ablehnende Entscheidung der Vollzugsbehörde bei Anträgen auf Verlegung in den offenen Vollzug nur nach Darlegung und Abwägung aller relevanten Umstände des jeweiligen konkreten Einzelfalles einer gerichtlichen Überprüfung nach § 115 Abs. 3 StVollzG standhalten können.

§ 42 StVollzG

Ein arbeitsfreier Sonnabend, der kein gesetzlicher Sonn- oder Feiertag ist, ist bei der Berechnung des Urlaubs (§ 3 Abs. 2 BUrlG) und damit auch bei der Freistellung von der Arbeitspflicht als Werktag anzusehen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. 7. 1982 – 7 Vollz (Ws) 86/82 –

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde wird als unzulässig verworfen, da es nicht geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 116 Abs. 1, 119 Abs. 3 StVollzG).

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, daß es wegen der Angleichung des Freistellungsanspruches an die für freie Arbeitsverhältnisse im Bundesurlaubsgesetz festgelegte Mindesturlaubszeit gerechtfertigt ist, eine der Auslegung des Begriffs Werktag auf § 3 Bundesurlaubsgesetz zurückzugreifen. Danach ist auch ein arbeitsfreier Samstag, der kein gesetzlicher Sonn- oder Feiertag ist, bei der Berechnung des Urlaubs und damit auch bei der Freistellung von der Arbeitspflicht als Werktag anzusehen ist (vgl. OLG Stuttgart ZfStrVo 1982, S. 127). Dem schließt sich der Senat an.

§§ 84 Abs. 2 und 3, 116 Abs. 1 StVollzG

1. Weicht die Strafvollstreckungskammer weder von einer einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung ab noch verstößt sie gegen eine Bestimmung des geltenden Rechts in ständiger Rechtsprechung, ist die Einheitlichkeit der Rechtsprechung i.S.d. § 116 Abs. 1 StVollzG nicht gefährdet.

2. Zu einer mündlichen Anhörung von Verfahrensbeteiligten oder Dritten ist die Strafvollstreckungskammer nur verpflichtet, wenn anders eine hinreichende Sachaufklärung nicht möglich ist. Das Gericht darf allerdings die behördlichen Tatsachenfeststellungen seiner Entscheidung nicht ungeprüft zugrunde legen.

3. Das Begriffspaar „Anordnung im Einzelfall“ (§ 84 Abs. 2 StVollzG) und „allgemeine Anordnung“ (§ 84 Abs. 3) ist nicht gleichzusetzen oder zu vergleichen mit dem Begriffspaar „Verwaltungsakt“ und „Allgemeinverfügung“. Vielmehr betreffen die allgemeinen Anordnungen im Sinne des § 84 Abs. 3 StVollzG alle Gefangenen, welche die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen (Aufnahme, Rückkehr in die Anstalt) erfüllen. Für sie ist wesentlich, daß sie keinen konkreten Einzelfall regeln, der durch Ort, Zeit und Kreis der Betroffenen abgegrenzt ist.

4. Trifft ein Anstaltsleiter eine Verfügung, wonach bei jedem dritten Gefangenen, dessen Besuchsverkehr an einem bestimmten Tag in einem näher bezeichneten Raum stattfindet, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen ist, so handelt es sich um eine Anordnung im Einzelfall (§ 84 Abs. 2 Satz 1 StVollzG).

5. Eine solche Anordnung ist nicht deshalb rechtswidrig, weil sie körperliche Durchsuchungen auf Stichproben beschränkt. Wird sie in einer Anstalt mit hohem Sicherheitsgrad unter Abwägung der Sicherheitserfordernisse gegenüber den Interessen der davon betroffenen Gefangenen an der Wahrung ihrer Intimsphäre getroffen, läßt sie keinen Ermessensfehler erkennen.

6. Offen bleibt, ob auch die generelle Anordnung, Strafgefangene vor und nach überwachten Besuchen körperlich zu durchsuchen und zu diesem Zweck (notfalls) zu entkleiden, im Rahmen des § 84 Abs. 2 StVollzG zulässig und ermessensfehlerfrei ist, wenn sie durch das Sicherheitsbedürfnis der Anstalt gedeckt ist (bejahend OLG Hamm NSTz 1981, 407).

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 20. 8. 1982 – Ws 530/82 –

Aus den Gründen:

H verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Straubing eine lebenslange Freiheitsstrafe. Am 9. Mai 1981 empfing er Besuch im großen Besuchsraum der Justizvollzugsanstalt, in dem lediglich eine eingeschränkte optische Überwachung

des Besuchs erfolgt. Nach diesem Besuch wurde H im sogenannten „Postzimmer“ durchsucht und mußte sich zu diesem Zweck entkleiden. Diese Maßnahme beruhte auf einer schriftlichen Anordnung des stellvertretenden Anstaltsleiters vom 9. Mai 1981, die wie folgt lautete:

„Am 9. Mai 1981 ist an jedem dritten Gefangenen, dessen Besuchsverkehr im großen Besucherraum abgewickelt wurde, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen.“

Während H sich entkleidete, schleuderte er einen an der Durchsuchung beteiligten Vollzugsbeamten zwei Unterhosen, die er übereinander getragen hatte, ins Gesicht bzw. an den Kopf.

Wegen dieses als Verstoß gegen § 82 Abs. 1 Satz 2 StVollzG gewertetes Verhalten wurden vom zuständigen Abteilungsleiter gegen H am 14. Mai 1981 gemäß §§ 102, 103 StVollzG folgende Disziplinarmaßnahmen angeordnet:

- 3 Tage Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien,
- 3 Tage Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle und
- 3 Tage Arrest.

Der Vollzug dieser Disziplinarmaßnahmen wurde auf 6 Monate zur Bewährung ausgesetzt; die Bewährung wurde nicht widerrufen. Außerdem ordnete der Abteilungsleiter ebenfalls am 14. Mai 1981 gemäß § 27 StVollzG an, daß H seine Besuche ab sofort wieder im Einzelbesuchsraum zu empfangen habe. Diese Entscheidung wurde H zusammen mit der Disziplinarentscheidung am 14. Mai 1981 mündlich eröffnet.

Gegen diese Maßnahmen hat H am 1. Juni 1981 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Straubing gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG beantragt. Er machte geltend, daß seine mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung am 9. Mai 1981 rechtswidrig gewesen sei, weil ihr keine Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall zugrunde gelegen habe, und begehrte die Feststellung, daß diese Maßnahme daher rechtswidrig gewesen sei. Er beantragte außerdem, die Justizvollzugsanstalt Straubing zu verpflichten, „weitere angekündigte, in gleicher Weise rechtswidrige körperliche Durchsuchungen des Antragstellers zu unterlassen und mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen beim Antragsteller nur noch auf ausdrückliche, überprüfbare Einzelanordnung des Anstaltsleiters hin – unbeschadet des Rechts der Durchsuchung bei Gefahr im Verzug – vorzunehmen.“ Ferner beantragt er, die angeordneten Disziplinarmaßnahmen und die „Anordnung der akustischen Besuchsüberwachung mit Besuchsabwicklung im kleinen Besucherraum“ aufzuheben.

Mit Beschluß vom 13. Mai 1982 hat die 2. auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing die Anträge als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diese am 24. Mai 1982 zugestellte Entscheidung hat H am 16. Juni 1982 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Straubing Rechtsbeschwerde eingelegt. Wegen der Einzelheiten wird auf den angefochtenen Beschluß und auf das Beschwerdevorbringen verwiesen.

Die statthafte und rechtzeitig eingelegte Rechtsbeschwerde ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG unzulässig, soweit sie sich gegen die am 14. Mai 1981 angeordnete Disziplinarmaßnahmen und gegen die am gleichen Tage verfügte Besuchsregelung (Besuch ab sofort wieder im Einzelbesuchsraum) richtet. Bei den angegriffenen Maßnahmen handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die keinen Anlaß bieten, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist nicht gefährdet, weil die Strafvollstreckungskammer weder von einer einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht, noch gegen eine Bestimmung des geltenden Rechts in ständiger Rechtsprechung verstößt. Die angegriffenen Maßnahmen haben ihre Rechtsgrundlage in § 27 Abs. 1 StVollzG bzw. §§ 102, 103 StVollzG, worauf der Beschwerdeführer hinsichtlich der Besuchsregelung bereits durch den Senatsbeschluß vom 10. Oktober 1980 (Az. Ws 747/80) hingewiesen worden ist. Beide Maßnahmen sind rechts- und ermessensfehlerfrei begründet.

Soweit die Rechtsbeschwerde sich gegen die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung des Beschwerdeführers am 9. Mai 1982 richtet, ist sie unzulässig.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben: der angefochtene Beschluß befaßt sich mit dem Begriff der „Anordnung im Einzelfall“ im Sinne von § 84 Abs. 2 Satz 1 StVollzG, der noch weiterer Auslegung bedarf. Die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 8. Juni 1977 (ZfStrVo SoH 1977, 42) und des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. Mai 1981 (NStZ 81, 407) befassen sich mit der Zulässigkeit *genereller* Anordnungen für Gefangene im Rahmen von § 84 Abs. 2 und Abs. 3 StVollzG. Der Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 8. Juni 1979 (ZfStrVo SoH 79, 83) behandelt eine, einen einzelnen Gefangenen betreffende Durchsuchungsanordnung nach § 84 Abs. 2 Satz 1 StVollzG. Die Nachprüfung dient daher der Fortbildung des Rechts und der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung.

Die Rechtsbeschwerde ist jedoch insoweit unbegründet. Bei der Verfügung des stellvertretenden Anstaltsleiters vom 9. Mai 1981, daß an diesem Tage an jedem dritten Gefangenen, der im großen Besucherraum Besuch empfangen habe, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen sei, handelt es sich um eine „Anordnung im Einzelfall“ und nicht um eine „Allgemeine Anordnung“. Dieses Begriffspaar ist, wie sich aus § 84 Abs. 3 StVollzG ergibt, entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht gleichzusetzen oder zu vergleichen mit dem Begriffspaar „Verwaltungsakt“ und „Allgemeinverfügung“ (Sammelverwaltungsakt). Die allgemeinen Anordnungen, von denen Abs. 3 spricht, betreffen weder einen einzelnen Gefangenen noch einen im Zeitpunkt ihres Erlasses bestimmten oder anhand persönlicher Merkmale bestimmbarer Kreis von Gefangenen, sondern alle Gefangenen schlechthin, sobald sie die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen (Aufnahme, Rückkehr in die Anstalt) erfüllen. Für sie ist wesentlich, daß sie keinen konkreten Einzelfall regeln, der durch Art, Zeit und Kreis der Betroffenen abgegrenzt ist. Eben das war aber bei der Anordnung des stellvertretenden

Anstaltsleiters vom 9. Mai 1981 der Fall. Dabei spielt es keine Rolle, daß nicht alle an diesem Tag im großen Besucher- raum Besuch empfangenden Gefangenen durchsucht wurden und sich entkleiden mußten, sondern nur jeder Dritte von ihnen, denn von der Entscheidung rechtlich betroffen waren sie alle. Hätte der Anstaltsleiter angeordnet, daß sie alle einer mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung zu unterziehen seien, so wäre auch das grundsätzlich durch § 84 Abs. 2 Satz 1 StVollzG gedeckt gewesen. Die Anordnung wird nicht deshalb rechtswidrig, weil der Anstaltsleiter sich auf Stichproben beschränkte. Bei der Abwägung zwischen dem Erfordernis, die Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten, und dem Interesse der Gefangenen an der Wahrung ihrer Intimsphäre kommt es bei derartigen stichprobenartigen Durchsuchungen nicht entscheidend auf persönliche Merkmale oder Eigenschaften der Betroffenen, wie etwa ihre persönliche Gefährlichkeit, an. Vielmehr ist für die Effektivität derartiger Maßnahmen gerade ihre fehlende Vorusberechenbarkeit, der Überraschungseffekt, von ausschlaggebender Bedeutung. Daß solche Maßnahmen gerade in Anstalten mit besonders hohem Sicherheitsgrad wie der Justizvollzugsanstalt Straubing nicht zu entbehren sind, läßt sich nicht bezweifeln. Wann und in welchem Umfang sie durchzuführen sind, hat der Anstaltsleiter unter Abwägung der Sicherheitserfordernisse gegenüber den Interessen aller von seiner Anordnung betroffenen Gefangenen ihrer Intimsphäre von Fall zu Fall zu entscheiden. Daß der stellvertretende Anstaltsleiter im vorliegenden Fall eine solche Abwägung nicht vorgenommen hätte oder daß ihm dabei eine Ermessensüberschreitung oder ein Ermessensfehlgebrauch unterlaufen wäre, ist weder dargetan noch ersichtlich. Seine Anordnung vom 9. Mai 1981 und die daraufhin durchgeführte Durchsuchung des Beschwerdeführers waren daher rechtmäßig. Da es sich – wie dargelegt – um eine Anordnung im Einzelfall handelte, kann dahin gestellt bleiben, ob – wie das Oberlandesgericht Hamm durch Beschluß vom 26. Mai 1981 (NSStZ 81, 407) entschieden hat – auch die generelle Anordnung, Strafgefangene vor und nach überwachten Besuchen körperlich zu durchsuchen und zu diesem Zweck (notfalls) zu entkleiden, im Rahmen von § 84 Abs. 2 StVollzG zulässig und dann ermessensfehlerfrei ist, wenn sie durch das Sicherheitsbedürfnis der Anstalt gedeckt ist.

Auch die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, die Durchsuchung selbst habe weder gegen § 84 Abs. 2 Satz 2 und 3 StVollzG verstoßen, noch die Menschenwürde des Beschwerdeführers verletzt, ist aufgrund des von der Strafvollstreckungskammer festgestellten Sachverhalts rechtlich nicht zu beanstanden. Eine Überprüfung in tatsächlicher Hinsicht findet in dem revisionsähnlich ausgestatteten Rechtsbeschwerdeverfahren nicht statt. Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang einen Verfahrensmangel, nämlich einen Verstoß gegen den Untersuchungsgrundsatz, darin sieht, daß die Strafvollstreckungskammer sich nicht seinem Antrag entsprechend von dem unhygienischen, gesundheitsgefährdenden und menschenunwürdigen Zustand des „Postzimmers“ überzeugt habe, ist sein Vorbringen nicht schlüssig, denn er behauptet selbst nicht, daß während seiner Durchsuchung andere Gefangene anwesend gewesen seien (§ 84 Abs. 2 Satz 3 StVollzG) und § 84 Abs. 2 Satz 2 StVollzG bestimmt nur, daß die mit einer Entkleidung verbundene Durchsu-

chung „in einem geschlossenen Raum“ durchgeführt werden müsse, stellt aber keine weiteren Anforderungen an die Beschaffenheit dieses Raumes auf. Einen Verstoß gegen die Menschenwürde darzutun, sind auch die Behauptungen im Beschwerdevorbringen nicht geeignet.

§ 84 Abs. 2 Satz 1 StVollzG

1. a) § 84 Abs. 2 StVollzG läßt die mit einer Entscheidung verbundene körperliche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall zu. Die körperliche Durchsuchung kann dabei auch das Nachforschen nach Gegenständen in natürlichen, ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln einsehbare Körperhöhlen und -öffnungen umfassen.

b) Die Gegenüberstellung beider Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 84 Abs. 2 StVollzG macht deutlich, daß die körperliche Durchsuchung kraft Einzelanordnung auch bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt zulässig ist, bei denen eine Gefahr im Verzuge nicht besteht.

2. Wird ein wegen Handeltreibens mit und Abgabe von Betäubungsmitteln (vor-)bestrafter Gefangener kraft Einzelanordnung zur Verhinderung des Einschleusens und Inverkehrbringens von Betäubungsmitteln in der Vollzugsanstalt entsprechend körperlich durchsucht, liegt diese Maßnahme auch dann noch im Rahmen des gesetzlichen Ermessens, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Anstaltssicherheit nicht gegeben sind. Insoweit sind stichprobenartige Kontrollen zulässig.

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 16. 11. 1982 – 3 Ws 225/82 –

Aus den Gründen:

I.

B verübt in der Vollzugsanstalt eine Freiheitsstrafe von acht Jahren wegen Handeltreibens mit und Abgabe von Betäubungsmitteln u.a. aus dem Urteil des Landgerichts H. vom 4. 4. 1978. Das Strafende ist auf den 3. 7. 1985 vorge- merkt.

Am 12. 2. 1982 wurde durch Mitglieder der Sicherheitsgruppe Strafvollzug aufgrund eines Erlasses des Justizministeriums Baden-Württemberg eine unvermutete Durchsuchung des Haftraums und der Person des Gefangenen durchgeführt. Vor Beginn der Durchsuchung hatte der Leiter der Vollzugsanstalt die völlige Entkleidung zur körperlichen Durchsuchung angeordnet. Bei dieser körperlichen Durchsuchung wurden auch der Mundhöhlen-, Gehörgangs- und Afterbereich des Gefangenen optisch kontrolliert.

Die gegen diese Durchsuchung gerichtete Beschwerde des Gefangenen hat das Justizministerium mit Bescheid vom 30. 3. 1982 zurückgewiesen, der ihm am 5. 4. 1982 zugestellt wurde. Hiergegen hat der Gefangene am 13. 4. 1982

Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, mit dem er im wesentlichen geltend gemacht hat, die Durchsuchung sei ohne konkreten Anlaß angeordnet worden und verletze seine Menschenwürde. Er sei ohne Grund unter Androhung von Gewalt gezwungen worden, den Mund zu öffnen und sich die Mundhöhle inspizieren zu lassen sowie anschließend, sich nach vorne zu beugen und seinen After besichtigen zu lassen. Er fühle sich in seinen Grundrechten verletzt.

Die Strafvollstreckungskammer hat das Begehren des Gefangenen als Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der durchgeführten Maßnahmen nach § 115 Abs. 3 StVollzG behandelt und mit Beschluß vom 21. 7. 1982 festgestellt, daß die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung des Antragstellers am 12. 2. 1982 rechtswidrig war. Zur Begründung führt sie im wesentlichen aus, die mündliche Anordnung des Anstaltsleiters sei durch § 84 Abs. 2 StVollzG materiell nicht gedeckt gewesen. Diese Bestimmung sei im Lichte der Bedeutung des Art. 2 GG und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, daß konkrete Anhaltspunkte eine derartige Durchsuchung rechtfertigen müßten. Solche hätten nicht vorgelegen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Rechtsbeschwerde des Justizministeriums Baden-Württemberg, mit der es die Verletzung materiellen Rechts rügt und beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

1. Das Justizministerium ist als nach § 111 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 2 StVollzG zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt, selbst Rechtsbeschwerde einzulegen (OLG Karlsruhe ZfStrVo SH 1978, 9, 11). Die Rechtsbeschwerde ist frist- und formgerecht, insbesondere genügt die Einreichung einer beglaubigten Abschrift der von dem zuständigen Beamten gefertigten Rechtsbeschwerdeschrift der Schriftform (vgl. BGHSt 2, 77; Löwe-Rosenberg StPO 23. Aufl. Rdnr. 42 zu § 345).

2. Die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG liegen vor, da es geboten ist, zur Fortbildung des Rechts Grundsätze für die Auslegung § 84 Abs. 2 Satz 1 StVollzG aufzustellen. Die im Zusammenhang mit § 84 Abs. 2 und 3 StVollzG bekannt gewordenen Entscheidungen (OLG Frankfurt ZfStrVo SH 1977, 42; OLG Hamm Beschluß vom 26. 5. 1981 – 7 Vollz (Ws) 102/81 – LS in NSTZ 1981, 407; OLG Celle ZfStrVo SH 1979, 83 = RzV Nr. 19 zu § 84 Abs. 2 StVollzG; LG Straubing Beschluß vom 13. 5. 1982 – StVK 50/80 (3b) – RzV Nr. 29 zu § 84 Abs. 2 StVollzG; LG Mannheim ZfStrVo 1982, 250; OLG Nürnberg Beschluß vom 20. 8. 1982 – Ws 530/82 –) betreffen die Anordnung von mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchungen aus besonderem Anlaß, nämlich bei Erstaufnahme oder sonstiger vorheriger Abwesenheit von der Anstalt sowie nach Empfang von Besuchen und befassen sich hauptsächlich mit dem Begriff der Anordnung im Einzelfall.

Die vorliegend erhebliche Frage war, soweit ersichtlich, bislang nicht Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

1. § 84 Abs. 2 StVollzG läßt die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall zu. Die körperliche Durchsuchung kann dabei auch das Nachforschen nach Gegenständen in natürlichen, ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln einsehbaren Körperhöhlen und -öffnungen umfassen (vgl. Calliess/Müller-Dietz StVollzG 2. Aufl. Rdnr. 1 zu § 84; Kaiser/Kerner/Schöch Strafvollzug 3. Aufl. § 7 Rdnr. 6; OLG Frankfurt aaO.).

Die Gegenüberstellung beider Zulässigkeitsvoraussetzungen macht deutlich, daß eine körperliche Durchsuchung – kraft Einzelanordnung des Anstaltsleiters – (zumindest) auch bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt zulässig ist, bei denen eine Gefahr im Verzuge nicht besteht, die also weniger konkret sind.

Bei der Abwägung zwischen dem Erfordernis, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten, und dem Interesse des Gefangenen an der Wahrung seiner Intimsphäre rücken die Regelungen des § 84 StVollzG das Sicherheitsbedürfnis der Anstalt in den Vordergrund (OLG Celle aaO.; OLG Hamm aaO.). Diese Absicht des Gesetzgebers ergibt sich auch daraus, daß die ursprünglich vorgesehene Regelung, mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen aufgrund einer allgemeinen Anordnung nur für geschlossene Anstalten bei der Aufnahme von Gefangenen zuzulassen (§ 74 Abs. 3 StVollzG i.d.F. des Regierungsentwurfs BT-Dr. 7/918 S. 20), zugunsten der Sicherheitsinteressen der Anstalt wesentlich erweitert worden ist (vgl. Stellungnahme des Bundesrates BT-Dr. 7/918 S. 119/120; Bericht und Antrag des Sonderausschusses BT-Dr. 7/3998 S. 32 und 86).

Dessen ungeachtet ist die Anordnung des Anstaltsleiters nach § 84 Abs. 2 StVollzG unter Beachtung der in Art. 1 und 2 GG gewährleisteten Grundrechte auf Schutz der Menschenwürde und des Rechts auf körperliche Unversehrtheit zu treffen. Entsprechend ist das bei dieser Anordnung ausgeübte Ermessen bei seiner gerichtlichen Überprüfung zu beurteilen.

2. An diesen Grundsätzen gemessen war die Anordnung des Anstaltsleiters nicht rechtswidrig.

Es ist gerichtsbekannt, daß in den Vollzugsanstalten Betäubungsmittel aller Art in erheblichen Mengen kursieren. Dabei liegt es auf der Hand, daß für das Einschleusen und Inverkehrbringen dieser Betäubungsmittel in erster Linie diejenigen Gefangenen in Betracht kommen, die vor ihrer Inhaftierung die Möglichkeit gehabt haben, sich solche zu verschaffen. Denn es ist schwer vorstellbar, daß aus der Haft heraus derartige Verbindungen neu geknüpft werden könnten.

Das Vorhandensein von Betäubungsmitteln in der Anstalt gefährdet nicht nur deren Sicherheit und Ordnung aufs schwerste, sondern macht in zahlreichen Fällen einen Vollzugserfolg unmöglich. Es ist deshalb nicht nur im Sicher-

heitsinteresse der Anstalt, sondern auch im Interesse der Erreichung des Vollzugszieles geboten, die erforderlichen Vorkehrungen sowohl gegen das Einschleusen von Betäubungsmitteln als auch gegen deren Besitz und ihren Umlauf in der Vollzugsanstalt zu treffen. Hierzu sind unvermutete stichprobenweise Durchsuchungen in der erfolgten Art und Weise bei solchen Gefangenen, bei denen aufgrund ihres Vorlebens fortbestehende Kontakte mit Betäubungsmitteln naheliegen, ein geeignetes und zulässiges Vorgehen.

Bei dem Antragsteller handelt es sich nicht um eine des Umgangs mit Betäubungsmitteln unverdächtige Person, vielmehr ist er bereits einmal einschlägig vorbestraft und nunmehr wegen Handeltreibens mit und Abgabe von Betäubungsmitteln mit einer Freiheitsstrafe von acht Jahren belegt worden, so daß von einem erheblichen Tatumfang und Schuldgehalt auszugehen ist. Daß er nicht selbst drogenabhängig war oder ist, sondern sich ausschließlich als Dealer betätigt hat, ist nicht, wie die Strafvollstreckungskammer meint, ein Umstand, der keinen Verdacht begründen könnte. Vielmehr ist es, da nicht eine Drogenabhängigkeit Anlaß für das Handeltreiben war, besonders naheliegend, daß die rein finanziell motivierter früheren Kontakte zu Lieferanten von Betäubungsmitteln auch weiterhin ausgenutzt werden könnten. Daß sich der Gefangene inzwischen in einer ihn von jedem Verdacht befreienden Weise von seinem Vorleben distanziert hätte, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die Anordnung des Anstaltsleiters nach § 84 Abs. 2 StVollzG hält daher im konkreten Falle der rechtlichen Nachprüfung auch im Lichte von Art. 1 und 2 GG stand. Ein Fehlgebrauch seines Ermessens ist nicht erkennbar.

IV.

Auf die Rechtsbeschwerde des Justizministeriums Baden-Württemberg war daher der Beschluß der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Mannheim vom 21. 7. 1982, mit dem sie die Rechtswidrigkeit der Maßnahme festgestellt hat, auszuheben.

Art. 103 Abs. 1 GG, §§ 119, 120 Abs. 1 StVollzG, § 33a StPO

1. Wird einem Strafgefangenen, der gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer Rechtsbeschwerde eingelegt hat, vor der Entscheidung des Strafsenats die Stellungnahme des Präsidenten des Justizvollzugsamtes nicht mitgeteilt, so ist ihm rechtliches Gehör nicht gewährt worden; sein Grundrecht aus Art. 103 Abs. 1 GG ist verletzt.
2. Dem Gefangenen steht in diesem Falle nach § 120 Abs. 1 StVollzG in Verbindung mit § 33a StPO das Recht zu, sich durch einen entsprechenden Antrag beim Oberlandesgericht nachträglich rechtliches Gehör zu verschaffen.

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts – Vorprüfungsausschuß – nach § 93a BVerfGG vom 9. 9. 1982 – 2 BvR 885/82 – (Leitsätze der Schriftleitung)

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer ist Strafgefangener. Er hat gegen eine Maßnahme des Anstaltsleiters Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag als unbegründet abgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller Rechtsbeschwerde eingelegt, die das Oberlandesgericht verworfen hat. Vor dessen Entscheidung ist dem Beschwerdeführer die Stellungnahme des Präsidenten des Justizvollzugsamts zu seiner Rechtsbeschwerde nicht mitgeteilt worden. Der Beschwerdeführer hat deshalb Verfassungsbeschwerde erhoben und Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG gerügt. Die Verfassungsbeschwerde ist zur Entscheidung nicht angenommen worden.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Soweit sich der Beschwerdeführer dagegen wendet, daß ihm die Stellungnahme des Justizvollzugsamts nicht mitgeteilt worden sei, und deshalb Verletzung des Grundrechts aus Art. 103 Abs. 1 GG geltend macht, hat er den Rechtsweg nicht erschöpft (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG).

§ 120 Abs. 1 StVollzG i. V. m. § 33a StPO eröffnet dem Beschwerdeführer die Möglichkeit, sich durch einen entsprechenden Antrag nachträglich rechtliches Gehör zu verschaffen. Von dieser Möglichkeit hat der Beschwerdeführer vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde keinen Gebrauch gemacht.

Hinweis der Schriftleitung

Dem Heft liegen bei:

- das Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 31 (1982);
- die Rechnung für den Jahrgang 32 (1983).

25. Bundesarbeitstagung

In der Zeit vom 8. - 11. Mai 1983 findet im Haus Scheidberg, Wallerfangen-Kerlingen bei Saarlouis, die 25. Bundesarbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. statt. Sie steht unter dem Thema:

Strafvollzug und Pädagogik – international –

Referenten sind:

- aus der Bundesrepublik Deutschland: Prof. Dr. Hans Jürgen Kerner;
- aus Luxemburg: Directeur Gaston Glaesener;
- aus Frankreich: Paul Caspar, Roudy Finck, Jean-Pierre Hoffmann;
- aus Österreich: Ministerialrat Dr. Paul Mann.

Im Rahmen der Tagung findet eine Besichtigung des „Centre de détention“ in Oermingen/Frankreich statt.